

IMPORTANT NOTICE

THIS OFFERING IS AVAILABLE ONLY TO INVESTORS WHO ARE NON-US PERSONS AND ADDRESSEES OUTSIDE OF THE US

IMPORTANT: You must read this before continuing. The following disclaimer applies to the attached Prospectus accessed via internet or otherwise received as a result of such access and you are therefore advised to read this disclaimer page carefully before reading, accessing or making any other use of the attached Prospectus. In accessing the attached Prospectus, you agree to be bound by the following terms and conditions, including any modifications to them from time to time, each time you receive any information from us as a result of such access.

NOTHING IN THIS ELECTRONIC TRANSMISSION CONSTITUTES AN OFFER OF SECURITIES FOR SALE IN ANY JURISDICTION WHERE IT IS UNLAWFUL TO DO SO. THE SECURITIES HAVE NOT BEEN, AND WILL NOT BE, REGISTERED UNDER THE US SECURITIES ACT OF 1933, AS AMENDED (THE "SECURITIES ACT"), OR THE SECURITIES LAWS OF ANY STATE OF THE UNITED STATES OR OTHER JURISDICTION, AND, SUBJECT TO CERTAIN EXCEPTIONS, THE SECURITIES MAY NOT BE OFFERED OR SOLD WITHIN THE UNITED STATES OR TO, OR FOR THE ACCOUNT OR BENEFIT OF, US PERSONS (AS DEFINED IN REGULATION S UNDER THE SECURITIES ACT).

THE FOLLOWING PROSPECTUS MAY NOT BE FORWARDED OR DISTRIBUTED TO ANY OTHER PERSON AND MAY NOT BE REPRODUCED IN ANY MANNER WHATSOEVER. ANY FORWARDING, DISTRIBUTION OR REPRODUCTION OF THIS DOCUMENT IN WHOLE OR IN PART IS UNAUTHORISED. FAILURE TO COMPLY WITH THIS DIRECTIVE MAY RESULT IN A VIOLATION OF THE SECURITIES ACT OR THE APPLICABLE LAWS OF OTHER JURISDICTIONS.

Confirmation of your Representation: In order to be eligible to review this Prospectus or make an investment decision with respect to the securities described herein, investors must not be a US Person (as defined in Regulation S under the Securities Act). You have been sent the attached Prospectus on the basis that you have confirmed to Zürcher Kantonalbank, being the sender of the attached, (i) that you and any customers that you represent are not US Persons, (ii) that the electronic mail (or e-mail) address to which it has been delivered is not located in the United States of America, its territories and possessions, any State of the United States or the District of Columbia (where "possessions" include Puerto Rico, the US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands) and (iii) that you consent to delivery by electronic transmission.

You are reminded that the Prospectus has been delivered to you on the basis that you are a person into whose possession the Prospectus may be lawfully delivered in accordance with the laws of the jurisdiction in which you are located and you may not, nor are you authorised to, deliver the Prospectus to any other person.

The materials relating to the offering do not constitute, and may not be used in connection with, an offer or solicitation in any place where offers or solicitations are not permitted by law. Also, there are restrictions on the distribution of the attached Prospectus and/or the offer or sale of Notes in the member states of the European Economic Area. If a jurisdiction requires that the offering be made by a licensed broker or dealer and the underwriters or any affiliate of the underwriters is a licensed broker or dealer in that jurisdiction, the offering shall be deemed to be made by the underwriters or such affiliate on behalf of the Issuer in such jurisdiction. The Prospectus may only be communicated to persons in the United Kingdom in circumstances where section 21(1) of the Financial Services and Markets Act 2000 does not apply.

The Prospectus has been sent to you in electronic form. You are reminded that documents transmitted via this medium may be altered or changed during the process of electronic transmission and consequently none of Zürcher Kantonalbank, the Syndicate Banks or any other person who controls any of them or any director, officer, employee or agent of any of them or affiliate of any such person accepts any liability or responsibility whatsoever in respect of any difference between the Prospectus distributed to you in electronic format and the hard copy version available to you on request from Zürcher Kantonalbank, if lawful.



Zürcher Kantonalbank

2.125 % Additional Tier 1 Anleihe mit bedingtem Forderungsverzicht von CHF 750'000'000

Emittentin und Sitz:	Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Schweiz (die Emittentin oder die Bank).
Fälligkeit:	Die Obligationen sind unbefristete Verpflichtungen ohne feste Laufzeit. Die Obligationäre können zu keinem Zeitpunkt die Rückzahlung der Obligationen verlangen.
Zins und Zinszahlung:	<p>Die Obligationen werden vom (ausschliesslich) Liberierungsdatum bis zum (einschliesslich) 30. Oktober 2023 (das Erste Rückzahlungsdatum) zu einem Zinssatz von 2.125 % p.a. verzinst.</p> <p>Die Emittentin fixiert den Zinssatz am Ersten Rückzahlungsdatum und dann alle fünf Jahre am 30. Oktober basierend auf dem an diesem Datum geltenden Kapitalmarktsatz (Swap-Satz) für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren (Minimum 0%) zuzüglich einer Marge von 2.125 % p.a. neu.</p> <p>Die Zinszahlungen erfolgen jährlich im Nachhinein am 30. Oktober eines jeden Jahres, erstmals am 30. Oktober 2017 (je ein Zinszahlungsdatum).</p> <p>Die erste Zinsperiode ist eine kurze Zinsperiode vom (ausschliesslich) Liberierungsdatum bis zum (einschliesslich) 30. Oktober 2017.</p>
Aussetzen von Zinszahlungen im freien Ermessen der Emittentin:	Die Emittentin kann Zinszahlungen nach ihrem freien Ermessen aussetzen.
Zwingendes Aussetzen von Zinszahlungen:	<p>Die Emittentin muss Zinszahlungen (ganz oder teilweise) aussetzen, falls an einem Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) der Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Zinsen unter den Obligationen, zusammen mit (1) allen anderen Zinsen und Ausschüttungen, welche während dem aktuellen Geschäftsjahr der Emittentin auf Gleichrangigen Instrumenten zu zahlen oder auszuschütten wären, sowie (2) Gewinnausschüttungen, welche in Bezug auf das Geschäftsjahr, welches unmittelbar vor diesem Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum endet, auf Eigenkapital zu zahlen oder auszuschütten wären, den Betrag der Ausschüttbaren Mittel an diesem Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum übersteigt; oder(ii) der Emittentin, aufgrund Nationaler Regularien oder aufgrund einer Anordnung der Aufsichtsbehörde, verboten ist, Ausschüttungen oder andere Zahlungen ganz oder teilweise auf oder in Bezug auf die Obligationen, Gleichrangige Instrumente oder Eigenkapital zu machen oder anzukündigen.
Nicht-aufrechenbarer Zins und kein Verzugsfall:	Zins, welcher gemäss den Bestimmungen zu «Aussetzen von Zinszahlungen im freien Ermessen der Emittentin» oder «Zwingendes Aussetzen von Zinszahlungen» nicht bezahlt wurde, wird nicht aufgerechnet und wird nicht an einem späteren Datum zur Zahlung fällig. Das Aussetzen von Zinszahlungen gemäss diesen Bestimmungen stellt keinen Verzugsfall (<i>event of default</i>) unter diesen Anleihebedingungen oder unter jeglichem sonstigen Instrument oder jeglicher sonstigen Transaktion der Emittentin dar und die Obligationäre haben keinen Anspruch auf solche Zinszahlungen, weder im Falle einer Liquidation, einer Auflösung oder einer Insolvenz der Emittentin noch anderweitig.
Restriktionen nach Aussetzung einer Zinszahlung:	<p>Falls an einem Zinszahlungsdatum die dann zu zahlenden Zinsen ganz oder teilweise ausgesetzt werden, darf die Emittentin keine Gewinnausschüttung vornehmen, selbst wenn eine solche Gewinnausschüttung vor dem jeweiligen Zinszahlungsdatum, an welchem diese Restriktion anwendbar wird, angekündigt aber noch nicht vollzogen wurde, bis zum Datum, an welchem erstmals eines der folgenden drei Ereignisse eintritt:</p> <ul style="list-style-type: none">(i) der an einem nachfolgenden Zinszahlungsdatum auf dem Nennwert fällige Zins wird vollständig an die Obligationäre bezahlt; oder(ii) die Obligationen werden vollständig zurückbezahlt oder zurückgekauft und getilgt; oder(iii) der Forderungsverzicht ist in Bezug auf den gesamten Nennwert eingetreten.

Emissionspreis:	100 %
Platzierungspreis:	Abhängig von Angebot und Nachfrage.
Liberierungsdatum:	30. Juni 2017
Status:	<p>Die Obligationen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, welche untereinander <i>pari passu</i> rangieren. Die Forderungen der Obligationäre sind gemäss untenstehenden Ausführungen nachrangig.</p> <p>Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation der Emittentin erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die Emittentin eröffnet wird, rangieren die Forderungen der Obligationäre gegen die Emittentin unter den Obligationen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) nachrangig zu allen nicht-nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin; (ii) nachrangig zu anderen nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin, mit Ausnahme von Forderungen von Gläubigern der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten; (iii) <i>pari passu</i> untereinander sowie mit den Forderungen von Gläubigern der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten; und (iv) vorrangig zu Eigenkapital und gleichartigen Instrumenten.
Keine Staatsgarantie:	Diese Anleihe profitiert nicht von der Staatsgarantie des Kantons Zürich.
Keine Verrechnung:	Kein Obligationär kann irgendwelche Ansprüche, die er unter den Obligationen hat, mit Ansprüchen, welche die Emittentin gegen den Obligationär hat, verrechnen. Die Emittentin kann keine Ansprüche, die sie gegen Obligationäre hat, mit ihren Verpflichtungen unter der Anleihe verrechnen.
Rückzahlung:	<p>Die Emittentin hat die Möglichkeit, die Anleihe (a) am Ersten Rückzahlungsdatum oder an jedem darauf folgenden Zinszahlungsdatum, (b) im Falle eines Steuerereignisses, oder (c) im Falle eines Regulatorischen Ereignisses, zum Nennwert zurückzuzahlen.</p> <p>Ausser im Falle des Eintretens eines Regulatorischen Ereignisses ist die Rückzahlung der Anleihe nur möglich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) die verbleibenden Eigenmittel den Anforderungen der Eigenmittelverordnung weiter genügen, oder (ii) ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgegeben werden.
Besondere Rückzahlungseignisse:	<p>Steuerereignis Ein Steuerereignis im Sinne dieser Bedingung liegt vor, wenn eine anerkannte schweizerische Anwaltskanzlei oder ein anerkannter schweizerischer Steuerberater (kann auch eine Prüfgesellschaft sein) mit Erfahrung in solchen Angelegenheiten der Emittentin bestätigt, dass (i) die Emittentin mit mehr als einem unwesentlichen Risiko ihre Befreiung von den Bundes-, Kantons- oder Gemeindesteuern verlieren wird oder verloren hat und zudem Zinszahlungen unter der Anleihe mit mehr als einem unwesentlichen Risiko von der zuständigen Steuerbehörde bei der Bundes-, Kantons- oder Gemeindesteuer nicht als steuerlicher Aufwand der Emittentin akzeptiert wird oder nicht mehr als solcher akzeptiert werden wird und die Emittentin in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste oder (ii) die Emittentin verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter der Anleihe als Schuldnerin vorzunehmen oder einzubehalten, und dies im Fall von (i) oder (ii) von der Emittentin (nach ihrer freien Einschätzung) nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder wesentliche Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.</p> <p>Regulatorisches Ereignis Ein Regulatorisches Ereignis liegt vor, falls die Anleihe nicht oder nicht mehr in ihrer Gesamtheit (i) als Kernkapital (<i>Tier 1 Capital</i>) gemäss Nationalen Regularien qualifiziert oder (ii) gemäss den auf systemrelevante Banken anwendbaren Nationalen Regularien zur Erfüllung der Anforderungen betreffend Eigenmittel zur ordentlichen Weiterführung (<i>going concern</i>) der Bank in Bezug auf die ungewichteten und/oder die risikogewichteten Aktiven herangezogen werden kann.</p>
Bedingter Forderungsverzicht:	<p>Sämtliche bereits fällig gewordenen, aber noch nicht erfüllten, sowie sämtliche noch nicht fällig gewordenen Zahlungsansprüche der Obligationäre unter der Anleihe,</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) reduzieren sich wenn ein Trigger Ereignis eintritt und am Folgenden Trigger Testdatum andauert, in dem in Absprache mit der Aufsichtsbehörde festzulegenden Umfang, so dass infolge des Forderungsverzichts (zusammen mit der im Wesentlichen gleichzeitig erfolgenden Wandlung oder dem Forderungsverzicht von Forderungen von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) die Unterschreitung des Schwellenwerts angemessen beseitigt ist, oder

- (ii) erlöschen vollumfänglich,
 - (a) wenn ein Trigger Ereignis eintritt und am Folgenden Trigger Testdatum andauert und aus Sicht der Aufsichtsbehörde ein teilweiser Forderungsverzicht nicht ausreichend ist, um die Unterschreitung des Schwellenwertes angemessen zu beseitigen, oder
 - (b) bei Eintritt eines PONV.

Ein **Trigger Ereignis** tritt am ersten Bankarbeitstag nach Publikationsdatum eines relevanten Berichts (ein **Erstes Trigger Testdatum**) ein, falls: (i) gemäss einem Relevanten Bericht, der zwischen dem Ausgabedatum und dem Rückzahlungsdatum veröffentlicht wird, die CET1-Quote per Stichtag dieses Relevanten Berichts den Schwellenwert von 7% unterschreitet, und (ii) die Emittentin in den drei Monaten vor dem Ersten Trigger Testdatum (a) keine Ausschüttungen (weder in bar noch als Sachdividende) auf ihren CET1-Instrumenten vorgenommen hat (ausser Kapitalentgelten oder Ausschüttungen in der Form von CET1-Instrumenten) und (b) keine CET1-Instrumente gekauft oder zurückbezahlt oder in sonstiger Form ohne Gegenleistung beglichen hat (ausser im Austausch für oder als Umwandlung für CET1-Instrumente).

CET1-Quote bezeichnet das harte Kernkapital gemäss der jeweils geltenden Eigenmittelverordnung geteilt durch die risikogewichteten Positionen gemäss der jeweils geltenden Eigenmittelverordnung, jeweils in Bezug auf das Stammhaus, ausgedrückt als Prozentsatz.

Ein eingetretenes Trigger Ereignis ist per Folgendem Trigger Testdatum nicht mehr fortdauernd, falls die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Emittentin zwischen dem Ersten Trigger Testdatum und dem Folgenden Trigger Testdatum sich einverstanden erklärt hat, dass ein Forderungsverzicht nicht notwendig ist, da aufgrund von Massnahmen der Emittentin oder sonstigen Umständen oder Handlungen die CET1-Quote per Folgendem Trigger Testdatum den Schwellenwert wieder übersteigt, bzw. wieder übersteigen wird.

PONV heisst «*point of non-viability*» und ein solcher tritt ein, wenn entweder (i) die Aufsichtsbehörde der Emittentin mitgeteilt hat, dass sie zum Ergebnis gekommen ist, dass der Forderungsverzicht unter der Anleihe (zusammen mit der Wandlung oder dem Forderungsverzicht von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die Emittentin vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder (ii) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin im relevanten Zeitpunkt nicht ausreichend oder nicht möglich erscheinen und die Emittentin eine unwiderrufliche Zusage auf Ausserordentliche Unterstützung direkt oder indirekt von der Schweizerischen Regierung oder der Schweizerischen Nationalbank oder vom Kanton Zürich erhalten hat.

Aufstockung:	Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Obligationäre, den Betrag dieser Anleihe durch Ausgabe weiterer, mit dieser Emission fungibler Obligationen aufzustocken.
Verbriefung/ Titellieferung:	Die Obligationen werden in Form von Wertrechten gemäss Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts ausgegeben und stellen ab ihrer Eintragung im Hauptregister der SIX SIS AG Bucheffekten dar. Dem Investor wird kein Recht auf Aushändigung einer Einzelurkunde eingeräumt.
Stückelung:	CHF 5'000 pro Obligation.
Handel/Kotierung:	Die provisorische Zulassung zum Handel an der SIX Swiss Exchange erfolgt am 29. Juni 2017. Der letzte Handelstag ist (ausser im Falle eines vollständigen Forderungsverzichts) der zweite Arbeitstag vor dem Tag, an dem die Obligationen zurückgezahlt werden. Die Kotierung an der SIX Swiss Exchange wird beantragt.
Anwendbares Recht/ Gerichtsstand:	Schweizer Recht/Zürich.
Verkaufs- beschränkungen:	Insbesondere USA, US persons, United Kingdom, European Economic Area.
Valor/ISIN:	36 153 294 / CH0361532945

Sole Lead Manager

Zürcher Kantonalbank

Co-Managers

Credit Suisse

UBS Investment Bank

SELLING RESTRICTIONS

General

No action has been or will be taken in any jurisdiction other than Switzerland, by Zürcher Kantonalbank, Credit Suisse AG or UBS AG (together, the **Syndicate Banks** resp. **Syndikatsbanken**) that would, or is intended to, permit a public offering of the Bonds, or possession or distribution of the Prospectus or any other offering material, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each prospective investor must comply with all applicable laws, rules and regulations in force in any jurisdiction in which it purchases, offers or sells Bonds or possesses or distributes this Prospectus and must obtain any consent, approval or permission required for the purchase, offer or sale by it of the Bonds under the laws and regulations in force in any jurisdiction to which it is subject or in which it makes such purchases, offers or sales, and none of the Syndicate Banks shall have any responsibility therefore.

United States and U.S. Persons

Each Syndicate Bank understands that the Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the **Securities Act**), and may not be offered or sold within the United States or to or for the account or benefit of United States persons except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act.

(A) Each Syndicate Bank also represents, warrants and agrees that it has not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds constituting part of their allotment within the United States or to or for the account or benefit of United States persons except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act.

Each Syndicate Bank represents and agrees that neither it, its affiliates nor any persons acting on its or their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds.

Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act.

(B) Each Syndicate Bank represents, warrants and agrees that it has not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with their affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

United Kingdom

Each of the Syndicate Banks represents, warrants and agrees that:

- (a) it has complied and will comply with all applicable provisions of the Financial Services and Markets Act 2000 (the **FSMA**) with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the United Kingdom;
- (b) it has only communicated or caused to be communicated and it will only communicate or cause to be communicated any invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Bonds in circumstances in which section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- (c) In June 2015, the U.K. Financial Conduct Authority (the FCA) published the Product Intervention (Contingent Convertible Instruments and Mutual Society Shares) Instrument 2015, which took effect from 1 October 2015 (the PI Instrument).

Under the rules set out in the PI Instrument (as amended or replaced from time to time, the PI Rules):

- (i) certain contingent write-down or convertible securities (including any beneficial interests therein), such as the Bonds, must not be sold to retail clients in the EEA; and

- (ii) there must not be any communication or approval of an invitation or inducement to participate in, acquire or underwrite such securities (or the beneficial interest in such securities) where that invitation or inducement is addressed to or disseminated in such a way that it is likely to be received by a retail client in the EEA (in each case, within the meaning of the PI Rules), other than in accordance with the limited exemptions set out in the PI Rules.

European Economic Area

Each of the Syndicate Banks represents, warrants and agrees that it has not offered and will not offer any Bonds to the public in any Member State of the European Economic Area, except that they may offer Bonds in any Member State:

- (i) at any time to legal entities which are qualified investors as defined in the Prospectus Directive;
- (ii) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Directive) as permitted under the Prospectus Directive; or
- (iii) in any circumstances which do not require the publication by the Issuer of a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression “offer of Bonds to the public” in relation to any Bonds in any Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds, as the same may be varied in that Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State, the expression Prospectus Directive means Directive 2003/71/EC (and amendments thereto, including the 2010 PD Amending Directive, to the extent implemented in the Relevant Member State and the expression 2010 PD Amending Directive means Directive 2010/73/EC).

INHALTSVERZEICHNIS

Selling Restrictions	4
Inhaltsverzeichnis	6
Zukunftsbezogene Aussagen	7
Risikofaktoren	8
Allgemeine Informationen	20
Angaben über die Anleihe	21
Angaben über die Emittentin	22
Verantwortlichkeit	26
Anleihebedingungen	27
Steuern	36
Auszug aus dem Geschäftsbericht 2016 der Emittentin	Anhang A
Offenlegungsreport per 31. Dezember 2016	Anhang B
Offenlegungsreport per 31. März 2017	Anhang C

ZUKUNFTSBEZOGENE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält zukunftsbezogene Aussagen, welche sich auf die künftige finanzielle Entwicklung oder künftige finanzielle Ergebnisse beziehen, sowie andere Aussagen, welche keine historischen Tatsachen darstellen. Begriffe wie «glauben», «erwarten», «planen», «projektieren», «schätzen», «vorhersehen», «beabsichtigen», «anstreben», «annehmen», «kann», «könnte», «wird» und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen. Diese basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die sich aber als falsch herausstellen können. Für eine detaillierte Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin und den Obligationen wird auf den Abschnitt **(Risikofaktoren)** dieses Prospektes verwiesen.

Sollten eine oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrunde liegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen. Potenzielle Investoren sollten sich daher in keiner Weise auf zukunftsbezogene Aussagen verlassen. Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, zukunftsbezogene Aussagen und die Beschreibung der Risiken zu aktualisieren oder zu ergänzen.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Investoren sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie aller weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen. Jeder der nachstehend aufgeführten Risikofaktoren kann sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken, welche sich wiederum auf die Rückzahlung und die Zinszahlung auswirken. Zudem kann jeder der nachstehend aufgeführten Risikofaktoren den Kurs der Anleihe sowie die Rechte der Investoren unter der Anleihe wesentlich beeinträchtigen. **Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Investoren den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren und/oder Zinszahlungen nicht geleistet werden.**

Dieser Abschnitt (**Risikofaktoren**) beinhaltet keine abschliessende Aufzählung der Risikofaktoren; potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, ihre jeweiligen Finanz-, Rechts-, Steuer- und andere Berater beiziehen und auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen in diesem Prospekt studieren. Auch Risikofaktoren und zukünftige Ereignisse, welche der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von ihr als unwesentlich beurteilt werden und deshalb nachstehend nicht oder in einem anderen Lichte dargestellt sind, können sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Anlageentscheide sollten **nicht** allein auf der Basis der in diesem Prospekt enthaltenen Risikodarstellungen getroffen werden, da derartige Informationen die individuelle, auf die Bedürfnisse, Zielsetzungen, Erfahrungen, Umstände sowie das Wissen des jeweiligen potenziellen Investors zugeschnittene Beratung und Information nicht zu ersetzen vermögen.

Potenzielle Investoren sollten sich nur dann für einen Kauf der Anleihe entscheiden, wenn sie sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind und aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sind, allfällig anfallende Verluste zu tragen.

Die Reihenfolge, in der die nachstehenden Risikofaktoren aufgeführt werden, stellt keinen Hinweis auf ihre Wichtigkeit oder die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens dar.

Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Schwankungen an den Finanz- sowie den Immobilienmärkten können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz, im Kanton Zürich und/oder weltweit oder eine anhaltende Volatilität der Finanzmärkte können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Faktoren wie Zinsniveau, Inflation, Deflation, Stimmung der Anleger, Kosten und Verfügbarkeit von Krediten, Liquidität der globalen Finanzmärkte sowie Höhe und Volatilität von Aktienkursen können erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Kunden und die Profitabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Zudem kann sich eine Abschwächung oder ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz, und speziell im Kanton Zürich, negativ auf das Hypothekengeschäft der Emittentin auswirken.

Die Emittentin steht mit inländischen und ausländischen Wettbewerbern in Konkurrenz

Sämtliche geschäftliche Aktivitäten der Emittentin betreffen hart umkämpfte Märkte. Auch wenn die Emittentin bestrebt ist, vorzüglichen Kundenservice zu bieten, welcher höchsten Ansprüchen genügt, hängt ihre Wettbewerbsfähigkeit von einer Vielzahl von Faktoren, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-Hows, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Umsetzungsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter ab. Gelingt es der Emittentin bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, kann sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist dem Kreditrisiko von Drittparteien ausgesetzt und finanzielle oder andere Probleme von Dritten können sich negativ auf den Betrieb, die finanzielle Situation und das operative Ergebnis der Emittentin auswirken

Wie für das Bankengeschäft typisch, unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass Dritte, welchen sie Geld, Aktien oder andere Vermögenswerte leiht, so insbesondere Kunden, Gegenparteien bei Handelsgeschäften, Börsen, Clearingstellen und andere Finanzinstitute ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Auch wenn die Emittentin solche Drittparteien überprüft, um ihr Gegenparteirisiko einzudämmen, kann es sein, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin aufgrund von Liquiditätsengpässen, operativen Fehlern, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht nachkommen. Das Gegenparteirisiko hat im aktuellen, herausfordernden Geschäftsumfeld und im Zuge steigender Volatilität der Finanzmärkte stark an Bedeutung gewonnen. Aus diesem Grund können trotz der grossen Bemühungen der Emittentin, ihr Gegenparteirisiko (und damit ihr Kreditrisiko) zu kontrollieren, Kreditverluste eintreten, welche über dem langjährigen Durchschnitt liegen, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken kann.

Eine Verschlechterung des Kreditratings oder ein Verlust der Staatsgarantie der Emittentin kann für sie höhere Finanzierungskosten zur Folge haben und das Vertrauen von Kunden in die Emittentin beeinträchtigen

Eine Verschlechterung der Kreditratings der Emittentin oder ein negativer Ausblick durch Ratingagenturen kann für die Emittentin höhere Finanzierungskosten und eine sinkende Verfügbarkeit von Finanzierungsquellen zur Folge haben. Zudem können Herabstufungen von Ratings auch die Fähigkeit der Emittentin, in gewissen Geschäftsfeldern tätig zu sein bzw. gewisse Geschäfte einzugehen, beeinträchtigen und Kunden könnten zögern, mit der Emittentin Geschäfte zu tätigen. Aufgrund der möglichen negativen Konsequenzen einer Herabstufung von Kreditratings auf die Finanzierungskosten und Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin, kann sich eine solche Herabstufung negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Ein vergleichbarer Effekt auf die Emittentin kann auch bei einem Verlust oder einer Einschränkung der derzeit vom Kanton Zürich gewährten Staatsgarantie eintreten, da diese Staatsgarantie die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin durch Ratingagenturen positiv beeinflusst.

Das Betriebsergebnis der Emittentin kann durch plötzliche und substantielle Änderungen der Zinsverhältnisse beeinträchtigt werden

Unerwartete und sprunghafte Änderungen der allgemeinen Zinssätze am Markt und insbesondere eine anhaltende Ausweitung des Negativzinsumfelds können sich auf die Höhe der Nettozinseinnahmen der Emittentin auswirken. Da Finanzierungskosten und Zinseinnahmen nicht in allen Zinskonstellationen korrelieren, können Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus wie auch der Zinsstruktur die Nettozinseinnahmen der Emittentin beeinflussen. Zinsschwankungen können zudem den Wert der festverzinslichen Anlagen der Emittentin sowie die Einnahmen aus dem Verkaufs- und Handelsgeschäft beeinflussen und sich auf den Wert von Vermögenswerten weiterer Anlageklassen und damit auch der von der Emittentin verwalteten Vermögen auswirken. Trotz ihrer Bemühungen, das Zinsrisiko zu kontrollieren, können sich plötzliche und substantielle Änderungen der Zinssätze negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Ferner können sich auch anhaltend tiefe oder negative Zinsen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Eine Beeinträchtigung der Fähigkeit, eine stabile Refinanzierungs- und Liquiditätsposition zu erhalten, kann sich negativ auf das Betriebsergebnis und die finanzielle Situation der Emittentin auswirken

Obwohl sie ihre Refinanzierungs- und Liquiditätspositionen aktiv bewirtschaftet und dafür besorgt ist, jederzeit über genügend flüssige Mittel zu verfügen, unterliegt die Emittentin einem Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko, also das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht nachkommen zu können, wohnt jeglicher Banktätigkeit inne und kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Ungünstige Marktänderungen können sich negativ auf den Wert des Handelsportfolios der Emittentin auswirken

Der Wert des Handelsportfolios der Emittentin wird durch Änderungen der Marktpreise, so beispielsweise der Zinssätze, Aktienkurse, Wechselkurse, Rohstoffpreise und Derivatpreise, beeinflusst. Die Emittentin trifft verschiedene Massnahmen, um die aus den Schwankungen solcher Marktpreise resultierenden Risiken zu adressieren. So schliesst sie insbesondere Absicherungsgeschäfte ab, um die mit ihren eigenen Handelsaktivitäten verbundenen Marktrisiken einzudämmen. Nichtsdestotrotz können sich ungünstige Marktänderungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Kursschwankungen ausländischer Währungen können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Ein Teil der Aktiven der Emittentin ist in ausländischen Währungen angelegt. Dies setzt die Emittentin dem Währungsrisiko, in der Form des Umrechnungsrisikos aus. Zudem sind einige der Handelsbücher der Emittentin insofern einem Marktrisiko ausgesetzt, als dass sie von Änderungen von Wechselkursen für ausländische Währungen betroffen sein können. Trotz ihrer Bemühungen, das Währungsrisiko zu kontrollieren, können sich substantielle Kursschwankungen ausländischer Währungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Operationelle Risiken können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen, regulatorische Massnahmen gegen die Emittentin nach sich ziehen oder sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken

Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt, auch wenn sie diese durch effektive Prozesse und Kontrollen einzudämmen versucht. Operationelle Risiken bezeichnen das Verlustrisiko, welches aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen und Systemen, von Personen oder aus äusseren Ereignissen, die den Betrieb der Emittentin beeinträchtigen, resultiert (ausgenommen sind finanzielle Risiken wie beispielsweise mit Finanzmärkten verbundene Risiken sowie das Gegenparteirisiko). Gerade aufgrund des breiten Spektrums von operationellen Risiken kann sich das Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Laufende Entwicklungen im Bankensektor können sich negativ auf die Position der Emittentin als eine der führenden Vermögensverwalterinnen in der Schweiz auswirken

Laufende Diskussionen über das Schweizer Bankkündengeheimnis und Niedrigsteuerländer im Allgemeinen, höhere Transparenzanforderungen, die Einführung des «automatischen Informationsaustausches» im Rahmen einer Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen der OECD sowie verstärkte regulatorische Aufsicht haben den Druck auf die Vermögensverwaltungstätigkeit in der Schweiz erhöht. Diese Entwicklungen können sich allgemein negativ auf Banken in der Schweiz auswirken. Trotz der starken regionalen Verankerung der Emittentin und ihrer transparenten Steuerstrategie für im Ausland ansässige Kunden, können die genannten Entwicklungen sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die mit juristischen Verfahren verbundenen Risiken können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Die Emittentin unterliegt den eidgenössischen und kantonalen Rechtsordnungen sowie dem Recht ausländischer Staaten, soweit sie dort eine Geschäftsaktivität entwickelt oder entwickelt hat. Die Emittentin ist daher mit den Risiken von Verfahren unter den entsprechenden Rechtsordnungen konfrontiert. Der Ausgang solcher Verfahren ist stets ungewiss und kann finanzielle Verluste zur Folge haben. Das Führen solcher Verfahren kann zudem einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand mit sich bringen und es besteht auch bei erfolgreichem Ausgang des Verfahrens keine Garantie, für sämtliche angefallenen Kosten entschädigt zu werden. Obwohl die Emittentin Prozesse und Kontrollen implementiert hat, um ihre rechtlichen Risiken zu kontrollieren, können sich diese negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Grenzüberschreitendes Geschäft mit U.S. Kunden

Die Zürcher Kantonalbank hat Kenntnis davon, dass das U.S. Department of Justice (DOJ) und der U.S. Internal Revenue Service (IRS) das grenzüberschreitende Geschäft der Zürcher Kantonalbank mit U.S. Kunden untersucht. Das am 29. August 2013 vom US-Justizministerium lancierte «Program for Non-Prosecution Agreements or Non-Target Letters for Swiss Banks» ist vom DOJ Ende 2016 für abgeschlossen erklärt worden. Es hat sich an Banken gerichtet, gegen welche die US-Justizbehörden bis zum 29. August 2013 keine Untersuchung eingeleitet hatten. Es fand damit keine Anwendung auf die Zürcher Kantonalbank, gegen die seit September 2011 eine Untersuchung läuft. In diesem Verfahren kooperiert die Bank weiterhin mit den zuständigen Behörden. Sie arbeitet darauf hin, gegebenenfalls eine Einigung erzielen zu können. Der Zeitpunkt für den Abschluss des Verfahrens ist nach wie vor offen.

Die Zürcher Kantonalbank beurteilt laufend alle ihre Risiken, so auch in diesem Zusammenhang, und trifft, wo erforderlich, die entsprechenden Vorkehrungen bezüglich Risikoversorge. Alle Einschätzungen sind mit grösseren Unsicherheiten verbunden. Die zu erwartende Busse kann das Betriebsergebnis der Zürcher Kantonalbank beeinträchtigen.

Die Emittentin ist Verlustrisiken als Folge von Betrug und sonstigem Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter ausgesetzt

Betrug, das Missachten von gesetzlichen, regulatorischen oder betriebsinternen Vorschriften oder Sorgfaltspflichten und sonstiges Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter können Verluste, negative Berichterstattung und eine Schädigung der Reputation der Emittentin zur Folge haben, zu verstärkter regulatorischer Aufsicht führen und die Fähigkeit der Emittentin, Kunden zu binden und neue Kunden zu gewinnen sowie den Zugang zu den Kapitalmärkten aufrecht zu erhalten, beeinträchtigen. Weiter können daraus auch gerichtliche Verfahren und Vollstreckungsmassnahmen sowie Bussen und Geldstrafen gegen die Emittentin und weitere, nicht vorhersehbare negative Auswirkungen resultieren. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist mit Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen konfrontiert

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt detaillierten und umfassenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen sowie der Aufsicht durch Behörden des Kantons Zürich, des Bundes sowie ausländischer Staaten, soweit die Emittentin in solchen Staaten tätig ist. Änderungen dieser Bestimmungen können die Art und Weise der Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen. Regulatoren haben weitgehende Kompetenzen bezüglich zahlreicher Aspekte der Tätigkeiten von Finanzdienstleistern, so beispielsweise aufgrund der Bestimmungen zur Liquidität, den Eigenmitteln und zulässigen Anlagen, zum Geschäftsgebaren, zur Geldwäscherei und Identifikation von Kunden, zum Datenschutz, zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie zu den Werbe- und Verkaufsaktivitäten. So können sich die auf die Emittentin anwendbaren Vorschriften, beispielsweise durch Einführung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen oder eines Erfordernisses für zusätzliche verlustabsorbierende Mittel für national systemrelevante Banken (wie die Emittentin) oder durch Änderungen an den Basler Regelwerken betreffend Kapitalanforderungen von Banken, verschärfen. Diese und weitere für die Emittentin relevante Bestimmungen können jederzeit ändern und diese Änderungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Die Emittentin kann den Zeitpunkt und die Art solcher Änderungen nicht immer vorhersehen. Zudem unterziehen Regulatoren (und andere relevante Aufsichtsbehörden) in der Schweiz, der EU, den USA und in weiteren Ländern Zahlungsströme und andere Transaktionen mit Blick auf ihre jeweiligen Bestimmungen zur Geldwäscherei, Ländersanktionen, Steuerhinterziehung, Bestechung und Anti-Korruptionsmassnahmen weiterhin genauen Untersuchungen. Obwohl die Emittentin stets bestrebt ist, sämtliche auf sie anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen einzuhalten, bestehen zudem gewisse Risiken, gerade in Bereichen, in denen die Bestimmungen unklar sind, oder Behörden ihre Richtlinien und Weisungen angepasst oder Gerichte die bisherige Praxis geändert haben. Regulatoren, aber auch andere Behörden können administrative oder gerichtliche Verfahren gegen die Emittentin einleiten, was unter anderem zu negativen Berichterstattungen und Reputationsschäden, Sistierung oder Widerruf von Bewilligungen, Unterlassungsverfügungen, Bussen, Geldstrafen und Schadenersatzforderungen sowie weiteren disziplinarischen Massnahmen führen kann. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Auswirkungen der Einstufung der Emittentin durch die Schweizerische Nationalbank als national systemrelevante Bank können noch nicht vollumfänglich beurteilt werden und können sich negativ auf das Betriebsergebnis auswirken

Die Schweizerische Nationalbank hat die Emittentin aufgrund ihrer bedeutenden Rolle im inländischen Einlagen- und Kreditgeschäft am 1. November 2013 für systemrelevant erklärt. Nebst der Geltung höherer Kapital- und Liquiditätsanforderungen sind die Auswirkungen der Einstufung der Emittentin als systemrelevante Bank für den Geschäftsbetrieb und die Zukunftsaussichten der Emittentin noch nicht in allen Details klar. Die Emittentin ist dabei, diese Analysen vorzunehmen und die nötigen Diskussionen mit der FINMA und weiteren Behörden zu führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einstufung als systemrelevante Bank negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirkt.

Als Bank unterliegt die Emittentin Risiken im Zusammenhang mit den regulatorischen Eigenmittelanforderungen

Das Eigenmittelerfordernis für die Emittentin als national systemrelevantes Institut wird von der FINMA mit einer individuellen Verfügung geregelt und beträgt sowohl für das Stammhaus als auch den Konzern per 31.12.2016 14.0% der risikogewichteten Positionen. Dazu kommt die Anforderung aus dem antizyklischen Kapitalpuffer auf mit Wohnliegenschaften im Inland besicherten Hypothekarkrediten, der mit 453 Millionen Franken zu einer Erhöhung der Anforderungen um 0.7% auf 14.7% führt. Die Emittentin weist per 31.12.2016 auf Konzernebene eine Gesamtkapitalquote von 17.5% aus.

Die ungewichtete Eigenmittelanforderung (Leverage Ratio) beläuft sich gemäss den Anforderungen der FINMA auf 3.4%. Die Emittentin weist per 31.12.2016 auf Konzernebene gemäss Übergangsbestimmungen für systemrelevante Banken eine Leverage Ratio von 6.7% aus.

Aufgrund der Einstufung der Emittentin als national systemrelevante Bank und aus weiteren Gründen können die Eigenmittelanforderungen für die Emittentin weiter ansteigen. Zudem kann auch der antizyklische Kapitalpuffer weiter erhöht werden.

Sollte die Emittentin diese oder andere regulatorische Kapitalanforderungen nicht einhalten können oder nicht in der Lage sein, genügend Eigenmittel zu beschaffen, können die FINMA, kantonale Behörden oder der Gesetzgeber Massnahmen und Sanktionen treffen, welche wiederum die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin beeinträchtigen können. Wäre die Emittentin nicht in der Lage, genügend Eigenmittel zu beschaffen, könnte sie dies auch bei der Wahrnehmung von Expansionsmöglichkeiten einschränken.

Terroristische Akte, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Terroristische Handlungen, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse sowie die Reaktionen darauf können zu wirtschaftlicher und politischer Verunsicherung führen, die sich negativ auf die lokalen, nationalen und internationalen wirtschaftlichen Bedingungen sowie die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Der Reputation der Emittentin kommt in ihrer Geschäftstätigkeit eine Schlüsselrolle zu. Erleidet ihre Reputation Schaden, beeinträchtigt dies die Fähigkeit der Emittentin, Kunden zu binden und hinzuzugewinnen, was sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken kann

Negative Berichterstattungen und spekulative Medienberichte über die Emittentin oder ihre Geschäftstätigkeit sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren betreffend die Geschäftstätigkeit der Emittentin oder Aussagen oder Handlungen von Kunden können die Reputation der Emittentin beeinträchtigen und zu einer verstärkten regulatorischen Beaufsichtigung führen. All dies kann zu einer veränderten Wahrnehmung der Emittentin im Markt führen, was wiederum vermehrte Abgänge von Kunden sowie Schwierigkeiten bei der Akquisition neuer Kunden zur Folge haben kann. All diese Entwicklungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Abhängigkeit von wichtigen Führungskräften und weiteren Schlüsselmitarbeitern kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken

Der Erfolg der Emittentin hängt zu einem grossen Teil von den Fähigkeiten und der Erfahrung ihrer Führungskräfte sowie weiteren Schlüsselmitarbeitern ab. Der Verlust gewisser Schlüsselmitarbeiter, insbesondere zu Gunsten von Konkurrenten, kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht, eine genügende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter zu beschäftigen, kann dies zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Finanzplanung, des Wachstums und anderer Ziele der Emittentin führen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Risiken in Bezug auf die Anleihe

Die Anleihe ist möglicherweise nicht für alle Investoren eine geeignete Anlage

Jeder potenzielle Investor der Anleihe muss selber für sich bestimmen, ob eine Investition in die Anleihe für ihn aufgrund seiner eigenen Anlagestrategie und aufgrund seiner persönlichen Umstände geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Investor:

- (a) genügend Wissen und Erfahrung mitbringen, um eine angemessene Bewertung der Anleihe, der sich aus einer Investition in die Anleihe ergebenden Chancen und Risiken und der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vornehmen zu können;
- (b) genügend finanzielle Ressourcen und Liquidität haben, um die Risiken, welche mit einer Investition in die Anleihe verbunden sind, tragen zu können, insbesondere auch in Situationen, in denen die Währung des Investors nicht die gleiche ist, wie die Währung der Anleihe und der Zinszahlungen;
- (c) die Anleihebedingungen vollständig verstanden haben und mit den Vorgängen auf allen relevanten Finanzmärkten vertraut sein; und
- (d) fähig sein (selber oder mit Unterstützung seiner Berater), mögliche wirtschaftliche Szenarien, Zinsbewegungen und andere relevante Faktoren, welche seine Investition in die Anleihe und seine Tragfähigkeit der damit verbundenen Risiken beeinflussen können, zu evaluieren.

Die Obligationen sind unbefristete Wertschriften

Die Laufzeit der Anleihe ist grundsätzlich unbefristet oder ewig. Die Emittentin hat vor ihrer Liquidation zu keiner Zeit eine Verpflichtung, die Obligationen zurückzuzahlen und die Obligationäre haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Obligationen.

Die Obligationen sind Verlust tragende Instrumente – beim Eintreten bestimmter Bedingungen erlöschen die Ansprüche der Obligationäre ganz oder teilweise (bedingter Forderungsverzicht)

Unter gewissen Umständen, in denen mögliche finanzielle Schwierigkeiten der Emittentin bestehen, erlöschen sämtliche bereits fällig gewordenen, aber noch nicht erfüllten sowie sämtliche noch nicht fällig gewordenen Zahlungsansprüche der Obligationäre unter der Anleihe. Unter den Anleihebedingungen stimmen die Obligationäre unwiderruflich einem sogenannten bedingten Forderungsverzicht zu. Dieser Forderungsverzicht tritt bei Vorliegen gewisser Bedingungen ein, nämlich wenn ein Trigger Ereignis eintritt und am Folgenden Trigger Testdatum andauert oder wenn ein Eintritt eines PONV (*point of non-viability*) erklärt wird.

Im Falle des Eintritts der Bedingung für einen Forderungsverzicht verlieren die Obligationäre einen Teil oder ihre ganze Investition, da die Rückzahlungsansprüche unter der Anleihe erlöschen. Zudem erlöschen Ansprüche auf aufgelaufene, noch unbezahlte Zinsen sowie auf noch nicht fällige Zinsen.

Die Umstände, unter denen die Bedingungen für einen bedingten Forderungsverzicht eintreten, können nicht vorausgesehen werden

Das Eintreten eines den Forderungsverzicht auslösenden und fortdauernden Trigger Ereignisses oder das Eintreten eines PONV ist nicht vorhersehbar und ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, welche alle auch ausserhalb des Einflussbereiches der Emittentin liegen können.

Ein Trigger Ereignis tritt ein, wenn zu bestimmten Zeitpunkten (Erstes Trigger Testdatum) die harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) der Emittentin den Schwellenwert von 7% unterschreitet und die Emittentin in den drei Monaten vor dem ersten Trigger Testdatum keine Ausschüttungen (weder in bar noch als Sachdividende) auf ihren CET1-Instrumenten vorgenommen hat (ausser Kapitalentgelten oder Ausschüttungen in der Form von CET1-Instrumenten) und keine CET1-Instrumente gekauft oder zurückgezahlt oder in sonstiger Form ohne Gegenleistung beglichen hat (ausser im Austausch für oder als Umwandlung für CET1-Instrumente). Die CET1-Quote bezeichnet das harte Kernkapital gemäss der jeweils geltenden Eigenmittelverordnung geteilt durch die risikogewichteten Positionen gemäss der jeweils geltenden Eigenmittelverordnung, jeweils in Bezug auf das Stammhaus, ausgedrückt als Prozentsatz. Die CET1-Quote ist unter anderem vom Geschäftswachstum der Emittentin, von ihren zukünftigen Erträgen und Gewinnausschüttungen, von Anpassungen im regulatorischen Umfeld (insbesondere aufgrund von Änderungen der Definition und Berechnung von regulatorischem Kapital) und von ihrer Fähigkeit, ihre risikogewichteten Positionen zu managen, abhängig.

Auch wenn am Ersten Trigger Testdatum die CET1-Quote unter dem Schwellenwert lag, ist das Trigger Ereignis am Folgenden Trigger Testdatum nicht andauernd und es tritt kein bedingter Forderungsverzicht ein, falls die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Emittentin zwischen dem Ersten Trigger Testdatum und dem Folgenden Trigger Testdatum sich einverstanden erklärt hat, dass ein bedingter Forderungsverzicht nicht notwendig ist, da aufgrund von Massnahmen der Emittentin oder sonstigen Umständen oder Handlungen die CET1-Quote per Folgendem Trigger Testdatum den Schwellenwert wieder übersteigt, bzw. wieder übersteigen wird. Das Folgende Trigger Testdatum ist jeweils das frühere von (a) dem Datum, welches 30 Bankarbeitstage nach dem Publikationsdatum des relevanten Berichts ist; oder (b) dem Datum, an welchem die Aufsichtsbehörde gegenüber der Emittentin eine Forderungsreduktion anordnet oder verlangt.

Das Eintreten eines PONV ist unter anderem von einer subjektiven Einschätzung der Aufsichtsbehörde über die finanzielle und sonstige Situation der Emittentin abhängig. Entsprechend kann die Aufsichtsbehörde einen bedingten Forderungsverzicht auslösen, dessen Eintreten nicht von der Emittentin kontrolliert wird.

Ein PONV tritt ein, wenn (a) die Aufsichtsbehörde der Emittentin mitteilt, dass sie zum Ergebnis gekommen ist, dass der bedingte Forderungsverzicht unter der Anleihe (zusammen mit der Wandlung oder dem bedingten Forderungsverzicht von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die Emittentin vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin nicht ausreichend oder nicht möglich sind oder (b) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin im relevanten Zeitpunkt nicht ausreichend oder nicht möglich erscheinen und die Emittentin eine unwiderrufliche Zusage auf Ausserordentliche Unterstützung direkt oder indirekt von der Schweizerischen Regierung oder der Schweizerischen Nationalbank oder vom Kanton Zürich erhalten hat.

Ausserordentliche Unterstützung bedeutet in Bezug auf die Schweizerische Regierung und die Schweizerische Nationalbank, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche im normalen Geschäftsverlauf erfolgt oder die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist), welche als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen. In Bezug auf den Kanton Zürich bedeutet Ausserordentliche Unterstützung, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche im normalen Geschäftsverlauf erfolgt, die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist oder geleistet wird, um direkt oder indirekt strategische oder politische Zwecke oder Ziele zu verfolgen), welche als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen und von der Aufsichtsbehörde schriftlich als «ausserordentliche Unterstützung» beurteilt wird.

Aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich der Bestimmung eines Eintretens eines Trigger Ereignisses oder eines PONV sowie der Frage, ob die relevanten Faktoren sich materialisieren werden, kann nur schwer vorausgesagt werden, ob und wann ein bedingter Forderungsverzicht eintritt. Entsprechend ist zu erwarten, dass das Marktverhalten der Marktteilnehmer in Bezug auf die Anleihe nicht notwendigerweise dem Marktverhalten der Marktteilnehmer in Bezug auf andere nachrangige Anleihen entsprechen wird. Es ist zu erwarten, dass jedes Anzeichen, wonach die Emittentin auf ein Trigger Ereignis oder einen PONV zusteuert, einen stark negativen Einfluss auf den Marktpreis und die Handelbarkeit der Obligationen haben wird.

Die Verpflichtungen der Emittentin unter der Anleihe sind nachrangige Verpflichtungen

Die Verpflichtungen der Emittentin unter der Anleihe sind direkte, unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin, welche gemäss Bedingung 7 der Anleihebedingungen nachrangig sind. Sie sind nachrangig zu allen nicht-subordinierten Verpflichtungen der Emittentin. Die Verpflichtungen der Emittentin unter der Anleihe sind auch nachrangig zu anderen subordinierten Verpflichtungen der Emittentin, wie z.B. Verpflichtungen unter Tier 2 Anleihen, mit Ausnahme solcher subordinierter Verpflichtungen, die gemäss ihren Bedingungen mit den Verpflichtungen unter dieser Anleihe gleichrangig (*pari passu*) sind, wie z.B. Verpflichtungen unter anderen Additional Tier 1 Anleihen der Emittentin. Die Verpflichtungen der Emittentin unter der Anleihe sind vorrangig zu Verpflichtungen der Emittentin, welche nach ihren Bedingungen tiefer subordiniert sind als die Verpflichtungen unter dieser Anleihe, wie z.B. Dotationskapital der Emittentin.

Falls durch die FINMA eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation der Emittentin erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die Emittentin eröffnet wird, werden die Zahlungsansprüche unter der Anleihe (Rückzahlung und Zinszahlungen) nachrangig zu allen anderen Verpflichtungen der Emittentin befriedigt, ausser jenen die mit der Anleihe gleichrangig sind und die gleichzeitig befriedigt werden oder solchen, die zur Anleihe nachrangig sind und nach den Ansprüchen unter dieser Anleihe befriedigt werden. Im Fall einer Liquidation der Emittentin erhalten Obligationäre dieser Anleihe voraussichtlich einen tieferen Erlös als die Gläubiger anderer, höherrangiger Forderungen und können auch ihre ganze Investition in die Anleihe verlieren. Zudem erlöschen die Ansprüche der Obligationäre unter der Anleihe vollumfänglich, wenn die Bedingungen für einen Forderungsverzicht erfüllt sind.

Handeln durch den Kanton Zürich

Der Kanton Zürich hat als Gemeinwesen im Rahmen seiner Verfassung die öffentlichen Interessen zu wahren. Er ist Eigentümer der Emittentin und haftet für deren Verbindlichkeiten, mit Ausnahme nachrangiger Verbindlichkeiten wie dieser Anleihe, im Umfang der spezialgesetzlichen Staatsgarantie.

Es ist nicht vorgegeben, ob und unter welchen Voraussetzungen der Kanton Anlageentscheide betreffend die Emittentin trifft, ob er sich dabei im Interesse der Bank finanziell engagiert, ob dieser Mitteleinsatz als Unterstützung durch den Kanton verstanden wird, und – wenn ja – welche Form eine solche Unterstützung annehmen würde. Es kann keine verbindliche Aussage darüber gemacht werden, wie die Aufsichtsbehörde gegebenenfalls das konkrete Vorgehen des Kantons beurteilen und wann sie es als Ausserordentliche Unterstützung qualifizieren würde.

Eine Ausserordentliche Unterstützung durch den Kanton Zürich ist eine der möglichen Voraussetzungen für den Eintritt eines PONV und damit direkt ursächlich für den Forderungsverzicht unter der Anleihe. Keine Ausserordentliche Unterstützung liegt gemäss den Anleihebedingungen vor bei einer Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt, (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist oder (iii) geleistet wird, um direkt oder indirekt strategische oder politische Zwecke oder Ziele zu verfolgen. Andererseits könnte ein massgeblicher Einsatz von Mitteln des Kantons mit dem Ziel einer Sanierung zur Abwendung einer drohenden Insolvenz der Bank als Ausserordentliche Unterstützung betrachtet werden. Die Aufsichtsbehörde hat bei der Qualifikation einer Unterstützung einen gewissen Ermessensspielraum, und die Qualifikation kann auch zum Nachteil der Obligationäre ausfallen.

Die Obligationen haben und werden kein Rating erhalten

Es besteht keine Absicht, für die Obligationen ein Rating zu erlangen. Rating Agenturen können möglicherweise den Obligationen ohne Aufforderung durch die Emittentin ein Rating geben. Ein Rating ist keine Empfehlung, die Obligationen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und jedes Rating kann durch die entsprechende Rating Agentur jederzeit angepasst oder zurückgezogen werden. Da die Obligationen kein Rating haben werden, qualifizieren sie nicht für den Swiss Bond Index.

Die Emittentin untersteht keiner Einschränkung, weitere Schulden einzugehen und damit ihren Verschuldungsgrad zu erhöhen

Die Emittentin untersteht keiner Einschränkung, weitere, den Obligationen vorrangige oder mit ihnen gleichrangige Verpflichtungen einzugehen bzw. auszugeben oder zu garantieren. Weitere Verpflichtungen können den Betrag, welcher den Obligationären in einem Konkurs, einer Insolvenz, einer Auflösung oder einer Restrukturierung der Emittentin zur Verfügung steht, reduzieren.

Die Anleihe kann von der Emittentin an bestimmten Daten, im Fall eines Regulatorischen Ereignisses oder im Fall eines Steuerereignisses, vorzeitig zurückgezahlt werden

Die Emittentin kann die Obligationen unter gewissen Voraussetzungen per Erstem Rückzahlungsdatum und danach per jedem folgenden Zinszahlungsdatum oder bei Eintreten eines Steuerereignisses oder eines Regulatorischen Ereignisses vorzeitig zum Nennwert zurücknehmen. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin oder im Falle eines Steuerereignisses setzt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde voraus. Die Aufsichtsbehörde erteilt die Zustimmung nur, wenn (i) die verbleibenden Eigenmittel den Anforderungen der Eigenmittelverordnung weiter genügen, oder (ii) ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgegeben werden.

Ein Regulatorisches Ereignis liegt vor, falls die Anleihe nicht oder nicht mehr in ihrer Gesamtheit (i) als Kernkapital (*Tier 1 Capital*) gemäss Nationalen Regularien qualifiziert oder (ii) gemäss den auf systemrelevante Banken anwendbaren Nationalen Regularien zur Erfüllung der Anforderungen betreffend Eigenmittel zur ordentlichen Weiterführung (*going-concern*) der Bank in Bezug auf die ungewichteten und/oder die risikogewichteten Aktiven herangezogen werden kann.

Ein Steuerereignis liegt vor, wenn eine anerkannte schweizerische Anwaltskanzlei oder ein anerkannter schweizerischer Steuerberater (kann auch eine Prüfungsgesellschaft sein) mit Erfahrung in solchen Angelegenheiten der Emittentin bestätigt, dass (i) die Emittentin mit mehr als einem unwesentlichen Risiko ihre Befreiung von den Bundes-, Kantons- oder Gemeindesteuern verlieren wird oder verloren hat und zudem Zinszahlungen unter der Anleihe mit mehr als einem unwesentlichen Risiko von der zuständigen Steuerbehörde bei der Bundes-, Kantons- oder Gemeindesteuer nicht als steuerlicher Aufwand der Emittentin akzeptiert wird oder nicht mehr als solcher akzeptiert werden wird und die Emittentin in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste oder (ii) die Emittentin verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter der Anleihe als Schuldnerin vorzunehmen oder einzubehalten, und dies im Fall von (i) oder (ii) von der Emittentin (nach ihrer freien Einschätzung) nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder wesentliche Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.

Die Obligationäre tragen das Risiko, dass nach einer Rückzahlung der Obligationen die so erhaltenen Erlöse nicht mehr in vergleichbare Anlagen mit einer vergleichbaren Rendite (*yield*) investiert werden können.

Zinszahlungen können ausgesetzt werden

Die Emittentin kann die Zinszahlungen ohne weiteres von sich aus und aus irgendwelchen Gründen aussetzen. Ein solcher Entscheid kann auch auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde erfolgen. Die Emittentin kann aber auch zum Aussetzen von Zinszahlungen verpflichtet sein, falls an einem Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum: (i) der Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Zinsen unter den Obligationen, zusammen mit (1) allen anderen Zinsen und Ausschüttungen, welche während dem aktuellen Geschäftsjahr der Emittentin auf Gleichrangigen Instrumenten zu zahlen oder auszuschütten wären, sowie (2) Gewinnausschüttungen, welche in Bezug auf das Geschäftsjahr, welches unmittelbar vor diesem Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum endet, auf Eigenkapital zu zahlen oder auszuschütten wären, den Betrag der Ausschüttbaren Mittel an diesem Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum übersteigt; oder (ii) der Emittentin, aufgrund Nationaler Regularien oder aufgrund einer Anordnung der Aufsichtsbehörde, verboten ist, Ausschüttungen oder andere Zahlungen ganz oder teilweise auf oder in Bezug auf die Obligationen, Gleichrangige Instrumente oder Eigenkapital zu machen oder anzukündigen.

Nicht bezahlter Zins wird nicht aufgerechnet und wird nicht an einem späteren Datum bezahlt; das Aussetzen von Zinszahlungen stellt keinen Kündigungsgrund (*event of default*) dar und die Obligationäre haben in keiner Weise einen Anspruch auf solche Zinszahlungen, auch nicht im Falle einer Liquidation, einer Auflösung oder einer Insolvenz der Emittentin.

Die Obligationen weisen einen fixen Zinssatz auf

Die Obligationen werden zu einem fixen Zinssatz verzinst, welcher nach 6 Jahren und 4 Monaten am Ersten Rückzahlungsdatum und danach periodisch alle 5 Jahre festgesetzt wird. Ein Obligationär ist damit dem Risiko ausgesetzt, dass aufgrund von Zinsschwankungen an den Kapitalmärkten die Obligationen an Wert verlieren.

Limitierte Kündigungsrechte der Obligationäre

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Fälligkeit der Anleihe durch die Obligationäre ist limitiert auf die Fälle der Zahlungsunfähigkeit und des Konkurses.

Verrechnungssteuer

Die unter den Obligationen gezahlten Zinsen sind unter geltendem Recht von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Am 4. November 2015 hat der schweizerische Bundesrat bekanntgegeben, dass er das Eidgenössische Finanzdepartement mit der Ernennung einer Expertengruppe zur Vorbereitung eines Vorschlags für die Revision des Schweizer Verrechnungssteuersystems beauftragt hat. Es wird erwartet, dass deren Vorschlag das gegenwärtig auf Zinszahlungen anwendbare System des Steuerabzugs beim Schuldner der Zinszahlung durch einen automatischen Informationsaustausch oder durch ein System ersetzen wird, worunter der Steuerabzug durch die schweizerische Zahlstelle erfolgt, welche die Zinszahlungen dem wirtschaftlich Berechtigten überweist oder gutschreibt. Ein solches Zahlstellensystem wird voraussichtlich ähnlich wie jenes sein, welches im Gesetzgebungsvorschlag des schweizerischen Bundesrats vom 17. Dezember 2014 enthalten ist, den dieser am 24. Juni 2015 nach negativem Vernehmlassungsergebnis zurückgezogen hat. Im Falle der Einführung einer solchen Zahlstellensteuer hat weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch sonst irgendeine Person eine Verpflichtung, zusätzliche Zins- oder sonstige Zahlungen zum Ausgleich der abgezogenen Verrechnungssteuer zu entrichten.

Gesetzesänderungen

Die Anleihebedingungen und dieser Prospekt (wie auch die beschriebenen Auswirkungen auf die Parteien) basieren auf Schweizer Recht (inklusive Steuerrecht), wie es per Datum dieses Prospektes in Kraft ist. Solches Recht und die Interpretation und Rechtsprechung dazu können sich ändern. Es kann nicht vorausgesagt werden, was die Auswirkungen einer solchen Gesetzesänderung (inklusive Steuerrecht), einer Rechtsprechung oder einer behördlichen Umsetzung in der Praxis in der Schweiz, welche nach dem Datum dieses Prospektes eintritt, haben können. Weiter kann auch nicht vorausgesagt werden, ob dies die Zahlungsfähigkeit der Emittentin unter der Anleihe beeinflussen würde.

Die Obligationen stellen keine Einlagen dar und sind weder durch eine Einlageversicherung noch durch irgendein sonstiges staatliches Entschädigungs- oder Versicherungsprogramm geschützt; die Obligationen sind weder durch die Staatsgarantie des Kantons Zürichs noch durch irgendeine andere Garantie gedeckt

Die Obligationen stellen keine Einlagen dar und sind weder durch die Schweizerische Einlagensicherung der Banken und Effekthändler, noch durch irgendein sonstiges staatliches Entschädigungs- oder Versicherungsprogramm geschützt. Die Obligationen sind weder durch die Staatsgarantie des Kantons Zürich, noch durch irgendeine andere Garantie gedeckt. Obligationäre können ihre ganze Investition in die Obligationen verlieren.

Das Risiko, dass Interessenkonflikte nicht gebührend adressiert werden, kann den Wert der Obligationen negativ beeinflussen

Die Emittentin und mit ihr verbundene Gesellschaften oder die Syndikatsbanken können auf verschiedene Arten in Transaktionen betreffend die Obligationen involviert sein und zwar auf eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden. Solche Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Vorteil anderer Investoren und können einen positiven oder negativen Einfluss auf den Wert der Obligationen haben. Zudem können mit der Emittentin verbundene Gesellschaften Gegenparteien von Absicherungsgeschäften (Hedging) sein, welche die Verpflichtungen der Emittentin unter der Anleihe absichern. Daraus können Interessenkonflikte hinsichtlich der Berechnung des Preises für die Obligationen und anderen damit zusammenhängenden Merkmalen zwischen verschiedenen mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften, sowie zwischen solchen Gesellschaften und Obligationären entstehen.

Die Emittentin oder mit ihr verbundene Gesellschaften oder die Syndikatsbanken erhalten unter Umständen nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf die Obligationen und weder die Emittentin noch mit ihr verbundene Gesellschaften verpflichten sich, diese Informationen potenziellen Investoren und Obligationären zugänglich zu machen. Solche Umstände können zu Interessenkonflikten führen und können einen Einfluss auf den Wert der Obligationen haben.

Keine Zusicherung, dass sich ein Handel mit den Obligationen entwickeln wird

Die Obligationen werden neu ausgegeben und es gibt für sie keinen etablierten Handel. Auch wenn die Obligationen an der SIX Swiss Exchange kotiert werden, besteht das Risiko, dass sich nie ein Handel entwickelt. Auch wenn sich ein aktiver Handel entwickeln sollte, hat keine Partei (auch nicht die Zürcher Kantonalbank oder die Syndikatsbanken) eine Verpflichtung, die Liquidität im Börsenhandel aufrecht zu erhalten. Die Liquidität im Handel sowie die Marktpreise der Obligationen dürften aufgrund von Marktbewegungen, Änderungen des Markt- und generellen Wirtschaftsumfeldes, der Bonität der Emittentin, Zukunftserwartungen und weiterer Faktoren, die generell einen Einfluss auf Marktpreise von Obligationen haben, schwanken. Entsprechend ist es möglich, dass Obligationäre nicht in der Lage sein werden, die Obligationen ohne Weiteres zu verkaufen oder dabei Verkaufspreise zu erzielen, die ihnen eine angemessene Rendite (*yield*) einbringen, die mit vergleichbaren Investitionen mit einem etablierten Sekundärmarkt erzielt werden könnte.

Hedging Transaktionen

Die Möglichkeit, das Risiko in Bezug auf die Obligationen im Rahmen von Hedging Transaktionen während der Laufzeit der Obligationen zu eliminieren oder zu beschränken, ist primär von den Marktbedingungen und den Bedingungen der entsprechenden Absicherung abhängig. Entsprechend besteht das Risiko, dass solche Hedging Transaktionen nur zu unattraktiven Marktpreisen abgeschlossen werden (soweit ein Abschluss überhaupt möglich ist) und entsprechende Verluste entstehen können.

Potenzielle Investoren sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Obligationen Transaktionen abschliessen können, unter denen sie das Risiko betreffend die Obligationen limitieren oder ganz übertragen können.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist ein Risiko einer zukünftigen Geldentwertung. Die effektive Rendite (*yield*) würde durch eine Inflation reduziert. Je höher die Inflation, umso höher wäre die Einbusse auf der Rendite (*yield*). Sollte die Inflationsrate gleich oder höher wie die nominale Rendite (nominal yield) sein, so wäre die effektive Rendite (*yield*) null oder sogar negativ.

Offenlegung von Vertriebsentschädigungen

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und der Platzierung dieser Additional Tier 1 Anleihe können die Emittentin, mit ihr verbundene Gesellschaften oder die Syndikatsbanken, direkt oder indirekt Vertriebsentschädigungen an Dritte (zum Beispiel Distributoren) entrichten, oder Zahlungen, einschliesslich der im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anleihen erhobenen Gebühren, von Dritten erhalten. Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin, mit ihr verbundene Gesellschaften oder die Syndikatsbanken diese Gebühren teilweise oder vollständig einbehalten können.

Weitere Faktoren, welche den Wert der Obligationen beeinflussen

Der Wert der Obligationen ist nicht nur von Marktpreisschwankungen beeinflusst, sondern auch durch eine Vielzahl von weiteren Faktoren. Mehrere Risikofaktoren können gleichzeitig Auswirkungen auf den Wert der Obligationen haben, so dass der Einfluss eines einzelnen Risikofaktors für sich alleine nicht vorausgesehen werden kann. Weiter können mehrere Faktoren zusammen Auswirkungen haben oder entwickeln, die anhand der Betrachtung von einzelnen Risikofaktoren nicht vorausgesehen werden können. Entsprechend kann über das Zusammenwirken von verschiedenen Risikofaktoren und deren Einfluss auf den Wert der Obligationen keine zuverlässige Aussage gemacht werden.

Der Marktwert der Obligationen ist unter anderem von der Bonität der Emittentin (welche durch das Rating einer Ratingagentur ausgedrückt werden kann), sowie von weiteren Faktoren wie Marktzinsen und Höhe von Renditen abhängig. Es besteht daher ein Risiko, dass Obligationäre die Obligationen nicht oder nur mit einem, möglicherweise substantiellen, Abschlag gegenüber dem Emissionspreis oder dem Preis, welcher beim Ankauf bezahlt wurde, verkaufen können.

Keine Beratung

Sowohl die Emittentin als auch mit ihr verbundene Gesellschaften übernehmen keine Verantwortung, potenzielle Investoren hinsichtlich Risiken und Investitionsüberlegungen, wie sie sich zum heutigen oder einem späteren Datum darstellen, im Zusammenhang mit dem Erwerb von Obligationen zu beraten.

Keine Verantwortung für Rechtmässigkeit des Kaufs von Obligationen

Weder die Emittentin noch sonst eine mit ihr verbundene Gesellschaft übernimmt irgendeine Verantwortung für die Rechtmässigkeit und die Rechtsgültigkeit von Käufen von Obligationen durch einen Investor noch für das Einhalten von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Regelwerken durch einen Investor bei solchen Transaktionen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verfügbarkeit von Dokumenten

Kopien dieses Prospekts können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, Telefon +41 44 293 67 40 oder per Email prospectus@zkb.ch bestellt werden.

Prospekt

Dieser Prospekt ist nur in deutscher Sprache erhältlich und enthält ausschliesslich Informationen über die Emittentin und die Obligationen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Obligationen oder Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Obligationen dar.

Niemand ist berechtigt, bezüglich der Obligationen Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt aufgeführt sind und jegliche Informationen oder Angaben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, dürfen nicht als von der Emittentin genehmigt gelten. Die Zurverfügungstellung des Prospekts, die Ausgabe der Obligationen oder der Verkauf derselben gilt unter keinen Umständen als Hinweis darauf, dass seit der Ausgabe des Prospekts keine wesentlichen Änderungen in den Geschäftsangelegenheiten der Emittentin eingetreten sind.

ANGABEN ÜBER DIE ANLEIHE

Emissionsbeschluss

Die Emittentin begibt diese Anleihe gemäss einem Beschluss des Bankrats der Emittentin vom 2. März 2017, des Bankpräsidiums der Emittentin vom 13. Juni 2017 und des CFO der Emittentin vom 14. Juni 2017.

Art der Emission

Die Syndikatsbanken übernehmen die Anleihe zu einem Preis von 100%.

Verwendung des Nettoerlöses

Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 747'375'000 wird von der Emittentin für allgemeine geschäftliche Zwecke, einschliesslich der Rückzahlung der ausstehenden Additional Tier 1 Anleihe der Emittentin, verwendet.

Zahlstelle

Die Emittentin als schweizerische Bank nimmt selber die Funktion der Zahlstelle für diese Anleihe wahr.

Anerkannte Vertreterin

Die Emittentin ist anerkannte Vertreterin gemäss Art. 43 des Kotierungsreglements und wird selber das Kotierungsgesuch für diese Anleihe an die SIX Swiss Exchange stellen.

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Allgemeine Informationen

Firma, Sitz, Hauptgeschäftsort

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

Gründung, Dauer

Die Emittentin wurde 1870 gestützt auf das Bankgesetz von 1869 mit unbeschränkter Dauer gegründet.

Rechtsordnung, Rechtsform

Die Emittentin ist eine selbstständige Anstalt gemäss kantonalem Recht des Kantons Zürich. Die derzeitige gesetzliche Grundlage der Zürcher Kantonalbank ist das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) vom 28. September 1997, welches am 1. Januar 1998 in Kraft trat und mit Gesetz vom 26. Mai 2014 (in Kraft seit 1. Januar 2015) letztmals geändert wurde. Der Kanton Zürich haftet für alle Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Ausgenommen von der Staatshaftung des Kantons Zürich sind nachrangige Verbindlichkeiten wie beispielsweise diese Anleihe (§6 des Kantonalbankgesetzes).

Die Emittentin untersteht dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 und der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

Zweck

Gemäss §2 des Kantonalbankgesetzes trägt die Emittentin zur Lösung von volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben im Kanton Zürich bei und unterstützt eine umweltverträgliche Entwicklung im Kanton. Sie verfolgt eine auf Kontinuität ausgerichtete Geschäftspolitik und erfüllt Anlage- und Finanzierungsbedürfnisse, dies insbesondere unter Berücksichtigung der Anliegen der kleinen und mittleren Unternehmungen, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Landwirtschaft und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Zudem fördert sie das Wohneigentum und den preisgünstigen Wohnungsbau.

Register

Die Emittentin ist seit dem 24. April 1883 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Ihre Firmennummer ist CHE-108.954.607.

Konzern

Die konsolidierte Finanzberichterstattung der Zürcher Kantonalbank umfasst die Abschlüsse des Stammhauses der Zürcher Kantonalbank und der direkt und indirekt gehaltenen 100-prozentigen Tochtergesellschaften: die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited, die Zürcher Kantonalbank Österreich AG sowie die Swisscanto-Gesellschaften, bestehend aus Swisscanto Holding AG, Swisscanto Fondsleitung AG, Swisscanto Vorsorge AG, Swisscanto Funds Centre Ltd. und Swisscanto Asset Management International S.A. Nicht vollkonsolidiert wird die Repräsentanz in São Paulo, eine im Sinne der Rechnungslegung unwesentliche Mehrheitsbeteiligung an der Zürcher Kantonalbank Representações Ltda. Die Darstellung der Konzernrechnung richtet sich nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Die Einzelabschlüsse der Konzerngesellschaften fliessen, basierend auf einheitlichen, konzernweit gültigen Rechnungslegungsstandards, in die Konzernrechnung ein.

Geschäftstätigkeit

Die Zürcher Kantonalbank ist als Universalbank mit regionaler Verankerung positioniert. Ihre Geschäftsstrategie ist auf die Bedürfnisse ihrer Kundinnen und Kunden in den Segmenten Retail Banking, Private Banking, Corporate Banking und Financial Institutions & Multinationals ausgerichtet. Die wichtigsten Geschäftsbereiche der Bank umfassen Finanzierungen, Anlageberatung und Vermögensverwaltung, Handel (Trading), sowie das Zahlkarten-/Kreditkartengeschäft, den Zahlungsverkehr und das Einlagengeschäft.

Geografisch wendet sich die Zürcher Kantonalbank primär Kundinnen und Kunden im Wirtschaftsraum Zürich zu. Geschäftliche Aktivitäten im Rest der Schweiz und im Ausland sind erlaubt, solange diese keine übermässigen Risiken für die Zürcher Kantonalbank mit sich bringen. In beschränktem Rahmen tätig ist die Zürcher Kantonalbank denn auch Geschäfte im Rest der Schweiz und im Ausland. Einzelheiten der Geschäftstätigkeit der Zürcher Kantonalbank sind im Organisationsreglement geregelt.

Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Es sind mit Ausnahme der in diesem Prospekt offen gelegten Verfahren keine Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren gegen die Emittentin hängig, die einen erheblichen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnten, noch stehen nach heutigem Kenntnisstand der Emittentin solche Verfahren bevor.

Angaben über den Bankrat, das Bankpräsidium, die Generaldirektion und die Revisionsstelle

Bankrat

Dr. Jörg Müller-Ganz	Präsident
Dr. János Blum	Vizepräsident
Bruno Dobler	Vizepräsident
Amr Abdelaziz	Mitglied
René Huber	Mitglied
Hans Kaufmann	Mitglied
Henrich Kisker	Mitglied
Mark Roth	Mitglied
Peter Ruff	Mitglied
Walter Schoch	Mitglied
Anita Sigg	Mitglied
Rolf Walther	Mitglied
Stefan Wirth	Mitglied

Bankpräsidium

Dr. Jörg Müller-Ganz	Präsident
Dr. János Blum	Vizepräsident
Bruno Dobler	Vizepräsident
Anita Sigg	Ersatzmitglied

Generaldirektion (Geschäftsleitung)

Martin Scholl	Vorsitzender der Generaldirektion (CEO)
Christoph Weber	Leiter Private Banking, stv. Vorsitzender der Generaldirektion
Heinz Kunz	Leiter Firmenkunden
Dr. Stephanino Isele	Leiter Institutionals & Multinationals
Daniel Previdoli	Leiter Products, Services & Directbanking
Rudolf Sigg	Leiter Finanzen (CFO)
Roger Müller	Leiter Risk (CRO)
Dr. Jürg Bühlmann	Leiter Logistik

Die Geschäftsadresse des Bankrates, des Bankpräsidiums und der Generaldirektion lautet wie folgt:
Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

Externe Revisionsstelle/Revisionsstelle des Konzerns

Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich ist die externe Revisionsstelle der Emittentin. Sie prüft die Jahresrechnungen aller Konzerngesellschaften sowie die konsolidierte Jahresrechnung. Die Revisionsstelle wird vom Kantonsrat auf zwei Jahre gewählt. Ferner amtiert Ernst & Young auch als von der FINMA anerkannte aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft gemäss der Bankengesetzgebung.

Kapital

Kapitalstruktur

Das Eigenkapital der Zürcher Kantonalbank besteht aus dem Dotationskapital und den Gewinnreserven.

Das Dotationskapital wird der Zürcher Kantonalbank vom Kanton Zürich zur Verfügung gestellt. Es wird vom Zürcher Kantonsrat festgelegt. Per 31. Dezember 2016 betrug das Dotationskapital CHF 2'425 Mio. (2015: CHF 2'425 Mio.) und war vollständig einbezahlt. Gemäss Beschluss des Zürcher Kantonsrats vom 14. April 2014 beträgt die maximale Höhe des Dotationskapitals CHF 3'000 Mio. Es könnte somit um CHF 575 Mio. erhöht werden.

Per 31. Dezember 2016 betragen die Gewinnreserven vor Gewinnverwendung CHF 7'686 Mio. (2015: CHF 7'290 Mio.).

Eigenmittelanforderungen

Mit Verfügung vom 1. November 2013 hat die Schweizerische Nationalbank die Systemrelevanz der Emittentin festgestellt, womit für diese erhöhte Eigenmittelanforderungen gelten. Basierend auf der Einstufung der Emittentin als systemrelevant, hat die FINMA im August 2014 die zur Anwendung kommenden Eigenmittelanforderungen festgelegt. Bezüglich der gewichteten Eigenmittelanforderungen müssen die anrechenbaren Eigenmittel ab Ende 2014 ohne antizyklischen Kapitalpuffer für die Emittentin und den Konzern mindestens 14% der risikogewichteten Positionen betragen. Hinzu kommt der antizyklische Kapitalpuffer von derzeit 2.0% der ausgegebenen Hypothekarkredite. Für die Emittentin ergibt dies zusätzliche 0.7% der risikogewichteten Aktiven, d.h. total 14.7%. Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen belaufen sich gemäss Verfügung der FINMA auf 3.4% des Gesamtengagements.

Per 31. Dezember 2016 betrug die gewichtete Gesamtkapitalquote der Emittentin im Stammhaus 17.3% und im Konzern 17.5% der risikogewichteten Aktiven. Die harte Kernkapitalquote im Stammhaus belief sich per 31. Dezember 2016 auf 15.3%. Die ungewichtete Eigenkapitalquote betrug gemäss Übergangsbestimmungen für systemrelevante Banken 6.7% des Gesamtengagements im Konzern und 6.6% im Stammhaus.

Ausstehende Wandel- und Optionsrechte sowie Anleihen

Per Stichtag des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 waren keine Wandel- und Optionsrechte ausstehend. Per Stichtag des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 hatte die Zürcher Kantonalbank Obligationsanleihen über CHF 9'329 Mio. (2015: CHF 7'669 Mio.) ausstehend. Seit dem 31. Dezember 2016 wurden zusätzlich folgende Anleihen neu ausgegeben:

Zinssatz		Fälligkeit	Nennwert in Mio. CHF
0.25%	Serie 141	27.01.2026	345
0.02%	Serie 139, Aufstockung	16.08.2027	50

Ferner waren per 31. Dezember 2016 Pfandbriefdarlehen über CHF 8'384 Mio. (2015: CHF 7'716 Mio.) ausstehend.

Eigene Beteiligungsrechte

Per Datum dieses Prospekts hält die Emittentin keine eigenen Beteiligungsrechte.

Dividenden

Ausschüttung in CHF Mio.	2016	2015	2014	2013	2012
Abgeltung Dotationskapital	21	26	34	39	44
Zuweisung an den Kanton	220	200	164	220	220
Zuweisung an die Gemeinden	110	100	82	110	110
Total	351	326	280	369	374

Rating

Per Datum dieses Prospekts verfügt die Emittentin über folgende Ratings:

Rating Agentur	Datum	Rating
Standard&Poor's	21. Dezember 2016	AAA (Ausblick negativ)
Moody's	6. Dezember 2016	Aaa (Ausblick stabil)
Fitch	17. November 2016	AAA (Ausblick stabil)

Angaben zum jüngsten Geschäftsgang

Für Angaben zum jüngsten Geschäftsgang und aktuellen Entwicklungen wird auf Anhang A–C verwiesen.

Negativbestätigung

Seit dem 31. Dezember 2016 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Zürich, 27. Juni 2017

Zürcher Kantonalbank

ANLEIHEBEDINGUNGEN

1. Nennwert und Aufstockung, Stückelung, Form, Verwahrung und Übertragung der Obligationen

- (a) Die Anleihe wird in einem Betrag von CHF 750'000'000 Nennwert ausgegeben und ist eingeteilt in 150'000 Obligationen mit einem Nennwert von je CHF 5'000 (je eine **Obligation** und zusammen die **Obligationen**).

Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Obligationäre, den Betrag dieser Anleihe durch Ausgabe weiterer, mit dieser Emission fungibler Obligationen aufzustocken.

- (b) Die Obligationen werden in unverbriefter Form als Wertrechte gemäss Art. 973c OR ausgegeben.
- (c) Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (**SIX SIS** oder **Verwahrungsstelle**) eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Effektenkonto eines oder mehrerer Teilnehmer der Verwahrungsstelle werden die Obligationen zu Bucheffekten (**Bucheffekten**) gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.
- (d) Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, können diese nur durch Gutschrift der zu übertragenden Obligationen in einem Effektenkonto des Empfängers übertragen werden.
- (e) Weder die Emittentin noch die Obligationäre haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in Wertpapiere oder eine Globalurkunde, bzw. die Auslieferung von Wertpapieren oder einer Globalurkunde zu verlangen oder zu veranlassen. Eine Umwandlung in Wertpapiere oder in eine Globalurkunde ist ausgeschlossen.
- (f) Die Unterlagen der Verwahrungsstelle bestimmen die Anzahl Obligationen, welche durch jeden Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehalten wird. In Bezug auf Obligationen, die Bucheffekten darstellen, gelten diejenigen Personen als Obligationäre, die die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto halten, bzw. im Falle von Verwahrungsstellen, die die Obligationen in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto auf eigene Rechnung halten.

2. Zins

- (a) Zinsberechnung

Die Obligationen werden vom (ausschliesslich) 30. Juni 2017 (das **Liberierungsdatum**) bis zum (einschliesslich) 30. Oktober 2023 (das **Erste Rückzahlungsdatum**) zu einem Zinssatz von 2.125% p.a. verzinst.

Die Emittentin fixiert den Zinssatz am Ersten Rückzahlungsdatum und dann alle fünf Jahre am 30. Oktober basierend auf dem an diesem Datum geltenden Kapitalmarktsatz (*Swap-Satz*) für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren (Minimum 0%) zuzüglich einer Marge von 2.125% p.a. neu und teilt diesen den Obligationären gemäss Bedingung 12 mit.

Die Zinszahlungen erfolgen jährlich im Nachhinein am 30. Oktober eines jeden Jahres, erstmals am 30. Oktober 2017 (je ein **Zinszahlungsdatum**). Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten zu je 30 Tagen (30/360).

Die erste Zinsperiode ist eine kurze Zinsperiode vom (ausschliesslich) Liberierungsdatum bis zum (einschliesslich) 30. Oktober 2017.

- (b) Optionales Aussetzen von Zinszahlungen

Die Emittentin kann nach ihrem freien Ermessen Zinszahlungen, die ansonsten gemäss diesen Anleihebedingungen an einem Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum zu zahlen wären, aussetzen, indem die Emittentin dies den Obligationären frühestens 30 Bankarbeitstage und spätestens 10 Bankarbeitstage vor dem relevanten Zinszahlungsdatum gemäss Bedingung 12 mitteilt.

(c) Zwingendes Aussetzen von Zinszahlungen

Die Emittentin muss Zinszahlungen (ganz oder teilweise) aussetzen, falls an einem Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum:

- (i) der Gesamtbetrag der dann zu zahlenden Zinsen unter den Obligationen, zusammen mit (1) allen anderen Zinsen und Ausschüttungen, welche während dem aktuellen Geschäftsjahr auf Gleichrangigen Instrumenten zu zahlen oder auszuschütten wären, sowie (2) Gewinnausschüttungen, welche in Bezug auf das Geschäftsjahr, welches unmittelbar vor diesem Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum endet, auf Eigenkapital zu zahlen oder auszuschütten wären, den Betrag der Ausschüttbaren Mittel an diesem Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum übersteigt; oder
- (ii) der Emittentin, aufgrund Nationaler Regularien oder aufgrund einer Anordnung der Aufsichtsbehörde verboten ist, Ausschüttungen oder andere Zahlungen ganz oder teilweise auf oder in Bezug auf die Obligationen, Gleichrangige Instrumente oder Eigenkapital zu machen oder anzukündigen.

Die Emittentin teilt eine zwingende Aussetzung einer Zinszahlung den Obligationären gemäss Bedingung 12 mit. Die zwingende Aussetzung erfolgt unabhängig von dieser Mitteilung.

Falls die Emittentin Zinszahlungen nur teilweise zwingend aussetzen muss und die Emittentin beschliesst, Zinszahlungen im zulässigen Rahmen zu tätigen, hat die Emittentin Zins auf den Obligationen pro rata zusammen mit Zinszahlungen oder Ausschüttungen auf Gleichrangigen Instrumenten, welche ebenfalls im aktuellen Geschäftsjahr der Emittentin zu leisten sind, zu zahlen.

(d) Nicht-aufrechenbarer Zins

Zins, welcher gemäss Bedingung 2(b) oder Bedingung 2(c) nicht bezahlt wurde, wird nicht aufgerechnet und wird nicht an einem späteren Datum zur Zahlung fällig und das Aussetzen von Zinszahlungen gemäss Bedingung 2(b) oder Bedingung 2(c) stellt keinen Verzugsfall (*event of default*) unter diesen Anleihebedingungen oder unter jeglichem sonstigen Instrument oder jeglicher sonstigen Transaktion der Emittentin dar und die Obligationäre haben keinen Anspruch auf solche Zinszahlungen, weder im Falle einer Liquidation, einer Auflösung oder einer Insolvenz der Emittentin noch anderweitig.

(e) Restriktionen nach Aussetzen einer Zinszahlung

Falls an einem Zinszahlungsdatum die dann zu zahlenden Zinsen ganz oder teilweise ausgesetzt werden, darf die Emittentin keine Gewinnausschüttung vornehmen, selbst wenn eine solche Gewinnausschüttung vor dem jeweiligen Zinszahlungsdatum, an welchem diese Restriktion anwendbar wird, angekündigt aber noch nicht vollzogen wurde, bis zum Datum, an welchem erstmals eines der folgenden drei Ereignisse eintritt:

- (i) Der an einem nachfolgenden Zinszahlungsdatum auf dem Nennwert fällige Zins wird vollständig an die Obligationäre bezahlt; oder
- (ii) die Obligationen werden vollständig zurückbezahlt oder zurückgekauft und getilgt; oder
- (iii) der Forderungsverzicht ist in Bezug auf den gesamten Nennwert eingetreten.

3. Rückzahlung, Rückkäufe und Annullierung

(a) Keine feste Laufzeit

Die Obligationen sind unbefristete Wertschriften ohne feste Laufzeit und ohne fixes Rückzahlungsdatum. Die Obligationäre haben keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Rückkauf der Obligationen.

(b) Bedingungen für die Rückzahlung

Ausser im Falle des Eintretens eines Regulatorischen Ereignisses ist jede Rückzahlung nur möglich, sofern die Emittentin die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erhalten hat, falls diese dazumal erforderlich ist. Die Aufsichtsbehörde erteilt die Zustimmung nur, wenn (i) die verbleibenden Eigenmittel den Anfor-

derungen der Eigenmittelverordnung weiter genügen, oder (ii) ersatzweise genügend mindestens gleichwertige Eigenmittel ausgegeben werden.

(c) Rückzahlung

Vorbehältlich Bedingung 3(b) und unter Einhaltung der Ankündigungsfrist gemäss dieser Bedingung 3(c) kann die Emittentin nach freiem Ermessen sämtliche Obligationen (aber nicht einzelne davon) per Erstem Rückzahlungsdatum oder danach per jedem folgenden Zinszahlungsdatum zurückzahlen. Die Rückzahlung erfolgt zum Nennwert zuzüglich der bis zum Rückzahlungsdatum (einschliesslich) aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen.

Die Emittentin hat eine Rückzahlung den Obligationären mindestens 30 Kalendertage im Voraus gemäss Bedingung 12 mitzuteilen. Die Mitteilung hat das Rückzahlungsdatum anzugeben und ist unwiderruflich.

(d) Rückzahlung bei einem Steuerereignis

Bei Eintreten eines Steuerereignisses kann die Emittentin vorbehältlich Bedingung 3(b) und unter Einhaltung der Ankündigungsfrist gemäss dieser Bedingung 3(d) nach freiem Ermessen sämtliche Obligationen (aber nicht einzelne davon) jederzeit vorzeitig zurückzahlen. Die Rückzahlung erfolgt zum Nennwert zuzüglich der bis zum Rückzahlungsdatum (einschliesslich) aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen.

Die Emittentin hat eine vorzeitige Rückzahlung aufgrund eines steuerlichen Ereignisses den Obligationären mindestens 30 Kalendertage im Voraus gemäss Bedingung 12 mitzuteilen. Die Mitteilung hat das Rückzahlungsdatum anzugeben und ist unwiderruflich.

Ein **Steuerereignis** im Sinne dieser Bedingung liegt vor, wenn eine anerkannte schweizerische Anwaltskanzlei oder ein anerkannter schweizerischer Steuerberater (kann auch eine Prüfgesellschaft sein) mit Erfahrung in solchen Angelegenheiten der Emittentin bestätigt, dass (i) die Emittentin mit mehr als einem unwesentlichen Risiko ihre Befreiung von den Bundes-, Kantons- oder Gemeindesteuern verlieren wird oder verloren hat und zudem Zinszahlungen unter der Anleihe mit mehr als einem unwesentlichen Risiko von der zuständigen Steuerbehörde bei der Bundes-, Kantons- oder Gemeindesteuer nicht als steuerlicher Aufwand der Emittentin akzeptiert wird oder nicht mehr als solcher akzeptiert werden wird und die Emittentin in der Folge mehr als geringfügige Steuern zusätzlich tragen muss oder müsste oder (ii) die Emittentin verpflichtet wird, irgendwelche Steuerabzüge auf Zahlungen unter der Anleihe als Schuldnerin vorzunehmen oder einzubehalten, und dies im Fall von (i) oder (ii) von der Emittentin (nach ihrer freien Einschätzung) nicht ohne wesentliche negative Auswirkungen oder wesentliche Kosten durch zumutbare Massnahmen vermieden werden kann.

(e) Rückzahlung bei einem Regulatorischen Ereignis

Bei Eintreten eines Regulatorischen Ereignisses kann die Emittentin unter Einhaltung der Abläufe gemäss dieser Bedingung 3(e) nach freiem Ermessen sämtliche Obligationen (aber nicht einzelne davon) jederzeit vorzeitig zurückzahlen. Die Rückzahlung erfolgt zum Nennwert zuzüglich der bis zum Rückzahlungsdatum (einschliesslich) aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen.

Die Emittentin hat eine Rückzahlung aufgrund eines Regulatorischen Ereignisses den Obligationären mindestens 30 Kalendertage im Voraus gemäss Bedingung 12 mitzuteilen. Die Mitteilung hat das Rückzahlungsdatum anzugeben und ist unwiderruflich.

Ein **Regulatorisches Ereignis** liegt vor, falls die Anleihe nicht oder nicht mehr in ihrer Gesamtheit (i) als Kernkapital (*Tier 1 Capital*) gemäss Nationalen Regularien qualifiziert oder (ii) gemäss den auf systemrelevante Banken anwendbaren Nationalen Regularien zur Erfüllung der Anforderungen betreffend Eigenmittel zur ordentlichen Weiterführung (*going-concern*) der Bank in Bezug auf die ungewichteten und/oder die risikogewichteten Aktiven herangezogen werden kann.

(f) Käufe durch die Emittentin

Die Emittentin kann – mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde – jederzeit börslich oder ausserbörslich und zu jedem Preis Obligationen kaufen und diese nach ihrer Wahl halten, weiter veräussern oder annullieren. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich für Käufe im Zusammenhang mit Market Making-Aktivitäten in den Obligationen.

4. Zahlungen

- (a) Alle Zahlungen unter den Obligationen werden am Fälligkeitsdatum durch die Emittentin über die SIX SIS an die Obligationäre überwiesen. Fällt das Fälligkeitsdatum einer Zahlung der Emittentin nicht auf einen Bankarbeitstag, so ist die Emittentin verpflichtet, die relevante Zahlung an dem auf das Fälligkeitsdatum nächstfolgenden Bankarbeitstag zu leisten; die Obligationäre haben deswegen keinen Anspruch auf eine Zusatzzahlung.
- (b) Die Emittentin kann eine schweizerische Bank mit der Durchführung der Zahlungen beauftragen. Die Beauftragung einer Zahlstelle sowie die Ersetzung oder Kündigung einer Zahlstelle ist den Obligationären gemäss Bedingung 12 mitzuteilen.

5. Verjährung

Gemäss Schweizer Recht verjähren Zinsansprüche fünf Jahre und Forderungen auf Rückzahlung zehn Jahre nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen.

6. Steuern

Alle Zahlungen unter der Anleihe erfolgen unter Abzug aller anwendbaren Steuern und Abzüge. Im Emissionszeitpunkt sind die Zinszahlungen von der schweizerischen Verrechnungssteuer befreit.

7. Status und Nachrangigkeit

- (a) Status

Die Obligationen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, welche untereinander *pari passu* rangieren. Die Forderungen der Obligationäre sind gemäss Bedingung 7(b) nachrangig.

- (b) Nachrangigkeit

Falls eine Anordnung oder ein gültiger Beschluss zur Liquidation der Emittentin erlassen oder gefasst wird oder ein Sanierungsverfahren über die Emittentin eröffnet wird, rangieren die Forderungen der Obligationäre gegen die Emittentin unter den Obligationen wie folgt:

- (i) nachrangig zu allen nicht-nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin;
- (ii) nachrangig zu anderen nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin, mit Ausnahme von Forderungen von Gläubigern der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten;
- (iii) *pari passu* untereinander sowie mit den Forderungen von Gläubigern der Emittentin unter Gleichrangigen Instrumenten; und
- (iv) vorrangig zu Eigenkapital und gleichartigen Instrumenten.

8. Bedingter und Weiterer Forderungsverzicht

- (a) Bedingter Forderungsverzicht

Tritt ein Trigger Ereignis ein (und ist bis dahin noch kein Bedingter Forderungsverzicht erfolgt) und dauert am Folgenden Trigger Testdatum ein solches noch fort, reduzieren sich die Forderungen der Obligationäre gegenüber der Emittentin auf Zahlung des Nennwerts um den Betrag des Forderungsverzichts, und die Obligationäre haben keinen Anspruch irgendwelcher Art (inklusive dem Anspruch auf Zinszahlung) gegen die Emittentin in Bezug auf den Betrag des Forderungsverzichts (ein **Bedingter Forderungsverzicht**). Ist der Betrag des Forderungsverzichts gleich hoch wie der Nennwert, erlöschen sämtliche Forderungen unter der Anleihe vollumfänglich.

Das **Folgende Trigger Testdatum** ist das frühere der beiden folgenden Daten: (i) 30 Bankarbeitstage nach dem Publikationsdatum des Relevanten Berichts oder (ii) dem Datum, an welchem die Aufsichtsbehörde gegenüber der Emittentin einen Forderungsverzicht anordnet oder verlangt.

Ein eingetretenes Trigger Ereignis ist per Folgendem Trigger Testdatum nicht mehr fortdauernd, falls die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Emittentin zwischen dem Ersten Trigger Testdatum und dem Folgenden Trigger Testdatum sich einverstanden erklärt hat, dass ein Forderungsverzicht nicht notwendig ist, da aufgrund von Massnahmen der Emittentin oder sonstigen Umständen oder Handlungen die CET1-Quote per Folgendem Trigger Testdatum den Schwellenwert von 7 % wieder übersteigt bzw. wieder übersteigen wird.

Die Emittentin teilt den Obligationären einen Bedingten Forderungsverzicht gemäss Bedingung 12 mit.

(b) Weiterer Forderungsverzicht

Tritt ein Trigger Ereignis ein (und ist zuvor bereits ein Bedingter Forderungsverzicht erfolgt) und dauert am Folgenden Trigger Testdatum ein solches noch fort, reduzieren sich die Forderungen der Obligationäre gegenüber der Emittentin auf Zahlung des Nennwerts weiter um den relevanten Betrag des Forderungsverzichts, und die Obligationäre haben keinen Anspruch irgendwelcher Art (inklusive dem Anspruch auf Zinszahlung) gegen die Emittentin in Bezug auf den Betrag des Forderungsverzichts (ein **Weiterer Forderungsverzicht**). Ist der Betrag des Forderungsverzichts gleich hoch wie der Nennwert, erlöschen sämtliche Forderungen unter der Anleihe vollumfänglich.

Die Emittentin teilt den Obligationären einen Weiteren Forderungsverzicht gemäss Bedingung 12 mit.

(c) Betrag des Forderungsverzichts

Betrag des Forderungsverzichts bezeichnet den Betrag, welcher nach Eintreten eines Trigger Ereignisses vom Nennwert im Rahmen eines Bedingten Forderungsverzichts oder Weiteren Forderungsverzichts abzuziehen ist und welcher durch die Emittentin nach Konsultation mit der Aufsichtsbehörde festgelegt wurde, so dass infolge des Bedingten Forderungsverzichts oder des Weiteren Forderungsverzichts (zusammen mit der im Wesentlichen gleichzeitig erfolgenden Wandlung oder dem Forderungsverzicht von Forderungen von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dann zumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können (inklusive Kapitalinstrumente mit einem Schwellenwert für Forderungsverzicht oder Wandlung, welcher gleich hoch oder höher als der Schwellenwert dieser Anleihe ist, wobei Kapitalinstrumente mit einem Schwellenwert, welcher höher als der Schwellenwert dieser Anleihe ist, vorab und prioritär zu reduzieren oder wandeln sind)), die Unterschreitung des Schwellenwerts von 7 % angemessen beseitigt wird.

(d) Trigger Ereignis

Ein **Trigger Ereignis** tritt am ersten Bankarbeitstag nach Publikationsdatum eines Relevanten Berichts (ein **Erstes Trigger Testdatum**) ein, falls:

- (i) gemäss einem Relevanten Bericht, der zwischen dem Liberierungsdatum und dem Rückzahlungsdatum veröffentlicht wird, die CET1-Quote per Stichtag dieses Relevanten Berichts den Schwellenwert von 7 % unterschreitet, und
- (ii) die Emittentin in den drei Monaten vor dem Ersten Trigger Testdatum (1) keine Ausschüttungen (weder in bar noch als Sachdividende) auf ihren CET1-Instrumenten vorgenommen hat (ausser Kapitalentgelten oder Ausschüttungen in der Form von CET1-Instrumenten) und (2) keine CET1-Instrumente gekauft oder zurückbezahlt oder in sonstiger Form ohne Gegenleistung beglichen hat (ausser im Austausch für oder als Umwandlung für CET1-Instrumente).

CET1-Instrumente bezeichnet Instrumente der Emittentin, welche gemäss der Eigenmittelverordnung als hartes Kernkapital qualifizieren.

Die **CET1-Quote** bezeichnet das harte Kernkapital gemäss der Eigenmittelverordnung geteilt durch die risikogewichteten Positionen gemäss der Eigenmittelverordnung, jeweils in Bezug auf das Stammhaus, d.h. die Emittentin auf Einzelbasis, ausgedrückt als Prozentsatz.

Als **Relevanter Bericht** gilt (i) jeder Geschäftsbericht, (ii) jeder Offenlegungsreport betreffend die Eigenmittel und (iii) jeder besondere Bericht, welchen die Emittentin zur Bestimmung der CET1-Quote (insbesondere auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde) erstellt und veröffentlicht, jeweils unter Ausschluss allfälliger Pressemitteilungen und sonstiger Veröffentlichungen, welche in Bezug zu oder im Zusammenhang mit solchen Berichten stehen.

- (e) Keine Zinsen auf Betrag des Forderungsverzichts, kein Verzugsfall

Nach Eintreten eines Bedingten Forderungsverzichts oder eines Weiteren Forderungsverzichts werden auf dem Betrag des Forderungsverzichts der Obligationen keine Zinsen mehr bezahlt, sondern nur auf dem Nennwert. Weder das Eintreten eines Bedingten Forderungsverzichts noch eines Weiteren Forderungsverzichts stellt einen Verzugsfall (*event of default*) unter diesen Anleihebedingungen oder unter sonstigen Instrumenten oder sonstigen Transaktionen der Emittentin dar.

9. Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV

Tritt ein **PONV** ein, erlöschen sämtliche Forderungen der Obligationäre gegenüber der Emittentin unter der Anleihe vollumfänglich. Der Eintritt eines PONV und der resultierende Forderungsverzicht stellen keinen Verzugsfall (*event of default*) unter diesen Anleihebedingungen oder unter sonstigen Instrumenten oder sonstigen Transaktionen der Emittentin dar.

Die Emittentin teilt den Obligationären einen Forderungsverzicht bei Eintritt eines PONV gemäss Bedingung 12 mit.

PONV heisst «*point of non-viability*» und ein solcher tritt ein, wenn entweder (a) die Aufsichtsbehörde der Emittentin mitgeteilt hat, dass sie zum Ergebnis gekommen ist, dass der Forderungsverzicht unter der Anleihe (zusammen mit der Wandlung oder dem Forderungsverzicht von Gläubigern in Bezug auf andere Kapitalinstrumente der Emittentin, welche dannzumal, in Anwendung der relevanten vertraglichen Bestimmungen oder der relevanten Gesetzesbestimmungen, in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben werden können) ein wesentlicher Schritt ist, um die Emittentin vor dem Konkurs, der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden oder der Einstellung ihres Geschäftsbetriebes zu bewahren, weil übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin nicht ausreichend oder nicht möglich sind; oder (b) übliche Massnahmen zur Stützung des regulatorischen Kapitals der Emittentin im relevanten Zeitpunkt nicht ausreichend oder nicht möglich erscheinen und die Emittentin eine unwiderrufliche Zusage auf Ausserordentliche Unterstützung direkt oder indirekt von der Schweizerischen Regierung oder der Schweizerischen Nationalbank oder vom Kanton Zürich erhalten hat.

Ausserordentliche Unterstützung bedeutet (a) in Bezug auf die Schweizerische Regierung und die Schweizerische Nationalbank, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt oder (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist), welche als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen; und (b) in Bezug auf den Kanton Zürich, jede direkte oder indirekte Unterstützung (mit der Ausnahme von Unterstützung, welche (i) im normalen Geschäftsverlauf erfolgt, (ii) die Folge von üblichen Transaktionen und Vereinbarungen ist oder (iii) geleistet wird, um direkt oder indirekt strategische oder politische Zwecke oder Ziele zu verfolgen), welche (1) als Wirkung hat oder unmittelbar haben wird, dass das regulatorische Kapital der Emittentin verbessert wird und ohne welche nach Beurteilung der Aufsichtsbehörde die Emittentin insolvent oder in Bezug auf einen substantiellen Teil ihrer fälligen Schulden zahlungsunfähig geworden wäre oder über sie der Konkurs eröffnet worden wäre oder sie ihren Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen und (2) von der Aufsichtsbehörde schriftlich als «ausserordentliche Unterstützung» beurteilt wird.

10. Keine Verrechnung

Kein Obligationär kann irgendwelche Ansprüche, die er unter den Obligationen hat, mit Ansprüchen, welche die Emittentin gegen den Obligationär hat, verrechnen. Die Emittentin kann keine Ansprüche, die sie gegen Obligationäre hat, mit ihren Verpflichtungen unter der Anleihe verrechnen.

11. Verzug

Zahlungsunfähigkeit der Emittentin oder der Konkurs der Emittentin stellen je einen Verzugsfall dar.

Im Falle des Eintritts eines Verzugsfalles hat jeder Obligationär, vorbehaltlich des Eintritts eines bedingten Forderungsverzichts, nach freiem Ermessen die Möglichkeit, seine Obligationen vorzeitig fällig zu stellen. Die von der vorzeitigen Fälligkeit erfassten Obligationen werden mit der entsprechenden Mitteilung an die Emittentin zum Nennwert zuzüglich der bis zum Tag der Mitteilung aufgelaufenen, unbezahlten Zinsen zur Rückzahlung fällig.

12. Mitteilungen

Die Emittentin publiziert alle die Obligationen betreffenden Mitteilungen entweder (i) durch elektronische Publikation auf der Website der SIX Swiss Exchange (<http://www.six-swiss-exchange.com>) wo Mitteilungen zurzeit auf der Seite http://www.six-swiss-exchange.com/news/official_notices/ publiziert werden, oder (ii) anderweitig in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Regularien der SIX Swiss Exchange.

13. Kotierung

Die Emittentin wird die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange beantragen. Die Emittentin ist bestrebt, die Kotierung der Obligationen an der SIX Swiss Exchange während der ganzen Laufzeit aufrechtzuerhalten.

14. Änderungen

Die Emittentin kann einseitig jegliche Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen, vorausgesetzt, dass (i) diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden oder (ii) diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren.

Die Emittentin muss eine gemachte Änderung den Obligationären gemäss Bedingung 12 mitteilen. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre bindend.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Anleihebedingungen sowie die darunter ausgegebenen Obligationen unterstehen materiellem schweizerischem Recht.

Für die Entscheidung aller Streitigkeiten unter und im Zusammenhang mit den Anleihebedingungen und den Obligationen sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich zuständig; Gerichtsstand ist Zürich 1.

16. Teilweise Ungültigkeit

Sollte in irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere Bestimmungen dieser Anleihebedingungen aus irgendeinem Grund nichtig oder unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen und deren Gültigkeit, Rechtmässigkeit und Vollstreckbarkeit hiervon nicht berührt.

17. Definitionen

Aufsichtsbehörde bedeutet die für die Überwachung, Anwendung und Durchsetzung der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften zuständige Schweizer Aufsichtsbehörde (zum Zeitpunkt der Ausgabe der Anleihe die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA).

Ausserordentliche Unterstützung hat die in Bedingung 9 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Ausschüttbare Mittel bedeutet in Bezug auf ein Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum, die Summe von (i) Jahresgewinn, (ii) Gewinnvortrag und (iii) frei verfügbaren Reserven (welche nicht Reserven für Eigenkapital darstellen), jeweils abzüglich denjenigen Beträgen, welche gemäss den auf die Emittentin anwendbaren gesetzlichen Vorschriften den gesetzlichen Reserven zugeführt werden müssen, im Umfang der in den geprüften, nicht-konsolidierten Finanzabschlüssen der Emittentin für das auf das unmittelbar vor dem Zinszahlungsdatum oder Rückzahlungsdatum fallende Geschäftsjahr aufgeführten Beträgen.

Bankarbeitstag bedeutet ein Tag (ausser Samstag und Sonntag), an welchem die Schalter von Geschäftsbanken in Zürich ganztags geöffnet sind und grundsätzlich Zahlungen und Devisenoperationen ausgeführt werden.

Bedingter Forderungsverzicht hat die in Bedingung 8(a) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Betrag des Forderungsverzichts hat die in Bedingung 8(c) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Bucheffekten hat die in Bedingung 1(c) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

CET1-Instrumente hat die in Bedingung 8(d) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

CET1-Quote hat die in Bedingung 8(d) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

CHF bedeutet Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz.

Eigenkapital bedeutet das Grundkapital der Emittentin gemäss §4 des Kantonalbankgesetzes, bestehend aus dem Dotationskapital gemäss §4a des Kantonalbankgesetzes.

Eigenmittelverordnung bedeutet die Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler vom 1. Juni 2012 (SR 952.03), in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Emittentin bedeutet Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich.

Erstes Rückzahlungsdatum hat die in Bedingung 2(a) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Erstes Trigger Testdatum hat die in Bedingung 8(d) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Folgendes Trigger Testdatum hat die in Bedingung 8(a) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Gewinnausschüttung bedeutet eine Ausschüttung oder Barzahlung an den Kanton Zürich oder an Gemeinden des Kantons Zürich gemäss den Kantonalbankregularien, unter Ausschluss von Kapitalentgelt.

Gleichrangige Instrumente bedeutet (i) sämtliche Verpflichtungen der Emittentin unter Instrumenten, die gemäss den Nationalen Regularien als zusätzliches Kernkapital (Additional Tier 1) qualifizieren, und (ii) sämtliche anderen Verpflichtungen, welche pari passu mit den Obligationen rangieren.

Kantonalbankgesetz bedeutet das Kantonalbankgesetz des Kantons Zürich vom 28. September 1997, in seiner jeweils geltenden Fassung.

Kantonalbankregularien bedeutet das Kantonalbankgesetz zusammen mit sämtlichen weiteren auf die Emittentin jeweils anwendbaren kantonalen Gesetzen und Regularien, in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Kapitalentgelt bedeutet ein durch die Emittentin dem Kanton Zürich geleistetes Entgelt zur Bestreitung der Kapitalkosten in Bezug auf Dotationskapital, alles gemäss den Kantonalbankregularien.

Liberierungsdatum hat die in Bedingung 2(a) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Nationale Regularien bedeutet (i) die jeweils geltenden schweizerischen Banken- und Eigenmittelvorschriften und (ii) die jeweils durch den Bundesrat oder die Aufsichtsbehörde erlassenen Eigenmittelvorschriften oder deren Auslegung durch die Aufsichtsbehörde oder irgendeine andere zuständige schweizerische Behörde, welche auf die Emittentin direkt anwendbar sind.

Nennwert bedeutet den ursprünglichen Nennwert von CHF 5'000 pro Obligation oder, wenn ein Bedingter Forderungsverzicht oder ein Weiterer Forderungsverzicht eingetreten ist, den zum jeweiligen Zeitpunkt noch ausstehenden Nennwert pro Obligation.

Obligation oder **Obligationen** hat die in Bedingung 1(a) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

PONV hat die in Bedingung 9 diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Regulatorisches Ereignis hat die in Bedingung 3(e) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Relevanter Bericht hat die in Bedingung 8(d) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Rückzahlungsdatum bedeutet das Datum, an welchem diese Anleihe gemäss Ziffer 3(c), Ziffer 3(d) oder Ziffer 3(e) zurückbezahlt wird.

SIX SIS bedeutet SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten, oder jede durch die SIX Swiss Exchange anerkannte Nachfolgeorganisation.

SIX Swiss Exchange bedeutet SIX Swiss Exchange AG, Selnastrasse 30, CH-8001 Zürich oder jede Nachfolgeorganisation.

Steuerereignis hat die in Bedingung 3(d) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Trigger-Ereignis hat die in Bedingung 8(d) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Verwahrungsstelle hat die in Bedingung 1(c) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Weiterer Forderungsverzicht hat die in Bedingung 8(b) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

Zinszahlungsdatum hat die in Bedingung 2(a) diesem Begriff zugewiesene Bedeutung.

STEUERN

SCHWEIZERISCHE STEUERASPEKTE

Genereller Hinweis

Die nachfolgenden Ausführungen zu gewissen schweizerischen Steueraspekten einer Anlage in Obligationen sind lediglich allgemeiner Natur und stellen keine Steuerberatung dar. Die Ausführungen stützen sich auf die zum Datum dieses Prospekts geltende Rechtslage und Praxis. Anleger in Obligationen sollten beachten, dass die Rechtslage und die Praxis ändern kann. Die nachfolgenden Ausführungen enthalten nicht jede mögliche Steuerfolge einer Anlage in die Obligationen. Es wird jedem Anleger empfohlen, sich durch einen Steuerberater zu den Steuerfolgen einer Anlage in die Obligationen beraten zu lassen.

Klassifizierung und Couponsplit

Die Obligationen gelten für schweizerische Steuerzwecke wegen des in ihnen enthaltenen bedingten Forderungsverzichts als transparente strukturierte Finanzprodukte, die aus einer Obligation und einer oder mehreren Optionen oder ähnlichen Rechten bestehen. Die Rendite der Obligationen bis zu deren Endfälligkeit (yield-to-maturity) ergibt sich ausschliesslich aus periodischen Zinszahlungen (Obligationen ohne überwiegende Einmalverzinsung; non-IUP). Eine Zinszahlung (Jahreszins) auf dem Nennwert einer Obligation von CHF 5'000 lässt sich deswegen aufteilen in:

- eine steuerfreie Entschädigung für die Optionen entsprechend 1.175% p.a. (CHF 58.75) (**Optionsprämie**); und
- eine steuerbare Entschädigung für die Obligation (**Zinsbetrag**):
 - (i) vom Liberierungsdatum bis zum (einschliesslich) Ersten Rückzahlungsdatum entsprechend 0.95% p.a. (CHF 47.50); und
 - (ii) ab (ausschliesslich) dem Ersten Rückzahlungsdatum entsprechend (i) dem am Ersten Rückzahlungsdatum und dann alle fünf Jahre basierend auf dem jeweils an diesem Datum geltenden Kapitalmarktsatz (Swap-Satz) für CHF für eine Laufzeit von fünf Jahren (Minimum 0%) zuzüglich einer Marge von 2.125% p.a. neu fixierten Zinssatz, minus (ii) Satz für die Optionsprämie von 1.175% p.a.

Der Zinsbetrag und die Optionsprämie wurden durch die Eidgenössische Steuerverwaltung festgelegt und werden in der Kursliste der ESTV veröffentlicht.

Verrechnungssteuer

Geltende Rechtslage

Die unter den Obligationen gezahlten Zinsen sind aufgrund einer Ausnahme im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 von der Verrechnungssteuer ausgenommen (Art. 5 Abs. 1 Bst. g). Damit die Obligationen unter diese Ausnahmebestimmung fallen, muss die Aufsichtsbehörde FINMA die Anleihen im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt haben. Die Emittentin hat eine entsprechende Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde FINMA erhalten und gestützt auf diese Genehmigung von der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Bestätigung der Qualifikation der Obligationen für die gesetzliche Ausnahme von der Verrechnungssteuer eingeholt.

Mögliche Änderung der Verrechnungssteuergesetzgebung

Am 4. November 2015 hat der schweizerische Bundesrat bekanntgegeben, dass er das Eidgenössische Finanzdepartement mit der Ernennung einer Expertengruppe zur Vorbereitung eines Vorschlags für die Revision des Schweizer Verrechnungssteuersystems beauftragt hat. Es wird erwartet, dass deren Vorschlag das gegenwärtig auf Zinszahlungen anwendbare System des Steuerabzugs beim Schuldner der Zinszahlung durch einen automatischen Informationsaustausch ersetzen wird oder ein System, worunter der Steuerabzug durch die schweizerische Zahlstelle erfolgt, welche die Zinszahlungen dem wirtschaftlich Berechtigten überweist oder gutschreibt. Ein solches Zahlstellen-

system wird voraussichtlich ähnlich wie jenes sein, welches im Gesetzgebungsvorschlag des schweizerischen Bundesrats vom 17. Dezember 2014 enthalten ist, den dieser am 24. Juni 2015 nach negativem Vernehmlassungsergebnis zurückgezogen hat. Im Falle der Einführung einer solchen Zahlstellensteuer hat weder die Emittentin noch die Zahlstelle noch sonst irgendeine Person eine Verpflichtung, zusätzlichen Zins- oder sonstige Zahlungen zum Ausgleich der abgezogenen Verrechnungsteuer zu entrichten.

Umsatzabgabe

Die Ausgabe, der Verkauf und die Lieferung der Obligationen am Liberierungstag an die erstmaligen Inhaber der Obligationen unterliegen nicht der Umsatzabgabe (Primärmarkt).

Der nachfolgende Handel von Obligationen im Sekundärmarkt unterliegt der Umsatzabgabe zum Satz von 0.15 % auf dem Entgelt, allerdings nur dann, wenn ein schweizerischer Effektenhändler im Sinne des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben als Vertragspartei oder Vermittler an der Transaktion beteiligt ist, und nur soweit als nach dem Gesetz keine Ausnahme zutrifft. Sofern keine Ausnahme zutrifft, wird die Abgabe den an einem Umsatz beteiligten Parteien üblicherweise je zur Hälfte belastet. Sind weder der Verkäufer noch der Käufer der Obligationen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ansässig, so unterliegt der Handel der Umsatzabgabe nicht.

Einkommensbesteuerung

Obligationen, welche von nicht in der Schweiz ansässigen Personen gehalten werden

Ein Anleger, der in der Schweiz nicht steuerlich ansässig ist, und der keine Handels- oder Geschäftstätigkeit durch eine Betriebsstätte in der Schweiz ausübt, welcher von ihm gehaltene Obligationen zuzuordnen sind, unterliegt für diese Obligationen nicht der Einkommensbesteuerung in der Schweiz (vgl. oben «Verrechnungssteuer» für eine Zusammenfassung der möglichen Änderung des Verrechnungssteuerrechts hin zu einer Zahlstellensteuer; vgl. unten «Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen» für eine Zusammenfassung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen durch die Schweiz; vgl. unten «Foreign Act Tax Compliance Act» für eine Zusammenfassung über die Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act durch die Schweiz.

Obligationen, welche von in der Schweiz ansässigen Personen im Privatvermögen gehalten werden

Für einen in der Schweiz ansässigen Anleger, der seine Obligationen im Privatvermögen hält, stellt Zinsbetrag in derjenigen Steuerperiode steuerbares Einkommen dar, in welcher er diesen vereinnahmt. Für einen solchen Anleger gelten dagegen vereinnahmte Optionsprämien wie auch ein bei Veräusserung einer Obligation erzielter Gewinn (einschliesslich eines Gewinns, der auf die Optionskomponente, Marchzins oder ein geändertes allgemeines Zinsumfeld entfällt) als steuerfreier privater Kapitalgewinn. Umgekehrt gilt ein bei Veräusserung oder einem bedingten Forderungsverzicht erzielter Verlust als ein privater Kapitalverlust, der steuerlich nicht abgezogen werden kann. Ungeachtet des Vorstehenden gilt Marchzins, der durch die Emittentin bei Rückzahlung oder Rückkauf von Obligationen gezahlt wird, als steuerbares Einkommen. Für in der Schweiz ansässige natürliche Personen, welche für steuerliche Zwecke als «gewerbsmässige Wertschriftenhändler» gelten, sind die Ausführungen unten unter «Obligationen, welche im Schweizer Geschäftsvermögen gehalten werden» massgeblich.

Obligationen, welche im Schweizer Geschäftsvermögen gehalten werden

In der Schweiz ansässige, steuerpflichtige juristische Personen sowie ausländische juristische Personen, die Obligationen in einer schweizerischen Betriebsstätte halten, und natürliche Personen, die Obligationen in schweizerischem Geschäftsvermögen halten, müssen Zinsbeträge, Optionsprämien, Kapitalgewinne oder Kapitalverluste, einschliesslich eines Kapitalverlusts aus einem bedingten Forderungsverzicht, in ihrer Erfolgsrechnung verbuchen, und sind, unter Einschluss dieser Positionen, für das betreffende Nettoergebnis der entsprechenden Steuerperiode in der Schweiz steuerpflichtig. Dieselbe steuerliche Behandlung gilt für in der Schweiz ansässige natürliche Personen, die für Einkommenssteuerzwecke als «gewerbsmässige Wertschriftenhändler» beurteilt werden.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Schweiz hat ein multilaterales Abkommen mit der EU über den internationalen automatischen Informationsaustausch (**AIA**) in Steuersachen (**AIA-Abkommen**) abgeschlossen. Dieses ersetzt das aufgehobene Zinsbesteuerungs-

abkommen zwischen der Schweiz und der EU und die aufgehobenen Abgeltungssteuerabkommen der Schweiz mit Österreich und Grossbritannien. Das AIA-Abkommen ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Es ist auf alle 28 Mitgliedstaaten sowie Gibraltar anwendbar. Des Weiteren ist am 1. Januar 2017 die multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch von Kontoinformationen (*Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA*) in Kraft getreten und, gestützt auf diese, eine Reihe bilateraler AIA-Vereinbarungen mit anderen Staaten.

Gestützt auf das AIA-Abkommen, die bilateralen AIA-Vereinbarungen und die Gesetzgebung der Schweiz zur Umsetzung dieser Vereinbarungen, hat die Schweiz im Jahr 2017 begonnen, Informationen über finanzielle Vermögenswerte (gegebenenfalls auch Obligationen) zu sammeln, die durch Personen, die in der EU oder einem Vertragsstaat ansässig sind, in Konten oder Depots bei einer Zahlstelle in der Schweiz gehalten werden. Die Schweiz wird im Jahr 2018 mit dem Austausch solcher Informationen mit den Vertragsstaaten der genannten Abkommen und Vereinbarungen beginnen. Die Schweiz hat AIA-Vereinbarungen mit weiteren Staaten unterzeichnet, welche am 1. Januar 2018 in Kraft treten werden und beabsichtigt, weitere solche Vereinbarungen abzuschliessen. Eine Liste der gültigen sowie der unterschriebenen AIA-Vereinbarungen ist einsehbar unter: <https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html>.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Schweiz hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika das Abkommen vom 14. Februar 2013 über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abgeschlossen. Gleichzeitig mit dem FATCA-Abkommen hat das Eidgenössische Parlament im September 2013 das FATCA-Umsetzungsgesetz genehmigt, welches zusammen mit dem Abkommen und der Verordnung betreffend Meldepflichten am 30. Juni 2014 in Kraft getreten ist. Die Umsetzung des Abkommens erfolgt in der Schweiz so, dass schweizerische Finanzinstitute die Kontodaten mit Zustimmung der betroffenen US-Kunden direkt an die US-Steuerbehörde melden. Daten über nicht kooperationswillige Kunden müssen die USA auf dem ordentlichen Amtshilfeweg anfordern. Am 8. Oktober 2014 hat der Bundesrat ein Mandat zu Verhandlungen mit den USA über einen Wechsel von diesem Modell zu einem Modell beschlossen, welches den automatischen Informationsaustausch vorsieht. Wann ein entsprechendes Abkommen vorliegen wird, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch ungewiss.

Kennzahlen (Konzern)

In Kürze

Corporate Governance

Finanzbericht

Der Inhalt dieses Anhang A ist ein Auszug von Seiten aus dem Geschäftsbericht 2016 der Emittentin. Jeder Verweis auf eine Seitenzahl verweist daher auf die betreffende Seite im Geschäftsbericht 2016 der Emittentin.

(Diese Seite wurde absichtlich leergelassen.)

Kennzahlen (Konzern)

Erfolgsrechnung	in Mio. CHF	2016	2015	Veränderung 2016/2015 in %
Netto-Erfolg Zinsengeschäft		1'187	1'162	2,2
Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft		728	668 ¹	8,9
Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option		379	328	15,8
Übriger ordentlicher Erfolg		31	47 ¹	-35,1
Geschäftsertrag		2'325	2'204	5,5
Geschäftsaufwand		-1'441 ²	-1'374	4,9
Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten		-124	-106	17,1
Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste		-8	-61	-87,3
Geschäftserfolg		752 ²	664	13,3
Ausserordentlicher Erfolg		16	66	-76,0
Steuern		-7	-8	-10,4
Betrieblicher Konzerngewinn		761 ²	722	5,3

Bilanz (vor Gewinnverwendung)	in Mio. CHF			
Bilanzsumme		157'985	154'410	2,3
Hypothekarforderungen		77'275	73'623	5,0
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen		80'890	80'820	0,1
Rückstellungen		636	584	8,9
Eigenkapital		10'793	10'429	3,5

Kennzahlen	in %		
Return-on-Equity (RoE)		7,4 ²	7,5
Cost Income Ratio (CIR) ³		61,7 ²	62,4
Quote Hartes Kernkapital (CET1) ⁴		15,6	15,8
Quote Kernkapital (Tier 1) ⁴		17,5	16,8
Quote Gesamtkapital ⁴		17,5	17,9
Leverage Ratio ⁴		6,7	7,0
Liquidity Coverage Ratio (LCR) ⁵		132	128

Kundenvermögen	in Mio. CHF			
Total Kundenvermögen		264'754	257'505	2,8

Personalbestand / Geschäftsstellen	Anzahl			
Personalbestand teilzeitbereinigt per Stichtag		5'173	5'179	-0,1
Geschäftsstellen ⁶		89	91	

Gewinnausschüttung	in Mio. CHF			
Anteil zur Bestreitung der Kapitalkosten an Kanton		21	26	-21,3
Ausschüttung Kanton		220	200	10,0
Ausschüttung Gemeinden		110	100	10,0
Total Gewinnausschüttung		351	326	7,5
Zusätzlich Entschädigung Staatsgarantie		22	21	6,7
Zusätzlich Leistungen aus Leistungsauftrag		119	128	-7,0

Ratingagenturen	Rating		
Fitch		AAA	AAA
Moody's		Aaa	Aaa
Standard & Poor's		AAA	AAA

¹ Infolge einer geänderten Ertragszuordnung wurde ein Restatement von 4,3 Mio. CHF vorgenommen (+ Ertrag Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft / - Übriger ordentlicher Erfolg).

² Ausweis ohne den einmaligen Personalaufwand von 70 Mio. CHF im Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen.

³ Berechnung: Geschäftsaufwand über Geschäftsertrag (exkl. Veränderungen von ausfallbedingten Wertberichtigungen sowie Verluste Zinsengeschäft).

⁴ Gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken.

⁵ Quartalsdurchschnitt 4. Quartal.

⁶ Inklusive Geschäftsstellen der Zürcher Kantonalbank Österreich AG in Salzburg und Wien sowie sechs Automatenbanken.

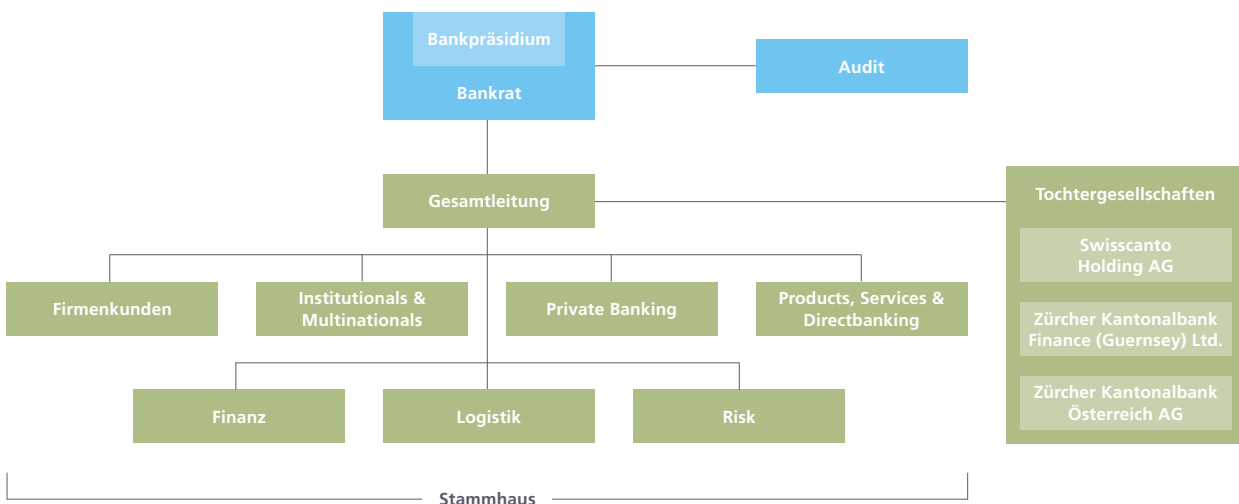
In Kürze

Wir sind die nahe Bank

Die Zürcher Kantonalbank positioniert sich erfolgreich als Universalbank mit regionaler Verankerung sowie nationaler und internationaler Vernetzung. Wir sind die grösste Kantonalbank der Schweiz und eine der grössten Schweizer Banken. Mit der Marktdurchdringung von rund 50 Prozent nehmen wir im Privat- wie im Firmenkundengeschäft die führende Position im Kanton Zürich ein. Seit der Übernahme der Swisscanto im März 2015 sind wir zudem die drittgrösste Fondsanbieterin des Landes. Die Zürcher Kantonalbank ist

eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Zürich und verfügt über eine Staatsgarantie. Unser Leistungsauftrag umfasst die Versorgung von Bevölkerung und Unternehmen mit Finanzdienstleistungen, die Unterstützung des Kantons bei Aufgaben in Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt sowie einen verantwortungsvollen Umgang mit Umwelt und Gesellschaft. Unsere Werte sind: persönlich, kompetent und verantwortungsvoll. Wir gehören zum Leben im Kanton Zürich.

Organisationsstruktur der Zürcher Kantonalbank (Konzern)





Einzig Schweizer AAA-Bank

Als einzige Schweizer Bank und einzige Universalbank der Welt verfügen wir über das AAA-Rating von Standard & Poor's. Auch Fitch und Moody's zeichneten uns mit der Bestnote aus.



Hohe finanzielle Stabilität

Ende 2016 verfügte die Bank über ein ausgewiesenes Eigenkapital von 10'793 Millionen Franken. Die Gesamtkapitalquote belief sich auf 17,5 Prozent. Damit zählen wir zu den am besten kapitalisierten Banken der Welt.



Im Kanton stark verankert

Im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden sind wir im Kanton Zürich Marktführerin. Wir pflegen zudem das dichteste Automaten- und Filialnetz. Unsere Kunden wickeln ihre Bankgeschäfte aber vermehrt auch über unser Betreuungscener, über das eBanking und das eBanking Mobile ab.



Büro Züri sehr beliebt

Mit der Wiedereröffnung des Hauptsitzes an der Zürcher Bahnhofstrasse öffnete auch das Büro Züri seine Tore. Die 21 Arbeitsplätze, die die Bank der Zürcher Bevölkerung kostenlos zur Verfügung stellt, sind sehr beliebt. Ihre Auslastung liegt bei durchschnittlich 98,5 Prozent.



Erträge weiter diversifiziert

Unsere wirtschaftliche Stärke basiert auf einem breit diversifizierten Ertragsmodell. Durch die 2016 fortgeführte Integration der Swisssanto stieg der Anteil des Kommissions- und Dienstleistungsertrags per Ende 2016 im Vergleich zum Vorjahr um 2 Prozentpunkte auf 32 Prozent.



Bedeutende Arbeitgeberin

5'958 Personen arbeiten in 5'173,3 Vollzeitstellen für die Zürcher Kantonalbank (Konzern). Mit 421 Ausbildungsplätzen in den Arbeitswelten Banking, Informationstechnologie, Logistik und Betriebsunterhalt sind wir eine der grössten Ausbildungsstätten in der Region Zürich.



Gewinn

Mit einem betrieblichen Konzerngewinn von 761 Millionen Franken erzielten wir 2016 erneut ein erfreuliches Resultat. Der Kanton Zürich erhält eine Dividende von 351 Millionen Franken, wovon 21 Millionen der Bestreitung der Kapitalkosten dienen und 110 Millionen an die Gemeinden fließen. Für die Staatsgarantie wurde der Kanton zusätzlich mit 22 Millionen Franken entschädigt.



Engagement für Fintech- und Gründer-Szene intensiviert

Um die Schweiz zu einem führenden Fintech-Zentrum zu machen, engagieren wir uns seit 2016 massgeblich im Verband Swiss Fintech Innovations. Mit einer Beteiligung an der Investitionsplattform «investiere.ch» haben wir zudem unsere Position als führende Risikokapitalgeberin der Schweiz weiter ausgebaut.

(Diese Seite wurde absichtlich leergelassen.)

Corporate Governance

Wir sind uns unserer Verantwortung für den Kanton Zürich bewusst und verfolgen eine umsichtige und transparente Unternehmensführung.

Grundlagen

Die Zürcher Kantonalbank ist sich ihrer Verantwortung für den Kanton Zürich bewusst. Wir stehen in ständigem, offenem und transparentem Dialog mit unseren Anspruchsgruppen. Insbesondere sind wir dem Kanton Zürich, seinen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie dem Kantonsrat, der die Oberaufsicht über die Bank ausübt, verpflichtet. Obwohl gesetzlich nicht vorgegeben, stützt sich die Bank weitgehend auf die Corporate-Governance-Grundlagen nach Art. 663b bis des Obligationenrechts sowie auf die Richtlinien der SIX Swiss Exchange zur Corporate Governance vom 1. Januar 2016. Zudem hält die Bank den «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» der economie-suisse vom 29. Februar 2016 ein, soweit dies für eine öffentlich-rechtliche Anstalt möglich ist. Sofern nicht anders vermerkt, erfolgen alle Angaben per 31. Dezember 2016.

Struktur und Trägerschaft

Die Zürcher Kantonalbank ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Zürich. Die Interessen und die Strategie des Kantons kommen im Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997, Fassung vom 1. Januar 2015 (Kantonalbankgesetz), zum Ausdruck. In diesem Geschäftsbericht findet sich die Konzernstruktur auf Seite 4, finden sich Ausführungen zur Trägerschaft (Seite 147), zum Konsolidierungskreis (Seiten 30, 72) und zu den Kapitalveränderungen (Seite 70).

Bankrat und Bankpräsidium

Der Bankrat besteht aus 13 vom Kantonsrat für vier Jahre gewählten Mitgliedern. Darin eingeschlossen sind die drei vollamtlichen Mitglieder des Bankpräsidiums. Für die laufende Legislaturperiode, welche vom 1. Juli 2015 bis Ende Juni 2019 dauert, besteht der Bankrat aus folgenden Personen:

Dr. Jörg Müller-Ganz	Präsident	seit 01.07.2011
Dr. János Blum	Vizepräsident	seit 01.07.2011
Bruno Dobler	Vizepräsident	seit 01.07.2011
Amr Abdelaziz	Mitglied des Bankrats	seit 01.07.2015
René Huber	Mitglied des Bankrats	seit 01.11.2014
Hans Kaufmann	Mitglied des Bankrats	seit 24.10.2011
Henrich Kisker	Mitglied des Bankrats	seit 01.07.2015
Mark Roth	Mitglied des Bankrats	seit 01.09.2013
Peter Ruff	Mitglied des Bankrats	seit 01.07.2011
Walter Schoch	Mitglied des Bankrats	seit 01.07.2015
Anita Sigg	Mitglied des Bankrats	seit 01.07.2011
Rolf Walther	Mitglied des Bankrats	seit 01.10.2010
Stefan Wirth	Mitglied des Bankrats	seit 01.07.2011

Alle Mitglieder des Bankrats sind im Kanton Zürich wohnhafte Schweizer Bürger. Kein Mitglied gehörte je der Generaldirektion der Bank an. Keines der nebenamtlichen Mitglieder des Bankrats unterhält mit der Bank wesentliche geschäftliche Beziehungen im Sinne der SIX-Richtlinien. Das Bankpräsidium ist ein eigenständiges Organ. Seine Mitglieder unterstehen denselben Regelungen wie alle Mitarbeitenden der Zürcher Kantonalbank mit Ausnahme der Bestimmungen des durch den Kantonsrat genehmigten Reglements über die Entschädigungen der Mitglieder des Bankrats der Zürcher Kantonalbank vom 25. November 2004.

Die Aufgaben des Bankrats und des Bankpräsidiums sind im Kantonalbankgesetz § 15 und § 16, im Organi-

sationsreglement der Bank vom 23. Juni 2011 § 29, § 30 und § 33 sowie in Spezialreglementen geregelt. Die Mitglieder des Bankrats dürfen gemäss § 14 Abs. 3 des Kantonalbankgesetzes weder für andere Banken tätig sein noch dem Regierungsrat, dem Kantonsrat oder den obersten kantonalen Gerichten angehören. Auch die Tätigkeit für die Steuerbehörde ist unzulässig.

Der Kantonsrat wählt die Mitglieder des Bankrats und des Bankpräsidiums für eine Amtsdauer von vier Jahren. Dabei orientiert er sich an Persönlichkeitsmerkmalen wie Durchsetzungsvermögen, Glaubwürdigkeit und Integrität, an der fachlichen Eignung (Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich Unternehmensstrategie, Banking, Finanzen und Controlling, Informationstechnologie, Human Resource Management, Risikomanagement, Führung und Organisation, Recht sowie Corporate Governance von öffentlich-rechtlichen Unternehmen, Erfahrung in der Politik und öffentlichen Ämtern), an regulatorischen Anforderungen und am Parteiproporz. Die fachlichen Kriterien werden periodisch für jeden einzelnen Bankrat durch externe Spezialisten überprüft. Eine Wiederwahl ist möglich. Für die Mitglieder des Bankpräsidiums besteht keine Amtszeitbeschränkung. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Bankrats darf zwölf Jahre nicht übersteigen. Die Amtsdauer endet spätestens mit der Vollendung des 70. Lebensjahrs. Vollendet ein Mitglied des Bankpräsidiums während einer Amtsdauer das 65. Lebensjahr, endet die Amtszeit mit dem Ablauf der Amtsdauer.

Interne Organisation

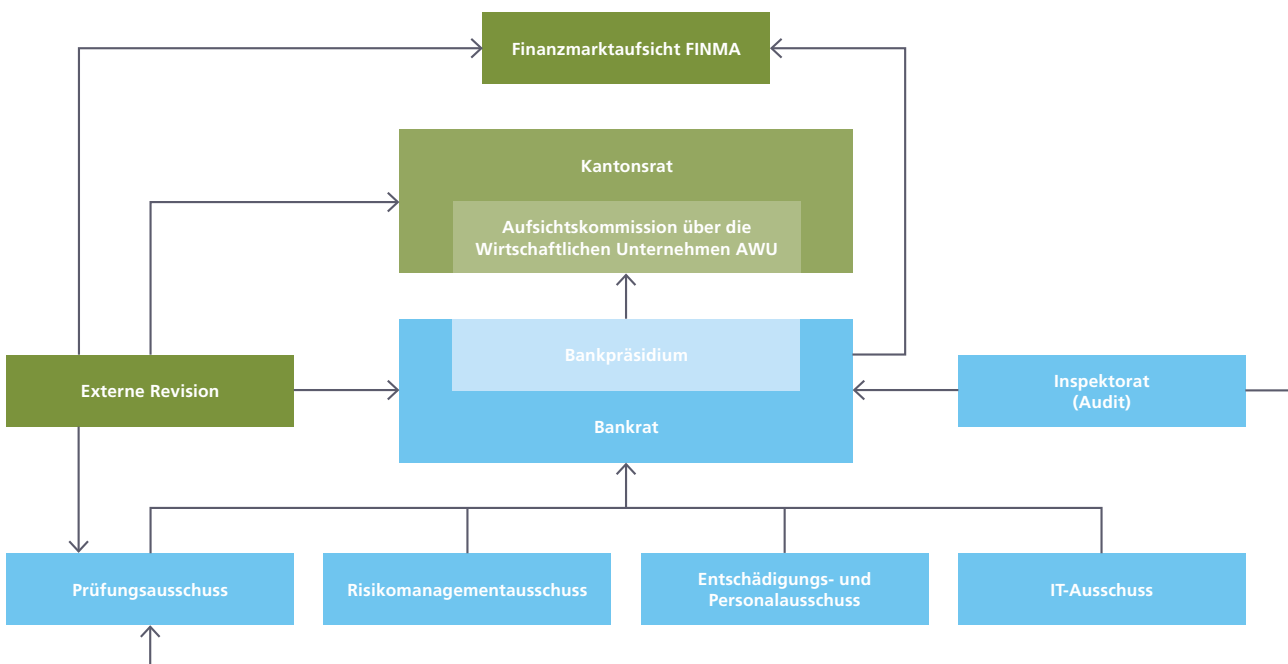
Bankrat

Die wichtigsten Kompetenzen des Bankrats: Er

- legt die Grundsätze für die Unternehmenspolitik, das Leitbild, die Geschäftsstrategie und die Organisation fest
- genehmigt die Risikopolitik, die Eigenkapitalstrategie, die Gesamtbankrisiko- und Globallimiten sowie Kapitalbeteiligungen
- ist zuständig für die Errichtung und Aufhebung von Zweigstellen beziehungsweise Gründung von Tochtergesellschaften
- ist verantwortlich für die Einrichtung eines internen Kontrollsystems
- legt die Konzern- und Finanzplanung fest
- erlässt im Rahmen der Gesamtbankstrategie Richtlinien zur Personalpolitik
- nimmt vierteljährlich Kenntnis von den Klumpenrisiken gemäss Art. 95 Abs. 1 der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler
- nimmt Kenntnis von der Berichterstattung betreffend Länderlimiten
- genehmigt detaillierte Quartalsberichte der Generaldirektion
- lässt sich periodisch durch die Generaldirektion über alle relevanten Aspekte des Risikomanagements orientieren
- genehmigt Blankokredite ab 1 Milliarde Franken
- nimmt periodisch Kenntnis von Kreditgeschäften in der Kompetenz des Bankpräsidiums
- genehmigt die Jahresplanung, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht inklusive Vergütungsbericht
- ist für die Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Generaldirektion und deren Stellvertreter, der Filialleiterinnen und Filialleiter im Direktionsrang sowie des Chefinspektors und seines Stellvertreters zuständig
- beschliesst über die jährliche Gewinnausschüttung an den Kanton und die Gemeinden

Dem Bankrat steht die Oberleitung der Bank und die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung

Abb. 16: Corporate Governance auf Ebene Bankrat



betrachten Personen zu (§ 15 Kantonalbankgesetz). Die wichtigsten Kompetenzen gemäss gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sind auf Seite 36 aufgelistet.

Der Bankrat befasst sich jährlich in einem strukturierten Jahreszyklus mit der Konzernstrategie, mit der Analyse der Stärken und Schwächen, Chancen und Gefahren der Zürcher Kantonalbank sowie den damit verbundenen strategischen Risiken. Dazu gehören ebenfalls die entsprechenden Planungen sowie das Controlling und das Reporting. Das Risikomanagement, das Risikoreporting und der aufsichtsrechtliche Bericht der Revisionsgesellschaft Ernst & Young sowie Massnahmen und Berichte bezüglich Leistungsauftrag und Nachhaltigkeit werden ebenfalls regelmässig behandelt. Der Bankrat entschied zudem über Kredit- und Limitenanträge sowie weitere Geschäfte in seiner Kompetenz. Er liess sich über die Auswirkungen von geopolitischen Ereignissen und den Verhältnissen an den Finanzmärkten, insbesondere auch über die vorherrschenden Wechselkurs- und Zinsverhältnisse, orientieren und verfolgte weiterhin die Entwicklungen betreffend Steuerabkommen mit den USA und anderen Staaten. Im Berichtsjahr setzte sich der Bankrat intensiv mit dem aufgrund der Systemrelevanz geforderten Notfallplan auseinander und liess sich über weitere Entwicklungen bei den regulatorischen Vorgaben orientieren. Dazu gehörten auch die Liquiditätssicherung sowie der Umgang mit Ausnahmeregelungen. Er begleitete die Integrationstätigkeiten der Swisscanto in den Konzern wie auch die Tätigkeiten und Konsequenzen der Auslagerung des Zahlungsverkehrs eng. Des Weiteren befasste er sich mit dem Auslandsgeschäft, verabschiedete Anpassungen am Entschädigungsmodell des Stammhauses und setzte sich mit den Konsequenzen von Anpassungen bei der Personalvorsorge der Zürcher Kantonalbank auseinander. Im Berichtsjahr unterzog sich der Bankrat einem Board Effectiveness Review durch externe Experten, um seine Arbeitsweise zu optimieren.

Der Bankrat ernannte im Berichtsjahr fünf neue Filialleiter sowie je einen neuen Stellvertreter des CFO und des Leiters Institutionals & Multinationals. Es fanden zehn ordentliche Sitzungen im Beisein der Generaldirektion oder Teilen davon und des Chefinspektors statt. An drei Sitzungen waren teilweise Vertreter von Ernst & Young anwesend. Während einer zweitägigen Klausurtagung beschäftigte sich der Bankrat zudem mit strategischen Themen. Je nach Aktualität vertiefte er periodisch in Form von Workshops im Anschluss an die Bankratssitzungen einzelne Themen wie etwa das Handelsgeschäft oder Aspekte der Konzernführung. Die Bankräte besuchten ausserdem im Berichtsjahr zu zweit zehn Filialen und fünf Fachstellen.

Bankratsausschüsse

Vier Ausschüsse bereiten die Beschlussfassung des Bankrats im Sinne einer Vorberatung vor:

- Prüfungsausschuss
- Risikomanagementausschuss
- Entschädigungs- und Personalausschuss
- IT-Ausschuss

Zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung im Bankrat bestehen ein Prüfungs-, ein Risikomanagement-, ein Entschädigungs- und Personalausschuss sowie ein IT-Ausschuss. Die Bankratsausschüsse haben keine Entscheidungskompetenz, sondern eine vorberatende Funktion; sie stellen Anträge und tagen nach Bedarf. An jeder Bankratssitzung informieren sie über ihre Arbeit. Zweimal jährlich stimmen sich die Ausschussvorsitzenden zusammen mit dem Bankpräsidium an einer gemeinsamen Sitzung ab. Themen, die verschiedene Ausschüsse betreffen, werden nach Möglichkeit unter der Koordination des Bankpräsidiums in gemeinsamen Sitzungen behandelt. Alle Bankräte erhalten zudem die Sitzungsprotokolle der einzelnen Ausschüsse.

Bankpräsidium

Die wichtigsten Kompetenzen des Bankpräsidiums: Es

- bereitet Themen zur Strategie und Unternehmenskultur für den Bankrat vor
- nimmt Einsicht in die Beschlüsse der Generaldirektion und übt die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung aus
- überwacht den Vollzug der Bankratsbeschlüsse
- genehmigt Blankokredite ab 75 Millionen Franken
- entscheidet über Erwerb und Verkauf von Liegenschaften sowie Neu- und Umbauten im Rahmen der vom Bankrat festgelegten Kompetenzordnung
- genehmigt Bauabrechnungen für vom Bankrat bewilligte Bauten
- beschliesst über die Unterstützung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Institutionen
- entscheidet über die Mitgliedschaft und Vertretung der Bank in Organisationen
- nimmt Kenntnis von detaillierten Monatsberichten der Generaldirektion
- nimmt Kenntnis von neuen Kreditgeschäften in der Kompetenz der Generaldirektion
- nimmt Kenntnis vom Geschäftsgang der Beteiligungen
- ist für die Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Direktion und für deren Beförderung zuständig
- nimmt halbjährlich Einsicht in die Rechenschaftsberichte Recht Steuern & Compliance
- nimmt periodisch Kenntnis von grossen Risikopositionen
- erledigt unaufschiebbare Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Bankrats fallen, und holt nachträglich dessen Genehmigung ein
- entscheidet im Eskalationsfall über Geschäfte mit besonderen geschäftspolitischen Risiken, Interessenkonflikten oder besonderen Auswirkungen auf die Reputation
- überprüft regelmässig die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Erfüllung des Leistungsauftrags

Neben dem Bankrat hat das Bankpräsidium eine eigene Organstellung. Gemäss § 16 Kantonalbankgesetz steht dem Bankpräsidium die unmittelbare Aufsicht über die

Geschäftsführung zu. In diesem Zusammenhang überwachte es den Vollzug der Bankratsbeschlüsse sowie die Einhaltung rechtlicher und regulatorischer Vorschriften. Im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entschied es über diverse Sach- und Wahlgeschäfte. Das Bankpräsidium war zudem für die Behandlung des Leistungsauftrags im Bankrat besorgt und ist in diesem Zusammenhang auch für Themen der Nachhaltigkeit zuständig.

Jörg Müller-Ganz ist Präsident, János Blum und Bruno Dobler amtieren als Vizepräsidenten. Gewählte Ersatzmitglieder für das Bankpräsidium sind Anita Sigg und Rolf Walther.

An seinen wöchentlichen Sitzungen befasste sich das Bankpräsidium im Berichtsjahr gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Kompetenzen mit strategischen, planerischen, organisatorischen, personellen und unternehmenskulturellen Fragen, mit Kredit- und Limitengeschäften, welche gemäss den geltenden Reglementen in seiner Kompetenz liegen, sowie mit Geschäften, die mit potenziellen Reputationsrisiken behaftet sind. Regelmässig wurden dazu Mitglieder der Geschäftsleitung, der Chefinspektor und Vertreter der Fachbereiche eingeladen. Das Bankpräsidium tagte mehrfach in der Funktion des Strategieausschusses für den Bankrat. Daneben befasste es sich laufend mit aktuellen geopolitischen und nationalen Geschehnissen und deren möglichen Auswirkungen auf die Märkte und die Bank. Das Bankpräsidium hielt sich betreffend den Konsequenzen der Niedrigzinspolitik und regulatorischen Veränderungen auf dem Laufenden. Es überwachte die Integrationsfortschritte der Swisscanto und die Entwicklung der wichtigen Projekte der Bank, liess sich über die Performance-Resultate der Vermögensverwaltungsmandate orientieren und war weiterhin mit den Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Steuerstreit mit den USA involviert. Zudem setzte es sich mit Nachfolgeplanungen für Schlüsselpersonen der Bank auseinander.

Neben Entscheiden über allfällige Sofortmassnahmen aufgrund von Beanstandungen in Revisionsberichten begleitete das Bankpräsidium die Überwachung und Umsetzung von regulatorischen Anforderungen eng und behandelte Anfragen an den Bankrat sowohl von der Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA wie auch solche aus dem Kantonsrat. Das Bankpräsidium pflegte den Kontakt zur FINMA, insbesondere auch im Rahmen der Erarbeitung der Eigenmittelregulierung für inlandorientierte systemrelevante Banken. Es etablierte eine enge Zusammenarbeit mit der neu gegründeten Fachstelle Public Affairs, um die Interessen der Zürcher Kantonalbank bei den wichtigen Entscheidungsträgern in der Politik und Wirtschaft besser wahrnehmen zu

können. Es entschied zudem im Rahmen des Leistungsauftrags über die Sponsoring-Engagements. Zuhanden des Bankrats bereitete das Bankpräsidium sachliche Beschlüsse und personelle Entscheidungen sowie die Grundlagen für den gesetzlichen und strategischen Anpassungsbedarf in Zusammenarbeit mit den Bankratsausschüssen vor und stellte die rasche Umsetzung sicher. Das Bankpräsidium vertrat die Zürcher Kantonalbank bei regelmässigen Gesprächen der Bankpräsidenten im Rahmen des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken wie bei unterschiedlichen Repräsentationsveranstaltungen in Kultur, Politik, Umwelt und Wirtschaft. Anhand eines festgelegten Besuchsplans führten die Mitglieder des Bankpräsidiums Visitationen in Marktgebieten und Fachbereichen durch, besuchten Tochtergesellschaften und Standorte.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss des Bankrats unterstützt diesen in seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion gemäss § 15a des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank, § 32 des Organisationsreglements der Zürcher Kantonalbank und FINMA-Rundschreiben 2008/24 Überwachung und interne Kontrolle Banken. Er bereitet in seinem Zuständigkeitsbereich fachliche Entscheide des Gesamtbankrats vor und ist in diesem Zusammenhang insbesondere verantwortlich für die kritische Analyse der Jahres- und publizierter Zwischenabschlüsse des Stammhauses und des Konzerns. Im Weiteren beurteilt der Prüfungsausschuss die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems, insbesondere auch mit Bezug auf die Einhaltung der Normen (Compliance).

Der Prüfungsausschuss setzte sich per 31. Dezember 2016 wie folgt zusammen: Mark Roth, Präsident, Amr Abdelaziz, René Huber, Hans Kaufmann und Henrich Kisker. Der Chefinspektor, Walter Seif, ist ein ständiger Gast und nimmt an allen Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

Der Prüfungsausschuss führte 2016 insgesamt zwölf mehrstündige Sitzungen durch; bei den die finanzielle Planung, Steuerung und Berichterstattung betreffenden Traktanden immer im Beisein des CFO. Zu bestimmten Themen nahmen regelmässig auch die externe Revision, periodisch der CEO, der CRO und der Leiter Recht Steuern & Compliance an den Sitzungen teil. Verschiedene Traktanden wurden entsprechend der Bedeutung in Anwesenheit des Bankpräsidiums, des Risikomanagementausschusses oder gemeinsam behandelt. Zur Besprechung wurden regelmässig auch die jeweiligen Verantwortungsträger des Managements beigezogen.

Im Zentrum einer jeden Sitzung standen jeweils die finanzielle Geschäftsberichterstattung (die Monats-

Quartals-, Halbjahres- und Jahresberichterstattungen inkl. Offenlegung) sowie die Behandlung der externen und internen Revisionsberichte. Insgesamt wurden 51 interne und 29 externe Revisionsberichte besprochen. Dies umfasste auch die Beurteilung der Angemessenheit von Massnahmen der geprüften Einheiten, die Abnahme von internen Revisionsberichten als auch die Berichterstattung der internen Revision über die effektiv erfolgte Umsetzung der beschlossenen Massnahmen.

An mehreren Sitzungen sowie anlässlich des von der internen Revision organisierten jährlichen Workshops wurde über wesentliche Veränderungen im Risikoprofil und über die daraus abgeleiteten Prüfzielsetzungen der internen und externen Revisionen beraten. Besonders Augenmerk galt dabei auch der systematischen Gesamtabdeckung des aufsichtsrechtlichen Prüfuniversums im Mehrjahreszyklus durch die interne und externe Revision.

Weitere wichtige und aufsichtsrechtlich geforderte Tätigkeiten im Berichtsjahr beinhalteten:

- die Analyse und Beurteilung der Berichterstattung zur Ausgestaltung und zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems sämtlicher Geschäftseinheiten und Tochterfirmen der Bank
- die Besprechung der Quartalsberichte von Recht Steuern & Compliance sowie die vorausschauende Beurteilung gesetzlicher und regulatorischer Entwicklungen
- die Behandlung der jährlichen Einschätzung der Compliance-Risiken auf Basis des Compliance-Risikoinventars und der diesbezüglich durchgeführten und geplanten risikoorientierten Tätigkeiten der Compliance-Funktion
- die kritische Beurteilung des Berichts zur Aufsichtsprüfung sowie des umfassenden Berichts zur Rechnungsprüfung
- die Beurteilung der Leistung der internen Revision
- die Beurteilung der Leistung und Honorierung der externen Revision

Im Bereich der finanziellen Steuerung beschäftigte sich der Prüfungsausschuss im Berichtsjahr mit den finanziellen strategischen Messgrössen der Bank. Ein besonderes Augenmerk richtete der Prüfungsausschuss auf einen adäquaten Risikobezug bei der Messung der Rentabilität. Darüber hinaus wurde die finanzielle Wertschöpfung der Bank anhand der jährlichen Benchmarking-Studie des CFO mit anderen Banken verglichen und beurteilt. Weitere wichtige Themen des Prüfungsausschusses im Berichtsjahr waren:

- die Systemrelevanz der Bank und deren daraus abgeleiteten Konsequenzen wie der Stabilisierungs- und Notfallplan

- die Geschäftsentwicklung und finanzielle Jahres- und Mehrjahresplanung
- aktuelle Herausforderungen im Fonds- und Anlagegeschäft

Der Präsident des Prüfungsausschusses bespricht sich zudem regelmässig mit den für die Aufsichts- und Rechnungsprüfung verantwortlichen Partner der externen Revisionsstelle sowie mit dem Chefinspektor und dem CFO. Er ist verantwortlich für die Festlegung der Jahresziele des Prüfungsausschusses und für dessen systematische, sorgfältige und kritische Selbstbeurteilung. Er orientiert zudem den Bankrat regelmässig und ereignisnah über die Tätigkeit des Ausschusses, über aktuelle Themen und Herausforderungen.

Entschädigungs- und Personalausschuss

Der Entschädigungs- und Personalausschuss unterstützt den Bankrat bei der Personalstrategie und der Personal- und Entschädigungspolitik. Im Sinne von Vorberatungen bereitet er für den Bankrat die entsprechenden Geschäfte vor und gibt in diesen Zusammenhängen Empfehlungen ab. Per 31. Dezember 2016 gehörten diesem Ausschuss Peter Ruff als Vorsitzender, Amr Abdelaziz, Bruno Dobler, Anita Sigg und Stefan Wirth an.

Der Entschädigungs- und Personalausschuss traf sich im Berichtsjahr für zehn Sitzungen, stets unter Teilnahme des Leiters Personal oder dessen Stellvertreter. Je nach Thema nahmen auch der CEO, der CFO, der Leiter der Geschäftseinheit Institutionals & Multinationals und weitere Vertreter der Fachbereiche an den Sitzungen teil. Auch führte der Ausschuss einen Workshop durch, an dem die Herausforderungen, die sich aus den demografischen Veränderungen für die Personalstrategie und -politik ergeben und weitere Bedingungsrisiken bei personalpolitischen Themen diskutiert wurden. Die Mitglieder des Entschädigungs- und Personalausschusses nahmen im Zusammenhang mit dem Vergütungsbericht an einer Sitzung des Prüfungsausschusses teil.

Standardmässig beschäftigte sich der Entschädigungs- und Personalausschuss mit der Umsetzung der Personalstrategie und mit Themen wie insbesondere Beförderungen, Disziplinarfälle, Kündigungen sowie Personalentwicklung und -ausbildung. Er prüfte im Rahmen der Geschäftsberichterstattung den Vergütungsbericht und setzte sich mit der Entschädigung der Generaldirektion, mit dem Handelsbonus, mit der Umsetzung des gesamtbanklichen Salär- und Bonussystems sowie mit den Parametern für die Langzeitanwartschaft 2016 auseinander. Der Personalausschuss prüfte zuhanden des Bankrats eine Modellanpassung des Entschädigungssystems des Stammhauses und befasste sich vertieft mit den Vergütungssystemen der Tochtergesell-

schaften, insbesondere der Swissscanto. Auch liess er sich über die Salarentwicklungen im Markt orientieren und widmete sich dem Prozess der Integration der Swissscanto-Mitarbeitenden. Der Entschädigungs- und Personalausschuss behandelte vorberatend zuhanden des Bankrats Anträge von Neuernennungen von Filialleiterinnen und Filialleitern, die Neubesetzungen der Stellvertreter des CFO und des Leiters Institutionals & Multinationals und liess sich über die Nachfolgeplanung der Schlüsselpersonen orientieren. Der Entschädigungs- und Personalausschuss setzte sich auch im Berichtsjahr mit Massnahmen zur Frauenförderung auseinander. Ebenfalls die Pensionskassenlösung der Zürcher Kantonalbank wurde im Berichtsjahr thematisiert und zuhanden des Bankrats vorberaten. Der Personalausschuss überprüfte des Weiteren den Umgang mit Mitarbeitenden bei Change-Managementprozessen im Rahmen des Projekts Zahlungsverkehr. Aufgrund der Neuausrichtung des Performance-Managements der ZKB hat sich der Entschädigungs- und Personalausschuss zudem mit der Abschaffung des MbO, des Leistungswerts sowie der Mitarbeiterbeurteilung beschäftigt und die neuen Tools von «Performance und Entwicklung» kennengelernt und diskutiert.

Risikomanagementausschuss

Der Risikomanagementausschuss unterstützt den Bankrat bei der Aufsicht über das Risikomanagement der Bank und der Einhaltung von regulatorischen Vorschriften zum Management von Risiken. Er bereitet für den Bankrat entsprechende Geschäfte vor. Per 31. Dezember 2016 gehörten diesem Ausschuss Rolf Walther als Vorsitzender sowie János Blum, René Huber, Hans Kaufmann und Anita Sigg an.

Der Risikomanagementausschuss übt seine Funktion im Sinne einer Vorberatung zuhanden des Bankrats aus. Er beurteilt die Qualität, Angemessenheit und Wirksamkeit der im Rahmen des Risikomanagements eingesetzten Prozesse und Verfahren zur Identifikation, Beurteilung, Begrenzung, Steuerung und Überwachung von Risiken. Regelmässig nimmt er Kenntnis von den Standardreports, Stressszenarien und Risikoberichten. Der Quartalsbericht des Chief Risk Officer, der über Kreditrisiken, Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Operationelle Risiken, Compliance-Risiken und Reputationsrisiken Rechenschaft ablegt, bildet dabei eine wichtige Grundlage für den Ausschuss zur Wahrnehmung seiner Funktion, wobei die vertiefte Beurteilung der Compliance-Risiken in das Aufgabengebiet des Prüfungsausschusses fällt. Dabei wird auch von den risikorelevanten Veränderungen, speziell im Hypothekengeschäft, bei Auslandsrisiken, bei konjunkturellen

Verschlechterungen und in weiteren Geschäftsfeldern Kenntnis genommen. Der Risikomanagementausschuss lässt sich über bestehende Kreditengagements und Limiten orientieren, insbesondere periodisch über die Kredit- und Limitengeschäfte in Kompetenz des Bankpräsidiums. Der Risikomanagementausschuss berät vorbereitend strategische Kredit- und Limitenanträge sowie andere Geschäfte in Kompetenz Bankrat aus einer Risikooptik, nimmt die jährlichen Berichte zur Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrolle in den Geschäftseinheiten mit dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis, beurteilt die Vollständigkeit des Risikoinventars und empfiehlt zuhanden des Bankrats die risikopolitischen Vorgaben und strategischen Risiken. Der Risikomanagementausschuss behandelt zudem die Feststellungen in den risikorelevanten Revisionsberichten und nimmt die Protokolle des operativen Risikoausschusses zur Kenntnis.

Der Risikomanagementausschuss traf sich im Berichtsjahr für zehn Sitzungen mit der Präsenz des Chief Risk Officer oder des Leiters Risk Control und des Leiters Audit sowie einmal zu einem Workshop zum Thema Bedingungsrisiken. Je nach Thema wurden weitere Vertreter der Fachbereiche hinzugezogen. Zusätzliche zwei Sitzungen fanden im Rahmen der Sitzungen des Prüfungsausschusses statt. Auch im Berichtsjahr setzte sich der Ausschuss wie bereits im Vorjahr detailliert mit den Auswirkungen der Negativzinsen auf das Management der Bilanz auseinander. Ebenfalls über die vorgesehene Einführung des «Internal Ratings Based»-Ansatzes hielt sich der Ausschuss auf dem Laufenden. Er liess sich ausserdem zeitnah über die getroffenen Massnahmen und Auswirkungen des Entscheids von Grossbritannien zum Austritt aus der EU informieren. Thematisiert wurde auch regelmässig die anhaltende Bankenkrise in Europa (Italien, Österreich usw.). Im Rahmen der Operationellen Risiken liess er sich zudem über die Entwicklungen und die getroffenen Massnahmen zu Cyber-Risiken orientieren. Er verfolgte im Zusammenhang mit den Länderrisiken die internationalen Entwicklungen, insbesondere in der Türkei nach dem Militärputsch und in den Vereinigten Staaten nach den Wahlen, in Brasilien und in anderen Ländern. Er legte zudem ein besonderes Augenmerk auf spezifische Branchen in der Schweiz wie etwa die Elektrizitätswirtschaft. Ausserdem liess er sich regelmässig über das Liquiditätsrisikomanagement, Klumpenrisiken, Exposures gegenüber zentralen Gegenparteien und Exception-to-Policy-Geschäfte Bericht erstatten.

IT-Ausschuss

Der IT-Ausschuss unterstützt den Bankrat bei der Festlegung und Überwachung der IT-Strategie. Er berät

den Bankrat in sämtlichen Fragen, welche die Informatik inklusive Telematik der Gesamtbank betreffen und gibt ihm entsprechende Empfehlungen ab. Zu diesem Zweck macht er sich ein Bild über den Beitrag der IT zur Leistungsfähigkeit der Bank. Ferner beurteilt er den Kosten- und Investitionsrahmen für die IT mit Blick auf die möglichen Auswirkungen auf gegenwärtige und künftige Handlungsoptionen sowie auf Geschäftsrisiken. Schliesslich beurteilt er die Funktionsfähigkeit des Managements von Informatikrisiken mit Einfluss auf die mit der IT verbundenen Investitionsrisiken.

Im Jahr 2016 gehörten dem IT-Ausschuss Walter Schoch als Vorsitzender sowie Henrich Kisker, Jörg Müller-Ganz und Stefan Wirth als Mitglieder an. Der IT-Ausschuss traf sich im Berichtsjahr zu fünf ordentlichen und einer ausserordentlichen Sitzung. Dies jeweils unter Anwesenheit des Leiters der Geschäftseinheit Logistik.

Insgesamt behandelte der IT-Ausschuss 15 für die IT relevante Revisionsberichte. Er liess sich zudem regelmässig über den Stand der Erledigung von entsprechenden Feststellungen der Revisionsgesellschaft informieren. Der IT-Ausschuss befasste sich mit dem IT-Jahresreport 2015 und quartalsweise ausführlich mit der strategischen IT-Berichterstattung. Hierzu informierte der Präsident des IT-Ausschusses im Bankrat. Inhalt dieser Berichte sind die Steuerungsgrössen der IT sowie der Stand der wichtigsten IT-Programme. Der Ausschuss liess sich in diesem Zusammenhang von den direkt verantwortlichen Personen über die wichtigsten Programme im Portfolio orientieren. Weiter wurde an mehreren Sitzungen die IT-Planung behandelt. Der IT-Ausschuss liess sich aufzeigen, wie die finanziellen Mittel entlang der strategischen Vorgaben der Bank priorisiert werden.

Regelmässig befasste sich der IT-Ausschuss mit Themen der IT-Sicherheit und dem Risikomanagement. So wurde er unter anderem über die Bedrohungslage und die Sicherheits-Roadmap, über die Wiederherstellung von Daten sowie über Sicherheitstests mittels verdeckten Angriffs auf die IT-Systeme informiert.

Im Sinne einer allgemeinen Orientierung über wichtige IT-Themen befasste sich das Gremium mit der IT-Architektur, den Technologieinnovationen sowie dem Datenmanagement.

Weitere Schwerpunktthemen waren die Übernahme der Swisscanto durch die Zürcher Kantonalbank, der Zahlungsverkehr der Zukunft sowie die Projekte des Programms Kundenschnittstelle. Zudem wurde der IT-Ausschuss über weitere strategische IT-Projekte informiert.

Audit

Das Audit verantwortet die interne Revision für den Konzern. Es wird durch Walter Seif geleitet und zählt 49,5 Mitarbeitende (FTE). Das Audit ist organisatorisch direkt dem Bankrat unterstellt und von der Generaldirektion unabhängig. Es unterstützt den Bankrat und seine Ausschüsse in der Wahrnehmung seiner Aufsichts- und Kontrollpflichten, indem es mit einem systematischen und risikogerechten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen sowie der Führungs-, Leistungserstellungs- und Überwachungsprozesse beurteilt und Optimierungsempfehlungen abgibt. Ferner prüft das Audit die Einhaltung regulatorischer Bestimmungen sowie interner Weisungen und Richtlinien in allen Geschäftsbereichen. Für seine Aufgabenerfüllung besitzt das Audit ein unbeschränktes Prüfungs-, Informations- und Zugangsrecht innerhalb der Bank sowie ihrer Konzerngesellschaften. Die Berichterstattung des Audits ist materiell an keinerlei Weisungen gebunden und erfolgt in der Regel an den Prüfungsausschuss, an das Bankpräsidium (das Sofortmassnahmen beschliessen kann), an den CEO, an die zuständigen Mitglieder der Generaldirektion und an weitere Verantwortliche des Managements. Das Audit verfolgt strenge Qualitätsrichtlinien und gestaltet seine Vorgehensweisen nach anerkannten internationalen Revisionsstandards.

Revisionsstelle

Die externe Revisionsstelle wird gemäss Kantonalbankgesetz vom Kantonsrat für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Sie muss von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) anerkannt sein. Am 25. April 2016 bestätigte der Kantonsrat die Wahl von Ernst & Young für die Jahre 2017 und 2018. Leitender Prüfer für die Rechnungsprüfung ist Rolf Walker. Prof. Dr. Andreas Blumer zeichnet als zweiter leitender Prüfer für die Aufsichtsprüfung verantwortlich. Im Berichtsjahr verrechnete Ernst & Young für aufsichtsrechtliche Prüfungen (Basis- und Zusatzprüfungen) sowie die Prüfung der Jahresrechnung der Bank und der Konzerngesellschaften sowie der Konzernrechnung 5,1 Millionen Franken (2015: 3,8 Millionen Franken). Für zusätzliche Beratungsleistungen stellte Ernst & Young 9'000 Franken (2015: 14'000 Franken) in Rechnung, für prüfungsnahe Dienstleistungen 2'500 Franken (2015: 24'000 Franken). Weiter hat Ernst & Young für die Prüfung kollektiver Kapitalanlagen 2,8 Millionen Franken (2015: 1,9 Millionen Franken) über Konzerngesellschaften abgerechnet. Die externe Revision arbeitet mit dem Audit zusammen und stützt sich, sofern zulässig, auf dessen Arbeiten ab.

Kantonsrätliche Kommission

Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht über die Zürcher Kantonalbank. Seine Aufgaben regelt § 11 des Kantonalbankgesetzes. Sie umfassen die Wahl der Mitglieder des Bankrats und des Bankpräsidiums, die Genehmigung von Richtlinien zur Erfüllung des Leistungsauftrags und des Reglements über die Entschädigungen der Mitglieder des Bankrats, die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts der Bank sowie die Entlastung der Bankorgane. Zur Wahrnehmung der Oberaufsicht bestellt der Kantonsrat gemäss § 12 des Kantonalbankgesetzes die Kommission für die Aufsicht über die wirtschaftlichen Unternehmen (AWU). Diese ständige kantonsrätliche Aufsichtskommission hat Einsicht in die Protokolle des Bankrats. Sie lässt sich je nach Geschäft durch den Präsidenten, das Bankpräsidium, Mitglieder des Bankrats, den Vorsitzenden der Generaldirektion, weitere Mitglieder der Generaldirektion oder durch Vertreter der Revisionsstelle über den Verlauf und die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit sowie wichtige Ereignisse informieren. Der Kommission gehörten per 31. Dezember 2016 folgende Mitglieder an:

Beat Bloch, Zürich, CSP	Präsident
Beat Huber, Buchs, SVP	Vizepräsident
André Bender, Oberengstringen, SVP	Mitglied der Kommission
Reinhard Fürst, Illnau-Effretikon, SVP	Mitglied der Kommission
Nik Gugger, Winterthur, EVP	Mitglied der Kommission
Astrid Gut, Wallisellen, BDP	Mitglied der Kommission
Beat Habegger, Zürich, FDP	Mitglied der Kommission
Roland Munz, Zürich, SP	Mitglied der Kommission
Martin Romer, Dietikon, FDP	Mitglied der Kommission
Hans W. Wiesner, Bonstetten, GLP	Mitglied der Kommission
Eva-Maria Würth, Zürich, SP	Mitglied der Kommission

Informations- und Kontrollinstrumente

Der Bankrat und das Bankpräsidium werden regelmässig über den Geschäftsgang und die wesentlichen Aktivitäten der Generaldirektion sowie über bedeutende Vorkommnisse informiert. Auf Einladung des Bankpräsidiums nehmen die Mitglieder der Generaldirektion an den Sitzungen des Bankrats teil, informieren über aktuelle Themen und werden bei der Strategie und der Planung involviert. Das Bankpräsidium nimmt Einsicht in sämtliche Sitzungsprotokolle der Generaldirektion, der Geschäftseinheiten und der Ausschüsse. Die übrigen Mitglieder des Bankrats verlangen bei Bedarf Zusatzinformationen zu den entsprechenden Protokollen. Mindestens vierteljährlich wird der Bankrat detailliert über den Geschäftsverlauf, die Entwicklungen in wesentlichen Risikokategorien (inklusive Compliance-Risiken) und den Stand wichtiger Projekte informiert.

Darin ist auch ein Monitoring von Reputationsrisiken integriert. Die Berichterstattung der Organisationseinheit Recht Steuern & Compliance gemäss Rz 112 FINMA RS 08/24 erfolgt jährlich direkt an den Bankrat und die Generaldirektion. Ihr ist auch die Fachstelle Geldwäscherei unterstellt. Die Bank verfügt zudem über ein dem Bankrat direkt unterstelltes und von der Generaldirektion unabhängiges Audit, das den Bankrat und das Bankpräsidium in der Wahrnehmung seiner Aufsichts- sowie Kontrollpflichten unterstützt und ein unbeschränktes Prüfungs- und Informationsrecht innerhalb der Bank besitzt. Das Audit rapportiert dem Prüfungsausschuss und dem Bankpräsidium sowie nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, dem Bankrat. Die Aufsichtskommission des Zürcher Kantonsrats über die wirtschaftlichen Unternehmen (AWU) überwacht gemäss § 12 des Kantonalbankgesetzes die Erfüllung des Leistungsauftrags. Als massgebende Grundlagen dienen ein jährlich erscheinender Schwerpunktbericht, dessen Fokusthema sich nach den Wünschen der AWU jährlich ändert, sowie der Geschäftsbericht (inkl. Nachhaltigkeitsbericht), der zugleich Rechenschaft über den Leistungsauftrag ablegt.

Leistungsauftrag

Der Bankrat, das Bankpräsidium und die Generaldirektion beschäftigen sich im Rahmen des Strategieprozesses regelmässig mit dem Leistungsauftrag. Sie stellen sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben und die strategisch gesetzten Ziele erfüllt werden. Dem Bankpräsidium obliegt dabei eine besondere Steuerungs- und Überwachungsfunktion (§ 9 und § 10 der Richtlinien zur Erfüllung des Leistungsauftrags). Zentrales Organ ist der interne Steuerungs-ausschuss Leistungsauftrag, für welchen die Fachbeauftragte für den Leistungsauftrag den Vorsitz führt. Dieser berät und unterstützt die Führungsorgane sowie die Geschäftseinheiten der Bank in allen Belangen des Leistungsauftrags und berichtet jährlich über die Erfüllung an die Aufsichtskommission des Kantonsrats.

Alle Geschäftseinheiten sind durch eine für das Thema verantwortliche Führungsperson im Steuerungs-ausschuss Leistungsauftrag vertreten. Der Fachbereich Leistungsauftrag ist in der Unternehmensentwicklung angesiedelt. Er koordiniert Planung, Umsetzung und Berichterstattung zum Leistungsauftrag sowie alle damit verbundenen Aktivitäten. Zudem bereitet er die Geschäfte des Steuerungs-ausschusses Leistungsauftrag vor. Verschiedene Fachbereiche in den einzelnen Geschäftseinheiten unterstützen die Zielerreichung.

Generaldirektion

Die Generaldirektion der Zürcher Kantonalbank umfasst acht Mitglieder. Sie wird von Martin Scholl (Chief Executive Officer, CEO) geleitet. Gemäss § 17 des Kantonalbankgesetzes obliegt ihr die Führung des laufenden Geschäfts. Im Bankrat und im Bankpräsidium besitzen die Mitglieder der Generaldirektion eine beratende Stimme. Der Generaldirektion obliegen die mit der Geschäftsführung der Bank verbundenen Sach- und Personalgeschäfte. Sie ist zuständig für die Ernennung und die Entlassung des Kaders mit Ausnahme des Audits.

Der Generaldirektion obliegen die ihr von Gesetz und Reglementen zugewiesenen Aufgaben. Die Führungsorganisation ist im Reglement über die Generaldirektion (Konzern und Stammhaus) vom 23. Juni 2011 festgelegt. § 8–§ 10 des Reglements regeln ihren gemeinsamen Zuständigkeitsbereich. Der Vorsitzende der Generaldirektion ist gemäss § 11 des Reglements zuständig für: die Führung der Generaldirektion, die Durchsetzung des Konzernleitbilds und der Konzernstrategie, die Organisation und die Führungsrichtlinien, die Vertretung der Generaldirektion nach aussen, die Koordination der Geschäftstätigkeit der Generaldirektion sowie die Durchsetzung des Vollzugs der vom Bankrat und vom Bankpräsidium erteilten Aufträge. Der Vorsitzende der Generaldirektion untersteht dem Bankpräsidium respektive dem Bankrat. In bankpolitischen und strategischen Angelegenheiten steht ihm ein Vetorecht zu. Vorbehältlich der Kompetenzen des Bankrats und des Bankpräsidiums unterstehen die einzelnen Mitglieder der Generaldirektion dem CEO.

Mitglieder der Generaldirektion

Alle Mitglieder der Generaldirektion sind Schweizer Bürger. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen sind im Vergütungsbericht auf der Seite 63 aufgeführt. Per 31. Dezember 2016 gehörten der Generaldirektion folgende Personen an:

Martin Scholl	Vorsitzender	Mitglied der Generaldirektion seit 2002
Christoph Weber	Leiter Private Banking, stv. Vorsitzender	Mitglied der Generaldirektion seit 2008
Heinz Kunz	Leiter Firmenkunden	Mitglied der Generaldirektion seit 2010
Dr. Stephanino Isele	Leiter Institutionals & Multinationals	Mitglied der Generaldirektion seit 2014
Daniel Previdoli	Leiter Products, Services & Directbanking	Mitglied der Generaldirektion seit 2007
Rudolf Sigg	Leiter Finanz	Mitglied der Generaldirektion seit 2008
Roger Müller	Leiter Risk	Mitglied der Generaldirektion seit 2014
Dr. Jürg Bühlmann	Leiter Logistik	Mitglied der Generaldirektion seit 2012

Weitere Informationen zu den einzelnen Mitgliedern der Generaldirektion bieten die Seiten 50 bis 53.

Kompetenzregelung

Die Kompetenzen zwischen Bankpräsidium, Bankrat, Generaldirektion und Revisionsstelle sind im Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 (§ 15–§ 18) und im Reglement über die Organisation des Konzerns der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011 (§ 29–§ 37, § 39) geregelt.

Managementverträge

Der Konzern und dessen Gesellschaften haben keine Managementverträge mit Dritten im Sinne des Anhangs 4.4 der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance der SIX Swiss Exchange abgeschlossen.

Kommunikationspolitik

Die Zürcher Kantonalbank verfolgt gegenüber ihren Anspruchsgruppen eine transparente Kommunikationspolitik. Die wichtigsten Kommunikationsinstrumente bilden der umfassende Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht, der Halbjahresbericht sowie Pressekonferenzen. Die Bekanntgabe des Jahresergebnisses 2016 erfolgte am 10. Februar 2017, die Abnahme des Geschäftsberichts im Kantonsrat ist für den 15. Mai 2017 vorgesehen. Das Halbjahresresultat der Bank wird voraussichtlich Ende August 2017 publiziert.

Bankpräsidium



Jörg Müller-Ganz

Dr. oec. HSG; Schweiz und Deutschland; 1961

Präsident

Wesentliche Mandate: Stiftungsrat Innovationspark, Zürich; Stiftungsrat Zoo Zürich, Zürich; Stiftungsrat ETH Foundation, Zürich; Verwaltungsrat Technopark Immobilien AG, Zürich; Verwaltungsrat Opo Oeschger AG, Kloten

Dr. oec. HSG Jörg Müller-Ganz wurde 2007 in den Bankrat gewählt. Im Oktober 2010 folgte die Wahl ins Präsidium. Von 1992 bis 2010 war er als Berater, Geschäftsführer und Partner bei der Helbling-Gruppe tätig. Daneben war er Dozent an verschiedenen Hochschulen für Corporate-Finance-Themen. Zuvor arbeitete er für die Bank Vontobel und die Credit Suisse. Er ist Mitglied des IT-Ausschusses. Seit 2015 ist er Präsident des Verwaltungsrats Opo Oeschger AG, Kloten.



János Blum

Dr. sc. math. ETH und lic. oec. HSG; Schweiz und Ungarn; 1957

Vizepräsident

Wesentliche Mandate: Präsident Verwaltungskommission/Arbeitgebervertreter Pensionskasse Zürcher Kantonalbank, Zürich; Präsident Stiftungsrat/Arbeitgebervertreter Marienburg-Stiftung Zürcher Kantonalbank, Zürich; Stiftungsrat Zentrum für nachhaltige Wirtschafts- und Unternehmenspolitik Universität Zürich, Zürich; Stiftungsrat Stiftung Chance, Zürich; Gesellschafter Blum Real GmbH, Ungarn

Der Mathematiker (Dr. sc. math. ETH) und Ökonom (lic. oec. HSG) wurde 2002 in den Bankrat und 2011 ins Präsidium gewählt. 1989 bis 2011 war er als Versicherungsmathematiker tätig. Nach verschiedenen Funktionen bei der Schweizer Rück wurde er Chefaktuar bei der Zurich Re und anschliessend bei der Allianz Risk Transfer. Später arbeitete er für die Milliman AG und als Partner für die Prime Re Solutions AG, welche auf Unternehmensberatung im Versicherungs- und Finanzbereich spezialisiert sind. Seit 2015 ist er Präsident der Verwaltungskommission der Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank, Zürich, und der Marienburg-Stiftung der Zürcher Kantonalbank sowie Mitglied des Risikomanagementausschusses, dem er bereits von 2003 bis 2011 vorstand. Dr. János Blum ist Gesellschafter der Blum Real GmbH, Ungarn.



Bruno Dobler

Executive MBA HSG; Schweiz; 1952

Vizepräsident

Wesentliche Mandate: Stiftungsratspräsident SanArena, Zürich; Mitglied Stiftungsrat Excellence Foundation, Zürich; Mitglied Advisory Board der Universität Zürich, Department of Economics, Zürich; Mitglied Beirat Umwelt Arena, Spreitenbach; Verwaltungsrat B + D Beteiligungen, Eglisau; Mitglied Aviation Experts Group

Bruno Dobler (Executive MBA Universität St. Gallen) wurde 2011 ins Bankpräsidium gewählt. Nach der kaufmännischen Banklehre und vor seiner Ausbildung zum Linienpiloten durchlief Bruno Dobler während fünf Jahren weitere Ausbildungen bei der damaligen Schweizerischen Bankgesellschaft. 1979 und 1985 gründete er zwei Flugunternehmen, die er als VR und CEO führte. Von 2006 bis 2008 leitete er als CEO die Helvetic Airways und von 2008 bis 2011 die Toggenburg Bergbahnen AG. Von 1995 bis 2003 gehörte er dem Kantonsrat an. Bruno Dobler ist Präsident der Stiftung SanArena, Zürich, und Mitglied des Entschädigungs- und Personalausschusses der Zürcher Kantonalbank. Er ist Verwaltungsrat der B + D Beteiligungen, Eglisau, Mitglied der Aviation Experts Group, Mitglied des Beirats der Umwelt Arena, Spreitenbach, und Mitglied des Advisory Board der Universität Zürich, Department of Economics, Zürich.

Bankrat



Amr Abdelaziz

Rechtsanwalt; Schweiz und Ägypten; 1977

Mitglied Bankrat

Wesentliche Mandate: keine

Amr Abdelaziz hat an der Universität Zürich Jura studiert und am College of Europe in Brügge ein Nachdiplomstudium in Europarecht (LL. M.) absolviert. Er wurde 2015 in den Bankrat gewählt. Von 2007 bis 2015 war er als Rechtsanwalt mit Spezialgebiet Kartelluntersuchungen bei CMS von Erlach Poncet AG, Zürich, tätig. Heute führt er seine eigene Anwaltskanzlei in Zürich. Er ist Mitglied des Prüfungs- sowie des Entschädigungs- und Personalausschusses der Zürcher Kantonalbank.



René Huber

eidg. dipl. Bankfachexperte; Schweiz; 1956

Mitglied Bankrat

Wesentliche Mandate: Stadtpräsident politische Gemeinde Kloten; Verwaltungsratspräsident Verkehrsbetriebe Glattal AG (VBG), Glattbrugg, Verwaltungsrat der Seitzmeir Immobilien AG, Zürich

René Huber ist seit 1. November 2014 Mitglied des Bankrats. Er ist seit 2006 Stadtpräsident der politischen Gemeinde Kloten. Seit 2011 ist er Verwaltungsratspräsident der Verkehrsbetriebe Glattal AG (VBG), Glattbrugg, und seit 2016 Verwaltungsrat der Seitzmeir Immobilien AG, Zürich. Er war bis Oktober 2014 Senior Privatkundenberater bei der UBS AG in Kloten. Davor war er in diversen Funktionen bei der UBS AG tätig. René Huber ist Ersatzmitglied der Verwaltungskommission (als Arbeitgebervertreter) der Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank und Mitglied des Prüfungsausschusses sowie des Risikomanagementausschusses der Zürcher Kantonalbank.



Hans Kaufmann

lic. oec. publ.; Schweiz; 1948

Mitglied Bankrat

Wesentliche Mandate: Verwaltungsratspräsident Kaufmann Research AG, Wettswil

Hans Kaufmann trat 2011 in den Bankrat ein. Von 1999 bis Mai 2014 war er Nationalrat der SVP Kanton Zürich. Seine berufliche Laufbahn startete er als Finanzanalyst bei der Zürcher Kantonalbank. 1980 erfolgte der Wechsel zur Privatbank Julius Bär, wo er zunächst als Leiter Aktienanalysen und später als Chefökonom Schweiz tätig war. 1999 machte sich Hans Kaufmann als unabhängiger Wirtschaftsberater selbstständig. Er ist Mitglied der Verwaltungskommission/Arbeitgebervertretung der Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank, Mitglied des Prüfungsausschusses und des Risikomanagementausschusses.



Henrich Kisker

dipl. Wirtschaftsprüfer; Schweiz und Deutschland; 1955

Mitglied Bankrat

Wesentliche Mandate: Verwaltungsratsmitglied in Gruppengesellschaften der Senior plc, Rickmansworth (GB); Delegierter des Verwaltungsrats der NF Technology Holding AG, Zürich; der Schmid & Partner Engineering AG, Zürich; und der ZMT Zurich MedTech AG, Zürich

Henrich Kisker ist dipl. Wirtschaftsprüfer. Er wurde 2015 in den Bankrat gewählt. Seit 1992 ist er bei der Senior plc, Rickmansworth (GB), als Director of Tax and Treasury und bei der Senior Investments GmbH, Schaffhausen, als Geschäftsführer tätig. Von 1989 bis 1992 war er Mandatsleiter bei der Arthur Andersen AG, Zürich. Er ist Mitglied des Prüfungs- und des IT-Ausschusses.



Mark Roth

dipl. Wirtschaftsprüfer; Schweiz; 1974

Mitglied Bankrat

Wesentliche Mandate: Verwaltungsrat Budliger Treuhand AG, Zürich; Verwaltungsrat Treuhandgesellschaft Hebeisen Kälin AG, Zürich

Mark Roth ist seit 2013 Mitglied des Bankrats. Seit 2014 ist er Verwaltungsrat der Budliger Treuhand AG, Zürich, und der Treuhandgesellschaft Hebeisen Kälin AG, Zürich. Von 2011 bis 2014 war er Finanzdelegierter in der Geschäftsleitung der SP Stadt Zürich. Seit 2009 ist er als Mitglied der Geschäftsleitung und Leiter des Fachbereichs Wirtschaftsprüfung für die Budliger Treuhand AG in Zürich tätig. Davor war Mark Roth für die IteMa (Switzerland) Ltd. in Rüti und für Ernst & Young, Zürich, in Zürich, sowie in Amman, Jordanien, tätig. Mark Roth ist Vorsitzender des Prüfungsausschusses.



Peter Ruff

dipl. Ing. FH; Schweiz; 1956

Mitglied Bankrat

Wesentliche Mandate: Präsident Stiftungsrat Botanischer Garten Grüningen, Grüningen; Verwaltungsrat Exploris AG, Zürich; Gesellschafter Unimex GmbH, Zug; Verwaltungsrat Ruf Gruppe, Schlieren

Peter Ruff trat 2011 in den Bankrat ein. Der Ingenieur ist seit 2002 Inhaber und Geschäftsführer der Exploris AG, die sich auf Diagnostiklösungen und Datenanalyse im Gesundheitswesen spezialisiert hat. Zudem ist er Verwaltungsrat und Miteigentümer der in der Informationstechnologie tätigen Ruf Gruppe, die er mitaufgebaut hat. Seit 2015 ist er Mitglied der Verwaltungskommission/Arbeitgebervertretung der Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank. Peter Ruff leitet den Entschädigungs- und Personalausschuss der Zürcher Kantonalbank.



Walter Schoch

dipl. El. Ing. FH Technikum Winterthur; Master of Arts in Theology an der Universität Lampeter, Grossbritannien; Schweiz; 1956

Mitglied Bankrat

Wesentliche Mandate: Vizepräsident Stiftungsrat SanArena, Zürich; Stiftungsrat Botanischer Garten, Grüningen; Präsident Aufsichtskommission Höhere Fachschule, Uster

Der Ingenieur und Theologe wurde 2015 in den Bankrat gewählt. Er gehörte von 2007 bis 2015 dem Kantonsrat an. Walter Schoch amtet als Friedensrichter der Gemeinden Bauma, Wila und Wildberg. Nach Tätigkeiten bei der BBC Oerlikon als Projektmanager (1982 bis 1983) und Imeth AG, Wetzikon, als Technischer Leiter (1983 bis 1987) war er von 1987 bis 2003 bei der Swisscom AG, Zürich, als Key Account Manager, Senior Projectmanager und Bereichsleiter tätig. Walter Schoch begann 2005 sein Studium an der Universität Lampeter in Grossbritannien und war gleichzeitig noch als Leiter der Abteilung MEOS Medien bei MEOS Svizzera aktiv. Von 2007 bis 2010 leitete er die Geschäftsstelle der Schweizerischen Missionsgemeinschaft in Winterthur. Er ist Vorsitzender des IT-Ausschusses.



Anita Sigg

lic. oec. publ.; Schweiz; 1966

Mitglied Bankrat

Wesentliche Mandate: Mitglied Vergabekommission Sustainable Harvest Switzerland, Zürich; Stiftungsrätin Stiftung Ökopolis, Zürich

Anita Sigg ist seit 2011 Mitglied des Bankrats. Seit 2003 ist sie als Dozentin, Projektleiterin und gegenwärtig als Leiterin der Fachstelle Personal Finance und Wealth Management an der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften, Winterthur, tätig. Zudem ist die Volkswirtin Stiftungsrätin bei der Stiftung Ökopolis. Zuvor arbeitete sie bei der Zürcher Kantonalbank in verschiedenen leitenden Funktionen im Corporate Center und im Bereich Vertriebssteuerung. Anita Sigg ist Mitglied des Risikomanagement- sowie des Entschädigungs- und Personalausschusses der Zürcher Kantonalbank.



Rolf Walther

dipl. Betriebsökonom FH; Schweiz; 1951

Mitglied Bankrat

Wesentliche Mandate: Verwaltungsratspräsident und Geschäftsleitung Walther Beratungen AG, Zürich; Stiftungsrat Wildnispark, Zürich

Der Betriebsökonom und selbstständige Unternehmer Rolf Walther wurde 2010 in den Bankrat gewählt. Vor seiner unternehmerischen Tätigkeit war er während 29 Jahren für die UBS in verschiedenen Funktionen tätig. Von 2003 bis 2010 war er Mitglied im Kantonsrat. Er präsidiert die Genossenschaft Alters- und Pflegezentrum Herrenbergli. Er ist Mitglied des Stiftungsrats Wildnispark. Seit 2015 ist er Ersatzmitglied der Verwaltungskommission/Arbeitgebervertretung der Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank und weiterhin Vorsitzender des Risikomanagementausschusses der Zürcher Kantonalbank.



Stefan Wirth

dipl. Ing. ETH/BWI; Schweiz; 1961

Mitglied Bankrat

Wesentliche Mandate: keine

Stefan Wirth ist seit 2011 Mitglied des Bankrats. Der Maschineningenieur und Betriebswissenschaftler leitete bis 2003 die Software-Entwicklung der Credit Suisse Asset Management. Er ist selbstständiger IT- und Organisationsberater und setzt als Projektleiter sowie Business Engineer Projekte für verschiedene Banken um. Stefan Wirth ist Mitglied des IT-Ausschusses und des Entschädigungs- und Personalausschusses der Zürcher Kantonalbank.

Audit



Walter Seif

dipl. Wirtschaftsprüfer; dipl. Betriebsökonom FH; Schweiz und Grossbritannien; 1962

Leiter Audit

Wesentliche Mandate: Präsident Verband Interne Revision der Schweizer Kantonalbanken; Vorstandsmitglied Schweizerischer Verband für Interne Revision (SVIR)

Seit 1. Januar 2015 ist Walter Seif als Chefinspektor tätig und hat die Leitung des Inspektorats (Audit) inne. Er trat im April 2014 in die Zürcher Kantonalbank ein. Zuvor war er während 23 Jahren in verschiedenen Funktionen in der internen Revision einer Grossbank tätig, davon acht Jahre in London.

Generaldirektion



Martin Scholl

eidg. dipl. Bankfachexperte; Schweiz; 1961

Vorsitzender der Generaldirektion (CEO)

Wesentliche Mandate: Verwaltungsrat Schweizerische Bankiervereinigung, Basel; Verwaltungsrat Verband Schweizerischer Kantonalbanken, Basel; Vorstandsmitglied economiesuisse, Zürich

Martin Scholl hat 2007 den Vorsitz der Generaldirektion übernommen, der er seit 2002 angehört. Bis 2005 war Martin Scholl Leiter der Geschäftseinheit Firmenkunden, 2006 hat er die Leitung der Geschäftseinheit Privatkunden übernommen. Nach Abschluss der Banklehre bei der Zürcher Kantonalbank hatte er verschiedene Funktionen inne. 2001 war Martin Scholl als Leiter Kreditmanagement und von 1996 bis 2001 als Leiter Vertrieb Geschäfts- und Firmenkunden tätig. Martin Scholl ist Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung, Vizepräsident Verband Schweizerischer Kantonalbanken, Basel, Präsident Zürcher Volkswirtschaftliche Gesellschaft, Zürich, Vorstandsmitglied economiesuisse, Zürich, Verwaltungsrat Venture Incubator AG, Zug, Mitglied Stiftungsrat Stiftung FCZ Museum, Zürich.



Christoph Weber

eidg. dipl. Bankfachexperte; Schweiz; 1959

Leiter Private Banking, stv. Vorsitzender der Generaldirektion

Wesentliche Mandate: Vorsitzender Aufsichtsrat Zürcher Kantonalbank Österreich AG, Salzburg

Christoph Weber wurde 2008 zum Leiter des Private Bankings und zum Mitglied der Generaldirektion ernannt. Zuvor war er als Leiter Private Banking Nord und Mitglied der Generaldirektion bei der Banca del Gottardo tätig. Von 2000 bis 2006 gehörte Christoph Weber der Geschäftsleitung der AAM Privatbank AG an, wo er die Verantwortung für den Vertrieb Institutionelle- und Privatkunden innehatte sowie Mitglied der Konzernleitung der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB) war. Christoph Weber ist Aufsichtsratsvorsitzender der Zürcher Kantonalbank Österreich AG, Salzburg.



Jürg Bühlmann

Dr. oec. publ.; Schweiz; 1967

Leiter Logistik

Wesentliche Mandate: Verwaltungsratsmitglied SIX Group

2012 wurde Dr. Jürg Bühlmann zum Leiter Logistik und Mitglied der Generaldirektion ernannt. Er hat an der Universität Zürich Betriebswirtschaft studiert und doktriert. Den Einstieg bei der Zürcher Kantonalbank machte er im Controlling. 2002 wechselte er in die Geschäftseinheit Logistik/Informatik und übernahm in der Folge die Leitung strategischer IT-Projekte sowie die eines Teilbereichs der Informatik. Seit 2011 führt Dr. Jürg Bühlmann innerhalb der Logistik den Bereich Immobilien.



Stephanino Isele

Dr. oec. publ.; Schweiz; 1962

Leiter Institutionals & Multinationals

Wesentliche Mandate: Verwaltungsratsmitglied Swissscanto Holding AG und Swissscanto Swiss Red Cross Charity Fund (SICAV), Zürich; Mitglied Regulatory Board SIX Swiss Exchange AG, Zürich; Mitglied Beirat Institut für Banking und Finance der Universität Zürich (IBF); Stiftungsrat Swiss Finance Institute, Zürich

Seit 1. April 2014 hat Dr. Stephanino Isele die Leitung der Geschäftseinheit Institutionals & Multinationals inne. Er trat am 1. Januar 2008 als Leiter Handel, Verkauf & Kapitalmarkt in die Zürcher Kantonalbank ein. Davor war er in verschiedenen nationalen und internationalen Funktionen für J. P. Morgan & Co. sowie für Morgan Stanley in London, zuletzt als COO, für Aktienderivate tätig. Seit 2015 ist er Verwaltungsratsmitglied der Swissscanto Holding AG und des Swissscanto Swiss Red Cross Charity Fund (SICAV). Er ist Mitglied des Regulatory Board der SIX Swiss Exchange AG, Zürich, Mitglied des Beirats des Instituts für Banking und Finance der Universität Zürich (IBF), Zürich, Stiftungsrat Swiss Finance Institute, Zürich.



Heinz Kunz

eidg. dipl. Bankfachexperte; Schweiz; 1961

Leiter Firmenkunden

Wesentliche Mandate: Verwaltungsratspräsident Swisscanto Vorsorge AG, Zürich; Verwaltungsratsmitglied Swisscanto Holding AG, Zürich; Stiftungsrat Berufslehrverbund (BVZ), Zürich; Vorstandsmitglied Verein Einlagensicherung, Basel

Ende 2010 übernahm Heinz Kunz die Leitung der Geschäftseinheit Firmenkunden. Zuvor wirkte er als stellvertretender Leiter der Geschäftseinheit und war für das Key Account Management Firmenkunden verantwortlich. Heinz Kunz hatte nach Abschluss seiner Banklehre bei der Zürcher Kantonalbank verschiedene Funktionen inne. Er war unter anderem Regionalleiter Firmenkunden Unterland und ab 2001 Vertriebsleiter Geschäfts- und Firmenkunden. Seit 2016 ist Heinz Kunz Verwaltungsratsmitglied der Swisscanto Holding AG. Seit 2015 ist er Verwaltungsratspräsident der Swisscanto Vorsorge AG, Zürich. Er ist Vertreter des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken und Präsident des Steuerungsausschusses Retail Banking der Schweizerischen Bankiervereinigung, Basel, Vorstandsmitglied Verein Einlagensicherung (esisuisse), Basel, Verwaltungsratspräsident Gasthof Gyrenbad AG, Turbenthal, Stiftungsrat Berufslehrverbund (BVZ), Zürich.



Roger Müller

eidg. dipl. Bankfachexperte; Schweiz; 1962

Leiter Risk (CRO)

Wesentliche Mandate: keine

Per 1. Januar 2014 übernahm Roger Müller die Leitung der Geschäftseinheit Risk. Von 2008 bis zu seiner Ernennung zum Mitglied der Generaldirektion war er als Leiter Credit Office und als Stellvertreter des Leiters der Geschäftseinheit Risk tätig. Seit 1978 nahm er verschiedenste Funktionen in der Bank wahr. Schwerpunkte waren das kommerzielle Kredit- sowie das Firmenkundengeschäft. Ab 2000 leitete er das Credit Office Analyse im Firmenkundengeschäft.



Daniel Previdoli

lic. rer. pol.; Schweiz; 1962

Leiter Products, Services & Directbanking

Wesentliche Mandate: Verwaltungsratspräsident Swissscanto Fondsleitung AG, Zürich; Verwaltungsrat Swissscanto Holding AG, Zürich; Verwaltungsrat Aduno Holding AG, Zürich; Verwaltungsrat Viseca Card Services SA, Zürich; Verwaltungsrat Homegate AG, Zürich; Vizepräsident Stiftung Greater Zurich Area, Zürich

Daniel Previdoli ist seit 2007 Mitglied der Generaldirektion. Er hat per 1. Oktober 2014 die Leitung der Geschäftseinheit Products, Services & Directbanking übernommen, zuvor leitete er die Geschäftseinheit Privatkunden. Davor war er während elf Jahren für die UBS tätig, von 1996 bis 2002 als Leiter Recovery Management Primaries, danach als Regionenleiter Privat- und Firmenkunden Zürich. Von 1987 bis 1996 stand Daniel Previdoli im Dienst der Credit Suisse und übte verschiedene Funktionen im In- und Ausland aus. Daniel Previdoli ist Verwaltungsratspräsident der Swissscanto Fondsleitung AG, Zürich. Seit 2016 ist er Verwaltungsratsmitglied der TWINT AG, Zürich, sowie wie bisher Verwaltungsratsmitglied der Swissscanto Holding AG, Zürich, der Aduno Holding AG, Zürich, der Viseca Card Services SA, Zürich, der Homegate AG, Zürich, und Vizepräsident der Stiftung Greater Zurich Area, Zürich.



Rudolf Sigg

eidg. dipl. Bankfachexperte; eidg. dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling; Schweiz; 1961

Leiter Finanz (CFO)

Wesentliche Mandate: Verwaltungsratspräsident der Swissscanto Holding AG, Zürich; Verwaltungsrat Pfandbriefzentrale Schweizerische Kantonalbanken, Zürich; Mitglied Verwaltungskommission/Arbeitgebervertretung Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank, Zürich; Präsident Stiftungsrat Freizügigkeitsstiftung und Vorsorgestiftung Sparen 3 der Zürcher Kantonalbank, Zürich; Stiftungsrat/Arbeitnehmervertreter der Marienburg-Stiftung der Zürcher Kantonalbank

Rudolf Sigg ist seit 2008 Mitglied der Generaldirektion. Er leitet die Geschäftseinheit Finanz. Zuvor stand er der Einheit Controlling & Accounting vor und verantwortete während zwölf Jahren das Gesamtcontrolling, welches ab 2000 auch das zentrale Risikocontrolling umfasste. Rudolf Sigg arbeitet seit 1977 für die Zürcher Kantonalbank. Er ist Verwaltungsratspräsident der Swissscanto Holding AG, Zürich, und Verwaltungsrat der Pfandbriefzentrale Schweizerische Kantonalbanken, Zürich. Zudem ist er Mitglied der Verwaltungskommission der Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank, Zürich, sowie auch Stiftungsratspräsident der Freizügigkeitsstiftung und der Vorsorgestiftung Sparen 3 sowie Stiftungsrat der Marienburg-Stiftung der Zürcher Kantonalbank.

(Diese Seite wurde absichtlich leergelassen.)

Finanzbericht

Inhaltsverzeichnis

Konzern

Konzernerfolgsrechnung	66
Konzernbilanz	67
Konzern-Geldflussrechnung	68
Konzern-Eigenkapitalnachweis	70

Anhang Konzern

a) Porträt	71
b) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	72
c) Erläuterungen zum Risikomanagement	78
d) Identifikation von Ausfallrisiken und Festlegung des Wertberichtigungsbedarfs	78
e) Bewertung der Deckungen	79
f) Erläuterung zur Geschäftspolitik beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente sowie zur Anwendung von Hedge Accounting	80
g) Erläuterungen zu wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag	81
i) Informationen zur Bilanz	82
j) Informationen zum Ausserbilanzgeschäft	99
k) Informationen zur Erfolgsrechnung	101
l) Risikobericht	106
m) Mehrjahresvergleich	128
Bericht der Revisionsstelle zur Konzernrechnung	130

Stammhaus

Abschluss Stammhaus	134
Erfolgsrechnung	135
Gewinnverwendung	136
Bilanz	137
Eigenkapitalnachweis	138

Anhang Stammhaus

b) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	139
i) Informationen zur Bilanz	140
j) Informationen zum Ausserbilanzgeschäft	149
k) Informationen zur Erfolgsrechnung	150
Pfandleihkasse der Zürcher Kantonalbank	153
Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung	154

Bemerkungen zu den Zahlen:

Die im Zahlenteil aufgeführten Beträge sind gerundet. Das Total kann deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

In den Tabellen gelten folgende Regeln:

0 (0 oder 0,0) Grösse, die kleiner als die Hälfte der verwendeten Zählereinheit ist

– Zahlenangabe nicht möglich oder nicht sinnvoll

leer Keine Werte vorhanden

Konzernerfolgsrechnung

in Mio. CHF	Anhang	2016	2015	Veränderung	Veränderung in %
Erfolg aus dem Zinsengeschäft					
Zins- und Diskontertrag		1'453	1'396	57	4,1
Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen		58	64	-6	-9,4
Zinsaufwand		-311	-301	-10	3,3
Brutto-Erfolg Zinsengeschäft		1'199	1'159	41	3,5
Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft		-12	3	-15	-
Subtotal Netto-Erfolg Zinsengeschäft		1'187	1'162	25	2,2
Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft					
Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft		763	692	71	10,3
Kommissionsertrag Kreditgeschäft		55	55 ¹	0	0,7
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft		134	112	23	20,2
Kommissionsaufwand		-225	-190	-34	18,0
Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft		728	668	60	8,9
Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option	32	379	328	52	15,8
Übriger ordentlicher Erfolg					
Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen		1	10	-9	-90,4
Beteiligungsertrag		14	28	-15	-52,0
– davon aus nach Equity-Methode erfassten Beteiligungen		3	3	-1	-15,5
– davon aus übrigen nicht konsolidierten Beteiligungen		11	25	-14	-56,7
Liegenschaftenerfolg		10	7	3	41,0
Anderer ordentlicher Ertrag		9	9 ¹	0	0,2
Anderer ordentlicher Aufwand		-3	-8	4	-55,9
Subtotal Übriger ordentlicher Erfolg		31	47	-17	-35,1
Geschäftsertrag		2'325	2'204	120	5,5
Geschäftsaufwand					
Personalaufwand	34	-1'079	-947	-132	13,9
Sachaufwand	35	-433	-427	-6	1,3
Subtotal Geschäftsaufwand		-1'511	-1'374	-137	10,0
Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten		-124	-106	-18	17,1
Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste		-8	-61	53	-87,3
Geschäftserfolg		682	664	18	2,7
Ausserordentlicher Ertrag	36	17	67	-49	-74,2
Ausserordentlicher Aufwand	36	-1	-0	-1	-
Steuern	39	-7	-8	1	-10,4
Konzerngewinn		691	722	-32	-4,4
Einmaliger Personalaufwand für die Bildung von Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen					
		70		70	-
Betrieblicher Konzerngewinn		761	722	38	5,3

¹ Infolge einer geänderten Ertragszuordnung wurde ein Restatement von 4,3 Mio. CHF vorgenommen (+ Kommissionsertrag Kreditgeschäft / – Anderer ordentlicher Ertrag).

Konzernbilanz

vor Gewinnverwendung per 31. Dezember

in Mio. CHF	Anhang	2016	2015	Veränderung	Veränderung in %
Aktiven					
Flüssige Mittel		35'336	32'497	2'839	8,7
Forderungen gegenüber Banken		5'364	6'011	-648	-10,8
Forderungen aus Wertpapier-Finanzierungsgeschäften	1	14'889	14'966	-77	-0,5
Forderungen gegenüber Kunden	2	7'509	7'673	-164	-2,1
Hypothekarforderungen	2	77'275	73'623	3'652	5,0
Handelsgeschäft	3	9'472	10'226	-754	-7,4
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	4	1'933	2'897	-963	-33,3
Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung	3	20	220	-200	-90,9
Finanzanlagen	5	4'156	4'320	-164	-3,8
Aktive Rechnungsabgrenzungen		360	294	66	22,5
Nicht konsolidierte Beteiligungen	6,7	179	161	18	11,2
Sachanlagen	8	804	860	-56	-6,5
Immaterielle Werte	9	168	124	44	35,4
Sonstige Aktiven	10	520	538	-18	-3,3
Total Aktiven		157'985	154'410	3'575	2,3
Total nachrangige Forderungen		181	291	-110	-37,8
– davon mit Wandlungsverzicht und/oder Forderungsverzicht		44	8	35	427,0
Passiven					
Verpflichtungen gegenüber Banken		34'137	34'803	-665	-1,9
Verpflichtungen aus Wertpapier-Finanzierungsgeschäften	1	5'084	2'991	2'093	70,0
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen		80'890	80'820	69	0,1
Verpflichtungen aus Handelsgeschäften	3	2'656	2'110	546	25,9
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	4	1'551	2'067	-516	-24,9
Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung	3,14	3'100	4'163	-1'063	-25,5
Kassenobligationen	15	235	269	-34	-12,6
Obligationenanleihen	15	9'329	7'669	1'660	21,7
Pfandbriefdarlehen	15	8'384	7'716	668	8,7
Passive Rechnungsabgrenzungen		683	578	105	18,1
Sonstige Passiven	10	506	211	295	139,6
Rückstellungen	16	636	584	52	8,9
Gesellschaftskapital	21	2'425	2'425		
Gewinnreserve	21	7'686	7'290	396	5,4
Währungsumrechnungsreserve	21	-8	-8	-0	5,5
Konzerngewinn	21	691	722	-32	-4,4
Eigenkapital	21	10'793	10'429	364	3,5
Total Passiven		157'985	154'410	3'575	2,3
Total nachrangige Verpflichtungen		1'298	1'310	-13	-1,0
– davon mit Wandlungsverzicht und/oder Forderungsverzicht		1'298	1'310	-13	-1,0
Ausserbilanzgeschäfte					
Eventualverpflichtungen	2,28	4'483	3'851	631	16,4
Unwiderrufliche Zusagen	2	7'506	7'478	28	0,4
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen	2	233	147	86	58,6
Verpflichtungskredite	29				

Konzern- Geldflussrechnung

in Mio. CHF

Geldzufluss 2016

Geldabfluss 2016

Geldzufluss 2015

Geldabfluss 2015

Geldflussrechnung aus operativem Ergebnis (Innenfinanzierung):

Periodenerfolg	691		722	
Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten	124		106	
Rückstellungen und übrige Wertberichtigungen	123	71	130	84
Veränderung der ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste	61	54	51	71
Aktive Rechnungsabgrenzungen		66	15	
Passive Rechnungsabgrenzungen	105		154	
Sonstige Positionen	0	7	0	22
Dividende Vorjahr		326		280
Saldo	579		719	

Geldfluss aus Eigenkapitaltransaktionen:

Aktien-/Partizipations-/Dotationskapital/ usw.			500	
Verbuchungen über die Reserven	0	0	21	21
Saldo		0	500	

Geldfluss aus Vorgängen in nicht konsolidierten Beteiligungen, Sachanlagen und immateriellen Werten:

Nicht konsolidierte Beteiligungen	0	26	20	
Liegenschaften	10	21	21	213
Übrige Sachanlagen	1	18	0	30
Immaterielle Werte	0	68	0	138
Hypotheken auf eigenen Liegenschaften				
Saldo		123		341

Geldfluss aus dem Bankgeschäft:

Mittel- und langfristiges Geschäft (> 1 Jahr):

Verpflichtungen gegenüber Banken		1'109		982
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen		257		154
Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung		74	503	
Kassenobligationen	45	81	5	115
Anleihen	3'433	1'749	2'213	2'380
Pfandbriefdarlehen	1'818	1'150	1'243	491
Darlehen Emissionszentrale				
Sonstige Verpflichtungen (Sonstige Passiven)	295			48
Forderungen gegenüber Banken	139		68	
Forderungen gegenüber Kunden		4	88	
Hypothekarforderungen		3'655		2'281
Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung				200
Finanzanlagen		365	382	
Sonstige Forderungen (Sonstige Aktiven)	18			42

(Fortsetzung Seite 69)

Konzern-Geldflussrechnung (Fortsetzung)

in Mio. CHF	Geldzufluss 2016	Geldabfluss 2016	Geldzufluss 2015	Geldabfluss 2015
Geldfluss aus dem Bankgeschäft:				
Kurzfristiges Geschäft:				
Verpflichtungen gegenüber Banken	444		6'876	
Verpflichtungen aus Wertpapier-Finanzierungsgeschäften	2'093		237	
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen	327		1'006	
Verpflichtungen aus Handelsgeschäften	546			618
Negative Wiederbeschaffungswerte derivater Finanzinstrumente		516	198	
Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung		990		112
Forderungen gegenüber Banken	509			620
Forderungen aus Wertpapier-Finanzierungsgeschäften	77			927
Forderungen gegenüber Kunden	164			251
Handelsgeschäft	733		1'063	
Positive Wiederbeschaffungswerte derivater Finanzinstrumente	963			392
Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung	200		779	
Finanzanlagen	529			493
Liquidität:				
Flüssige Mittel		2'839		5'433
Saldo		456		879

Konzern- Eigenkapitalnachweis

<i>in Mio. CHF</i>	Gesellschaftskapital	Gewinnreserve	Konzerngewinn	Währungsum- rechnungsreserve	Total Eigenkapital
<i>Total Eigenkapital per 01.01.2015</i>					
Eröffnungsbestand	1'925	7'566		-4	9'487
Auswirkung eines Restatements					
Kapitalerhöhung	500				500
Kapitalherabsetzung					
Zunahme Kapitalkonsolidierungskreis		21			21
Abnahme Kapitalkonsolidierungskreis					
Weitere Zuschüsse / weitere Einlagen					
Umgliederungen					
Währungsumrechnungsdifferenzen				-3	-3
Ausschüttungen		-280			-280
Erfolgsneutral erfasste Bewertungskorrekturen		-18			-18
Andere Zuweisungen (Entnahmen) der Reserven für allgemeine Bankrisiken					
Andere Zuweisungen (Entnahmen) der anderen Reserven					
Konzerngewinn			722		722
Total Eigenkapital per 31.12.2015	2'425	7'290	722	-8	10'429

<i>in Mio. CHF</i>	Gesellschaftskapital	Gewinnreserve	Konzerngewinn	Währungsum- rechnungsreserve	Total Eigenkapital
<i>Total Eigenkapital per 01.01.2016</i>					
Eröffnungsbestand	2'425	8'012		-8	10'429
Auswirkung eines Restatements					
Kapitalerhöhung					
Kapitalherabsetzung					
Zunahme Kapitalkonsolidierungskreis					
Abnahme Kapitalkonsolidierungskreis					
Weitere Zuschüsse / weitere Einlagen					
Umgliederungen					
Währungsumrechnungsdifferenzen				-0	-0
Ausschüttungen		-326			-326
Erfolgsneutral erfasste Bewertungskorrekturen		0			0
Andere Zuweisungen (Entnahmen) der Reserven für allgemeine Bankrisiken					
Andere Zuweisungen (Entnahmen) der anderen Reserven					
Konzerngewinn			691		691
Total Eigenkapital per 31.12.2016	2'425	7'686	691	-8	10'793

Anhang

a) Porträt

Über 140 Jahre steht die Zürcher Kantonalbank bereits im Dienste ihrer Kunden. Seit der Gründung 1870 hat sie sich eine führende Marktstellung, insbesondere im Wirtschaftsraum Zürich, erarbeitet. Die Bank entwickelt sich laufend weiter, um den vielfältigen, sich stetig wandelnden Kundenbedürfnissen bestmöglich gerecht zu werden.

Breite Diversifikation

Der Konzern beinhaltet mit dem Stammhaus, der Zürcher Kantonalbank, die grösste Kantonalbank der Schweiz. Sie positioniert sich als Universalbank mit regionaler Verankerung und wendet sich primär an Kundinnen und Kunden im Wirtschaftsraum Zürich. In begrenztem Rahmen tätig ist sie auch in der übrigen Schweiz und im Ausland Geschäfte. Die Zürcher Kantonalbank ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Hauptsitz in Zürich und bietet ihren Kunden das dichteste Filialnetz im Wirtschaftsraum Zürich. In Erfüllung des gesetzlichen Zweckartikels trägt die Zürcher Kantonalbank zur Lösung volkswirtschaftlicher sowie sozialer Aufgaben im Kanton bei und unterstützt dessen umweltverträgliche Entwicklung. Weiter gehören zum breit diversifizierten Konzern die Swisscanto Holding AG mit ihren Tochtergesellschaften (Swisscanto Fondsleitung AG, Swisscanto Vorsorge AG, Swisscanto Fund Centre Ltd. sowie Swisscanto Asset Management International SA), welche vorwiegend im Asset Management tätig sind. Ferner gehören dazu die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd., welche sich auf die Emission strukturierter Anlageprodukte fokussiert, und die Zürcher Kantonalbank Österreich AG, welche internationales Onshore Private Banking betreibt. Wir verweisen auf den Anhang 7 (Seite 86) für detaillierte Angaben zur Beteiligungsstruktur.

Outsourcing

Die Zürcher Kantonalbank hat die Vertragsanbahnung zum Abschluss von Online-Hypotheken über ein Portal als wesentliche Dienstleistung im Sinne des FINMA-Rundschreibens 2008/7 (Outsourcing Banken) an die Homegate AG, Zürich, ausgelagert. Im Weiteren hat die Zürcher Kantonalbank die Digitalisierung der beleggebundenen strukturierten Zahlungsaufträge (ZKB Quickpay) an die Swisscom (Schweiz) AG, Ittigen, ausgelagert.

Anhang

b) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Im Berichtsjahr waren keine wesentlichen Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zu verzeichnen.

Allgemeine Grundsätze

Die Konzernrechnung der Zürcher Kantonalbank-Gruppe wird gemäss Kotierungsreglement der Schweizer Börse in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften für Banken, Effekthändler, Finanzgruppen und -konglomerate (RVB) erstellt. Die Konzernrechnung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns.

Konsolidierungskreis

Die konsolidierte Jahresrechnung umfasst die Abschlüsse des Stammhauses sowie der direkt und indirekt gehaltenen wesentlichen Tochtergesellschaften, an denen die Bank eine Beteiligung von mehr als 50 Prozent am stimmberechtigten Kapital hält oder die auf eine andere Weise beherrscht werden.

Die Darstellung der Konzernrechnung richtet sich nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Die Einzelabschlüsse der Konzerngesellschaften fliessen, basierend auf einheitlichen, konzernweit gültigen Rechnungslegungsstandards, in die Konzernrechnung ein.

Konsolidierungsmethode

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Purchase-Methode. Dabei wird das Eigenkapital der Konzerngesellschaften zum Erwerbszeitpunkt beziehungsweise zum Zeitpunkt der Gründung mit dem Buchwert der Beteiligung verrechnet. Betreffend Handhabung eines allfälligen Goodwills verweisen wir auf den Absatz «Immaterielle Werte» (Seite 76). Die Aktiven und Passiven sowie Aufwendungen und Erträge der zu konsolidierenden Tochtergesellschaften fliessen zu 100 Prozent in die Konzernrechnung ein. Konzerninterne Geschäfte sowie Zwischengewinne werden bei der Erstellung der Konzernrechnung eliminiert.

Konsolidierungszeitraum

Der Konsolidierungszeitraum entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr.

Erfassungszeitpunkt der Geschäfte

Abgeschlossene Geschäfte werden tagfertig erfasst und nach anerkannten Grundsätzen bewertet. Die Bilanzierung der abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Devisen- und Edelmetallkassen und -termingeschäfte erfolgt nach dem Erfüllungstagsprinzip. Diese Geschäfte werden zwischen dem Abschluss- und Erfüllungstag (Valutadatum) zu Wiederbeschaffungswerten unter der entsprechenden Position (positive respektive negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente) ausgewiesen. Wertschriften- und Optionsgeschäfte werden am Abschlusstag verbucht und bilanziert. Bilanzgeschäfte mit fester Laufzeit werden am Erfüllungstag bilanziert.

Umrechnung von Fremdwährungen

Transaktionen in Fremdwährungen werden zu den jeweiligen Tageskursen verbucht. Am Bilanzstichtag werden Aktiven und Passiven mit Ausnahme der Notenbestände in Fremdwährung zu Stichtagskursen (Mittelkurse am Bilanzstichtag) umgerechnet. Bei Notenbeständen gelangt der Geldkurs des Stichtags zur Anwendung. Die aus der Fremdwährungsumrechnung resultierenden Kursgewinne und -verluste werden unter der Position «Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option» ausgewiesen. Die Jahresrechnung der Zürcher Kantonalbank Österreich AG wird in Euro erstellt. Deren Aktiven und Passiven werden zu Bilanzstichtagskursen, Aufwendungen und Erträge zu Jahresdurchschnittskursen umgerechnet. Die Differenz, welche aus diesen unterschiedlichen Wechselkursen resultiert, wird als Währungsumrechnungsdifferenz direkt im Eigenkapital unter der Position «Währungsumrechnungsreserve» erfasst.

Abb. 1: Umrechnungskurse für Fremdwährungen

	2016		2015	
	Bilanzstichtagskurse	Jahresdurchschnittskurse	Bilanzstichtagskurse	Jahresdurchschnittskurse
USD	1,0164	0,9873	1,0010	0,9645
EUR	1,0720	1,0892	1,0874	1,0640

Verrechnung von Aktiven und Passiven

Mit Ausnahme der nachfolgenden Fälle erfolgt grundsätzlich keine Verrechnung. Forderungen und Verbindlichkeiten werden verrechnet, wenn alle nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

- Die Forderungen und Verbindlichkeiten erwachsen aus gleichartigen Geschäften mit derselben Gegenpartei,
- weisen eine gleiche oder frühere Fälligkeit der Forderung auf,
- sind in derselben Währung und
- können zu keinem Gegenparteirisiko führen.

Bestände an eigenen Anleihen und Kassenobligationen werden mit den entsprechenden Passivpositionen verrechnet. Im Weiteren werden im Ausgleichskonto erfasste erfolgsneutrale positive und negative Wertanpassungen verrechnet.

Bei «Over-the-Counter-Geschäften» findet eine Verrechnung (Netting) der positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente sowie der in diesem Zusammenhang zur Sicherheit hinterlegten Barbestände (Cash Collaterals) statt. Hierfür muss eine entsprechende bilaterale Vereinbarung mit den betroffenen Gegenparteien vorliegen, welche nachweislich anerkannt und rechtlich durchsetzbar ist.

Flüssige Mittel

Die Flüssigen Mittel beinhalten neben den Kassabeständen in Schweizer Franken und fremden Noten im Wesentlichen die Giro Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Forderungen und Verpflichtungen gegenüber Banken

Soweit nicht in einer anderen Position enthalten, werden Forderungen und Verpflichtungen gegenüber Banken inklusive auf die Bank gezogene Wechsel und Geldmarktpapiere ohne Wertpapiercharakter in dieser Position ausgewiesen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert. Bei Wechseln und Geldmarktpapieren wird eine Diskontabgrenzung vorgenommen und der per Jahresende berechnete Rückdiskont in Abzug gebracht.

Für Ausfallrisiken auf bestehenden Engagements werden nach dem Vorsichtsprinzip angemessene Wertberichtigungen gebildet und direkt vom Aktivum in Abzug gebracht (siehe auch Abschnitt «Ausfallrisikobedingte Wertberichtigungen und Verluste aus dem Zinsengeschäft», Seite 74).

Forderungen und Verpflichtungen aus Wertpapier-Finanzierungsgeschäften

Die Forderungen aus Wertpapier-Finanzierungsgeschäften beinhalten Reverse-Repo-Geschäfte, welche als Vorschuss gegen Deckung durch Wertschriften behandelt werden. Damit wird der Finanzierungscharakter der Transaktion betont. Die Übertragung der Wertschriften erfolgt gleich, wie wenn diese zur Sicherung eines Kredits verpfändet worden wären. Rückerstattungsansprüche im Rahmen des «Securities Borrowing», welche aus Barhinterlagen für die geborgten nicht monetären Werte entstehen, sind ebenfalls enthalten.

Unter den Verpflichtungen aus Wertpapier-Finanzierungsgeschäften sind die Repo-Geschäfte im Sinne einer besicherten Refinanzierung bilanziert. Im Rahmen des «Securities Lending» verleiht die Zürcher Kantonalbank auf eigene Rechnung und Gefahr (Principal-Status) nicht monetäre Werte wie beispielsweise Wertschriften. Die Rückerstattungspflicht für die erhaltene Barhinterlage ist ebenfalls hier abgebildet. Die Bank tätigt Lending- und Borrowing-Geschäfte im Rahmen des Handelsgeschäfts. Darlehensgeschäfte mit Wertschriften oder Geldmarktpapieren, welche nicht bar gedeckt sind, werden nicht bilanziert, jedoch im Anhang ausgewiesen.

Forderungen gegenüber Kunden, Hypothekarforderungen sowie Verpflichtungen aus Kundeneinlagen

Die Bilanzierung erfolgt grundsätzlich zum Nominalwert. Buchforderungen in Edelmetallen werden zu Marktwerten bilanziert. Für Ausfallrisiken auf bestehenden Engagements werden nach dem Vorsichtsprinzip angemessene Wertberichtigungen gebildet und direkt vom entsprechenden Aktivum in Abzug gebracht (siehe auch nachfolgenden Abschnitt). Ausfallrisiken auf gesprochenen, jedoch am Bilanzstichtag nicht benutzten Kreditlimiten wird mittels Rückstellungen Rechnung getragen (siehe «Rückstellungen», Seite 77). Leasingfinanzierungen werden zum Nominalwert (oder Objektwert) abzüglich der kumulierten Amortisationen und zuzüglich der fälligen nicht bezahlten Raten, Verzugszinsen und Spesen unter den Ausleihungen bilanziert. Der Anteil der Leasingrate, der dem Zins der jeweiligen Periode entspricht, ist im Zinsertrag enthalten. Der

Restbetrag der Leasingrate stellt die Amortisation dar und reduziert den Forderungsbetrag. Erläuterungen zur Bewertung der Sicherheiten für Kredite finden sich im Kapitel e) «Bewertung der Deckungen» (Seite 79).

Ausfallrisikobedingte Wertberichtigungen und Verluste aus dem Zinsengeschäft

Verlustrisiken auf bestehenden Engagements wird durch angemessene Wertberichtigungen Rechnung getragen. Sie werden über die Position «Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen und Verluste aus dem Zinsengeschäft» gebildet und direkt vom betroffenen Aktivum abgezogen.

Die Bestimmung der Höhe der Wertberichtigungen erfolgt nach einem systematischen Ansatz, der den Risiken des Portefeuilles der Zürcher Kantonalbank Rechnung trägt.

Die Bank betrachtet Kreditforderungen als gefährdet, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Schuldner seinen zukünftigen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, spätestens jedoch, wenn die vertraglich festgesetzten Amortisationen, Zins- oder Kommissionszahlungen 90 Tage oder länger ausstehend sind. Die entsprechenden Zinsen und Kommissionen werden vollständig zurückgestellt.

Gefährdete Forderungen werden auf Einzelbasis bewertet. Einzelwertberichtigungen für Kreditrisiken werden nach folgenden Grundsätzen gebildet:

- Kreditforderungen werden unter Berücksichtigung der Bonität des Schuldners und der vorhandenen Sicherheiten zu Liquidationswerten einzeln bewertet.
- Sobald die Rückführung der Kreditforderung durch die zu erwartenden Zahlungen nicht mehr gewährleistet ist, wird der mutmassliche Kreditverlust (Buchwert abzüglich zu erwartende Realisierung) mit entsprechenden Wertberichtigungen abgedeckt.
- Als gefährdet eingestufte Forderungen werden mindestens zweimal jährlich einer Bonitätsprüfung unterzogen. Falls notwendig, wird eine angemessene Wertberichtigung gebildet oder bestehende Wertberichtigungen werden den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Wertberichtigungen für gefährdete Forderungen werden aufgelöst, wenn wieder von einer pünktlichen Zinszahlung und Kapitalrückzahlung gemäss den Vertragsbedingungen ausgegangen werden kann. Bei Kleinrisiken in homogen zusammengesetzten Kredit-Portefeuilles wird der Wertberichtigungsbedarf pauschal beurteilt (pauschalierte Einzelwertberichtigung).

Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Bildung von Pauschalwertberichtigungen für latente Risiken,

weil die Systematik zur Ermittlung der Einzelwertberichtigungen eine korrekte Bewertung der Ausleihungen gewährleistet.

Länderspezifischen Risiken im Zusammenhang mit Kreditforderungen wird gesondert Rechnung getragen. Dabei werden unter anderem Länderbeurteilungen verschiedener Ratingagenturen beigezogen. Solche Wertberichtigungen berücksichtigen vorhandene Sicherheiten sowie bestehende Einzelwertberichtigungen und werden mindestens halbjährlich überprüft.

Bei einer als ganz oder teilweise uneinbringlich eingestuften Kreditforderung oder einem Forderungsverzicht wird der entsprechende Betrag ausgebucht.

Handelsgeschäfte und Verpflichtungen aus Handelsgeschäften

Handelsbestände inklusive der im Rahmen des Handelsgeschäfts gehaltenen Geldmarktpapiere werden zum «Fair Value» bilanziert. Dieser definiert sich als der Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, interessierten und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte. Das entspricht dem auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellten oder einem aufgrund eines Bewertungsmodells ermittelten Preis. Ist ausnahmsweise kein «Fair Value» ermittelbar, erfolgt die Bilanzierung und Bewertung zum Niederstwertprinzip.

Bewertungsdifferenzen werden erfolgswirksam verbucht. Zinsen und Dividendenerträge auf Wertschriften-Handelsbeständen werden der Position «Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option» gutgeschrieben. Der Refinanzierungserfolg auf Wertschriften-Handelsbeständen wird zwischen dem Handelsergebnis und dem Zinsensaldo verrechnet. Mit Ausnahme der unter den Finanzanlagen bilanzierten physischen Edelmetallbestände sind alle anderen physischen und in Kontoform gehaltenen Edelmetallbestände als Handelsgeschäfte bilanziert und zum «Fair Value» bewertet.

Short-Positionen werden ebenfalls zum «Fair Value» bewertet und unter der Position «Verpflichtungen aus Handelsgeschäften» ausgewiesen.

Positive und negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente werden zum «Fair Value» bewertet und stellen grundsätzlich Handelsgeschäfte dar. Ausführungen zu den geschäftspolitischen Vorgaben beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und Erläuterungen im Zusammenhang mit der Anwendung von «Hedge Accounting» sind unter Kapitel f) (Seite 80) ersichtlich. Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzgeschäfte aus Kundengeschäften aus ausserbörslich gehandelten Kontrakten (Bank als Kommissionär) werden grundsätzlich bilanziert. Börsengehandelte Kontrakte aus Kundengeschäften werden bilanziert, falls kein täglicher Margenausgleich stattfindet. Wiederbeschaffungswerte aus Handelsgeschäften werden über die Aktivposition «Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente» respektive die Passivposition «Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente» bilanziert. Der Bewertungserfolg ist erfolgswirksam in der Position «Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option» erfasst.

Absicherungsgeschäfte werden ebenfalls zum «Fair Value» bewertet. Eine Ausnahme bilden die im Rahmen des Bilanzstrukturmanagements zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken eingesetzten derivativen Finanzinstrumente. In diesem Fall werden Wertänderungen erfolgsneutral im Ausgleichskonto erfasst. Der Nettosaldo des Ausgleichskontos ist in der Position «Sonstige Aktiven» respektive «Sonstige Passiven» enthalten. Überschreitet der Erfolg des Absicherungsgeschäfts denjenigen des abgesicherten Grundgeschäfts, so wird das Absicherungsgeschäft als ineffektiv betrachtet. Der überschreitende Teil des derivativen Instruments wird einem Handelsgeschäft gleichgestellt.

Bezüglich der Berücksichtigung von Netting-Verträgen bei derivativen Finanzinstrumenten verweisen wir auf die Ausführungen im Abschnitt «Verrechnung von Aktiven und Passiven» (Seite 73).

Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung respektive Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung

Selbst emittierte strukturierte Produkte mit eigenen Schuldverschreibungen werden gesamthaft (keine Aufteilung von Derivat und Basisinstrument) zum «Fair Value» bewertet, sofern die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt werden:

- a) Die Finanzinstrumente sind Teil einer handelsähnlichen Strategie und basieren auf einer dokumentierten Risikomanagement- und Anlagestrategie, welche die

korrekte Erfassung, Messung und Limitierung der verschiedenen Risiken sicherstellt.

- b) Zwischen den Finanzinstrumenten der Aktivseite und denjenigen der Passivseite besteht eine ökonomische Sicherungsbeziehung, welche durch die Fair-Value-Bewertung erfolgsmässig weitgehend neutralisiert wird (Vermeidung eines sogenannten «Accounting Mismatch»).
- c) Allfällige Auswirkungen der eigenen Kreditwürdigkeit auf den «Fair Value» werden neutralisiert und beeinflussen im Eintrittsfall die Erfolgsrechnung nicht. Die Bilanzierung erfolgt in der Position «Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung». Geldanlagen von Tochtergesellschaften, die im Handelsbuch geführt werden und mit selbst emittierten strukturierten Produkten zusammenhängen, werden zu Marktwerten bilanziert. Die Verbuchung erfolgt über die Position «Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung».

Finanzanlagen

Die Position beinhaltet Geldmarktpapiere, welche nicht im Rahmen des Handelsgeschäfts gehalten werden. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert unter Berücksichtigung einer Diskontabgrenzung. Festverzinsliche Wertschriften mit der Absicht zur Haltung bis Endfälligkeit werden nach der «Accrual-Methode» (zum Anschaffungswert mit Abgrenzung des Agios bzw. des Disagios über die Laufzeit) bewertet. Realisierte Kurserfolge aus vorzeitigen Verkäufen werden ebenfalls über die Laufzeit abgegrenzt. Bei bonitätsbedingten Wertminderungen kommt das Niederstwertprinzip zur Anwendung. Festverzinsliche Wertschriften ohne Absicht zur Haltung bis Endfälligkeit werden ebenfalls zum Niederstwert bilanziert.

Dasselbe gilt für Aktien und andere Beteiligungspapiere, welche ungeachtet des stimmberechtigten Anteils unter dieser Position ausgewiesen werden, sofern sie nicht mit der Absicht der dauernden Anlage erworben wurden.

Aus dem Kreditgeschäft übernommene Liegenschaften, die zur Veräusserung vorgesehen sind, werden ebenfalls auf der Basis des Niederstwertprinzips bewertet (Anschaffungs- oder vorsichtig geschätzter tieferer Liquidationswert).

Nicht realisierte Verluste sowie marktbedingte Aufwertungen der Titelkomponente bis zum Anschaffungswert werden unter der Position «Anderer ordentlicher Aufwand» beziehungsweise «Anderer ordentlicher Ertrag» ausgewiesen. Realisierte Gewinne oder Verluste der Titelkomponente aus dem Verkauf von Finanzanlagen werden als «Erfolg aus Veräusserungen von

Finanzanlagen» verbucht. Unrealisierte und realisierte Erfolge der Fremdwährungskomponente werden im Devisenhandelserfolg verbucht.

Nicht konsolidierte Beteiligungen

Aktien und andere Beteiligungstitel werden, ungeachtet des stimmberechtigten Anteils der Position, den Beteiligungen zugeordnet, sofern sie mit der Absicht der dauernden Anlage erworben wurden. Beteiligungen bis 20 Prozent des Stimmrechts werden zum Niederstwertprinzip bewertet. Beteiligungswerte werden mindestens jährlich auf ihre Werthaltigkeit geprüft. Nicht konsolidierte Beteiligungen mit einem Stimmenanteil zwischen 20 Prozent und 49,9 Prozent sowie die im Sinne der Rechnungslegung unwesentliche Mehrheitsbeteiligung an der Zürcher Kantonalbank Representações Ltda. werden nach der Equity-Methode zum anteiligen Eigenkapital per Bilanzstichtag erfasst. Der anteilige Jahreserfolg wird in die Equity-Bewertung einbezogen und fliesst als Beteiligungserfolg in die konsolidierte Erfolgsrechnung ein.

Sachanlagen

Selbst genutzte Liegenschaften, einschliesslich Einrichtungen und Einbauten in gemieteten Liegenschaften, werden zu Anschaffungswerten zuzüglich grösserer Investitionen bilanziert und entsprechend der geschätzten Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Andere Liegenschaften, die im Sinne einer langfristigen Anlage gehalten werden, sind ebenfalls zum Anschaffungswert abzüglich linearer Abschreibungen beziehungsweise zum tieferen Ertragswert bilanziert. Die übrigen Sachanlagen umfassen Informatikmittel, erworbene EDV-Programme sowie Mobiliar, Fahrzeuge und Maschinen. Kleinere Anschaffungen werden im Jahr der Anschaffung vollumfänglich dem Sachaufwand belastet. Grössere Investitionen werden aktiviert und nach betriebswirtschaftlichen Kriterien über die geschätzte Nutzungsdauer respektive im Fall erworbener EDV-Programme in der Regel über zwölf Monate, vollständig amortisiert.

Abb. 2: Die für die Abschreibungssätze massgebliche Nutzungsdauer beträgt (in Jahren):

Land	keine Abschreibung
Bankgebäude und andere Liegenschaften	
– Rohbau	maximal 80
– Gebäudehülle	maximal 30
Einrichtungen (Ausbau und Technik)	maximal 25
Einbauten in gemieteten Liegenschaften	verbleibende Mietvertragsdauer *
Informatikmittel	2 bis maximal 5
Erworbene EDV-Programme	maximal 1
Mobiliar/Fahrzeuge/Maschinen	maximal 5

*Bei Anmietverträgen mit Verlängerungsoption wird die Abschreibung auf die Optionszeit verlängert, falls die Investition mit der Absicht getätigt wird, die Option zu ziehen.

Sämtliche Sachanlagen werden regelmässig auf Werthaltigkeit überprüft. Eine Wertbeeinträchtigung liegt vor, wenn der Buchwert über dem erzielbaren Wert liegt. Im Bereich der Immobilien wird der erzielbare Wert durch Liegenschaftenschätzer ermittelt. Bei den übrigen Sachanlagen entspricht der erzielbare Wert dem Nutzwert, welcher nach betriebswirtschaftlichen Kriterien definiert wird.

Immaterielle Werte

Goodwill

Falls bei der Akquisition einer Gesellschaft die Erwerbskosten höher sind als die übernommenen und nach konzern einheitlichen Richtlinien bewerteten Nettoaktiven, wird die verbleibende Grösse als Goodwill aktiviert. Dieser wird linear über die geschätzte Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer beträgt in der Regel fünf Jahre ab Übernahmezeitpunkt, in begründeten Fällen maximal zehn Jahre. Goodwill, dessen Werthaltigkeit aufgrund einer Beurteilung per Bilanzstichtag nicht mehr gegeben ist (Impairment), wird zusätzlich abgeschrieben.

Übrige immaterielle Werte

Die übrigen immateriellen Werte beinhalten erworbene Software-Lizenzen. Kleinere Anschaffungen werden im Jahr der Anschaffung vollumfänglich dem Sachaufwand belastet. Grössere Investitionen werden aktiviert und in der Regel über zwölf Monate vollständig amortisiert.

Rückstellungen

Verlustrisiken im Zusammenhang mit dem Ausserbilanzgeschäft (z. B. betreffend gesprochenen aber nicht benutzten Kreditlimiten) sowie allen anderen am Bilanzstichtag erkenn- und absehbaren Risiken wird durch angemessene betriebsnotwendige Rückstellungen Rechnung getragen.

Die Bildung und Auflösung erfolgt über die Position «Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste».

Gewinnreserve

In der Gewinnreserve sind die vom Konzern selbst erarbeiteten eigenen Mittel, die thesaurierten Gewinne, ausgewiesen. Diese Position beinhaltet auch die im Stammhaus separat ausgewiesenen Reserven für allgemeine Bankrisiken.

Vorsorgeeinrichtungen

Es wird jährlich beurteilt, ob aufgrund wirtschaftlicher Auswirkungen aus Vorsorgeeinrichtungen ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung für die Bank respektive für die Gruppe besteht. Die Ermittlung erfolgt auf Basis von Verträgen und Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen, welche in der Schweiz nach Swiss GAAP FER 26 erstellt werden. Weitere Berechnungen, welche die finanzielle Situation sowie die bestehende Über- und Unterdeckung für jede Vorsorgeeinrichtung, entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen, darstellen, werden ebenfalls berücksichtigt. Es bestehen keine Verpflichtungen zulasten der Zürcher Kantonalbank, die über die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen hinausgehen.

Eine Arbeitgeberbeitragsreserve ist in der Position «Sonstige Aktiven» aktiviert. Äufnungen und Entnahmen werden über den Personalaufwand gebucht.

Wir verweisen auf Anhang 13 (Seite 88) für zusätzliche Informationen.

Eventualverpflichtungen, unwiderrufliche Zusagen, Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen, Verpflichtungskredite und Treuhandanlagen

Der Ausweis der Ausserbilanzgeschäfte erfolgt zum Nominalwert. Für Verlustrisiken werden nach dem Vorsichtsprinzip angemessene Rückstellungen gebildet. Im Betrag der unwiderruflichen Zusagen sind auch die Terminhypotheken enthalten.

Steuern

Als selbstständige Anstalt des kantonalen Rechts ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich, sowohl nach kantonalem Steuergesetz (§ 61) als auch nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (§ 56) von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit.

Die Tochtergesellschaft Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd. ist eine Finanzgesellschaft im Sinne des «Companies Law» in Guernsey. Steuerrechtlich gilt die Gesellschaft seit dem 1. Januar 2008 als «Resident» und ist steuerpflichtig. Da sie weder einkommenssteuerpflichtige «Banking Activities» noch andere regulierte steuerpflichtige Transaktionen durchführt, zahlt die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd. lediglich eine fixe «Validation Fee», die im Sachaufwand verbucht ist. In der Schweiz ist die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd. weder auf Bundes- noch auf Staats- oder Gemeindeebene des Kantons Zürich steuerpflichtig.

Die Gesellschaften der Swisscanto unterstehen den Kantons- und Bundessteuern respektive unterliegen entsprechend ihrem Domizil den Steuerregimen von Luxemburg oder Grossbritannien.

Die Zürcher Kantonalbank Österreich AG ihrerseits unterliegt der österreichischen Körperschaftsteuer. Das steuerbare Ergebnis wird zu einem festen Satz von 25 Prozent besteuert.

Die steuerlichen Konsequenzen aus zeitlichen Unterschieden zwischen den im Konzernabschluss ausgewiesenen Bilanzwerten und den Steuerwerten in den Einzelabschlüssen werden als latente Steuerforderungen respektive als latente Steuerverpflichtungen ausgewiesen.

Latente Steuerforderungen aus Verlustvorträgen werden aktiviert, wenn es wahrscheinlich ist, dass innerhalb der gesetzlichen Fristen genügend steuerbare Gewinne erwirtschaftet werden, gegen welche diese Unterschiede respektive die entsprechenden Verlustvorträge verrechnet werden können. Veränderungen bei den latenten Steuern werden in der Erfolgsrechnung über die Position «Steuern» erfasst.

Anhang

c) Erläuterungen zum Risikomanagement

Für Erläuterungen zum Risikomanagement im Allgemeinen und zur Behandlung des Zinsänderungsrisikos, anderer Marktrisiken und Kreditrisiken im Speziellen

verweisen wir auf die Ausführungen im Kapitel I) Risikobericht (Seite 106).

Anhang

d) Identifikation von Ausfallrisiken und Festlegung des Wertberichtigungsbedarfs

Die angewandten Methoden im Zusammenhang mit der Identifikation von Ausfallrisiken und der Festlegung des Wertberichtigungsbedarfs gehen aus den Bilanzie-

rungs- und Bewertungsgrundsätzen auf Seite 74 hervor. Weitere Information sind auch im Kapitel I) Risikobericht unter dem Absatz «Kreditrisiken» (Seite 115) enthalten.

Anhang

e) Bewertung der Deckungen

Die Bewertung der Sicherheiten für Kredite wird in umfangreichen internen Regelwerken festgelegt. Darin werden die Methoden, Vorgehensweisen und Kompetenzen definiert. Die Regelwerke werden kontinuierlich überprüft und den regulatorischen Vorgaben sowie den Marktveränderungen angepasst. Die Bank unterscheidet im Wesentlichen zwischen Grundpfanddeckungen und kuranten Deckungen.

Grundpfanddeckungen

Für die Bewertung von Grundpfanddeckungen wendet die Zürcher Kantonalbank anerkannte Schätzmethoden an, die auf die jeweilige Objektart abgestimmt sind. Es gilt grundsätzlich das Niederstwertprinzip, wonach als Belehnungsbasis der tiefere Wert von Schätzwert und Kaufpreis massgeblich ist. Dies entspricht den Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Zentrale Beurteilungskriterien für eine Objektbewertung sind:

- Grundstück (Makro- und Mikrolage, Fläche)
- Gebäude (Baustandard, Zustand, Raumkonzept, Nachhaltigkeit)
- Nutzungsart (privat, kommerziell, gemeinnützig)
- Gesetzliche Bestimmungen
- Sachenrechtliche Situation und vertragliche Vereinbarungen (Rechte, Lasten)
- Erfolg aus vermieteten Objekten

Modellbasierte Bewertungsverfahren kommen in erster Linie bei der Finanzierung von Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen zum Einsatz.

Beim bankinternen hedonischen Modell wird der Schätzwert, basierend auf den Eigenschaften des zu bewertenden Objekts und mit Hilfe von Daten aus vergleichbaren Markttransaktionen, ermittelt.

Je nach Objektart, Auftraggeber und Komplexität stützt sich die Zürcher Kantonalbank auch auf Expertenschätzungen. Die Beurteilungskriterien, die anzuwendenden Bewertungsverfahren und -methoden sowie die erforderlichen Bewertungskompetenzen der Experten sind im bankinternen Regelwerk festgehalten.

Grundpfandbewertungen bestehender Finanzierungen werden regelmässig überprüft. Die Frequenz ist

an die Objektart geknüpft. Besondere Entwicklungen im Immobilienmarkt oder gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen können eine Anpassung der Bewertungsintervalle erfordern oder zu portfoliospezifischen, ausserordentlichen Neubewertungen führen.

Die zulässige Maximalbelehnung des finanzierten Objekts richtet sich nach der Deckungsklasse. Die Deckungsklasse widerspiegelt die erwartete Volatilität des Liegenschaftswerts beziehungsweise die Verwertbarkeit der Liegenschaft. Sie wird bestimmt durch den Objekttyp (z. B. Einfamilienhaus, Gewerbeobjekt), die Nutzungsart (selbstbewohnt, vermietet) und weitere objektspezifische Kriterien (z. B. Lage, Objektgrösse).

Kurante Deckungen

Als kurante Deckung gelten Kontoguthaben, frei handelbare Wertschriften sowie andere leicht verwertbare Vermögenswerte (Edelmetalle, Treuhandanlagen, Ansprüche aus Lebensversicherungen usw.). Soweit möglich, basiert die Belehnung auf Marktwerten. Die Belehnung kuranter Sicherheiten erfolgt unter Abzug festgelegter Margen. Diese berücksichtigen die Anfälligkeit für Wertschwankungen und Konzentrationsrisiken innerhalb der Deckung.

f) Erläuterung

zur Geschäftspolitik beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente sowie zur Anwendung von Hedge Accounting

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

Das Geschäft mit derivativen Finanzinstrumenten erfordert die Einhaltung der geschäftspolitischen Vorgaben. Es darf zwecks Eigen- oder Kundenhandel sowie zu Absicherungszwecken betrieben werden und beinhaltet sowohl ausserbörsliche (OTC) als auch börsengehandelte Transaktionen.

Derivate Finanzinstrumente dürfen nur auf Basiswerten errichtet werden, welche die nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllen:

- Die Preisstellung erfolgt regelmässig über eine Börse, einen anderen organisierten Börsenplatz oder nach anerkannten, transparenten und im Voraus bestimmten Regeln.
- Die Kurse werden publiziert.
- Eine physische Lieferung des Basiswerts darf nur bei Beteiligungsrechten, Anleihen, Fondsanteilen und Edelmetallen erfolgen.

Erläuterungen im Zusammenhang mit der Anwendung von Hedge Accounting

Hedge Accounting ist eine bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen. Sie beabsichtigt, die Volatilität der ausgewiesenen Erfolgsgrössen respektive des Eigenkapitals zu reduzieren und dem ökonomischen Risiko anzugleichen.

Die Zürcher Kantonalbank-Gruppe wendet Hedge Accounting zur Begrenzung des Zinsrisikos im Zusammenhang mit dem Bilanzstrukturmanagement an. Dabei existieren sowohl eine Barwert- als auch eine Ertrags-sicht-Betrachtung. Für weitere Details zu den Prozessen und Methoden verweisen wir auf den entsprechenden Absatz im Kapitel I) Risikobericht (Seite 123).

Als abzusicherndes Grundgeschäft qualifizieren vertraglich vereinbarte Kundengeschäfte, Finanzanlagen sowie Fremdfinanzierungen im Bankenbuch. Beim Grundgeschäft wird zwischen direkten und indirekten Geschäften unterschieden. Bei direkten Geschäften hat das Treasury einen direkten Einfluss auf das Timing und auf die Konditionen des Grundgeschäfts (Kauf

von Finanzanlagen, Emission von Obligationen). Unter indirekten Geschäften wird die Gesamtheit der Geschäfte verstanden, die vom Vertrieb abgeschlossen und dem Treasury zur Bewirtschaftung der Zinsrisiken übergeben werden. Bei direkten Geschäften wird der Erfolg «Profit & Loss» (P&L) einzelner Transaktionen berücksichtigt, während bei indirekten Geschäften nur die Marktwertentwicklung der Positionen aufgrund veränderter Marktkonditionen (insbesondere der Zinskurve) ins P&L einfliesst. Zur Absicherung werden geeignete derivative Finanzinstrumente (v. a. Zins-Swaps) verwendet. Für jede Sicherungsbeziehung wird überprüft, ob diese die Bedingungen zur Anwendung von Hedge Accounting erfüllt (z. B. dass das Absicherungsgeschäft mit einer externen Gegenpartei abgeschlossen wurde).

Sämtliche Absicherungsgeschäfte werden als direkte Geschäfte behandelt. Die Zürcher Kantonalbank sichert das Grundgeschäft mittels «Macro Hedge» ab. Dabei optimiert sie das Gesamtexposure auf der Basis von Key-Rate-Sensitivitäten, wobei die risikopolitischen Vorgaben eingehalten werden. Das P&L der Absicherungsgeschäfte hat eine entgegengesetzte Richtung zum P&L der Grundgeschäfte und zeigt die ökonomische Risikoannahme und -absicherung. Die Messung der Hedge-Effektivität erfolgt halbjährlich per Bilanzstichtag Ende Juni und Ende Dezember. Sie stützt sich auf die Grundlage der aus den Zinsexposures der Grundgeschäfte und der Absicherungsgeschäfte hervorgegangenen Auswirkungen auf das P&L. Konkret wird das P&L vom Grundgeschäft dem P&L des Absicherungsgeschäfts per Bilanzstichtag gegenübergestellt.

Für die aggregierte Betrachtung der Hedge-Effektivität über den Sechs-Monats-Horizont werden die kumulierten absoluten Beträge aus dem monatlichen P&L der Grund- und Absicherungsgeschäfte verglichen. Der Hedge gilt dabei als effektiv, solange das P&L der Absicherungsgeschäfte das P&L der Grundgeschäfte nicht übersteigt. Übersteigt das P&L der Absi-

cherungsgeschäfte, kumuliert über sechs Monate, das P&L der Grundgeschäfte, bezeichnet man den überschüssenden Teil des Hedges als ineffektiv. Es werden daraufhin die Geschäfte im Absicherungsportfolio identifiziert, die für die Ineffektivität des Hedges verantwortlich sind. Diese Geschäfte werden aus dem Absi-

cherungsportfolio ausgebucht und dem Handelsgeschäft zugeordnet. Dies geschieht so lange, bis in der zu prüfenden Periode die Hedge-Effektivität gegeben ist. Im Berichtsjahr waren keine Ineffektivitäten zu verzeichnen.

Anhang

g) Erläuterung von wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Konzernrechnung sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die einen

massgeblichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben.

Anhang

i) Informationen zur Bilanz

1 Aufgliederung der Wertpapier-Finanzierungsgeschäfte

<i>in Mio. CHF</i>	2016	2015
Buchwert der Forderungen aus Barhinterlagen im Zusammenhang mit Securities Borrowing- und Reverse-Repurchase-Geschäften	14'889	14'966
Buchwert der Verpflichtungen aus Barhinterlagen im Zusammenhang mit Securities-Lending- und Repurchase-Geschäften	5'084	2'991
Buchwert der im Rahmen von Securities Lending ausgeliehenen oder im Rahmen von Securities Borrowing als Sicherheiten gelieferten sowie von Repurchase-Geschäften transferierten Wertschriften im eigenen Besitz	3'325	1'830
– davon bei denen das Recht zur Weiterveräusserung oder Verpfändung uneingeschränkt eingeräumt wurde	3'325	1'830
Fair Value der im Rahmen von Securities Lending als Sicherheiten oder im Rahmen von Securities Borrowing geborgten sowie von Reverse-Repurchase-Geschäften erhaltenen Wertschriften, bei denen das Recht zum Weiterverkauf oder zur Weiterverpfändung uneingeschränkt eingeräumt wurde	43'457	34'760
– davon weiterverpfändete Wertschriften	358	292
– davon weiterverkaufte Wertschriften	31'662	24'525

2 Übersicht der Deckung von Forderungen und Ausserbilanzgeschäften sowie der gefährdeten Forderungen

Übersicht nach Deckungen

<i>in Mio. CHF</i>	Deckungsart			Total
	Hypothekarische Deckung	Andere Deckung	Ohne Deckung	
<i>Ausleihungen (vor Verrechnung mit den Wertberichtigungen)</i>				
Forderungen gegenüber Kunden	72	925	6'626	7'623
<i>Hypothekarforderungen</i>				
– Wohnliegenschaften	64'061			64'061
– Büro- und Geschäftshäuser	8'607			8'607
– Gewerbe und Industrie	2'361			2'361
– Übrige	2'296			2'296
Total Hypothekarforderungen	77'325			77'325
Total Ausleihungen (vor Verrechnung mit den Wertberichtigungen) 2016	77'397	925	6'626	84'948
Total Ausleihungen (vor Verrechnung mit den Wertberichtigungen) 2015	73'757	886	6'811	81'453
Total Ausleihungen (nach Verrechnung mit den Wertberichtigungen) 2016	77'347	920	6'518	84'785
Total Ausleihungen (nach Verrechnung mit den Wertberichtigungen) 2015	73'708	884	6'705	81'296
<i>Ausserbilanz</i>				
Eventualverpflichtungen	59	1'969	2'455	4'483
Unwiderrufliche Zusagen	1'131	49	6'327	7'506
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen			233	233
Verpflichtungskredite				
Total Ausserbilanz 2016	1'190	2'017	9'015	12'222
Total Ausserbilanz 2015	1'289	1'743	8'444	11'476

(Fortsetzung Seite 83)

2 Übersicht der Deckung von Forderungen und Ausserbilanzgeschäften sowie der gefährdeten Forderungen (Fortsetzung)

Angaben zu gefährdeten Forderungen

<i>in Mio. CHF</i>	Bruttoschuld- betrag	Geschätzte Verwertungserlöse der Sicherheiten	Nettoschuld- betrag	Einzelwert- berichtigungen ¹
Gefährdete Forderungen				
2016	468	285	183	169
2015	466	282	184	162

¹ In der Regel werden Einzelwertberichtigungen von 100 Prozent des Nettoschuldbetrags gebildet. Bei Grosspositionen können individuelle Wertberichtigungsätze zur Anwendung gelangen.

3 Handelsgeschäfte und übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung

<i>in Mio. CHF</i>	2016	2015
Aktiven		
Schuldtitle, Geldmarktpapiere und -geschäfte	5'468	5'524
– davon kotiert ¹	5'314	5'284
Beteiligungstitel	2'472	2'773
Edelmetalle und Rohstoffe	1'532	1'929
Weitere Handelsaktiven		
Total Handelsgeschäfte	9'472	10'226
Schuldtitle		
Strukturierte Produkte		
Übrige	20	220
Total Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung	20	220
Total Aktiven	9'492	10'446
– davon mit einem Bewertungsmodell ermittelt	20	516
– davon repofähige Wertschriften gemäss Liquiditätsvorschriften	1'616	1'784

¹ Kotiert = an einer anerkannten Börse gehandelt.

<i>in Mio. CHF</i>	2016	2015
Verpflichtungen		
Schuldtitle, Geldmarktpapiere und -geschäfte	2'644	2'085
– davon kotiert ¹	2'589	2'074
Beteiligungstitel	12	17
Edelmetalle und Rohstoffe	0	9
Weitere Handelspassiven	0	
Total Handelsgeschäfte	2'656	2'110
Schuldtitle		
Strukturierte Produkte	3'100	4'163
Übrige		
Total Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung	3'100	4'163
Total Verbindlichkeiten	5'756	6'273
– davon mit einem Bewertungsmodell ermittelt	3'100	4'460

¹ Kotiert = an einer anerkannten Börse gehandelt.

4 Derivative Finanzinstrumente (Aktiven und Passiven)

in Mio. CHF	Handelsinstrumente			Hedging-Instrumente		
	Positive Wiederbeschaffungswerte	Negative Wiederbeschaffungswerte	Kontraktvolumen	Positive Wiederbeschaffungswerte	Negative Wiederbeschaffungswerte	Kontraktvolumen
Zinsinstrumente						
Terminkontrakte inkl. FRA		0	500			
Swaps	6'150	5'274	255'140	557	1'000	23'164
Futures			5'390			
Optionen (OTC)	185	110	6'687			
Optionen (traded)	0	0	0			
Total	6'335	5'385	267'717	557	1'000	23'164
Devisen/Edelmetalle						
Terminkontrakte	2'962	2'839	297'707			
Kombinierte Zins-/Währungs-Swaps	608	1'001	4'495	85	530	2'269
Futures			27			
Optionen (OTC)	279	77	11'889			
Optionen (traded)	1	1	180			
Total	3'851	3'918	314'298	85	530	2'269
Beteiligungstitel/Indices						
Terminkontrakte						
Swaps	1	7	212			
Futures			112			
Optionen (OTC)	163	54	1'231			
Optionen (traded)	105	133	6'195			
Total	270	193	7'750			
Kreditderivate						
Credit Default Swaps	2	3	433			
Total Return Swaps	2	0	136			
First to Default Swaps						
Andere Kreditderivate						
Total	4	3	569			
Übrige¹						
Terminkontrakte						
Swaps	2	2	269			
Futures			47			
Optionen (OTC)		0	2			
Optionen (traded)						
Total	2	3	318			
Total vor Berücksichtigung der Netting-Verträge						
2016	10'460	9'501	590'652	642	1'530	25'433
– davon mit einem Bewertungsmodell ermittelt	10'460	9'501	–	642	1'530	–
2015	9'700	8'847	459'646	748	1'933	30'380
– davon mit einem Bewertungsmodell ermittelt	9'700	8'847	–	748	1'933	–
Total nach Berücksichtigung der Netting-Verträge						
	Positive Wiederbeschaffungswerte (kumuliert)			Negative Wiederbeschaffungswerte (kumuliert)		
2016	1'933			1'551		
2015	2'897			2'067		

(Fortsetzung Seite 85)

4 Derivative Finanzinstrumente (Aktiven und Passiven) (Fortsetzung)

Aufgliederung nach Gegenparteien

in Mio. CHF

Positive Wiederbeschaffungswerte (nach Berücksichtigung der Netting-Verträge)	Zentrale Clearingstellen	Banken und Effektenhändler	Übrige Kunden
2016	68	575	1'290

¹ Enthalten sind Rohstoffe und hybride Derivate.

Das Kontraktvolumen zeigt die einem Derivat zugrundeliegende Menge des Basiswerts resp. den einem Derivat zugrundeliegenden Rechenwert nach den Vorschriften des FINMA-RS 15/1, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei der Derivatposition um eine Forderung (long) oder Verpflichtung (short) handelt. Das Kontraktvolumen wird je nach Kontraktart unterschiedlich bestimmt und lässt keinen Rückschluss auf das Risikoexposure zu.

5 Finanzanlagen

in Mio. CHF	Buchwert		Fair Value	
	2016	2015	2016	2015
Schuldtitel	3'927	4'146	4'145	4'372
– davon mit Halteabsicht bis Endfälligkeit	3'927	4'146	4'145	4'372
– davon ohne Halteabsicht bis Endfälligkeit (zur Veräusserung bestimmt)				
Beteiligungstitel	10	12	21	23
– davon qualifizierte Beteiligungen ¹				
Edelmetalle	217	162	217	162
Liegenschaften ²	1	1	1	1
Total Finanzanlagen	4'156	4'320	4'385	4'558
– davon repofähige Wertschriften gemäss Liquiditätsvorschriften	3'817	4'021	4'030	4'243

¹ Mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen.

² Der Assekuranzwert der Liegenschaften in den Finanzanlagen beträgt 1 Mio. CHF.

Gegenparteien nach Rating

in Mio. CHF

Moody's	Aaa – Aa3	A1 – A3	Baa1 – Baa3	Ba1 – Ba3	Niedriger als Ba3	Ohne Rating
Standard & Poor's, Fitch	AAA – AA–	A+ – A–	BBB+ – BBB–	BB+ – B–	Niedriger als B–	Ohne Rating
Schuldtitel: Buchwerte						
2016	3'530	69				329

Bis auf 2,5 Mio. CHF erfüllen die Schuldtitel ohne Rating die Bedingungen von qualitativ hochwertigen liquiden Aktiven (HQLA) gemäss Liquiditätsverordnung (LiqV).

Falls zwei oder mehrere Ratings mit unterschiedlichen Risikogewichtungen vorhanden sind, werden diejenigen Ratings, welche den beiden niedrigsten Risikogewichtungen entsprechen berücksichtigt, und die höhere der beiden Risikogewichtungen wird verwendet. In erster Priorität wird auf das Emissionsrating und in zweiter Priorität auf das Emittentenrating abgestützt.

6 Darstellung der nicht konsolidierten Beteiligungen

in Mio. CHF	Anschaffungswert	Bisher aufgelaufene Wertberichtigungen bzw. Wertanpassungen (Equity-bewertung)	Buchwert Ende 2015	Umgliederungen	Investitionen	Desinvestitionen (inkl. allfällige FW-Differenzen)	Wertberichtigungen	Wertanpassungen der nach Equity bewerteten Beteiligungen/ Zuschreibungen	Buchwert Ende 2016	Marktwert Ende 2016
nach Equity-Methode bewertete Beteiligungen										
– mit Kurswert										
– ohne Kurswert	30	–13	17				–1	1	17	
Übrige Beteiligungen										
– mit Kurswert	56		56				–11	4	48	48
– ohne Kurswert	93	–5	88		26	–0	–2	1	113	
Total Beteiligungen ¹	179	–18	161		26	–0	–15	7	179	48

¹ Keine wesentlichen Wertbeeinträchtigungen und Zuschreibungen aus (teilweisem) Wegfall einer Wertbeeinträchtigung zu verzeichnen.

7 Angaben der Unternehmen, an denen die Bank eine dauernde direkte oder indirekte wesentliche Beteiligung hält

Firmenname	Sitz	Geschäftstätigkeit	Währung Gesellschafts- kapital	Gesell- schafts- kapital in Mio. CHF	Kapitalquote Zürcher Kantonalbank in %	Stimmrechts- quote Zürcher Kantonalbank in %	Direkter Besitz	Indirekter Besitz
Vollkonsolidierte Beteiligungen								
Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd.	Guernsey	Finanzdienstleistungen	CHF	1	100,0	100,0	x	
Swisscanto Holding AG ¹	Zürich	Beteiligungen	CHF	24	100,0	100,0	x	
Swisscanto Fondsleitung AG	Zürich	Fondsleitung	CHF	5	100,0	100,0		x
Swisscanto Vorsorge AG	Zürich	Finanzdienstleistungen	CHF	1	100,0	100,0		x
Swisscanto Fund Centre Ltd.	London	Finanzdienstleistungen	CHF	15	100,0	100,0		x
Swisscanto Asset Management International SA	Luxemburg	Fondsleitung	CHF	0	100,0	100,0		x
Zürcher Kantonalbank Österreich AG	Salzburg	Finanzdienstleistungen	EUR	6	100,0	100,0	x	
Unter den nicht konsolidierten Beteiligungen bilanziert:²								
– davon nach der Equity-Methode erfasste Beteiligungen								
Technopark Immobilien AG	Zürich	Projektierung, Errichtung, Betrieb von Bauten	CHF	40	33,3	33,3	x	
– davon übrige nicht konsolidierte Beteiligungen								
Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG	Zürich	Pfandbriefinstitut	CHF	1'625 ³	17,8	17,8	x	
Aduno Holding AG ⁴	Zürich	Beteiligungen	CHF	25	14,7	14,7	x	
Nicht vollkonsolidierte Tochtergesellschaften								
Zürcher Kantonalbank Representações Ltda. ⁵	São Paulo	Repräsentanz	BRL	0	100,0	100,0	x	

¹ Die Swisscanto Holding AG hält 100 Prozent Aktien der Swisscanto Fondsleitung AG, der Swisscanto Vorsorge AG, der Swisscanto Fund Centre Ltd. sowie der Swisscanto Asset Management International SA.

² Gezeigt werden alle nicht konsolidierten Beteiligungen, deren Quote grösser als 10 Prozent ist. Hierbei muss zusätzlich der Anteil der Beteiligungen am Gesellschaftskapital entweder > 2 Mio. CHF oder der Buchwert > 15 Mio. CHF betragen.

³ Davon einbezahlt 325 Mio. CHF

⁴ Verpflichtung zur Abgabe von Aktien bei Aufnahme von neuen Aktionären gemäss Aktionärsbindungsvertrag.

⁵ Bilanzsumme in TCHF (2015: 292, 2014: 326); Jahresgewinn in TCHF (2015: 14, 2014: 38).

8 Darstellung der Sachanlagen

in Mio. CHF	Anschaffungs- wert	Bisher aufgelaufene Abschreibungen	Buchwert Ende 2015	Änderung Konsolidie- rungskreis	Investitionen	Des- investitionen	Abschrei- bungen	Buchwert Ende 2016
Bankgebäude	1'508	-689	818		21	-10	-64	766
Andere Liegenschaften	8	-6	2				-0	2
Selbst entwickelte oder erworbene Software	0	-0	0				-0	
Übrige Sachanlagen	199	-160	39		18	-1	-20	36
Objekte im Finanzierungsleasing								
– davon Bankgebäude								
– davon andere Liegenschaften								
– davon übrige Sachanlagen								
Total Sachanlagen	1'716	-856	860		39	-11	-84	804

Der Assekuranzwert der Liegenschaften in den Sachanlagen beträgt 1'471 Mio. CHF.
Der Assekuranzwert der übrigen Sachanlagen beträgt 553 Mio. CHF.

(Fortsetzung Seite 87)

8 Darstellung der Sachanlagen (Fortsetzung)

in Mio. CHF

31.12.2016

31.12.2015

Operatives Leasing

Nicht bilanzierte Leasingverbindlichkeiten

Fällig bis zu 12 Monaten	0	0
Fällig innerhalb von 12 Monaten bis 5 Jahren	0	0
Fällig nach mehr als 5 Jahren		
Total der nicht bilanzierten Leasingverbindlichkeiten	0	0
– davon innerhalb 1 Jahres kündbar		

9 Darstellung der immateriellen Werte

in Mio. CHF	Anschaffungs- wert	Bisher aufgelaufene Abschrei- bungen	Buchwert Ende 2015	Umglie- derungen	Investitionen	Desin- vestitionen	Änderungen Konsolidie- rungskreis	Abschrei- bungen	Zuschrei- bungen	Buchwert Ende 2016
Goodwill	149	-28	121		63			-19		165
Patente										
Lizenzen	38	-35	3		5	-0		-5		3
Übrige immaterielle Werte					0			-0		
Total immaterielle Werte	186	-62	124		68	-0		-25		168

10 Sonstige Aktiven und Passiven

in Mio. CHF	Sonstige Aktiven		Sonstige Passiven	
	2016	2015	2016	2015
Ausgleichskonto	315	413		
Aktive latente Ertragssteuern	9	9		
Aktivierter Betrag aufgrund von Arbeitgeberbeitragsreserven	1	1		
Aktivierter Betrag aufgrund von anderen Aktiven aus Vorsorgeeinrichtungen				
Badwill				
Abrechnungskonten	46	5	355	111
Indirekte Steuern	118	70	44	33
Übrige	31	39	108	68
Total	520	538	506	211

11 Zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändete oder abgetretene Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt

in Mio. CHF	2016		2015	
	Buchwert	Effektive Verpflichtung	Buchwert	Effektive Verpflichtung
Verpfändete/abgetretene Aktiven				
Forderungen gegenüber Banken	2'212	2'189	1'865	1'851
Forderungen gegenüber Kunden	1'692	1'643	2'051	2'031
Hypothekarforderungen	10'101	9'642	10'101	8'873
Handelsgeschäft	50	50	124	124
Finanzanlagen	16		5	5
Total verpfändete / abgetretene Aktiven	14'072	13'524	14'145	12'884

Es bestehen keine Aktiven unter Eigentumsvorbehalt.

Als Sicherheiten dienende Titel, bei denen im Rahmen des Wertpapier-Finanzierungsgeschäfts das Recht zur Weiterveräußerung oder Verpfändung eingeräumt wurde, werden im Anhang 1 (Seite 82) dargestellt.

12 Verpflichtungen gegenüber eigenen Vorsorgeeinrichtungen sowie Anzahl und Art von Eigenkapitalinstrumenten der Bank, die von eigenen Vorsorgeeinrichtungen gehalten werden

in Mio. CHF	2016	2015	Veränderung
<i>Verpflichtungen gegenüber eigenen Vorsorgeeinrichtungen aus Bilanzgeschäften</i>			
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen	104	144	-40
Kassenobligationen			
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	11	0	11
Passive Rechnungsabgrenzungen	0	0	-0
Total	115	145	-30

Die eigenen Vorsorgeeinrichtungen halten keine Eigenkapitalinstrumente der Bank.

13 Angaben zu Vorsorgeeinrichtungen

Die Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Kasse hat den Zweck, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bank gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität zu versichern. Der Vorsorgeplan der Pensionskasse setzt sich aus drei unterschiedlichen Vorsorgegefässen zusammen. Im Rentenplan wird das Grundsalar (Jahreslohn) nach dem Prinzip des Duoprimats¹ versichert. Im Kapitalplan wird eine allfällig ausbezahlte variable AHV-pflichtige Vergütung (Gratifikation) versichert. Der Kapitalplan ist ebenfalls nach dem Prinzip des Duoprimats aufgebaut. Das dritte Gefäss, das Zusatzkonto, dient den Versicherten, um Kürzungen der Altersrente bei einer Pensionierung zwischen dem 58. und dem 62. Lebensjahr vorzufinanzieren.

Die erforderlichen Prämien an diese Vorsorgeeinrichtungen bilden einen Bestandteil des Personalaufwands. Die Beiträge im Rentenplan und Kapitalplan werden von den Versicherten und der Bank gemeinsam erbracht. Das Zusatzkonto wird ausschliesslich von den Versicherten gespiesen. Für das oberste Kader der angeschlossenen Arbeitgeber besteht in einer separaten Stiftung eine Kaderlösung, die nach dem Beitragsprimat ausgestaltet ist. In dieser Lösung sind die Anteile des

Basislohns versichert, die einen bestimmten Mindestbetrag übersteigen. Die Finanzierung der Kaderlösung wird von den Versicherten und der Bank gemeinsam getragen.

Folgende Arbeitgeber sind der Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank angeschlossen:

- Botanischer Garten Grüningen, Stiftung der Zürcher Kantonalbank
- Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank
- SanArena, Stiftung der Zürcher Kantonalbank
- Swisscanto Fondsleitung AG (seit 1. Januar 2016)
- Swisscanto Vorsorge AG (seit 1. Januar 2016)
- Zürcher Kantonalbank

Die berufliche Vorsorge für die Angestellten der österreichischen Tochtergesellschaft ist extern bei einer Sammeleinrichtung nach österreichischem Recht platziert. Der Vorsorgeplan ist nach dem Beitragsprimat ausgestaltet. Die Angestellten der Tochtergesellschaft Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd. sind keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen.

¹ Die Altersleistungen basieren auf einem individuell geäußneten Sparguthaben, während die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität in Prozent des versicherten Lohns berechnet werden. Die Invalidenrente wird lebenslanglich bezahlt, wobei bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters eine Neuberechnung der Rente stattfindet.

Abb. 3: Deckungsgrad nach Art. 44 BVV2

in %	Deckungsgrad per 31.12.2016 (noch nicht testiert)	Deckungsgrad per 31.12.2015 (testiert)
Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank	113	111
Kaderstiftung der Zürcher Kantonalbank	110	111
Swisscanto Pensionskasse	n/a ¹	115

¹ Die Mitarbeitenden der Swisscanto Fondsleitung AG und der Swisscanto Vorsorge AG sind seit dem 01.01.2016 bei der Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank versichert. Der Anschluss bei der Swisscanto Flex Sammelstiftung wurde per Ende 2015 gekündigt.

Die Swisscanto Funds Centre Ltd. in London hat für alle Mitarbeitenden einen Vorsorgeplan eingerichtet. Der Plan wird von einem Drittpartner geführt. Die Anlagen der Versicherten sind bei einem führenden Vorsorgeanbieter investiert. Die Sparbeiträge werden vollumfänglich durch den Arbeitgeber finanziert. Die Risiken sind umfassend durch Versicherungsgesellschaften gedeckt.

Die Swisscanto Asset Management International S.A. in Luxemburg hat für alle Mitarbeitenden einen Vorsorgeplan eingerichtet. Der Plan inklusive die Investition der Anlagen der Mitarbeitenden wird durch eine Versicherungsgesellschaft geführt. Die Sparbeiträge

werden vollumfänglich durch den Arbeitgeber finanziert. Die Risiken sind umfassend durch die Versicherungsgesellschaft gedeckt. Die Niederlassung in Deutschland ist Mitglied der Vorsorgekasse des Bankgewerbes. Die Mitarbeitenden können steuerfreie Beiträge für die Altersvorsorge sparen, wobei der Arbeitgeber einen Teil der Beiträge übernimmt.

Bei den Vorsorgelösungen im Ausland ist weder eine Unter- noch eine Überdeckung möglich, da das Anlagerisiko vollumfänglich vom Arbeitnehmer getragen wird.

13A Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR)

in Mio. CHF	Nominalwert	Verwendungs- verzicht	Nettobetrag	Nettobetrag	Einfluss der AGBR auf Personalaufwand	Einfluss der AGBR auf Personalaufwand
	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2015	2016	2015
Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank	1		1	1	-0	-0
Total	1		1	1	-0	-0

13B Wirtschaftlicher Nutzen / wirtschaftliche Verpflichtungen und Vorsorgeaufwand

in Mio. CHF	Über-/ Unterdeckung	Wirtschaftlicher Anteil der Organisation		Veränderung zum Vorjahr des wirt- schaftlichen Anteils	Bezahlte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	
	31.12.2016	2016	2015	2016	2016	2016	2015
Patronale Fonds / patronale Vorsorgeeinrichtung							
Vorsorgepläne ohne Über-/Unterdeckung					183 ¹	183 ¹	108
Vorsorgepläne mit Überdeckung							
Vorsorgepläne mit Unterdeckung							
Vorsorgeeinrichtungen ohne eigene Aktiven							
Total					183	183	108

¹ Inklusive Bildung von Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen von 70 Mio. CHF.

14 Emittierte strukturierte Produkte

Zugrunde liegendes Risiko (Underlying Risk) des eingebetteten Derivats	Buchwert				Total
	Gesamtbewertung		Getrennte Bewertung		
	Verbuchung im Handelsgeschäft	Verbuchung in den übrigen Finanz- instrumenten mit Fair-Value-Bewertung	Wert des Basis- instruments	Wert des Derivats	
in Mio. CHF					
Zinsinstrumente	Mit eigener Schuldverschreibung Ohne eSV	148			148
Beteiligungstitel	Mit eigener Schuldverschreibung Ohne eSV	2'463			2'463
Devisen	Mit eigener Schuldverschreibung Ohne eSV	159			159
Rohstoffe/ Edelmetalle	Mit eigener Schuldverschreibung Ohne eSV	56			56
Kredite	Mit eigener Schuldverschreibung Ohne eSV	145			145
Immobilien	Mit eigener Schuldverschreibung Ohne eSV				
Hybride Instrumente	Mit eigener Schuldverschreibung Ohne eSV	129			129
Total 2016		3'100			3'100
Total 2015		4'163			4'163

15 Darstellung der ausstehenden Obligationenanleihen und Pflichtwandelanleihen (inkl. Kassenobligationen und Pfandbriefdarlehen)

Kassenobligationen

<i>in Mio. CHF</i>	Ausstehender Betrag	Gewichteter Durchschnittszinssatz	Fälligkeiten
31.12.2016	235	0,97	2017–2026
31.12.2015	269	1,23	2016–2025

Fälligkeitsstruktur

<i>in Mio. CHF</i>	2017	2018	2019	2020	2021	nach 2021	Total
Kassenobligationen	45	30	28	16	33	84	235

Obligationenanleihen und Pflichtwandelanleihen

<i>in Mio. CHF</i>	Ausstehender Betrag	Gewichteter Durchschnittszinssatz	Fälligkeiten
31.12.2016 (Emittent: Zürcher Kantonalbank)	9'329		
– davon nicht nachrangig	8'031	1,03	2017–2044
– davon nachrangig ohne PONV-Klausel ¹			
– davon nachrangig mit PONV-Klausel	1'298	2,79	2025–unbefristet
31.12.2015 (Emittent: Zürcher Kantonalbank)	7'669		
– davon nicht nachrangig	6'358	1,37	2016–2044
– davon nachrangig ohne PONV-Klausel			
– davon nachrangig mit PONV-Klausel	1'310	2,80	2025–unbefristet

Fälligkeitsstruktur

<i>in Mio. CHF</i>	2017	2018	2019	2020	2021	nach 2021	Total
Obligationenanleihen	1'326	816	114	519	1'052	5'501	9'329

¹ Point of no Viability (PONV), Zeitpunkt drohender Insolvenz.

Pfandbriefdarlehen

<i>in Mio. CHF</i>	Ausstehender Betrag	Gewichteter Durchschnittszinssatz	Fälligkeiten
31.12.2016	8'384	0,79	2017–2030
31.12.2015	7'716	0,97	2016–2030

Fälligkeitsstruktur

<i>in Mio. CHF</i>	2017	2018	2019	2020	2021	nach 2021	Total
Pfandbriefdarlehen ¹	516	1'126	742	962	794	4'244	8'384

¹ Darlehen der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG.

16 Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen und ihrer Veränderungen im Laufe des Berichtsjahrs

in Mio. CHF	Stand Ende 2015	Änderungen im Konsoli- dierungskreis	Zweckkon- forme Ver- wendungen und Auf- lösungen	Um- buchungen	Währungs- differenzen	Überfällige Zinsen, Wiederein- gänge	Neubildun- gen zulasten Erfolgs- rechnung	Auflösungen zugunsten Erfolgs- rechnung	Stand Ende 2016
Rückstellungen für latente Steuern	0						0	-0	0
Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen ¹							70		70
Rückstellungen für Ausfallrisiken	147		-10				47	-41	144
Rückstellungen für andere Geschäftsrisiken ²	221		-2		2		1	-2	221
Rückstellungen für Restrukturierungen ³	10		-9					-0	0
Übrige Rückstellungen ⁴	206		-7		2		1	-1	201
Total Rückstellungen	584		-28		4		119	-43	636
Wertberichtigungen für Ausfallrisiken und Länderrisiken	162		-5		-0	3	58	-49	169
- davon Wertberichtigungen für Ausfallrisiken aus gefährdeten Forderungen ⁵	162		-5		-0	3	58	-49	169
- davon Wertberichtigungen für latente Risiken									

¹ Im Sinne einer nachhaltigen Personalpolitik hat der Bankrat im Dezember 2016 entschieden, dass die Bank bestimmte Kosten zur Finanzierung der Übergangslösungen im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Pensionskasse aufgrund des veränderten Umfeldes übernimmt. Dafür wurde im Berichtsjahr zulasten des Personalaufwands eine Rückstellung für Vorsorgeverpflichtungen im Umfang von 70 Millionen CHF getätigt.

² Wertberichtigungen und Rückstellungen für andere Geschäftsrisiken betreffen Rückstellungen wie beispielsweise für Abwicklungsrisiken, welche zur Abdeckung von am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken dienen.

³ Die Rückstellungen für Restrukturierungen erfolgten im Zusammenhang mit dem Kauf der Swissscantio-Gruppe und umfassen personelle Massnahmen sowie verschiedene Integrationskosten.

⁴ Die übrigen Rückstellungen bestehen vor allem aus Prozessrückstellungen und Rückstellungen für Ferienguthaben der Mitarbeitenden.

⁵ Die Ausfallrisiken bestehen vor allem aus Delkredererisiken, die in der Regel zu 100 Prozent des Nettoschuldbetrags wertberichtigt werden. Bei Grosspositionen können individuelle Wertberichtigungssätze zur Anwendung gelangen.

Wiedereingänge aus bereits in früheren Perioden ausgebuchten Forderungen werden direkt über Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen / Verluste Zinsgeschäft gebucht (2016: 3 Mio. CHF / 2015: 5 Mio. CHF).

Die Zürcher Kantonalbank hat Kenntnis davon, dass das U.S. Department of Justice (DOJ) und der U.S. Internal Revenue Service (IRS) das grenzüberschreitende Geschäft der Zürcher Kantonalbank mit US-Kunden untersucht. Das am 29.08.2013 vom US-Justizministerium lancierte «Program for Non-Prosecution Agreements or Non-Target Letters for Swiss Banks» ist vom DOJ Ende 2016 für abgeschlossen erklärt worden. Es hat sich an Banken gerichtet, gegen welche die US-Justizbehörden bis zum 29.08.2013 keine Untersuchung eingeleitet hatten. Es fand damit keine Anwendung auf die Zürcher Kantonalbank, gegen die seit September 2011 eine Untersuchung läuft. In diesem Verfahren kooperiert die Bank weiterhin mit den zuständigen Behörden. Sie arbeitet darauf hin, gegebenenfalls eine Einigung erzielen zu können. Der Zeitpunkt für den Abschluss des Verfahrens ist nach wie vor offen. Die Zürcher Kantonalbank beurteilt laufend alle ihre Risiken, so auch in diesem Zusammenhang und trifft, wo erforderlich, die entsprechenden Vorkehrungen bezüglich Risikoversorge. Alle Einschätzungen sind mit grösseren Unsicherheiten verbunden.

Für weitere Ausführungen zum Management der Kreditrisiken, der operationellen Risiken sowie der Rechts- und Compliance-Risiken verweisen wir auf Kapitel I) Risikobericht.

17 Darstellung des Gesellschaftskapitals

Die Offenlegung gemäss RVB erfolgt nur im Stammhaus (Seite 146).

18 Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden und Angaben zu allfälligen Mitarbeiterbeteiligungsplänen

Weder die Zürcher Kantonalbank noch ihre Tochtergesellschaften verfügen über Mitarbeiterbeteiligungspläne.

19 Forderungen und Verpflichtungen gegenüber nahestehenden Personen

in Mio. CHF	Forderungen		Verpflichtungen	
	2016	2015	2016	2015
Qualifiziert Beteiligte	4	11	592	472
Gruppengesellschaften		0		
Verbundene Gesellschaften	547	421	1'629	1'859
Organgeschäfte	18	16	28	30
Weitere nahestehende Personen				

Als verbundene Gesellschaften gelten öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons oder gemischt-wirtschaftliche Unternehmen, an welchen wiederum der Kanton qualifiziert beteiligt ist.

Bilanz- und Ausserbilanzgeschäfte mit nahestehenden Personen werden mit Ausnahme der Organkredite zu marktüblichen Konditionen abgewickelt. Organkredite werden teilweise zu Personalkonditionen gewährt.

Im Wesentlichen wurden die üblichen bilanziellen Bankgeschäfte beansprucht, d. h. es bestanden grösstenteils Forderungen und Verpflichtungen gegenüber Kunden. Ferner sind in obigen Werten verschiedene Wertschriftenpositionen sowie Forderungen und Verpflichtungen aufgrund von derivativen Geschäften eingeschlossen (positive und negative Wiederbeschaffungswerte).

Die Ausserbilanzgeschäfte mit nahestehenden Personen in der Höhe von 205 Mio. CHF (2015: 181 Mio. CHF) enthalten im Wesentlichen unwiderrufliche Kreditzusagen sowie weitere Eventualverbindlichkeiten.

20 Angabe der wesentlichen Beteiligten

Die Offenlegung gemäss RVB erfolgt nur im Stammhaus (Seite 147).

21 Angaben über die eigenen Kapitalanteile und die Zusammensetzung des Eigenkapitals

in Mio. CHF	2016	2015
Gesellschaftskapital	2'425	2'425
Gewinnreserve	7'686	7'290
Währungsumrechnungsreserve	-8	-8
Konzerngewinn	691	722
Total Eigenkapital	10'793	10'429

Es werden keine eigenen Kapitalanteile gehalten.

22 Angaben gemäss der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften und Art. 663c Abs. 3 OR für Banken, deren Beteiligungstitel kotiert sind

Die Offenlegung gemäss RVB erfolgt nur im Stammhaus (Seite 148).

23 Fälligkeitsstruktur der Finanzinstrumente

in Mio. CHF	Fälligkeit							Total
	auf Sicht	kündbar	innert 3 Monaten	nach 3 bis 12 Monaten	nach 1 bis 5 Jahren	nach 5 Jahren	immo- bilisiert	
Aktivum/Finanzinstrumente								
Flüssige Mittel	35'336							35'336
Forderungen gegenüber Banken	1'974	0	1'325	1'584	407	74		5'364
Forderungen aus Wertpapier- Finanzierungsgeschäften		4'539	9'868	481				14'889
Forderungen gegenüber Kunden	185	995	2'642	773	2'065	849		7'509
Hypothekarforderungen	127	719	8'699	8'263	36'156	23'312		77'275
Handelsgeschäft	9'472							9'472
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	1'933							1'933
Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value- Bewertung	20							20
Finanzanlagen	227		16	197	1'683	2'032	1	4'156
Total Aktivum / Finanzinstrumente 2016	49'274	6'253	22'550	11'299	40'311	26'267	1	155'954
Total Aktivum / Finanzinstrumente 2015	48'149	5'067	24'687	11'178	38'154	25'197	1	152'434
Fremdkapital/Finanzinstrumente								
Verpflichtungen gegenüber Banken	2'292	4	27'157	3'515	570	600		34'137
Verpflichtungen aus Wertpapier- Finanzierungsgeschäften		1'429	3'655					5'084
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen	22'333	51'630	4'437	1'183	272	1'035		80'890
Verpflichtungen aus Handelsgeschäften	2'656							2'656
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	1'551							1'551
Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung	3'100							3'100
Kassenobligationen			15	29	107	84		235
Obligationenanleihen		1'298	783	543	2'502	4'204		9'329
Pfandbriefdarlehen			219	297	3'624	4'244		8'384
Total Fremdkapital / Finanzinstrumente 2016	31'932	54'361	36'265	5'567	7'075	10'166		145'366
Total Fremdkapital / Finanzinstrumente 2015	33'674	49'371	34'212	8'986	7'293	9'072		142'607

24 Aktiven, Passiven und Ausserbilanz nach In- und Ausland gemäss Domizilprinzip

in Mio. CHF	2016		2015	
	Inland	Ausland	Inland	Ausland
Aktiven				
Flüssige Mittel	35'284	53	32'487	10
Forderungen gegenüber Banken	1'403	3'961	1'538	4'473
Forderungen aus Wertpapier-Finanzierungsgeschäften	7'009	7'880	7'436	7'530
Forderungen gegenüber Kunden	5'870	1'640	6'174	1'499
Hypothekarforderungen	77'275	1	73'622	1
Handelsgeschäft	4'767	4'705	5'226	5'000
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	1'503	430	1'884	1'013
Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung		20		220
Finanzanlagen	2'422	1'734	2'381	1'939
Aktive Rechnungsabgrenzungen	310	50	255	39
Nicht konsolidierte Beteiligungen	177	1	160	1
Sachanlagen	799	4	855	5
Immaterielle Werte	168	0	124	0
Sonstige Aktiven	511	9	528	10
Total Aktiven	137'497	20'488	132'671	21'739
Passiven				
Verpflichtungen gegenüber Banken	2'430	31'707	2'912	31'890
Verpflichtungen aus Wertpapier-Finanzierungsgeschäften	24	5'060	24	2'967
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen	75'146	5'744	75'899	4'921
Verpflichtungen aus Handelsgeschäften	734	1'922	774	1'336
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	735	816	743	1'324
Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung	1'581	1'519	2'725	1'438
Kassenobligationen	235		269	
Obligationenanleihen	9'329		7'669	
Pfandbriefdarlehen	8'384		7'716	
Passive Rechnungsabgrenzungen	635	48	555	23
Sonstige Passiven	506	1	210	1
Rückstellungen	634	2	583	1
Gesellschaftskapital	2'425		2'425	
Gewinnreserve	7'584	102	7'229	60
Währungsumrechnungsreserve	-8		-8	
Konzerngewinn	674	17	735	-13
Total Passiven	111'047	46'938	110'461	43'948
Ausserbilanzgeschäfte				
Eventualverpflichtungen	1'455	3'027	1'411	2'440
Unwiderrufliche Zusagen	6'603	903	6'501	977
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen	232	1	146	1
Verpflichtungskredite				

25 A Aktiven nach Ländern bzw. Ländergruppen

	2016		2015	
	in Mio. CHF	Anteil in %	in Mio. CHF	Anteil in %
Schweiz	137'497	87,0	132'671	85,9
Übriges Europa	13'382	8,5	14'327	9,3
– davon Deutschland	2'331	1,5	3'354	2,2
– davon Frankreich	911	0,6	870	0,6
– davon Grossbritannien	4'077	2,6	3'893	2,5
– davon Guernsey	120	0,1	64	0,0
Amerika	5'167	3,3	5'386	3,5
– davon USA	3'953	2,5	4'148	2,7
Asien und Ozeanien	1'889	1,2	1'988	1,3
Afrika	49	0,0	38	0,0
Total Aktiven	157'985	100,0	154'410	100,0

25 B Passiven nach Ländern bzw. Ländergruppen

	2016		2015	
	in Mio. CHF	Anteil in %	in Mio. CHF	Anteil in %
Schweiz	111'047	70,3	110'461	71,5
Übriges Europa	25'239	16,0	22'178	14,4
– davon Deutschland	4'223	2,7	5'192	3,4
– davon Frankreich	2'384	1,5	1'436	0,9
– davon Grossbritannien	5'459	3,5	4'330	2,8
– davon Guernsey	2'094	1,3	2'053	1,3
Amerika	9'858	6,2	8'671	5,6
– davon USA	4'082	2,6	4'033	2,6
Asien und Ozeanien	10'766	6,8	11'773	7,6
Afrika	1'075	0,7	1'326	0,9
Total Passiven	157'985	100,0	154'410	100,0

25 C Eventualverpflichtungen, unwiderrufliche Zusagen, Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen nach Ländern bzw. Ländergruppen

	2016		2015	
	in Mio. CHF	Anteil in %	in Mio. CHF	Anteil in %
Schweiz	8'291	67,8	8'058	70,2
Übriges Europa	3'061	25,0	2'554	22,3
– davon Deutschland	67	0,5	77	0,7
– davon Frankreich	3	0,0	0	0,0
– davon Grossbritannien	1'753	14,3	187	1,6
– davon Guernsey	915	7,5	1'782	15,5
Amerika	475	3,9	530	4,6
– davon USA	94	0,8	32	0,3
Asien und Ozeanien	380	3,1	295	2,6
Afrika	15	0,1	39	0,3
Total	12'222	100,0	11'476	100,0

26 Aufgliederung des Totals der Auslandsaktiven nach Bonität der Ländergruppen (Risikodomizil)

Ratingklasse ZKB eigenes Länderrating	Moody's	31.12.2016 Netto Auslandsengagement		31.12.2015 Netto Auslandsengagement	
		in Mio. CHF	Anteil in %	in Mio. CHF	Anteil in %
A	Aaa/Aa1/Aa2/Aa3	12'353	84,9	11'605	83,4
B	A1/A2/A3	641	4,4	747	5,4
C	Baa1/Baa2/Baa3	816	5,6	973	7,0
D	Ba1/Ba2	634	4,4	538	3,9
E	Ba3	75	0,5	32	0,2
F	B1/B2/B3	25	0,2	11	0,1
G	Caa1/Caa2/Caa3/Ca/C	4	0,0	9	0,1
Total		14'547	100,0	13'916	100,0

Bezüglich Erläuterungen zum Ratingsystem verweisen wir auf Kapitel I) Risikobericht (Seite 116).

27 Bilanz nach Währungen

	Währungen umgerechnet in Mio. CHF				
	CHF	USD	EUR	Übrige	Total in Mio. CHF
Aktiven					
Flüssige Mittel	35'209	9	114	4	35'336
Forderungen gegenüber Banken	1'053	3'361	723	227	5'364
Forderungen aus Wertpapier-Finanzierungsgeschäften	5'330	4'592	4'749	219	14'889
Forderungen gegenüber Kunden	5'518	870	974	147	7'509
Hypothekarforderungen	77'139	122	14		77'275
Handelsgeschäft	6'318	1'770	925	459	9'472
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	1'594	94	227	19	1'933
Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung	20				20
Finanzanlagen	3'240	97	820	0	4'156
Aktive Rechnungsabgrenzungen	260	65	26	9	360
Nicht konsolidierte Beteiligungen	178	1	0	0	179
Sachanlagen	801		3		804
Immaterielle Werte	168		0		168
Sonstige Aktiven	496	2	11	11	520
Total bilanzwirksame Aktiven	137'324	10'982	8'585	1'094	157'985
Lieferansprüche aus Devisenkassa-, Devisentermin-, und Devisenoptions- und Edelmetallgeschäften	103'640	109'715	76'529	18'927	308'812
Total Aktiven	240'964	120'697	85'114	20'021	466'796
Passiven					
Verpflichtungen gegenüber Banken	7'903	18'887	4'456	2'891	34'137
Verpflichtungen aus Wertpapier-Finanzierungsgeschäften	162	678	4'244		5'084
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen	72'794	3'359	3'886	851	80'890
Verpflichtungen aus Handelsgeschäften	1'150	1'235	212	59	2'656
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	451	216	877	8	1'551
Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung	2'084	339	659	18	3'100
Kassenobligationen	235				235
Obligationenanleihen	8'798		531		9'329
Pfandbriefdarlehen	8'384				8'384
Passive Rechnungsabgrenzungen	589	63	21	11	683
Sonstige Passiven	476	30	1	0	506
Rückstellungen	635		1		636
Gesellschaftskapital	2'425				2'425
Gewinnreserve	7'705		-19		7'686
Währungsumrechnungsreserve			-8		-8
Konzerngewinn	689		1		691
Total bilanzwirksame Passiven	114'478	24'808	14'862	3'837	157'985
Lieferverpflichtungen aus Devisenkassa-, Devisentermin-, und Devisenoptions- und Edelmetallgeschäften	125'961	95'407	71'588	16'029	308'985
Total Passiven	240'439	120'214	86'450	19'866	466'969
Nettoposition pro Währung 2016	525	482	-1'336	155	-173
Nettoposition pro Währung 2015	110	-624	532	337	355

Anhang

j) Informationen zum Ausserbilanzgeschäft

Nachfolgend sind nähere Angaben zu Ausserbilanzpositionen sowie auch zu den verwalteten Vermögen und übrigen nicht zu bilanzierenden Verpflichtungen aufgeführt.

28 Eventualverpflichtungen sowie Eventualforderungen

<i>in Mio. CHF</i>	2016	2015
Kreditsicherungsgarantien und Ähnliches	437	416
Gewährleistungsgarantien und Ähnliches	3'299	2'904
Unwiderrufliche Verpflichtungen aus Dokumentarakkreditiven	746	531
Übrige Eventualverpflichtungen		
Total Eventualverpflichtungen	4'483	3'851
Eventualforderungen aus steuerlichen Verlustvorträgen		
Übrige Eventualforderungen		
Total Eventualforderungen		

Im Zusammenhang mit der vollzogenen Akquisition der Swisscanto Holding AG wurden die Verkäufer im März 2015 mit einer festen und im Oktober 2016 mit einer variablen Kaufpreiszahlung entschädigt. Der Kaufvertrag enthält die Möglichkeit für zwei weitere variable Kaufpreiszahlungen in den Jahren 2017 und 2018. Deren Höhe ist abhängig vom Erfolgsbeitrag der einzelnen Verkäufer, der allgemeinen Marktentwick-

lung und dem Erfolg der Produktpalette. Die tatsächlichen jährlichen Kaufpreisanteile können nicht unter null fallen. Die zwei offenen variablen Kaufpreiszahlungen, jeweils zahlbar im Oktober 2017 und 2018, sind zum heutigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar. Sie richten sich nach dem Prinzip: Höhere Nettoerträge mit den Verkäufern bewirken höhere variable Kaufpreiszahlungen.

29 Verpflichtungskredite

Per 31. Dezember 2016 wie auch per 31. Dezember 2015 bestehen keine Verpflichtungskredite.

30 Treuhandgeschäfte

<i>in Mio. CHF</i>	2016	2015
Treuhandanlagen bei Drittgesellschaften	243	205
Treuhandanlagen bei verbundenen Gesellschaften		
Treuhandkredite		
Treuhandgeschäfte aus Securities Lending und Securities Borrowing (in eigenem Namen für Rechnung von Kunden getätigt)		
Andere treuhänderische Geschäfte		
Total	243	205

31 Aufgliederung der verwalteten Vermögen und Darstellung der Entwicklung

a) Aufgliederung der verwalteten Vermögen

<i>in Mio. CHF</i>	2016	2015
<i>Art der verwalteten Vermögen</i>		
Vermögen in eigenverwalteten kollektiven Anlageinstrumenten	75'939	73'884
Vermögen mit Verwaltungsmandat ¹	57'303	53'905
Andere verwaltete Vermögen ¹	131'512	129'716
Total verwaltete Vermögen (inklusive Doppelzählungen)²	264'754	257'505
– davon Doppelzählungen ³	38'658	30'838

¹ Vermögen mit einem Private Portfolio Consulting (PPC)-Mandat (ca. 500 Mio. CHF) werden neu unter den anderen verwalteten Vermögen gezeigt (bisher Vermögen mit Verwaltungsmandat). Beim PPC-Mandat handelt es sich um eine intensivere Beratungsform mit Mehrleistungen gegenüber der klassischen Anlageberatung. Das Vorjahr wurde dementsprechend angepasst.

² Das ausgewiesene Kundenvermögen umfasst sämtliche bei der Zürcher Kantonalbank liegenden Kundenvermögen mit Anlagecharakter sowie bei Drittbanken verwahrte Kundenvermögen, welche durch die Zürcher Kantonalbank verwaltet werden. Zudem sind Passivprodukte von Firmenkunden, welche kein Anlagecharakter haben, ebenfalls als verwaltetes Vermögen gezeigt. Nicht enthalten sind die bei der Zürcher Kantonalbank verwahrten Vermögen, welche durch Dritte verwaltet werden (Custody-only). Als Custody-only werden Vermögen von Banken sowie bedeutenden Fondsgesellschaften (inkl. deren Sammel-, Anlage- und Vorsorgestiftungen sowie Pensionskassen) behandelt, für welche die Zürcher Kantonalbank ausschliesslich als Depotbank fungiert.

³ Berichtigung Vorjahreswert im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen Swisscanto um 5,8 Mrd. CHF.

b) Darstellung der Entwicklung der verwalteten Vermögen

<i>in Mio. CHF</i>	2016	2015 ¹
Total verwaltete Vermögen (inklusive Doppelzählungen) zu Beginn	257'505	208'674
+/- Nettozu- oder -abfluss von verwalteten Vermögen ²	7'953	-2'502
+/- Kursentwicklung, Zinsen, Dividenden und Währungsentwicklung	6'430	-903
+/- übrige Effekte	-7'134 ³	52'235 ⁴
Total verwaltete Vermögen (inklusive Doppelzählungen) zum Ende	264'754	257'505

¹ Infolge geänderter Geschäftspartner- und Passivgelder-Segmentierungen wurden die Vorjahreswerte angepasst.

² Der Netto-Neugeld-Zufluss/-Abfluss wird ermittelt aus der Gesamtveränderung der Kundenvermögen abzüglich titel- und währungsbedingter Kursschwankungen, Zinsen- und Dividendenzahlungen, den Kunden belasteten Kommissionen und Spesen sowie Umschichtungen von Vermögenswerten. Veränderungen aufgrund von Akquisitionen bzw. Veräusserungen von Tochtergesellschaften werden nicht berücksichtigt. Die für Kredite in Rechnung gestellten Kundenzinsen sind in der Netto-Neugeld-Veränderung enthalten.

³ Die Neustrukturierung eines grossen Mandates führte zu einer Reduktion der anrechenbaren Bestände, ohne dass effektiv Vermögen abgeflossen sind. Die Reduktion des Vermögens von 7,1 Mrd. CHF ist deshalb in den übrigen Effekten abgebildet.

⁴ Die übrigen Effekte aus dem Jahr 2015 widerspiegeln zum grössten Teil die Akquisition der Swisscanto Holding AG.

Anhang

k) Informationen zur Erfolgsrechnung

Einzelne Erfolgsrechnungspositionen werden in diesem Kapitel detaillierter aufgeschlüsselt, und die Komponenten der Eigenkapitalrentabilität werden erläutert.

32 Aufgliederung des Erfolgs aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option

a) Aufgliederung nach Geschäftssparten (gemäss Organisation der Bank bzw. der Finanzgruppe)

<i>in Mio. CHF</i>	2016	2015
Erfolg Handel aus Devisen, Noten und Edelmetallen	133	120
Erfolg Handel aus Obligationen, Zins- und Kreditderivaten	144	114
Erfolg Handel aus Aktien und Strukturierten Produkten	48	54
Übriger Handelserfolg ¹	54	39
Total	379	328

b) Aufgliederung nach zugrunde liegenden Risiken und aufgrund der Anwendung der Fair-Value-Option

<i>in Mio. CHF</i>	2016	Handelserfolg aus:						
		Devisen und Noten	Edelmetallen	Securities Lending und Borrowing	Obligationen, Zins- und Kreditderivaten	Aktien- und Aktienderivaten	Rohstoffen und Rohstoffderivaten	Übrigen Produkten ²
Erfolg Handel aus Devisen, Noten und Edelmetallen	133	113	20					
Erfolg Handel aus Obligationen, Zins- und Kreditderivaten	144	-0			142	2		
Erfolg Handel aus Aktien und Strukturierten Produkten	48	7	-5		-1	50	-2	-1
Übriger Handelserfolg	54		-0	58	-3	-1	-0	
Total	379	120	15	58	138	52	-2	-1
- davon aufgrund Fair-Value-Option auf Aktiven	-0				-0			
- davon aufgrund Fair-Value-Option auf Passiven	-54	-4	-3		-5	-40	-6	4

¹ Der übrige Handelserfolg enthält Ergebnisse aus dem Securities Lending und Securities Borrowing sowie Positionen in der Verantwortung der Geschäftsleitung respektive des Asset Managements.

² Der Handelserfolg aus übrigen Produkten enthält hybride Produkte und Immobilienderivate.

33 Angabe eines wesentlichen Refinanzierungsertrags in der Position Zins- und Diskontertrag sowie von wesentlichen Negativzinsen

Im Geschäftsjahr 2016 war ein Refinanzierungsertrag von –12,1 Millionen Franken (Vorjahr –1,9 Millionen Franken) in der Position Zins- und Diskontertrag enthalten.

Negativzinsen auf Aktivgeschäften werden als Reduktion des Zins- und Diskontertrags ausgewiesen. Negativzinsen auf Passivgeschäften werden als Reduktion des Zinsaufwands erfasst.

<i>in Mio. CHF</i>	2016	2015
Negativzinsen auf Aktivgeschäften (Reduktion des Zins- und Diskontertrags)	148	114
Negativzinsen auf Passivgeschäften (Reduktion des Zinsaufwands)	117	82

34 Personalaufwand

<i>in Mio. CHF</i>	2016	2015
Gehälter Bankbehörden und Personal	796	745
– davon alternative Formen der variablen Vergütung		
AHV, IV, ALV, andere Sozialleistungen	249 ¹	169
Wertanpassungen bezüglich des wirtschaftlichen Nutzens bzw. Verpflichtungen von Vorsorgeeinrichtungen		
Übriger Personalaufwand	33	32
Total	1'079	947

¹ Inklusive Bildung von Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen von 70 Mio. CHF.

35 Sachaufwand

<i>in Mio. CHF</i>	2016	2015
Raumaufwand	35	50
Aufwand für Informations- und Kommunikationstechnik	172	172
Aufwand für Fahrzeuge, Maschinen, Mobiliar und übrige Einrichtungen sowie Operational Leasing	2	2
Honorare der Prüfungsgesellschaften	8	6
– davon für Rechnungs- und Aufsichtsprüfung	8	5
– davon für andere Dienstleistungen	0	0
Übriger Geschäftsaufwand	215	197
– davon Abgeltung für Staatsgarantie	22	21
Total	433	427

36 Erläuterungen zu wesentlichen Verlusten, ausserordentlichen Erträgen und Aufwänden sowie zu freiwerdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen

<i>in Mio. CHF</i>	2016	2015
Ausserordentlicher Ertrag		
Wertaufholungen übrige Beteiligungen	5	21
Verkaufsgewinn andere Liegenschaften/Bankgebäude	9	38
Erfolg aus Veräusserung von Beteiligungen	2	3
Übriges	1	6
Total	17	67
Ausserordentlicher Aufwand		
Verkaufsverluste andere Liegenschaften/Bankgebäude	0	0
Periodenfremde Aufwände		
Verlust aus Veräusserung von Beteiligungen		
Übriges	1	0
Total	1	0

Im Geschäftsjahr waren keine wesentlichen freiwerdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen zu verzeichnen.

37 Angabe und Begründung von Aufwertungen von Beteiligungen und Sachanlagen bis höchstens zum Anschaffungswert

<i>in Mio. CHF</i>	2016	2015
Beteiligung		
	Sitz	
CLS Group Holdings AG	Luzern	3
SWIFT	La Hulpe	0
Technopark Winterthur AG	Winterthur	0
Valiant Holding AG	Luzern	17
Total	1	20

Die Aufwertung erfolgt bei nicht kotierten Beteiligungen nach der Praktiker- und bei kotierten Beteiligungen nach der Marktwert-Methode.

38 Erfolgsrechnung nach In- und Ausland gemäss dem Betriebsstättenprinzip

in Mio. CHF	2016		2015	
	Inland	Ausland	Inland	Ausland
Erfolg aus dem Zinsengeschäft				
Zins- und Diskontertrag	1'452	0	1'395	0
Zins- und Dividendertrag aus Finanzanlagen	58	0	64	0
Zinsaufwand	-311	-0	-300	-1
Brutto-Erfolg Zinsengeschäft	1'199	0	1'159	-0
Veränderung von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft	-12	0	3	-0
Subtotal Netto-Erfolg Zinsengeschäft	1'187	0	1'162	-0
Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft				
Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft	616	147	557	135
Kommissionsertrag Kreditgeschäft	55	0	55 ¹	0
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	132	3	112	0
Kommissionsaufwand	-170	-55	-141	-50
Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	633	95	583	85
Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option	357	22	307	20
Übriger ordentlicher Erfolg				
Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen	1		10	0
Beteiligungsertrag Konzern	14	0	28	0
– davon aus nach Equity-Methode erfassten Beteiligungen	3		3	
– davon aus übrigen nicht konsolidierten Beteiligungen	11	0	25	0
Liegenschaftenerfolg	10	0	7	0
Anderer ordentlicher Ertrag	9	0	9 ¹	0
Anderer ordentlicher Aufwand	-3	0	-7	-0
Subtotal Übriger ordentlicher Erfolg	30	0	47	0
Geschäftsaufwand				
Personalaufwand	-1'062	-16	-931	-15
Sachaufwand	-422	-11	-418	-9
Subtotal Geschäftsaufwand	-1'484	-27	-1'349	-25
Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten	-123	-1	-105	-1
Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste	-7	-1	-61	-0
Geschäftserfolg	594	88	585	79
Ausserordentlicher Ertrag	17	0	67	0
Ausserordentlicher Aufwand	-1	-0	-0	
Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken				
Steuern	-6	-1	-3	-5
Konzerngewinn	604	87	648	75

¹ Infolge einer geänderten Ertragszuordnung wurde ein Restatement von 4,3 Mio. CHF vorgenommen (+ Kommissionsertrag Kreditgeschäft / – Anderer ordentlicher Ertrag).

39 Darstellung von laufenden Steuern, der latenten Steuern und Angabe des Steuersatzes

<i>in Mio. CHF</i>	2016	2015
Bildung von Rückstellungen für latente Steuern	-0	-0
Auflösung von Rückstellungen für latente Steuern	0	0
Aktivierung von latenten Steuern auf Verlustvorträgen	-0	0
Aufwand für laufende Ertrags- und Kapitalsteuern	-7	-9
Total	-7	-8
Nicht berücksichtigte Steuerreduktion auf Verlustvorträgen und aus Vorsichtsgründen nicht aktivierte Steuergutschriften		
Hypothetische, zu theoretischen Steuersätzen errechnete latente Ertragssteuern auf steuerlich nicht wirksamen Aufwertungen von Anlagen		

Werte in der Tabelle: minus = Aufwand; plus = Ertrag.

Da die Zürcher Kantonalbank von den direkten Steuern befreit ist, wird kein gewichteter durchschnittlicher Steuersatz offengelegt.

40 Angaben und Erläuterungen zum Ergebnis je Beteiligungsrecht bei kotierten Banken, deren Beteiligungstitel kotiert sind

Die Zürcher Kantonalbank verfügt über keine kotierten Beteiligungstitel.

41 Komponenten des RoE

<i>in %</i>	2016	2015
Return-on-Equity (RoE)	7,4	7,5

in Mio. CHF

Massgebender Jahreserfolg für die RoE-Berechnung

Betrieblicher Konzerngewinn ¹	761	722
Total	761	722

Massgebendes durchschnittliches Eigenkapital² für die RoE-Berechnung

Durchschnittliches Gesellschaftskapital	2'425	2'175
Durchschnittliche übrige Eigenkapitalkomponenten	7'869	7'495
Total	10'294	9'670

¹ Ausweis ohne den einmaligen Personalaufwand von 70 Mio. CHF im Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen.

² Das durchschnittliche Gesellschaftskapital und die übrigen Eigenkapitalkomponenten werden auf Monatsbasis ermittelt.

I) Risikobericht

Risikoprofil

Angesichts der anhaltend negativen Schweizerfranken-Zinsen gestaltet sich das Management der Bilanzstrukturrisiken unverändert anspruchsvoll. Die im langfristigen Vergleich hohe Zinssensitivität im Bankbuch trägt in erster Linie dem Risiko einer länger andauernden Tiefzinsphase Rechnung.

Im Kreditgeschäft hat sich das Volumen der Hypothekarforderungen bei unveränderter Vergabepolitik um knapp 5 Prozent auf 77,3 Milliarden Franken erhöht. Davon entfallen 57 Milliarden Franken auf Immobilienfinanzierungen an Private. In der Bonitätsstruktur der verschiedenen Kreditportfolios haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Mit Ausnahme von eventgetriebenen Ausschlägen, beispielsweise nach dem Brexit-Referendum im Juni, zeigt der Value-at-Risk des Handelsbuchs für 2016 einen wenig volatilen Verlauf. Das tiefe Niveau der Risikozahlen des Handels widerspiegelt dessen auf das Kundengeschäft ausgerichtete Handelsstrategie.

Die Kennzahlen sowohl zum kurzfristigen als auch zum strukturellen Liquiditätsrisiko zeigen eine komfortable Liquiditätssituation der Zürcher Kantonalbank.

Bei den operationellen Risiken erfordert das Management von Risiken im Bereich der Cyber-Kriminalität nach wie vor besondere Aufmerksamkeit. Im Management der Compliance-Risiken bilden die Rechts- und Reputationsrisiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft sowie die Anpassungen an die sich verändernden regulatorischen Rahmenbedingungen für Finanzdienstleister Schwerpunkte.

Internes Kontrollsystem

Das interne Kontrollsystem der Zürcher Kantonalbank umfasst die Gesamtheit der Kontrollstrukturen und -prozesse, welche auf allen Ebenen des Konzerns die Grundlage bilden für die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele, den Schutz von Bonität und Reputation, die Einhaltung der Normen des Rechts und der Ethik sowie die Verlässlichkeit der finanziellen Berichterstattung. Das interne Kontrollsystem beinhaltet nicht nur Aktivitäten der nachträglichen Kontrolle, sondern

auch solche der Planung und Steuerung. Zentrale Elemente des internen Kontrollsystems sind:

- die risikopolitischen Vorgaben des Bankrats zum Schutz der Bonität und Reputation der Bank,
- die systematische Risikoanalyse und die periodische Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrolle durch die Generaldirektion und den Bankrat,
- die in der Bank etablierten Prozesse für das Risikomanagement und die Einhaltung der anwendbaren Normen (Compliance) und
- der systematische Prozess zur Sicherstellung der Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrolle in den einzelnen Geschäftseinheiten und -prozessen.

Grundsätze des Risikomanagements

Ziel des Risikomanagements ist die Unterstützung der Wertschöpfung der Bank unter Erhaltung einer erstklassigen Bonität und Reputation. Das Risikomanagement der Zürcher Kantonalbank beruht auf folgenden Grundsätzen:

- **Risikokultur:** Die Bank fördert eine auf verantwortungsvolles Handeln ausgerichtete Risikokultur. Die Risikobewirtschafter tragen die Verantwortung für die auf den eingegangenen Risiken erzielten Erträge und Verluste. Zudem tragen sie die primäre Verantwortung für die Erkennung von Geschäften und Konstellationen mit besonderen geschäftspolitischen Risiken, Interessenkonflikten oder besonderen Auswirkungen auf die Reputation der Bank.
- **Trennung der Funktionen:** Für die bedeutenden Risiken und zur Vermeidung von Interessenkonflikten richtet die Bank wirksame, bewirtschaftungsunabhängige Kontrollprozesse ein.
- **Risikoidentifikation und -überwachung:** Die Bank geht Geschäfte nur ein, sofern die Risiken im Einklang mit der Geschäftsstrategie stehen und angemessen erfasst, bewirtschaftet und überwacht werden können.
- **Risiko und Rendite:** Für sämtliche Geschäfte strebt die Bank ein ausgewogenes Verhältnis von Risiko und

Rendite an. Die Beurteilung des Risiko-Rendite-Profiles erfolgt unter Berücksichtigung sowohl der quantifizierbaren als auch der nicht quantifizierbaren Risiken.

- **Transparenz:** Die Berichterstattung über Risiken und die Offenlegung orientieren sich bezüglich Objektivität, Umfang, Transparenz und Zeitnähe an hohen Branchenstandards.

Diese Grundsätze bilden das Fundament für die Gestaltung der Organisation und das detaillierte Rahmenwerk des konzernweiten Risikomanagements.

Grundsätze der Compliance

Das Ziel der Compliance ist die Übereinstimmung der Geschäftstätigkeit der Zürcher Kantonalbank mit den Normen des Rechts und der Ethik. Die Grundsätze der Compliance-Politik sind die folgenden: Massgabe des Rechts und der Ethik; Verankerung ethischer und leistungsbezogener Grundwerte in einem Verhaltenskodex; Pflicht aller Mitarbeitenden und Organmitglieder zur Befolgung von Gesetzen, Regulatorien, internen Vorschriften, marktüblichen Standards, Standesregeln mit entsprechender Sanktionierung von Regelverstössen; besonderes Meldeverfahren bei festgestellten Regelverstössen für Mitarbeitende (Whistleblowing); primäre Verantwortung der Geschäftsleitung für die Compliance; jährliche Einschätzung des Compliance-Risikos auf der Basis eines Risikoinventars mit entsprechendem Tätigkeitsplan sowie die Unabhängigkeit der Funktion Compliance. An oberster Stelle steht der Grundsatz, dass die Zürcher Kantonalbank das Bankgeschäft im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie der anerkannten beruflichen und ethischen Grundsätze der Bankbranche betreibt.

Risiko- und Compliance-Organisation

Die Linienorganisation des Risikomanagements der Zürcher Kantonalbank orientiert sich am 3-Lines-of-Defence-Modell. Die Funktionen Risikonahme und -bewirtschaftung (1. Line of Defence) einerseits sowie die Funktionen präventives Risikomanagement (2. Line of Defence) und Risikokontrolle (3. Line of Defence) andererseits sind organisatorisch auf Ebene Generaldirektion getrennt (Abbildung 4, Seite 108).

Bankrat und Bankpräsidium

Der Bankrat genehmigt die Grundsätze für das Risikomanagement und die Compliance, den Verhaltenskodex, die Risikobereitschaft und zusätzliche risikopolitische Vorgaben. Dem Bankrat obliegt ferner die Überwachung und regelmässige Überprüfung der Angemessenheit

und Wirksamkeit der internen Kontrolle inklusive der Risiko- und Compliance-Organisation.

Der Bankrat bewilligt Geschäfte mit hohem finanziellem Engagement und/oder besonderen Auswirkungen auf die Reputation des Konzerns in Schlüsselbereichen. Das Bankpräsidium bewilligt Limiten und behandelt Geschäfte mit besonderen geschäftspolitischen Risiken, soweit sie die Kompetenzen der Generaldirektion übersteigen und nicht in die Kompetenz des Bankrats fallen. Der Risikomanagement-Ausschuss und der Prüfungsausschuss unterstützen den Bankrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Generaldirektion

Die Generaldirektion genehmigt die Bestimmungen für die Identifikation, Beurteilung, Messung, Begrenzung und Überwachung der Risiken. Sie erstattet periodisch Bericht an den Bankrat über die Gesamtbankrisiken und die Einhaltung der risikopolitischen Vorgaben. Die Generaldirektion informiert zudem den Bankrat über Messmethoden und Modelle und deren Konsequenzen auf die Risikobewirtschaftung. Der Generaldirektion obliegt ferner die Genehmigung von Geschäften mit besonderen geschäftspolitischen Risiken, Interessenkonflikten oder besonderen Auswirkungen auf die Reputation der Zürcher Kantonalbank, sofern diese reglementarisch nicht einem anderen Kompetenzträger zugewiesen sind.

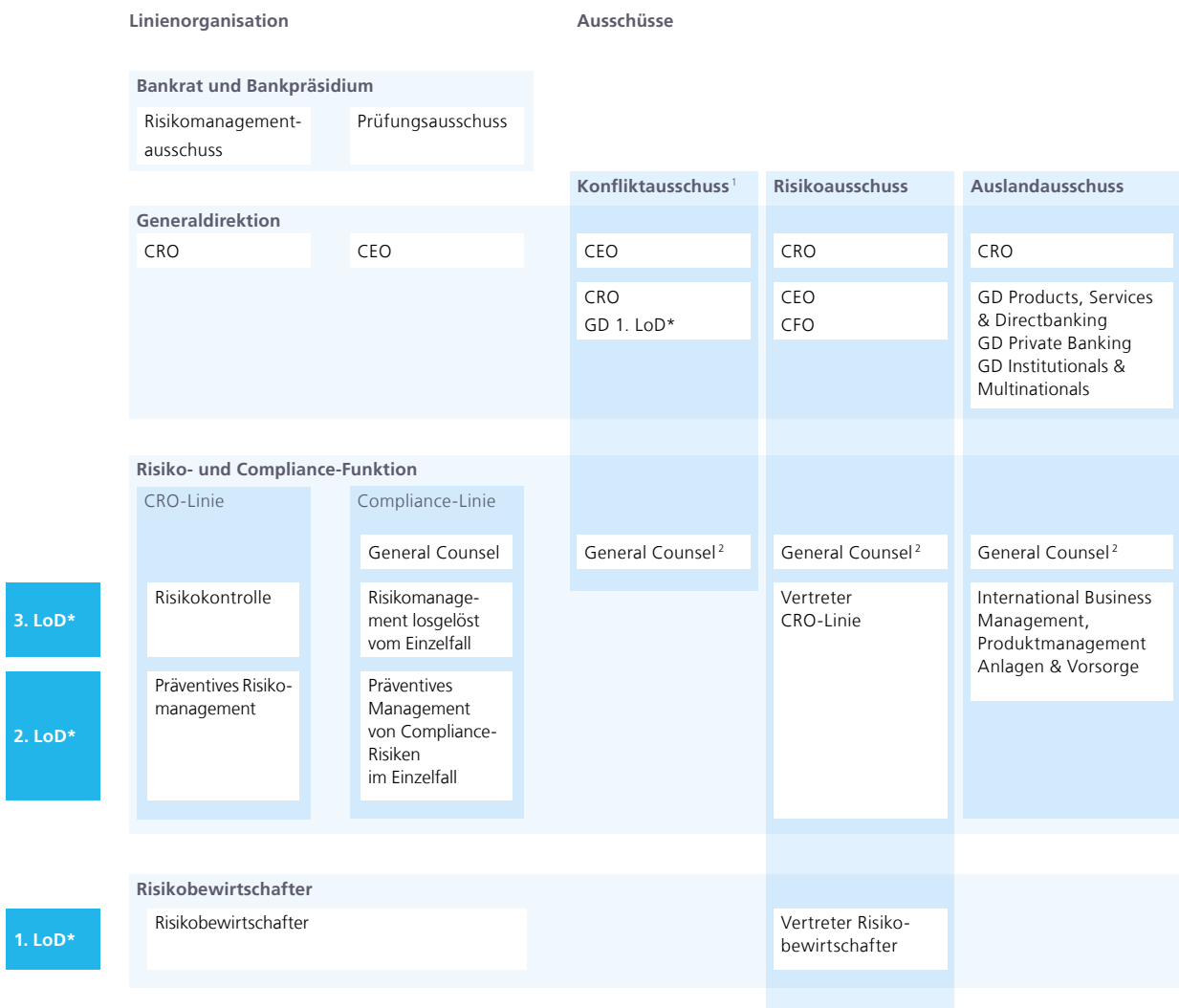
Konfliktausschuss

Auf der Grundlage delegierter Kompetenzen der Generaldirektion entscheiden die im Konfliktausschuss vertretenen Mitglieder der Generaldirektion über Geschäfte mit besonderen geschäftspolitischen Risiken. Eskalationsorgan des Konfliktausschusses ist das Bankpräsidium.

Risikoausschuss

Der Risikoausschuss unterstützt die Generaldirektion bei der Gestaltung der Risikomanagementprozesse. Entscheide des Risikoausschusses werden auf Basis delegierter Kompetenzen von den im Risikoausschuss vertretenen Mitgliedern der Generaldirektion getroffen. In vier separaten Komitees (Kredit-Komitee, Handels-Komitee, Treasury-Komitee und Operational-Risk-Komitee) werden die Geschäfte des Risikoausschusses durch die vertretenen Risikobewirtschaftler und Mitglieder der Risiko- und Compliance-Organisation vorberaten und Anträge an den Risikoausschuss formuliert. Im Krisenfall stellen dem Risikoausschuss unterstellte Bereichskrisenstäbe die Definition und Umsetzung erforderlicher und situationsgerechter Massnahmen sicher.

Abb. 4: Risiko- und Compliance-Organisation



¹ Eskalationsorgan ist das Bankpräsidium.

² Jederzeitiges Eskalationsrecht des General Counsel an das Bankpräsidium.

* Line of Defence.

Auslandsausschuss

Dem Auslandsausschuss obliegen namentlich die Konkretisierung der geschäftspolitischen Vorgaben für die Geschäfte mit Auslandsbezug, die entsprechende Überwachung und Berichterstattung sowie die Bewilligung der zulässigen Geschäftstätigkeiten pro Land.

CRO-Linie

Der Chief Risk Officer (CRO) ist Mitglied der Generaldirektion und führt die Geschäftseinheit Risk. Er verfügt über ein Interventionsrecht, das die Anordnung von Massnahmen zuhanden der Risikobewirtschafter erlaubt, wenn dies die Risikosituation beziehungsweise der Schutz der Bank erfordert.

Der Risikokontrolle (3. Line of Defence) obliegen die Identifikation und Überwachung der Risiken auf

Stufe Portfolio, die Überwachung der Einhaltung der risikopolitischen Vorgaben sowie die integrierte Risiko-berichterstattung an die Generaldirektion und den Bankrat. Die Risikokontrolle verantwortet die Vorgabe der Risikomessmethoden, Teile des Abnahmeverfahrens für neue Produkte und Bewertungsmethoden, die Modellvalidierung sowie die Durchführung und die Qualitätssicherung der implementierten Risikomessung.

Dem präventiven Risikomanagement (2. Line of Defence) obliegen die Analyse und Prüfung von Geschäften vor Abschluss im Rahmen bestehender Kompetenzordnungen beziehungsweise Konsultationspflichten, die Definition von Vorgaben auf Stufe Einzelgeschäft, die laufende geschäftsnahe Überwachung der Risiken sowie die Schulung von Risikobewirtschaftern.

Compliance-Linie

Der General Counsel ist direkt dem CEO unterstellt und führt die Einheit Recht Steuern & Compliance. Als Mitglied des Risiko-, Konflikt- und Auslandsausschusses verfügt er über ein Eskalationsrecht zum Bankpräsidium. Darüber hinaus hat er jederzeit direkten Zugang zum Bankpräsidium.

Der Compliance-Funktion als 3. Line of Defence obliegen folgende Aufgaben: jährliche Überprüfung des Compliance-Risikoinventars und Ausarbeiten des jährlichen Tätigkeitsplans mit Schwerpunktthemen im Bereich des Managements von Compliance-Risiken, Ausarbeitung von Vorschlägen und gegebenenfalls Durchführung von definierten Überwachungs- und Kontrollaufgaben im Sinne der Post-Deal-Kontrolle, Definition von Risikosteuerungstools sowie Durchführung von Risikosteuerungsmassnahmen losgelöst vom Einzelfall, wie zum Beispiel Redaktion von Weisungen im Rahmen der Umsetzung neuer Erlasse oder die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen. Der Compliance-Funktion als 2. Line of Defence obliegt im Wesentlichen die vorausschauende Rechtsberatung mit dem Ziel, im Einzelfall erkannte Risiken und Gefahren, die sich aus rechtlichen Vorgaben ergeben, zu vermeiden oder zu minimieren. Rechtsberatung erfolgt im Rahmen bestehender Konsultationspflichten, als Pre-Deal-Konsultation oder auf Verlangen.

Risikobewirtschafter

Die Risikobewirtschafter (1. Line of Defence) verantworten die auf den eingegangenen Risiken erzielten Erträge und Verluste. Sie sind verantwortlich für die laufende und aktive Bewirtschaftung der Risiken sowie für die permanente Einhaltung der risikopolitischen Vorgaben, relevanten Gesetze, Verordnungen und Standards. Für Kreditrisiken zeichnen die Vertriebseinheiten als Risikobewirtschafter verantwortlich, für Marktrisiken im Handelsbuch die Einheit Handel und Kapitalmarkt. Zinsrisiken im Bankenbuch und Liquiditätsrisiken werden einerseits vom Treasury in der Geschäftseinheit Finanz und andererseits von der Einheit Handel und Kapitalmarkt bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung der operationellen und der Compliance-Risiken obliegt sämtlichen Einheiten der Bank.

Risikoberichterstattung

Die Risikokontrolle berichtet quartalsweise im Rahmen der integrierten Risikoberichterstattung an die Generaldirektion und den Bankrat über die Entwicklung des Risikoprofils, über wesentliche interne und externe Ereignisse sowie über Erkenntnisse aus der Überwachungstätigkeit. Die Quartalsberichterstattung wird mit Spezial-

analysen zu bedeutenden Themen ergänzt. Neben der quartalsweisen Berichterstattung werden für die einzelnen Risikoarten verschiedene Reports erstellt, die bezüglich Erscheinungsrhythmus und Empfängerkreis auf die jeweiligen Risiken zugeschnitten sind und eine umfassende, objektive und transparente Information der Entscheidungsträger und Überwachungsgremien sicherstellen. Zusätzlich erstattet die Compliance-Funktion einmal jährlich direkt Bericht an den Bankrat.

Regulatorische Anforderungen an Eigenmittel und Liquidität

Die nachfolgenden Abschnitte enthalten unter anderem Eckpunkte aus der quantitativen Offenlegung gemäss FINMA-Rundschreiben 2016/1. Die vollständigen Berichte zur Offenlegung inklusive qualitativer Informationen sind unter www.zkb.ch/offenlegung abrufbar.

Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel Gewichtete Eigenmittelanforderungen

Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kredit-, Markt- und operationelle Risiken steht den Banken nach Basel III eine Auswahl verschiedener Ansätze zur Verfügung. Die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken erfolgt nach dem Internationalen Standardansatz (SA-BIZ). Für die Marktrisiken wird das Modellverfahren, kombiniert mit dem Internationalen Standardansatz (SA-BIZ) für spezifische Zinsrisiken genutzt, für operationelle Risiken wird der Basisindikatoransatz angewandt.

Die Kapitalanforderungen für systemrelevante Institute bestehen grundsätzlich aus Eigenmittelanforderungen zur ordentlichen Weiterführung der Bank (Going-concern) und aus zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln (Gone-concern). Die Gesamtanforderung zur ordentlichen Weiterführung der Bank besteht aus einer Sockelanforderung und Zuschlägen, die jährlich aufgrund des Marktanteils und des Gesamtengagements berechnet werden. Anforderungen für zusätzlich verlustabsorbierende Mittel bestehen zum aktuellen Zeitpunkt nur für global systemrelevante Banken (G-SIB) und sind somit für die Zürcher Kantonalbank als national systemrelevantes Institut (D-SIB) nicht relevant.

Das Eigenmittelerfordernis für die Zürcher Kantonalbank als national systemrelevantes Institut wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) mit einer individuellen Verfügung geregelt und beträgt sowohl für das Stammhaus als auch den Konzern per 31. Dezember 2016 14,0 Prozent der risikogewichteten Positionen. Dazu kommt die Anforderung aus dem antizyklischen Kapitalpuffer auf mit Wohnliegenschaften

Abb. 5: Mindestoffenlegung

	Konzern	Stammhaus ⁴
<i>in Mio. CHF (wo nicht anders vermerkt)</i>	31.12.2016	31.12.2016
1 Mindesteigenmittel basierend auf risikobasierten Anforderungen	5'279	5'259
2 Anrechenbare Eigenmittel	11'564	11'362
3 – davon hartes Kernkapital (CET1)	10'266	10'064
4 – davon Kernkapital (T1)	10'849	10'647
5 Risikogewichtete Positionen (RWA)	65'987	65'731
6 CET1-Quote (hartes Kernkapital in % der RWA) ¹	15,6	15,3
7 Kernkapitalquote (Kernkapital in % der RWA) ¹	16,4	16,2
8 Gesamtkapitalquote (in % der RWA) ¹	17,5	17,3
9 Antizyklischer Kapitalpuffer (in % der RWA)	0,7	0,7
10 CET1-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 der ERV zzgl. antizyklischem Kapitalpuffer ²	10,7	10,7
11 T1-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 der ERV zzgl. antizyklischem Kapitalpuffer ²	13,7	13,7
12 Gesamtkapital-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 der ERV zzgl. antizyklischem Kapitalpuffer ²	14,7	14,7
13 Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements)	6,3	6,2
14 Gesamtengagement	171'618	171'254
15 Kurzfristige Liquiditätsquote (LCR) in % im 4. Quartal ³	132	131
16 Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven	40'976	40'943
17 Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	31'151	31'230
18 Kurzfristige Liquiditätsquote (LCR) in % im 3. Quartal ³	125	125
19 Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven	40'482	40'459
20 Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	32'331	32'396
21 Kurzfristige Liquiditätsquote (LCR) in % im 2. Quartal ³	116	115
22 Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven	34'302	34'239
23 Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	29'673	29'808
24 Kurzfristige Liquiditätsquote (LCR) in % im 1. Quartal ³	119	118
25 Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven	34'821	34'752
26 Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	29'290	29'370

¹ Kapitalzahlen sind Nettowerte nach den definitiven Basel III-Bestimmungen. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140–142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen. Die Berechnung der Kennzahlen erfolgt nach den Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken.

² Abgeleitet aus der Verfügung der FINMA vom August 2014 beträgt die CET1-Zielquote der Zürcher Kantonalbank 10,0%, die T1-Zielquote 13,0%, die Gesamtkapital-Zielquote 14,0%, jeweils zuzüglich antizyklischer Puffer von 0,7%.

³ Basierend auf den Monatsdurchschnitten.

⁴ Seit dem 31.12.2012 erfolgt die Berechnung der Eigenmittel für das Stammhaus auf solokonsolidierter Basis. Nach Art. 10 Abs. 3 ERV kann die FINMA einer Bank erlauben, im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften aufgrund ihrer besonders engen Beziehung zur Bank bereits auf Stufe Einzelinstitut zu konsolidieren (Solokonsolidierung). Mittels Verfügung gestattet die FINMA der Zürcher Kantonalbank im Rahmen der Einzelinstitutsvorschriften ab 2012 die Tochtergesellschaft Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd. solo zu konsolidieren.

Abb. 6a: Erforderliche Mindesteigenmittel Konzern

<i>in Mio. CHF</i>	Bemerkungen	31.12.2016 SA-BIZ	31.12.2015 SA-BIZ
Kreditrisiko (nach Standardansatz)	inkl. CVA ¹	4'561	4'296
– davon Kursrisiko bezüglich der Beteiligungstitel im Bankenbuch		29	25
Nicht gegenpartiebezogene Risiken (nach Standardansatz)		64	69
Marktrisiko		326	353
– davon Marktrisiko (nach Modellverfahren) ^{2,4}		163	214
– davon Marktrisiko Zinsinstrumente (spezifisches Marktrisiko) ^{3,4}		163	139
Operationelles Risiko (nach Basisindikatoransatz)		327	318
Erforderliche Mindesteigenmittel		5'279	5'035
Summe der risikogewichteten Positionen	12,5 x Mindesteigenmittel	65'987	62'942

¹ Die erforderlichen Eigenmittel für das Risiko möglicher Wertanpassungen aufgrund des Gegenpartiekreditrisikos von Derivaten (CVA-Risiko) werden nach dem Standardansatz berechnet und belaufen sich am 31.12.2016 auf 194 Mio. CHF (31.12.2015 198 Mio. CHF).

² Ohne spezifische Zinsrisiken; Summe Value-at-Risk (VaR) aus dem Durchschnitt der unmittelbar vorangegangenen 60 Handelstage und stressbasiertem VaR aus dem Durchschnitt der unmittelbar vorangegangenen zwölf Wochen.

³ Spezifische Risiken aus Zinsen (aus Zinsinstrumenten, Optionen und Kreditderivaten).

⁴ Die Werte der beiden Zeilen waren im Geschäftsbericht 2015 irrtümlich vertauscht.

Abb. 6b: Risikobasierte Eigenmittelanforderung auf Basis von Kapitalquoten für systemrelevante Banken

in Mio. CHF	Konzern 31.12.2016			
	Übergangsregeln		Regeln ab 2020	
Bemessungsgrundlage	CHF		CHF	
Risikogewichtete Positionen (RWA)	65'987		65'987	
Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von Kapitalquoten	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA
Total¹	9'691	14,7	9'889	15,0
– davon CET1: Minimum	4'075	6,2	2'969	4,5
– davon CET1: Eigenmittelpuffer	1'287	2,0	2'679	4,1
– davon CET1: antizyklischer Kapitalpuffer	453	0,7	453	0,7
– davon CET1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2	1'237	1,9	950	1,4
– davon Additional Tier 1: Minimum	1'204	1,8	2'310	3,5
– davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer	528	0,8	528	0,8
– davon Additional Tier 1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2	907	1,4		
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)^{2,3}	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA
Kernkapital	11'564	17,5	10'849	16,4
– davon CET1	8'924	13,5	8'012	12,1
– davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	1'342	2,0	2'254	3,4
– davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	583	0,9	583	0,9
– davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos				
– davon Tier 2 High-Trigger-CoCos			–	–
– davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	714	1,1	–	–
Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten⁴	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA
Total (netto)				
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA
Total				
– davon Bail-in Bonds				
– davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird				
– davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird				

¹ Die Kapitalanforderungen berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Aktiven. Abgeleitet aus der Verfügung der FINMA vom August 2014 beträgt die CET1-Zielquote der Zürcher Kantonalbank 10,0%, die T1-Zielquote 13,0%, die Gesamtkapital-Zielquote 14,0%, jeweils zuzüglich antizyklischer Puffer von 0,7%.

² Kapitalzahlen sind Nettowerte nach den definitiven Basel III-Bestimmungen. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140–142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen.

³ Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der ERV vom 11.05.2016 (Art. 148b ERV) bezüglich Kapitalqualität für systemrelevante Banken kann das Tier 2-Kapital mit tiefem Trigger bis zum ersten Kapitalabruf, längstens jedoch bis zum 31.12.2019 an das Kernkapital angerechnet werden.

⁴ Momentan bestehen keine Gone-concern-Kapitalanforderungen für D-SIB (Domestic Systemically Important Banks).

im Inland besicherten Hypothekarkrediten, der mit 453 Millionen Franken zu einer Erhöhung der Anforderung um 0,7 Prozent auf 14,7 Prozent führt.

Im Konzern standen am 31. Dezember 2016 den erforderlichen Mindesteigenmitteln von 5'279 Millionen Franken (2015: 5'035 Millionen Franken) anrechenbare Eigenmittel von 11'564 Millionen Franken (2015: 11'293 Millionen Franken) gegenüber (Abbildung 5). Die erforderlichen Mindesteigenmittel lagen somit um 244 Millionen Franken über denjenigen des Vorjahrs (Abbildung 6a). Der Anstieg der erforderlichen Eigenmittel für die Kreditrisiken ist zum grössten Teil auf das Wachstum bei den hypothekarisch gedeckten Aus-

leihungen und höhere Kreditäquivalente bei den Derivat- und Repo-Geschäften zurückzuführen. Die Anforderungen für die Marktrisiken gingen gegenüber dem Vorjahr leicht zurück, während sich diejenigen für die operationellen Risiken leicht erhöht haben.

Die anrechenbaren Eigenmittel der Zürcher Kantonalbank haben sich im Geschäftsjahr 2016 erhöht, was hauptsächlich auf den Gewinnrückbehalt zurückzuführen ist. Die Gesamtkapitalquote von 17,5 Prozent (2015: 17,9 Prozent) und die Quote des harten Kernkapitals von 15,6 Prozent (2015: 15,8 Prozent) auf Basis der erforderlichen Mindesteigenmittel widerspiegeln die solide Eigenkapitalbasis der Zürcher Kantonalbank.

Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio)

Die ungewichtete Eigenmittelanforderung (Leverage Ratio) beläuft sich auf 3,4 Prozent gemäss Verfügung der FINMA. Die systemrelevante Leverage Ratio von

6,7 Prozent liegt deutlich über den Anforderungen, was die starke Eigenkapitalbasis der Zürcher Kantonalbank auch bei den ungewichteten Eigenmittelanforderungen verdeutlicht.

Abb. 7: Ungewichtete Eigenmittelanforderungen auf Basis Leverage Ratio für systemrelevante Banken

in Mio. CHF	Konzern 31.12.2016			
	Übergangsregeln		Regeln ab 2020	
Bemessungsgrundlage	CHF		CHF	
Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)	171'618		171'618	
Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der Leverage Ratio	CHF	In % LRD	CHF	In % LRD
Total¹	5'766	3,4	7'723	4,5
– davon CET1: Minimum	3'947	2,3	2'574	1,5
– davon CET1: Eigenmittelpuffer	0	0,0	2'574	1,5
– davon CET1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2	172	0,1		
– davon Additional Tier 1: Minimum	1'201	0,7	2'574	1,5
– davon Additional Tier 1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2	446	0,3		
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)^{2, 3}	CHF	In % LRD	CHF	In % LRD
Kernkapital	11'467	6,7	10'849	6,3
– davon CET1	8'924	5,2	8'012	4,7
– davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	1'342	0,8	2'254	1,3
– davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos ⁴	583	0,3	583	0,3
– davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos				
– davon Tier 2 High-Trigger-CoCos			–	–
– davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ⁴	618	0,4	–	–
Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis der Leverage Ratio⁵	CHF	In % LRD	CHF	In % LRD
Total (netto)				
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	CHF	In % LRD	CHF	In % LRD
Total				
– davon Bail-in Bonds				
– davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird				
– davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird				

¹ Die Kapitalanforderungen berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus der Verfügung der FINMA vom August 2014 beträgt die ungewichtete Eigenmittelanforderung 3,4 %.

² Kapitalzahlen sind Nettowerte nach den definitiven Basel III-Bestimmungen. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140–142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen.

³ Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der ERV vom 11.05.2016 (Art. 148b ERV) bezüglich Kapitalqualität für systemrelevante Banken kann das Tier 2-Kapital mit tiefem Trigger bis zum ersten Kapitalabruf, längstens jedoch bis zum 31.12.2019 an das Kernkapital angerechnet werden.

⁴ Die anrechenbaren Eigenmittel in der ungewichteten Eigenkapitalquote welche durch AT 1 und in der Übergangszeit durch AT 2 abgedeckt werden können, sind im Jahr 2016 auf 0,7 % beschränkt (Art. 148c ERV).

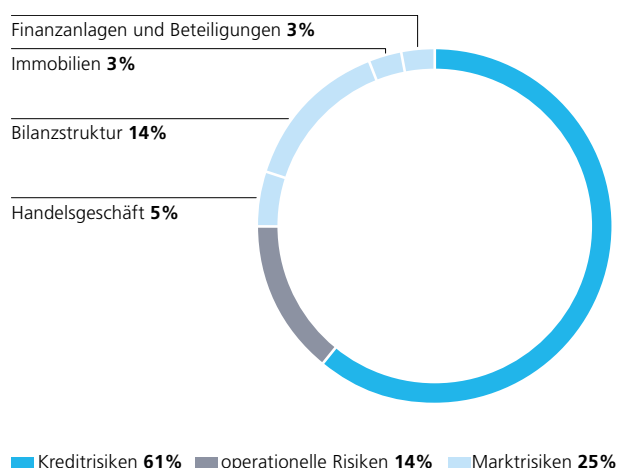
⁵ Momentan bestehen keine Gone-concern-Kapitalanforderungen für D-SIB (Domestic Systemically Important Banks).

Kapitalallokation in der internen Risikosteuerung

Zur Risikosteuerung verwendet die Zürcher Kantonalbank einen Capital-at-Risk-Ansatz. Der Bankrat legt das maximale Risikokapital fest und nimmt die Allokation des beantragten Kapitals auf die Risikokategorien Kredit-, Markt- und operationelle Risiken vor. Den Modellen liegen ein Betrachtungshorizont von einem Jahr und eine maximale Ausfallwahrscheinlichkeit von 0,1 Prozent pro Jahr zugrunde. Das Risikokapital für Markt- und Kreditrisiken wird auf die einzelnen Organisationseinheiten alloziert, und es werden Kapitalkosten verrechnet. Für operationelle Risiken wird auf eine interne Verrechnung der Kapitalkosten verzichtet.

Von den anrechenbaren Eigenmitteln Ende 2015 in der Höhe von 11'293 Millionen Franken wurden 2016 4'480 Millionen Franken für das Risikogeschäft alloziert. Die prozentuale Aufteilung des allozierten Kapitals nach Risikokategorien ist in der Abbildung 8 dargestellt.

Abb. 8: Vom Bankrat alloziertes Risikokapital nach Risikokategorien



Regulatorische Vorgaben zur Liquidität

Die Kennzahl für die kurzfristige Liquidität (Liquidity Coverage Ratio; LCR) der Zürcher Kantonalbank hat sich 2016 in einem stabilen Rahmen deutlich über der regulatorisch geforderten Mindesthöhe von 100 Prozent bewegt.

Abb. 9: Quote für kurzfristige Liquidität (LCR)

in Mio. CHF	Q1 2016 ¹	Q2 2016 ¹	Q3 2016 ¹	Q4 2016 ¹	Q4 2015 ¹
Qualitativ hochwertige liquide Aktiven (HQLA) ²	34'821	34'302	40'482	40'976	36'101
– davon Level 1	32'046	31'487	37'550	37'773	33'663
– davon Level 2	2'775	2'815	2'932	3'203	2'439
Nettomittelabfluss	29'290	29'673	32'331	31'151	28'188
Quote für kurzfristige Liquidität LCR	119 %	116 %	125 %	132 %	128 %

¹ Monatsdurchschnittswerte; die Basis bilden die Werte, die im monatlichen Liquiditätsnachweis ausgewiesen werden.

² Unter Berücksichtigung des Glättungsmechanismus gemäss Rundschreiben 2015/2 FINMA – Liquiditätsrisiken Banken (Anhang 1).

Risikokategorien

Für die Abgrenzung der Risikokategorien orientiert sich die Zürcher Kantonalbank an Abbildung 10.

Systemrisiken

Als Systemrisiko wird die Gefahr bezeichnet, dass ein Institut ohne eigenes Verschulden aufgrund negativer Entwicklungen im Finanzsystem Schaden erleidet. Systemrisiken können von einem einzelnen Institut nicht autonom begrenzt und kontrolliert werden. Das Management der Systemrisiken erfolgt im Verbund mit der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und gegebenenfalls dem Bundesrat. Für die Einrichtung adäquater Prozesse für das Management der Systemrisiken zeichnen die Nationalbank und die FINMA verantwortlich.

Strategische Risiken

Als strategisches Risiko wird einerseits die Gefahr bezeichnet, eine vor dem Hintergrund der relevanten Einflussfaktoren nicht angemessene Strategie zu verfolgen und andererseits die Gefahr, Strategien nicht

erfolgreich umzusetzen. Strategische Risiken werden im Rahmen des Strategieprozesses der Bank bewirtschaftet.

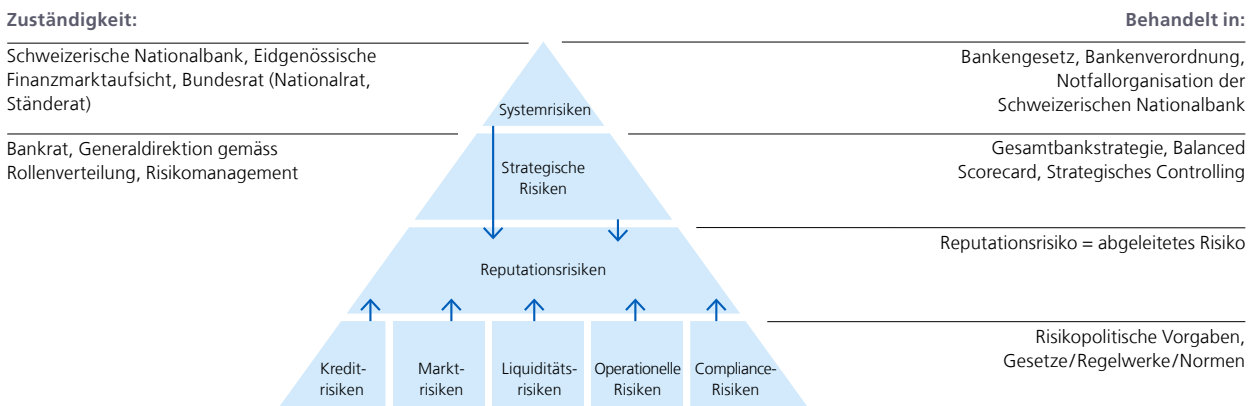
Reputationsrisiken

Das Reputationsrisiko beinhaltet das Risiko, dass der Ruf der Bank Schaden erleidet. Da Reputationsrisiken sich potenziell aus allen Geschäften ergeben können, besteht das Reputationsrisikomanagement primär in der bankweiten Sicherstellung von Kompetenz, Integrität und Verlässlichkeit. Diese Aufgabe ist vielschichtig und umfasst die ganze Palette der operativen und strategischen Führungsinstrumente der Bank. Wichtig für das Management der Reputationsrisiken sind für die Zürcher Kantonalbank zudem die Erkenntnisse aus dem kontinuierlichen Medienmonitoring und der periodischen Reputationsmessung.

Übrige Risiken

Die Definition der Risikokategorien sowie die Strategie, Prozesse und die Organisation des Risikomanagements in den jeweiligen Risikokategorien werden in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

Abb. 10: Abgrenzung der Risikokategorien



Kreditrisiken

Ausleihungen, Zahlungsverprechen und Handelsgeschäfte bergen Kreditrisiken. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass von einem Schuldner fällig werdende Zahlungen nicht oder nicht zeitgerecht erfüllt werden.

Strategie, Organisation und Prozesse

Die Strategie im Management der Kreditrisiken ist in der internen Kreditpolitik formuliert, die von der Risikoorganisation in einem jährlichen, strukturierten Prozess überprüft und aktualisiert und von der Generaldirektion genehmigt wird. Zu den formulierten Grundsätzen im Kreditgeschäft gehört unter anderem, dass die Risiken mittels einheitlichen, verbindlichen Vorgaben und Instrumenten gemessen und bewirtschaftet werden, dass sie nach objektiven, betriebswirtschaftlichen Kriterien und in einem vertretbaren Verhältnis zur Risikofähigkeit der Bank eingegangen werden sowie dass die Qualität des Kreditportfolios nachhaltig gesteuert wird.

Die Bank verfolgt eine risiko- und kostengerechte Preisgestaltung mit transparenten Kreditentscheiden sowie einer selektiven, qualitätsorientierten Strategie bei der Akquisition von Finanzierungen. Besondere Aufmerksamkeit gilt auch der Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialrisiken in der Kreditprüfung. Unter Würdigung des vollen Engagements der Eigentümer werden bei KMU aus dem Wirtschaftsraum Zürich punktuell bewusst auch höhere Risiken in Kauf genommen.

Im Rahmen des 3-Lines-of-Defence-Modells sind die Funktionen des präventiven Risikomanagements und der Risikokontrolle von der Risikobewirtschaftung auf Ebene Generaldirektion getrennt. Dem präventiven Risikomanagement obliegen dabei der Erlass von kreditpolitischen Vorgaben, die Analyse und Prüfung von Geschäften entlang bestehender Kompetenzordnungen, die laufende geschäftsnahe Überwachung der Risiken sowie die Schulung der Risikobewirtschaftler. Der Risikokontrolle als 3. Line of Defence obliegen die Überwachung und die Risikoberichterstattung auf Stufe Portfolio sowie die Vorgabe der Risikomessmethoden.

Die Steuerung und Begrenzung der Kreditrisiken erfolgt auf Stufe Einzelengagement mittels detaillierter Vorgaben und Kompetenzregelungen im Rahmen des Kreditprozesses, auf Stufe Portfolio durch die Begrenzung des Risikokapitals für das Kreditgeschäft gemäss Capital-at-Risk-Ansatz. Ein zentrales Steuerungselement im Kreditrisikomanagement bildet ausserdem das risikoadjustierte Pricing, welches sowohl die erwarteten Verluste (Standardrisikokosten) als auch die Kosten für das zu haltende Risikokapital zur Abdeckung unerwarteter Verluste beinhaltet.

Basis für die Bestimmung der erwarteten Verluste bilden Ausfallwahrscheinlichkeiten (Probability of Default, PD), Annahmen über die Höhe der Engagements bei Ausfall (Exposure at Default, EAD) sowie Schätzungen über Verlustquoten bei Ausfall (Loss Given Default, LGD). Für die Bestimmung der Ausfallwahrscheinlichkeiten kommen segmentsspezifische Ratingmodelle zur Anwendung. Die Ratingverfahren für Private, Firmen und Banken verbinden statistische Verfahren mit langjähriger praktischer Erfahrung im Kreditgeschäft und berücksichtigen sowohl qualitative als auch quantitative Faktoren. Länderratings basieren grundsätzlich auf den Ratings externer Agenturen (Country Ceiling Ratings und Sovereign Default Ratings).

Basis für die Bestimmung der unerwarteten Verluste bildet ein Kreditportfoliomodell. Neben Ausfallwahrscheinlichkeiten, Engagements bei Ausfall und Verlustquoten sind für die Bestimmung der unerwarteten Verluste insbesondere Korrelationen zwischen Schuldern von Bedeutung. Das Modell deckt grundsätzlich sowohl Bilanz- als auch Ausserbilanzpositionen ab.

Zur Bewertung der Sicherheiten für Kredite, insbesondere für die Ermittlung der Verkehrs- und Belehnungswerte, bestehen umfangreiche interne Regelwerke, welche die entsprechenden Methoden, das Vorgehen und die Kompetenzen vorschreiben. Die Regelwerke werden kontinuierlich überprüft und den regulatorischen Vorgaben sowie den Marktveränderungen angepasst. Für die Bewertung von Grundpfandsicherheiten verwendet die Bank auf die Objektart abgestimmte und anerkannte Schätzmethoden. So kommen unter anderem hedonische Modelle, Ertragswertverfahren und Expertenschätzungen zum Einsatz. Sowohl die verwendeten Modelle als auch die einzelnen Bewertungen werden regelmässig überprüft. Die maximale Belehnungshöhe von Grundpfandobjekten richtet sich nach der Verwertbarkeit der Sicherheit und wird beeinflusst durch Faktoren wie Lage oder Objekttyp (zum Beispiel Einfamilienhaus, Gewerbeobjekt). Kurante Sicherheiten (zum Beispiel Wertschriften, Edelmetalle, Kontoguthaben) werden grundsätzlich gemäss aktuellen Marktpreisen bewertet. Die Belehnung der kurrenten Sicherheiten erfolgt unter Abzug festgelegter Margen. Diese Margen unterscheiden sich primär nach Anfälligkeit für Wertschwankungen der kurrenten Sicherheit.

Die Kreditengagements werden mittels Limiten begrenzt. Zusätzlich zu den Limiten auf Stufe Gegenpartei beziehungsweise Gegenparteiengruppe bestehen Limiten für Teilportfolios, beispielsweise für Auslandsengagements. Sämtliche Kredit- und Eventualengagements werden täglich, Engagements aus Handelsgeschäften realtime überwacht. Bei Handelsgeschäften

kann die Einhaltung der Gegenparteilimite mittels eines Pre-Deal-Checks vor Abschluss des Geschäfts überprüft und sichergestellt werden. Allfällige Überschreitungen von Limiten werden dem Kompetenzträger zeitnah rapportiert. Mittels eines Frühwarnsystems werden negative Entwicklungen identifiziert und den Kompetenzträgern kommuniziert. Das Rating der Firmenkunden wird grundsätzlich einmal jährlich auf Basis des Jahresabschlusses überprüft. Eine ergänzende Überprüfung von Ratings, Limiten und Engagements im Privat- und Firmenkundengeschäft erfolgt anhand von risikoorientierten Kriterien. Ratings, Limiten und Engagements im Bankengeschäft werden periodisch beziehungsweise ausserordentlich bei Bonitätsverschlechterungen eines Instituts überprüft.

Wertberichtigungen

Für sämtliche Positionen im Kreditportfolio der Bank prüfen die Kundenbetreuer in ihrer Funktion als Risikobewirtschafter laufend, ob Anzeichen für Wertminderungen erkennbar sind. Im Fall solcher Anzeichen wird auf Basis eines standardisierten Wertminderungstests festgestellt, ob eine Forderung als gefährdet einzustufen ist. Gefährdet sind Forderungen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seinen zukünftigen Verpflichtungen nachkommen kann. Sobald die Rückführung einer Forderung nicht mehr gewährleistet ist, bildet die Bank unter Berücksichtigung der Schuldnerbonität eine Wertberichtigung für den ungedeckten Teil der Forderung. Bei der Bestimmung des Wertberichtigungsbedarfs werden Grundpfandsicherheiten (unter Einbezug von Bewertungsabschlägen, Liquidationsaufwendungen sowie Haltekosten) und kurante Sicherheiten (frei handelbare Wertschriften sowie andere leicht verwertbare Vermögenswerte wie Passivgelder, Edelmetalle, Treuhandanlagen usw.) im Umfang der aktuellen Liquidationswerte berücksichtigt. Die Werthaltigkeit weiterer Deckungen (z. B. Leasingobjekte, Bürgschaften) ist besonders nachzuweisen. Die Bewilligungskompetenz für die Neubildung von Einzelwertberichtigungen liegt bei den Risikobewirtschaftern, ab einer bestimmten Höhe ist zusätzlich eine Genehmigung durch die Risikoorganisation erforderlich.

Zinsen und entsprechende Kommissionen, welche mehr als 90 Tage nach Fälligkeit nicht vollumfänglich geleistet wurden und somit als überfällig gelten, werden als gefährdet betrachtet und vollständig wertberichtigt. Für Kontoüberzüge bis 30'000 Franken sowie über 90 Tage ausstehende Zinsen und entsprechende Kommissionen bis zum gleichen Betrag werden pauschalierte Einzelwertberichtigungen gebildet, ansonsten gilt prinzipiell die Einzelbetrachtung.

Die Betreuung der wertberichtigten Positionen erfolgt über alle Kundensegmente hinweg durch eine zentrale, darauf spezialisierte Einheit. Diese begleitet die Positionen durch den Stabilisierungs-, Sanierungs- oder Liquidationsprozess und stellt sicher, dass eine regelmässige Einschätzung des Anpassungsbedarfs für bestehende Wertberichtigungen erfolgt.

Länderrisiken

Die Bestimmung des Länderrisikos der einzelnen Engagements erfolgt entlang der Richtlinien für das Management der Länderrisiken der Schweizerischen Bankvereinigung SBVg nach dem Risikodomizil, wenn dieses nicht identisch mit dem Domizil des Schuldners ist. Bei gedeckten Engagements wird dabei das Risikodomizil unter Berücksichtigung des Domizils der Sicherheit bestimmt. Die Risiken pro Land, die gesamten Länderrisiken sowie die gesamten Länderrisiken ausserhalb der besten Ratingklasse (bankeigene Länderratingklassen B bis G) werden durch Limiten begrenzt, deren Einhaltung laufend überwacht wird.

Settlement-Risiken

Ein Erfüllungsrisiko oder Settlement-Risiko entsteht bei Transaktionen mit gegenseitigen Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen, wenn die Zürcher Kantonalbank ihren Verpflichtungen nachkommen muss, ohne sicherstellen zu können, dass die Gegenleistung ebenfalls erbracht wird. Das Erfüllungsrisiko tritt unter anderem bei Devisentransaktionen, im Securities-Lending und -Borrowing (SLB) und im OTC-Repo-Geschäft sowie bei Geschäften mit unterschiedlichen Zahlungssystemen und Zeitzonen im Interbankenbereich auf. Die Mitgliedschaft der Zürcher Kantonalbank bei der Gemeinschaftseinrichtung CLS Bank International Ltd., eine Clearingstelle für die Abwicklung von Devisengeschäften «Zahlung gegen Zahlung», trägt dazu bei, dass die im Devisenhandel entstehenden Erfüllungsrisiken zu einem wesentlichen Teil eliminiert werden können.

Konzentrationsrisiken

Die Zürcher Kantonalbank verfügt über eine systemunterstützte bankinterne Kontrolle der Konzentrationsrisiken. Neben der Messung zur Erstellung der regulatorischen Meldungen werden Konzentrationsrisiken auf Produkt- und Kundenstufe mittels Richtwerte begrenzt, die sich in entsprechenden Kompetenzreglementen widerspiegeln. Die interne Konzentrationsrisiko-Berichterstattung umfasst unter anderem Informationen über Produkt-, Branchen- und Einzelpositionskonzentrationen. Das grösste Konzentrationsrisiko im Kreditport-

folio besteht in Form eines geografischen Konzentrationsrisikos, das sich aus der Verankerung der Bank im Wirtschaftsraum Zürich ergibt.

Risikoprofil

In den folgenden Abschnitten sind Informationen über die wichtigsten Teilportfolios der Kreditengagements der Zürcher Kantonalbank nach unterschiedlichen Kriterien dargestellt. Abbildung 11 zeigt die Kreditengagements nach Gegenparteigruppen gemäss Basel III.

Abb. 11: Kreditengagements Konzern nach Gegenparteigruppen

Kreditengagements ¹ in Mio. CHF	Zentralregierungen und Zentralbanken	Banken und Effekthändler	Andere Institutionen ²	Unternehmen	Privatkunden und Kleinunternehmen ³	Übrige Positionen ⁴	Total
Bilanzpositionen							
Forderungen gegenüber Banken	15	5'348		1		0	5'364
Forderungen aus Wertpapier-Finanzierungsgeschäften	204	8'831	2'800	3'054			14'889
Forderungen gegenüber Kunden	2	0	993	4'382	2'026	107	7'509
Hypothekarforderungen			44	4'830	70'606	1'795	77'275
Positive Wiederbeschaffungswerte	83	594	128	465	575	88	1'933
Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung		20					20
Schuldtitel in den Finanzanlagen	572	696	1'140	1'528	209		4'145
Rechnungsabgrenzungen						360	360
Sonstige Aktiven ⁵	116					80	196
Total per 31.12.2016	992	15'488	5'105	14'260	73'416	2'431	111'692
Total per 31.12.2015	1'232	16'013	5'195	15'375	69'834	2'297	109'946
Ausserbilanzgeschäfte							
Eventualverpflichtungen	6	1'227	83	2'804	339	24	4'483
Unwiderrufliche Zusagen ⁶	3	100	317	5'102	1'901	82	7'506
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen						233	233
Verpflichtungskredite							
Total per 31.12.2016	9	1'327	400	7'906	2'240	340	12'222
Total per 31.12.2015	8	1'171	407	7'877	1'786	227	11'477

¹ Die Gegenparteigruppen entsprechen jenen aus der Eigenmittelverordnung (ERV). Nicht unter Kreditengagements gezeigt werden die flüssigen Mittel, die nicht gegenparteibezogenen Aktiven sowie Engagements mit Beteiligungscharakter.

² Zu dieser Gruppe gehören öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), der Internationale Währungsfonds (IWF), multilaterale Entwicklungsbanken sowie Gemeinschaftseinrichtungen.

³ Als Kleinunternehmen gelten nach Zürcher Kantonalbank Definition alle Unternehmen, die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen: Mitarbeiteranzahl < 50, Bilanzsumme < 6 Mio. CHF, Nettoumsatz < 15 Mio. CHF.

⁴ Z. B. Stiftungen oder Rechnungsabgrenzungen.

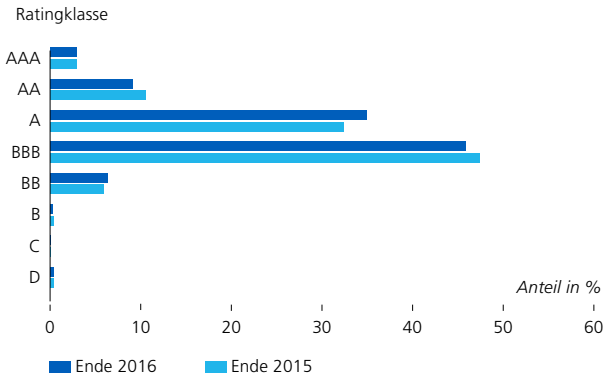
⁵ Ohne Ausgleichskonten für nicht erfolgswirksame Wertanpassungen und ohne latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen.

⁶ Die unwiderruflichen Zusagen werden nach Definition der Eigenmittelverordnung (ERV) ausgewiesen. Aufgrund der unterschiedlichen Erfassungskriterien kann das Total von demjenigen gemäss RVB (Konzernbilanz) abweichen.

Geldkredite nach Ratingklasse

Die Zuordnung von Ratings zu Ausfallwahrscheinlichkeiten erfolgt bankintern auf Basis einer 19-er Skala. Abbildung 12 zeigt die Geldkredite der Gegenparteien mit Rating, abgebildet auf die Ratingskala von Standard & Poor's.

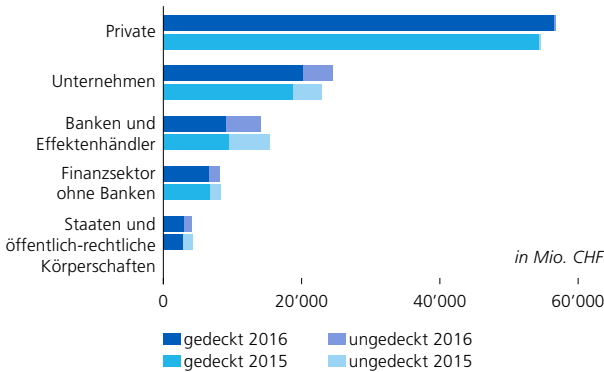
Abb. 12: Geldkredite nach Ratingklassen



Geldkredite nach Kundenportfolio

Abbildung 13 zeigt die Geldkredite gegliedert nach bankintern definierten Kundenportfolios.

Abb. 13: Geldkredite nach Kundenportfolio



Die Geldkredite an «Private» bestehen fast ausschliesslich aus hypothekarischen Forderungen und entsprechen 53 Prozent (2015: 52 Prozent) der gesamten Geldkredite. Das Portfolio «Unternehmen» umfasst Geldkredite an Kunden mit kommerziellem Charakter. Der Anteil dieser Kundengruppe an den gesamten Geldkrediten beträgt 23 Prozent (2015: 22 Prozent), wovon wiederum 83 Prozent (2015: 82 Prozent) durch Grundpfand oder liquide Vermögenswerte besichert sind. Im Portfolio «Banken und Effektenhändler» besteht der volumemässig grössere Teil der Geldkredite in Form von besicherten Geschäften wie beispielsweise Reverse-Repo-Geschäften (Reverse Repurchase). Weitere Geldkreditengagements gegenüber Banken ergeben sich aus der Handelstätigkeit und aus dem Aussenhandelsfinanzierungsgeschäft. Versicherungsgesellschaften, Pensionskassen, Finanzholdings, Fondsgesellschaften und ähnliche Gesellschaften bilden zusammen das Portfolio «Finanzsektor ohne Banken». Das mit einem Anteil von 4 Prozent am Geldkreditvolumen kleinste Portfolio «Staaten und öffentlich-rechtliche Körperschaften» besteht aus Positionen gegenüber Zentralbanken, Zentralregierungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Hypothekarforderungen an Private

Immobilienfinanzierungen an Privatpersonen gehören zum Kerngeschäft der Zürcher Kantonalbank. Zwei Drittel der Hypothekarforderungen betreffen selbstgenutzte Wohnliegenschaften. Die restlichen Forderungen sind mit vermieteten Wohnliegenschaften oder Objekten mit gewerblicher Nutzung besichert. Die Hypothekarforderungen an Private haben 2016 um 3,9 Prozent zugenommen. Der Median der Brutto-belehnung liegt über alle Objekte im Kundenportfolio «Private» bei 51 Prozent (2015: 52 Prozent).

Kredite ohne Deckung

Die Blankokredite im Portfolio «Unternehmen» verteilen sich zu 75 Prozent (2015: 78 Prozent) auf Kunden in den Ratingklassen AAA bis BBB (Investment Grade). Das Volumen der ungedeckten Ausleihungen im Kundenportfolio «Unternehmen» hat sich insgesamt leicht erhöht.

Abb. 14: Blankokredite «Unternehmen» nach Ratingklassen

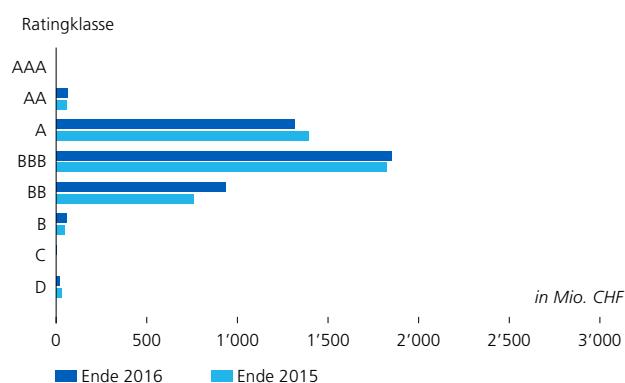
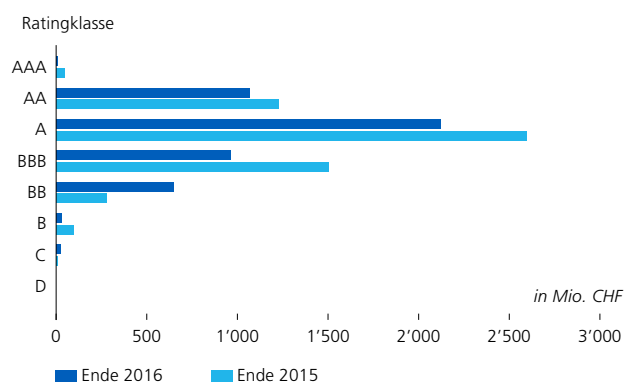


Abb. 15: Blankokredite «Banken und Effektenhändler» nach Ratingklassen



Im Portfolio «Banken und Effektenhändler» sind die Blankokreditvolumen in den Ratingklassen AA und A infolge einer leichten Abnahme der Geldmarktausleihungen und Reduktionen der Aussenhandelsfinanzierungen gesunken. Ratingverschlechterungen von Banken aus den Emerging Markets sind die Ursache für die Volumenverschiebung von der Ratingklasse BBB in die Ratingklasse BB. 83 Prozent (2015: 92 Prozent) der Blankoengagements verteilen sich auf die Ratingkategorien AAA bis BBB (Investment Grade).

Gefährdete Forderungen

Die gefährdeten Forderungen (Impaired Loans) betragen 468 Millionen Franken (2015: 466 Millionen Franken). Nach Abzug der geschätzten Verwertungserlöse der Sicherheiten verbleibt ein Nettoschuldbeitrag von 183 Millionen Franken (2015: 184 Millionen Franken, siehe auch Anhang 2 zur Bilanz, Seite 83). Die risikogewichteten gefährdeten Kundenausleihungen im Ausland machen weniger als 15 Prozent aller risikogewichteten gefährdeten Kundenausleihungen der Bank aus, weshalb auf eine geografische Aufteilung verzichtet wird.

Überfällige Forderungen

Der Nominalwert der überfälligen Forderungen (Non Performing Loans) belief sich am Ende der Berichtsperiode auf 128 Millionen Franken (2015: 143 Millionen Franken). Forderungen sind überfällig, wenn Zinszahlungen, Kommissionszahlungen, Amortisationen oder die vollständige Kapitalrückzahlung mehr als 90 Tage nach Fälligkeit nicht vollumfänglich geleistet worden sind. Dazu gehören auch Forderungen gegenüber Schuldner, die in Liquidation sind sowie Positionen mit bonitätsbedingten Sonderkonditionen. Überfällige Forderungen sind häufig auch Bestandteil der gefährdeten Forderungen.

Wertberichtigungen und Rückstellungen

Der Bestand der Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken hat sich 2016 um 3 Millionen Franken auf 312 Millionen Franken erhöht (144 Millionen Franken Rückstellungen für Ausfallrisiken und 169 Millionen Franken Wertberichtigungen für Ausfallrisiken aus gefährdeten Forderungen, siehe auch Seite 92, Anhang 16 zur Bilanz).

Ansatz der Eigenmittelunterlegung, Anrechnung von Sicherheiten und verwendete Absicherungsinstrumente

Die Unterlegung von Kreditrisiken erfolgt nach dem Internationalen Standardansatz. Das Kreditäquivalent von Derivaten wird aufgrund der Marktwertmethode ermittelt. Für die Kreditrisikominderung und die Berechnung des Kreditäquivalents von Repo-Geschäften kommt der umfassende Sicherheitenansatz zur Anwendung. Entsprechend den regulatorischen Vorgaben werden auch die Finanzanlagen und Beteiligungen mit Eigenmitteln zur Deckung von Kreditrisiken unterlegt. Die erforderlichen Eigenmittel für das Risiko möglicher Wertanpassungen aufgrund des Gegenpartekreditrisikos von Derivaten (CVA-Risiko) werden nach dem Standardansatz berechnet.

Im Rahmen von Basel III ist es möglich, die Ermittlung der Risikogewichte von Gegenparteien aufgrund von Agenturratings vorzunehmen. Die Zürcher Kantonalbank verwendet in den Positionsklassen Unternehmen und öffentlich-rechtliche Körperschaften die Ratings der Agenturen Standard & Poor's und Moody's. Bei Banken und Staaten werden zusätzlich die Ratings von Fitch berücksichtigt. Für Wertpapiere gelangen die emissionspezifischen Ratings von Standard & Poor's und Moody's zur Anwendung.

Die Basis für die Berechnung der Kreditengagements gemäss Eigenmittelverordnung ist für die meisten Geschäfte der bilanzierte Wert. Im Bereich der Ausserbilanzgeschäfte wird ein Kreditumrechnungsfaktor berücksichtigt. Die derivativen Geschäfte werden in ein Kreditäquivalent umgerechnet und nach Netting angegeben.

Marktrisiko

Marktrisiken sind die Risiken finanzieller Verluste auf eigenen Wertpapieren und Derivaten aus Veränderungen von preisbestimmenden Marktfaktoren wie zum Beispiel Aktienkurse, Zinssätze, Volatilitäten oder Wechselkurse sowie aus dem Ausfall von Emittenten.

Strategie, Organisation und Prozesse

Die Zürcher Kantonalbank verfolgt im Handelsgeschäft eine auf Kundentransaktionen ausgerichtete Strategie. Für die einzelnen Desks bestehen vom Risikoausschuss genehmigte Handelsmandate, welche die Rahmenbedingungen hinsichtlich verfolgter Ziele, verwendeter Instrumente für Grund- und Absicherungsgeschäfte, Art der Risikobewirtschaftung und Haltedauer festlegen.

Im Rahmen des 3-Lines-of-Defence-Modells sind die Funktionen des präventiven Risikomanagements und der Risikokontrolle von der Risikobewirtschaftung auf

Ebene Generaldirektion getrennt. Zu den Aufgaben der vom Handel unabhängigen präventiven Risikomanagement- beziehungsweise der nachgelagerten Risikokontrollfunktion zählen die Überwachung der Einhaltung der Risikolimiten und Handelsmandate, die Berechnung und die Analyse des Handelserfolgs (P&L) und der Risikozahlen sowie die präventive Analyse von Transaktionen mit potenziell erhöhten Risiken. Im Weiteren obliegen der Risikoorganisation die Vorgabe der Risikomessmethoden, deren unabhängige Validierung sowie die interne und externe Risikoberichterstattung.

Die Messung, die Steuerung und die Begrenzung der Marktrisiken erfolgen einerseits durch die Allokation von Risikokapital gemäss Capital-at-Risk-Ansatz und andererseits über Value-at-Risk-Limiten. Sie werden mit periodisch durchgeführten Stresstests und mit der Überwachung von Marktliquiditätsrisiken ergänzt. Der Wert der Handelspositionen wird nach der Fair-Value-Methode bestimmt, wobei auf einer täglichen Basis Marktpreise oder, mit erhöhten Auflagen verbunden, auch Modellpreise zur Anwendung gelangen.

Das Capital-at-Risk Marktrisiken entspricht dem allozierten Risikokapital für die Marktrisiken von Handelsgeschäften auf einem Einjahreshorizont für ein Konfidenzniveau von 99,9 Prozent. Ausgangspunkt der Modellierung bildet ein gestresster Value-at-Risk (Stress-VaR). Neben allgemeinen Marktrisiken deckt das Modell auch Emittentenausfallrisiken ab.

Die Zürcher Kantonalbank berechnet den Value-at-Risk für einen zehntägigen Zeitraum auf einem Konfidenzniveau von 99 Prozent mittels Monte-Carlo-Simulation. Die Verlustverteilung ergibt sich durch Bewertung des Portfolios unter einer Vielzahl von erzeugten Szenarien (Full Valuation). Die für die Bestimmung der Szenarien notwendigen Parameter werden auf der Basis historischer Marktdaten geschätzt, wobei jüngere Beobachtungen zur Prognose von Volatilitäten stärker gewichtet werden als weiter zurückliegende. Dadurch reagiert der Value-at-Risk zeitnah auf eine sich verändernde Volatilität der Märkte. Der Value-at-Risk wird täglich für das gesamte Handelsbuch berechnet. Die Risiken aus den vier Risikofaktorgruppen Rohstoffe, Währungen, Zinsen und Aktien werden sowohl getrennt als auch kombiniert berechnet und ausgewiesen (Abbildung 16).

Für das Stresstesting verwendet die Bank verschiedene Arten von Szenarien: In Matrix-Szenarien werden alle Marktpreise zusammen mit ihren entsprechenden Volatilitäten stark ausgelenkt. Ein solches Szenario ist zum Beispiel ein allgemeiner Kurszerfall an den Aktienmärkten von 30 Prozent bei gleichzeitiger Erhöhung der Marktvolatilität um 70 Prozent. So können die Risiken

von Verlusten aus allgemeinen Preis- und Volatilitätsänderungen identifiziert werden. An den Matrix-Szenarien lassen sich zudem Nichtlinearitäten oder Asymmetrien von Risiken beobachten. Zusätzlich zu den Matrix-Szenarien identifiziert die Zürcher Kantonalbank wahrscheinlichkeitsbasierte Szenarien, denen eine Eintretenswahrscheinlichkeit von 0,1 Prozent zugeordnet wird. Diese Szenarien werden mit erhöhten Korrelationen zwischen den Risikofaktoren berechnet, um der typischerweise in einer Extremsituation zu beobachtenden Reduktion des Diversifikationseffekts Rechnung zu tragen.

Zusätzlich werden Marktliquiditätsrisiken einzelner Portfolios überwacht. Im Aktienderivatbereich wird dazu das sich aus der Absicherungsstrategie ergebende potenzielle Handelsvolumen bei Veränderung der bestimmenden Risikofaktoren ins Verhältnis zum gesamten Marktvolumen gesetzt. Für Bonds und bondähnliche Produkte werden, ausgehend von beobachteten Geld-Brief-Spannen (Bid Ask Spreads) und unter Berücksichtigung von weiteren Preiszu- beziehungsweise -abschlägen, hypothetische Glatstellungskosten berechnet. Grosse Positionen werden regelmässig auf eine angemessene Liquidität hin überprüft, und bei Bedarf werden Bewertungsreserven gebildet, die im Rahmen der Eigenmittelunterlegung eine Verminderung des Kernkapitals bewirken.

Die Bank führt ein tägliches Backtesting zur Überprüfung der Prognosegenauigkeit des Value-at-Risk durch. Das regulatorische Backtesting basiert auf dem Vergleich des Value-at-Risk mit einem Tag Haltedauer und dem Backtesting-Erfolg. Überschreitungen werden unverzüglich den zuständigen Stellen gemeldet.

Das Marktrisikomodell wird jährlich entlang eines definierten Prozesses validiert. Die Validierung umfasst sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte. Im Fokus der quantitativen Validierung steht das Backtesting der Risikofaktorverteilung. Im Fokus der qualitativen Validierung stehen Aspekte wie Datenqualität, Modellbetrieb und -weiterentwicklung sowie die laufende Plausibilisierung der Modellresultate. Zusätzlich zum jährlichen Review des Modells werden periodisch in einem separaten Prozess nicht im Value-at-Risk modellierte Risiken analysiert und hinsichtlich Materialität überwacht.

Risikoprofil

Der Value-at-Risk liegt per Jahresende 2016 bei 9 Millionen Franken (Abbildung 16). In der Zusammensetzung dominieren unverändert die Zinsrisiken (Abbildung 17, Seite 122). Im Durchschnitt reduzierte sich der Messwert im Vergleich zum Vorjahr von 17 auf 11 Millionen Franken. Der Hauptgrund für die Reduktion liegt in einem tieferen durchschnittlichen Zins-Exposure 2016.

Abb. 16: Marktrisiken des Handelsbuchs Konzern

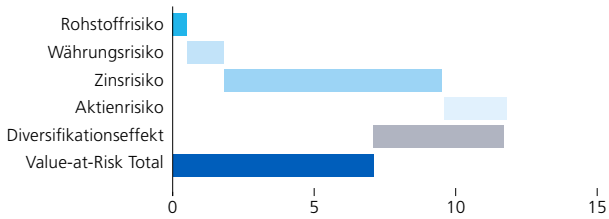
Risiken inklusive Volatilitätsrisiken in Mio. CHF	Rohstoffe ¹	Währungen ²	Zinsen	Aktien	Diversifikation	Modelliertes Gesamtrisiko	Gesamtrisiko ³
<i>Risiken gemäss Modellverfahren (Value-at-Risk mit Haltedauer 10 Tage)</i>							
Per 31.12.2016	0	1	8	2	-5	7	9
Durchschnitt laufendes Jahr 2016	1	1	9	3	-5	8	11
Maximum	1	4	16	8	-9	15	17
Minimum	0	0	6	1	-3	5	7
Per 31.12.2015	0	1	9	3	-4	9	12

¹ Ohne Gold.

² Inklusive Gold.

³ Summe aus modelliertem Gesamtrisiko und Risikozuschlag für unvollständig modellierte Handelsprodukte.

Abb. 17: Komponenten des Value-at-Risk (in Mio. CHF)



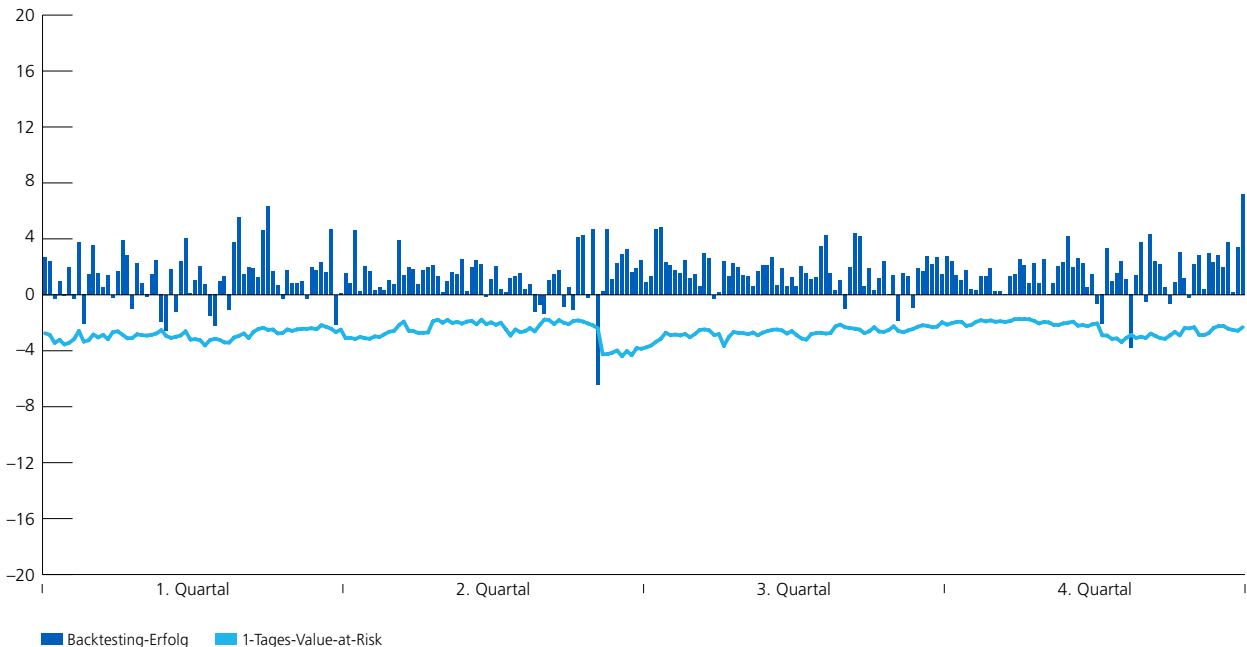
Backtesting-Ergebnisse 2016

Die Güte des verwendeten Value-at-Risk-Ansatzes wird durch den Vergleich des Value-at-Risk für eine Halteperiode von einem Tag mit dem realisierten täglichen Backtesting-Erfolg abgeschätzt (Abbildung 18). 2016 waren zwei Überschreitungen des Value-at-Risk zu verzeichnen. Bei einer eintägigen Halteperiode und einem 99-Prozent-Quantil werden zwei bis drei Überschreitungen des Value-at-Risk pro Jahr erwartet. Das Backtesting-Ergebnis entspricht damit der statistischen Erwartung. Die erste Überschreitung war die Folge ausserordentlicher Marktbewegungen nach dem Brexit-Entscheid in Grossbritannien, die zweite war auf eine grosse Bewegung der Geldmarktzinsen Ende November zurückzuführen.

Ansatz zur Eigenmittelunterlegung

Die erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken werden auf Basis des von der FINMA genehmigten internen Modellverfahrens mit dem Value-at-Risk-Ansatz ermittelt. Die Unterlegung basiert auf den Marktrisiken des Handelsbuchs und den Wechselkurs-, Edelmetall- und Rohstoffrisiken des Bankenbuchs. Neben den täglich berechneten Value-at-Risk-Werten fliessen in die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel wöchentlich berechnete stressbasierte Value-at-Risk-Werte ein. Das Gesamtrisiko wird dabei ebenfalls auf Basis des Modellverfahrens berechnet, die Wertänderungen der Risikofaktoren basieren jedoch auf Daten, die in einem Zeitraum beobachtet wurden, in dem für die Zürcher Kantonalbank ein signifikanter Marktstress beobachtet wurde. Die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für die spezifischen Risiken von Zinsinstrumenten erfolgt demgegenüber nach dem seit dem 31. Dezember 2015 gültigen internationalen Standardansatz (SA-BIZ).

Abb. 18: Vergleich Backtesting-Erfolg¹ und Value-at-Risk (in Mio. CHF)



¹ Der Backtesting-Erfolg entspricht dem für den Zweck der methodischen Überprüfung der Güte des Risikomodells angepassten und verwendeten Handelserfolg.

Strategie, Organisation und Prozesse bezüglich der Bewirtschaftung von Marktrisiken im Bankenbuch

Zinsrisiken Bilanz

Das Zinsänderungsrisiko ist das Risiko, dass sich Veränderungen der Marktzinssätze negativ auf die Finanzlage der Zürcher Kantonalbank auswirken. Zinsänderungen wirken sich dabei nicht nur auf das Zinsergebnis des laufenden Jahres aus, sondern beeinflussen auch den zukünftigen Erfolg.

Strategie, Organisation und Prozesse

Die Zinsrisiken im Bankenbuch werden strategisch durch den Bankrat und taktisch durch den CFO und das Treasury bewirtschaftet. Die strategische Zinsrisikoposition wird vom Bankrat periodisch in Form einer Anlagestrategie für das Eigenkapital festgelegt (Eigenkapital-Benchmark). Der CFO und das Treasury bewirtschaften die Abweichung der Zinsrisikoposition des Bankenbuchs von der Eigenkapital-Benchmark im Rahmen der vom Bankrat vorgegebenen Risikolimiten. Die Geschäftseinheit Risk stellt die Risikomessung und -überwachung sowie die unabhängige Berichterstattung über die Zinsrisiken sicher.

Bei der Bewirtschaftung der Zinsrisiken im Bankenbuch verfolgt die Zürcher Kantonalbank eine auf mittelfristige Optimierung des Zinsergebnisses ausgerichtete Strategie. Basis für die Zinsrisikobewirtschaftung bildet die Marktzinsmethode. Für Kundeneinlagen und -ausleihungen mit variablem Zinssatz wird die Zinsbindung auf der Grundlage des mutmasslichen zukünftigen Zinssatzungsverhaltens der Bank bestimmt und mindestens jährlich überprüft.

Die Zinsrisikosteuerung berücksichtigt sowohl die Barwert- als auch die Ertragsperspektive. In der Barwertperspektive erfolgt die Zinsrisikosteuerung mittels Allokation von Risikokapital gemäss Capital-at-Risk-Ansatz (Risikohorizont ein Jahr, Konfidenzniveau 99,9 Prozent) und über Value-at-Risk-Limiten (Haltdauer 20 Handelstage, Konfidenzniveau 99 Prozent). Zusätzlich werden Stress-Szenarien simuliert, um die Auswirkungen ausserordentlicher Änderungen des Zinsniveaus zu analysieren und zu begrenzen.

In der Ertragsperspektive vermitteln Stresstests eine Indikation für den Strukturbeitrag im Fall ausserordentlicher Veränderungen der Marktzinssätze bei gleichbleibender Positionierung über eine Einjahresperiode. Nebst dem Strukturbeitrag sind in der Ertragssicht Margeneffekte besonders auf Kundeneinlagen mit variabler Verzinsung materiell. Dies gilt ausgeprägt im Umfeld negativer Marktzinsen für jene Bilanzpositionen wie

Einlagegelder von Retailkunden, die nicht mit Negativzinsen belastet werden. Neu implementierte Überwachungsinstrumente erlauben die Analyse solcher Margeneffekte für verschiedene Zinsszenarien über mehrere Jahre.

Risikoprofil

Die in Abbildung 19, Seite 124, dargestellten laufzeitbezogenen Sensitivitätskennzahlen drücken die Wertveränderung in Schweizer Franken bei einer Zinssatzsenkung des jeweiligen Laufzeitbands um einen Basispunkt (0,01 Prozentpunkt) aus. Die im Grundgeschäft beinhalteten Kundeneinlagen werden dabei mittels replizierenden Portfolios mit durchschnittlichen Laufzeiten zwischen 17 und 26 Monaten abgebildet.

Die Zinssensitivität des Bankenbuchs CHF erreicht per 31. Dezember 2016 8,1 Millionen Franken pro Basispunkt und liegt damit auf dem Niveau des Vorjahrs. Das Zinsexposure dient hauptsächlich als strategische Absicherung gegen anhaltend tiefe Schweizerfranken-Zinsen und wird (zu mehr als zwei Dritteln) durch die vom Bankrat festgelegte strategische Zinsrisikoposition (Eigenkapital-Benchmark) dominiert. Im Fall eines Zinsanstiegs kompensieren die positiven Margeneffekte sukzessive die Einbussen im Strukturbeitrag. Der Anstieg der Zinssensitivität im Laufzeitband über fünf Jahre und die Verringerung zwischen einem und fünf Jahren geht zum grössten Teil auf Alterungseffekte von Absicherungstransaktionen zurück.

Die Euro- und US-Dollar-Zinsexposures sind per Ende 2016 nahezu vollständig abgesichert.

Abb. 19: Zinssensitivität des Bankenbuchs CHF

Basispunktsensitivität ¹ in 1'000 CHF	bis 12 Monate	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Total
Grundgeschäft	-30	3'902	6'934	10'806
Absicherung	-36	-1'788	-879	-2'703
Total per 31.12.2016	-66	2'114	6'055	8'103
Total per 31.12.2015	200	3'349	4'509	8'058

¹ Die Basispunktsensitivität wird als Barwerteffekt bei einer Senkung des Zinssatzes des betreffenden Laufzeitbands um einen Basispunkt (bp) gemessen. Ein Basispunkt entspricht 0,01 Prozentpunkten.

Abb. 20: Value-at-Risk der Zinsrisiken des Bankenbuchs

in Mio. CHF	Value-at-Risk (99% Quantil)
Per 31.12.2016	-164
Per 31.12.2015	-226

Der Value-at-Risk der Zinsrisikoposition des Bankenbuchs hat sich aufgrund der tieferen Volatilität an den Zinsmärkten verringert (Abbildung 20).

Risiken Anlagebestand

Die Risiken des Anlagebestands umfassen Emittentenrisiken von Schuldtiteln in den Finanzanlagen sowie Marktrisiken von Beteiligungstiteln und Immobilienrisiken. Zinsänderungsrisiken werden im Rahmen der Bilanzstrukturrisiken bewirtschaftet und limitiert.

Strategie, Organisation und Prozesse

Der Anlagebestand hat hauptsächlich betriebliche Hintergründe. Die Schuldtitel in den Finanzanlagen bilden Teil des Liquiditätspuffers der Bank, die Beteiligungen beziehen sich namentlich auf Unternehmen der Finanzmarktinfrastruktur, und die Immobilienposition umfasst nahezu ausschliesslich selbstgenutzte Liegenschaften.

Für den Kauf von Finanzanlagen und Immobilien beziehungsweise für das Eingehen von Beteiligungen bestehen detaillierte Vorgaben und Kompetenzen. Die Anlagestrategie der durch das Treasury bewirtschafteten Finanzanlagen ist in einer vom Risikoausschuss genehmigten Richtlinie festgehalten. Zulässig ist nur der Kauf von Schuldtiteln erstklassiger Bonität, welche den hochwertigen liquiden Aktiven (HQLA) anrechenbar sind. Die Geschäftseinheit Risk stellt die Risikomesung und -überwachung sowie die unabhängige Berichterstattung über die Risiken des Anlagebestands sicher.

Die interne Risikosteuerung auf dem Anlagebestand erfolgt mittels Allokation von Risikokapital. Für die

Bestimmung des Risikokapitals von Finanzanlagen und Beteiligungen verwendet die Zürcher Kantonalbank ein internes Modell, das auf einer Stressperiode in den Risikofaktoren basiert und sowohl Diversifikationseffekte als auch Abhängigkeiten von Liquidität und Absicherbarkeit der Positionen berücksichtigt. Für die bankeigenen Immobilien erfolgt die Risikokapitalallokation auf Basis der regulatorisch erforderlichen Eigenmittel.

Risikoprofil

Der Bilanzwert der Schuldtitel in den Finanzanlagen belief sich am 31. Dezember 2016 auf 3,9 Milliarden Franken (2015: 4,1 Milliarden Franken). Das Portfolio besteht aus Anleihen erstklassiger Qualität und ist hinsichtlich Gegenparteigruppen und Länder diversifiziert. Die Verteilung nach Gegenparteigruppen ist in Abbildung 11 (Seite 117) dargestellt. Teilweise bestehen Garantien von Zentralstaaten bei Schuldtiteln von Banken, die aus der Darstellung nicht ersichtlich sind. Ferner ist zu beachten, dass in Abbildung 11 das Engagement in Pfandbriefen aufgrund der regulatorischen Anforderungen in der Gegenparteigruppe «Unternehmen» ausgewiesen wird. Die Darstellung der übrigen Positionen in den Finanzanlagen und Beteiligungen findet sich in den Anhängen 5 und 6 zur Bilanz (Seite 85).

Ansatz zur Eigenmittelunterlegung

Die erforderlichen Eigenmittel für den Anlagebestand ermitteln sich nach dem internationalen Standardansatz.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken sind potenzielle Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von Personen, Systemen, Verfahren oder infolge von externen Ereignissen eintreten.

Strategie, Organisation und Prozesse

Ziel des operationellen Risikomanagements der Zürcher Kantonalbank ist der risikoorientierte Schutz von Personen, Informationen, Leistungen und Vermögenswerten im eigenen Verantwortungsbereich sowie die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der kritischen Geschäftsprozesse im operationellen Notfall. Damit leistet das operationelle Risikomanagement einen essenziellen Beitrag für das Vertrauen des Kantons, der Kunden, der Partner, des Publikums und des Regulators in die Leistungserstellung der Bank. Bei der Beurteilung der operationellen Risiken werden nicht nur die direkten finanziellen Verluste bewertet, sondern auch die Folgen des Verlusts von Kundenvertrauen und Reputation einbezogen.

Basis für das Management der operationellen Risiken bildet das gesamtbankliche Inventar der operationellen Risiken. Im Rahmen von periodisch und systematisch durchgeführten Assessments werden die operationellen Risiken sämtlicher kritischer Leistungen und Leistungsträger der Bank identifiziert, bewertet und dokumentiert. Einen wichtigen Bestandteil des Managements der operationellen Risiken bildet das gesamtbankliche Sicherheitsmanagement, das vier Sicherheitsthemen und entsprechende Schutzziele umfasst:

Abb. 21: Sicherheitsmanagement

Sicherheitsthema	Schutzziel Sicherheit
Business Continuity Management	Aufrechterhaltung der kritischen Geschäftsfunktionen bei schwerwiegenden Ereignissen aus operationellen Risiken
Informationssicherheit	Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen
Personenschutz	Schutz von Personen (Leib und Leben)
Objektschutz	Schutz von physischen Sachwerten

Die Bewertung der operationellen Risiken basiert auf einer Einschätzung von Schadenspotenzial und Eintretenswahrscheinlichkeit. Zur Ermittlung des operationellen Risikos werden die inhärenten Risiken den bestehenden risikomindernden Massnahmen gegenübergestellt. Falls die Restrisiken die Risikotoleranz überschreiten, werden zusätzliche risikomindernde Massnahmen definiert. Die Wirksamkeit der risikomindernden Massnahmen wird im Rahmen des bankweiten internen Kontrollsystems überwacht. Die Fachfunktion

«Operational Risk» der Geschäftseinheit Risk gibt Methoden vor und stellt Instrumente zur Überwachung des internen Kontrollsystems zur Verfügung.

Risikoprofil

Das Risikoprofil der operationellen Risiken hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert. Fundamentale Änderungen im Geschäftsmodell, beziehungsweise in der Organisation der Bank, blieben aus. Besondere Aufmerksamkeit widmet die Zürcher Kantonalbank der Erkennung von operationellen Risikoszenarien im Bereich der Cyber-Kriminalität. Der gestiegenen Bedrohungslage begegnet das Sicherheitsmanagement der Bank mit kontinuierlich verbesserten Schutz- und Abwehrmassnahmen.

Ansatz zur Eigenmittelunterlegung

Für die Bestimmung der erforderlichen eigenen Mittel für operationelle Risiken verwendet die Zürcher Kantonalbank den Basisindikatoransatz.

Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken

Unter Liquidität wird die Fähigkeit der Bank zur fristgerechten und uneingeschränkten Begleichung von Verbindlichkeiten verstanden. Als Liquiditätsrisiko wird die Gefahr bezeichnet, dass diese Zahlungsfähigkeit unter instituts- oder marktspezifischen Stressbedingungen beeinträchtigt ist.

Unter Refinanzierung wird die Mittelbeschaffung zwecks Finanzierung der Aktiven verstanden. Das Management der Refinanzierungen beinhaltet die Bewirtschaftung des Fälligkeitsprofils von Aktiven und Passiven. Das Refinanzierungsrisiko ist die Gefahr, dass die Bank nicht in der Lage ist, ausreichend Mittel für die fortlaufende Finanzierung der Aktivgeschäfte zu angemessenen Konditionen zu beschaffen.

Strategie, Organisation und Prozesse

Die Verantwortung für das Management der Liquiditätsrisiken und der Refinanzierung der Zürcher Kantonalbank obliegt der Organisationseinheit Treasury, welche dem CFO untersteht. Die operative Liquiditätsbewirtschaftung ist vom Treasury an den Geldhandel delegiert, welcher die effiziente Nutzung der Liquidität unter Berücksichtigung interner und regulatorischer Vorgaben gewährleistet. Im Rahmen der risikopolitischen Vorgaben legt der Bankrat, basierend auf dem internen Modell, die Liquiditätsrisikotoleranz fest. Die Risikoorganisation überwacht die Einhaltung der Vorgaben und berichtet dem Bankrat regelmässig darüber.

Die Messung, Steuerung und Kontrolle der kurzfristigen Liquiditätsrisiken basiert sowohl auf dem internen

Modell wie auf der regulatorischen Kennzahl Liquidity Coverage Ratio (LCR). Die Grundlage des internen Modells bildet ein bankspezifisches, auf die Eigenschaften der Zürcher Kantonalbank zugeschnittenes Stressszenario. In diesem Szenario wird von substantiellen Abflüssen mit unterschiedlicher Intensität im Kunden- und Interbankengeschäft ausgegangen. Das Ergebnis der Liquiditätsrisikomessung ist ein täglich vollautomatisch erstellter Bericht über die Nettoliquiditätsposition, die Verfügbarkeit von flüssigen Mitteln und repofähigen Wertschriften in den Finanzanlagen und Handelspositionen sowie die Liquiditätszu- und -abflüsse unter dem Stressszenario. Als systemrelevante Bank gilt für die Zürcher Kantonalbank seit dem 1. Januar 2015 eine Mindestvorgabe von 100 Prozent für die LCR. Für die Aufteilung von Wholesale-Einlagen in operative und nicht operative Anteile verwendet die Zürcher Kantonalbank ein internes Modell gemäss Randziffer 225 des FINMA-Rundschreibens 2015/2 Liquiditätsrisiken Banken. Die Bestimmung der Nettomittelabflüsse aus Derivaten aufgrund von Marktwertveränderungen gemäss Randziffer 262 des Rundschreibens erfolgt auf Basis einer Look-Back-Methode. Neben dem Schweizer Franken, der den weit aus bedeutendsten Teil der Bilanz der Zürcher Kantonalbank ausmacht, wird die LCR auch in den weiteren wesentlichen Währungen überwacht und periodisch rapportiert. Ebenfalls Teil der Steuerung der Liquiditätsrisiken ist ein Notfallkonzept. Dieses unterstützt das situationsgerechte Handeln der verantwortlichen Funktionen in einem Krisenfall.

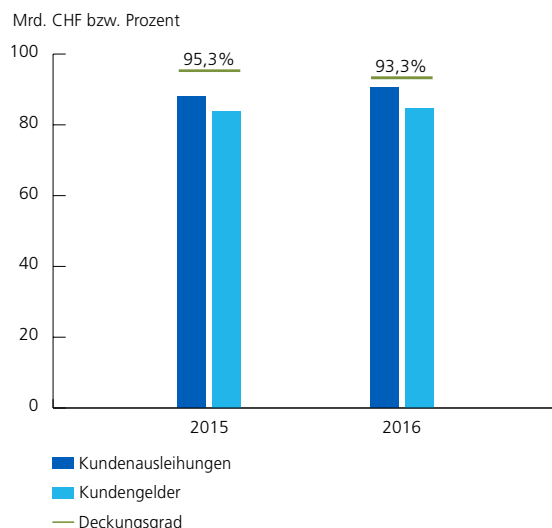
Die Refinanzierungspolitik der Zürcher Kantonalbank ist langfristig ausgerichtet und berücksichtigt sowohl Kosten- als auch Risikoaspekte. Die Bewirtschaftung der Refinanzierungsrisiken erfolgt mittels einer bewussten Diversifikation hinsichtlich Fälligkeiten sowie genutzter Refinanzierungsinstrumente und -märkte, um die Abhängigkeit von Finanzierungsquellen zu beschränken. Dabei nutzt das Treasury sowohl kurz- als auch langfristige Instrumente, welche im In- oder Ausland platziert werden. Die diversifizierte Refinanzierungsbasis widerspiegelt sich in einem breiten Produktportfolio, bestehend aus Kundeneinlagen, Bankeinlagen sowie Kapitalmarktrefinanzierungen.

Risikoprofil

Die Liquiditätskennzahlen haben sich 2016 in einem stabilen Rahmen bewegt. Die Quartalsdurchschnitte der LCR sind in Abbildung 9 auf Seite 113 dargestellt. Sie liegen zwischen 116 Prozent und 132 Prozent. Die qualitativ hochwertigen Aktiven (HQLA) betragen zwischen 34,3 Milliarden und 41 Milliarden Franken. Diese können weiter unterteilt werden in Level-1-Aktiven (Barmittel, Zentralbankguthaben, marktgängige Wertpapiere) und Level-2-Aktiven (marktgängige Wertpapiere mit weniger strengen Kriterien). Der überwiegende Teil der Level-1-Aktiven wird in Form von Zentralbankguthaben gehalten. Die Steuerung des Liquiditätsrisikoprofils erfolgt aktiv, insbesondere durch die gezielte Bewirtschaftung von Termingeldern sowie des SLB- und Repo-Geschäfts. Die Veränderung der LCR ist getrieben durch Schwankungen im Bereich der nicht operativen Einlagen sowie des SLB- und Repo-Geschäfts mit Banken und Grosskunden.

Abbildung 22 zeigt den Deckungsgrad des aktivseitigen Kundengeschäfts im Jahresvergleich. Den Kundenausleihungen in Höhe von 90,6 Milliarden Franken standen am 31. Dezember 2016 Kundengelder von 84,6 Milliarden Franken gegenüber. Daraus ergibt sich ein Deckungsgrad von 93,3 Prozent. Der Deckungsgrad hat sich aufgrund des gestiegenen Hypothekarvolumens im Vergleich zum Vorjahr leicht reduziert.

Abb. 22: Deckungsgrad Kundengeschäft



Compliance- und Rechts-Risiken

Als Compliance- und Rechts-Risiken gelten die Risiken von Verstössen gegen Vorschriften, Standards und Standesregeln, die zu rechtlichen und regulatorischen Sanktionen, finanziellen Verlusten oder Reputationschäden führen können. Die Zürcher Kantonalbank verfügt über eine von ertragsorientierten Geschäftsaktivitäten unabhängige, dem CEO direkt unterstellte Compliance-Funktion, welche die Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden bei der Einhaltung der für sie geltenden Normen des Rechts und der Ethik unterstützt. Die Unterstützung besteht in der Regel aus Identifikation, Beurteilung, Beratung, Überwachung und Berichterstattung sowohl generell als auch im Einzelfall.

Prozesse und Methoden

Für das Management der Compliance- und Rechts-Risiken kommen im Wesentlichen folgende Risikosteuerungsinstrumente zur Anwendung: Information über alle für eine Universalbank relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, Rechtsberatung, Ausbildung und Schulung der Mitarbeitenden, Umsetzung von Erlassen durch bankinterne Weisungen, Überwachung und Kontrollen, Ermittlung und Abklärung bei Regelverstössen, Führen und Begleiten von Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren.

Zu den Aufgaben der Compliance-Funktion zählen die Pflege des bankweiten Compliance-Risikoinventars, die Festlegung der Risikosteuerungs-Tools für Compliance-Risiken sowie das präventive Management von Compliance-Risiken im Einzelfall. Zur Erfüllung

ihrer Aufgaben hat die Compliance-Funktion ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht. Als Unterstützungsfunktion kommuniziert die Compliance-Funktion ihre Rechtsberatung in Form von Empfehlungen. Sie kann den Risikobewirtschaftern keine Anordnungen erteilen.

Risikoprofil

Die Zürcher Kantonalbank hat Kenntnis davon, dass das U.S. Department of Justice (DOJ) und der U.S. Internal Revenue Service (IRS) das grenzüberschreitende Geschäft der Zürcher Kantonalbank mit US-Kunden untersucht. Das am 29. August 2013 vom US-Justizministerium lancierte «Program for Non-Prosecution Agreements or Non-Target Letters for Swiss Banks» ist vom DOJ Ende 2016 für abgeschlossen erklärt worden. Es hat sich an Banken gerichtet, gegen welche die US-Justizbehörden bis zum 29. August 2013 keine Untersuchung eingeleitet hatten. Es fand damit keine Anwendung auf die Zürcher Kantonalbank, gegen die seit September 2011 eine Untersuchung läuft. In diesem Verfahren kooperiert die Bank weiterhin mit den zuständigen Behörden. Sie arbeitet darauf hin, gegebenenfalls eine Einigung erzielen zu können. Der Zeitpunkt für den Abschluss des Verfahrens ist nach wie vor offen. Die Zürcher Kantonalbank beurteilt laufend alle ihre Risiken, so auch in diesem Zusammenhang und trifft, wo erforderlich, die entsprechenden Vorkehrungen bezüglich Risikoversorge. Alle Einschätzungen sind mit grösseren Unsicherheiten verbunden.

m) Mehrjahresvergleich

Infolge der Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften können viele Werte nicht oder nur bedingt den Werten aus Vorperioden gegenübergestellt werden. Deshalb wurde der Mehrjahresvergleich ab 2014 neu aufgesetzt (basierend auf den Zahlen gemäss RVB).

Erfolgsrechnung	in Mio. CHF	2016	2015	2014
Netto-Erfolg Zinsengeschäft		1'187	1'162	1'127
Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft		728	668	526
Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option		379	328	233
Übriger ordentlicher Erfolg		31	47	43
Geschäftsertrag		2'325	2'204	1'929
Geschäftsaufwand		-1'441 ¹	-1'374	-1'191
Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten		-124	-106	-93
Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste		-8	-61	-38
Geschäftserfolg		752 ¹	664	607
Ausserordentlicher Erfolg		16	66	41
Steuern		-7	-8	-0
Konzerngewinn		761 ¹	722	647
Bilanz (vor Gewinnverwendung)	in Mio. CHF			
Bilanzsumme		157'985	154'410	145'872
Hypothekarforderungen		77'275	73'623	71'349
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen		80'890	80'820	79'969
Rückstellungen		636	584	539
Eigenkapital		10'793	10'429	9'487
Kennzahlen	in %			
Return-on-Equity (RoE)		7,4 ¹	7,5	7,2
Cost Income Ratio (CIR) ²		61,7 ¹	62,4	61,7
Quote Hartes Kernkapital (CET1) ³		15,6	15,8	14,6
Quote Kernkapital (Tier 1) ³		17,5	16,8	15,6
Quote Gesamtkapital ³		17,5	17,9	16,6
Leverage Ratio ³		6,7	7,0	5,8
Liquidity Coverage Ratio (LCR) ⁴		132	128	-
Kundenvermögen	in Mio. CHF			
Total Kundenvermögen		264'754	257'505	208'677
Personalbestand/Geschäftsstellen	Anzahl			
Personalbestand teilzeitbereinigt per Stichtag		5'173	5'179	4'844
Geschäftsstellen ⁵		89	91	97

(Fortsetzung Seite 129)

Mehrjahresvergleich (Fortsetzung)

Gewinnausschüttung	<i>in Mio. CHF</i>	2016	2015	2014
Anteil zur Bestreitung der Kapitalkosten an Kanton		21	26	34
Ausschüttung an Kanton		220	200	164
Ausschüttung an Gemeinden		110	100	82
Total Gewinnausschüttung		351	326	280
Zusätzlich Entschädigung Staatsgarantie		22	21	–
Zusätzlich Leistungen aus Leistungsauftrag		119	128	106
Ratingagenturen	<i>Rating</i>			
Fitch		AAA	AAA	AAA
Moody's		Aaa	Aaa	Aaa
Standard & Poor's		AAA	AAA	AAA

¹ Ausweis ohne den einmaligen Personalaufwand von 70 Mio. CHF im Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen.

² Berechnung: Geschäftsaufwand über Geschäftsertrag (exkl. Veränderungen von ausfallbedingten Wertberichtigungen sowie Verluste Zinsengeschäft).

³ Gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken.

⁴ Quartalsdurchschnitt 4. Quartal.

⁵ Inklusive Geschäftsstellen der Zürcher Kantonalbank Österreich AG in Salzburg und Wien sowie Automatenbanken.



Ernst & Young AG
Maagplatz 1
Postfach
CH-8010 Zürich

Telefon +41 58 286 31 11
Fax +41 58 286 30 04
www.ey.com/ch

Bericht der Revisionsstelle an den Kantonsrat des Kantons Zürich
über die Prüfung der Konzernrechnung per 31. Dezember 2016 der

Zürich, 2. März 2017

Zürcher Kantonalbank, Zürich

Bericht der Revisionsstelle zur Konzernrechnung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Revisionsstelle haben wir die Konzernrechnung der Zürcher Kantonalbank, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang (Seiten 66 bis 127), für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.



Verantwortung des Bankrats

Der Bankrat ist für die Aufstellung der Konzernrechnung in Übereinstimmung mit den für Banken anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Konzernrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Bankrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.



Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Konzernrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Konzernrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Konzernrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Konzernrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Konzernrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Konzernrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.



Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Konzernrechnung für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den für Banken anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und entspricht dem schweizerischen Gesetz.



Berichterstattung über besonders wichtige Prüfungssachverhalte aufgrund Rundschreiben 1/2015 der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemässen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung der Konzernrechnung des aktuellen Zeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung der Konzernrechnung als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab. Für jeden nachfolgend aufgeführten Sachverhalt ist die Beschreibung, wie der Sachverhalt in der Prüfung behandelt wurde, vor diesem Hintergrund verfasst.

Der im Berichtsabschnitt „Verantwortung der Revisionsstelle“ beschriebenen Verantwortung sind wir nachgekommen, auch in Bezug auf diese Sachverhalte. Dementsprechend umfasste unsere Prüfung die Durchführung von Prüfungshandlungen, die als Reaktion auf unsere Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Konzernrechnung geplant wurden. Das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen, einschliesslich der Prüfungshandlungen, welche durchgeführt wurden, um die unten aufgeführten Sachverhalte zu berücksichtigen, bildet die Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Konzernrechnung.

Ausleihungen – Werthaltigkeit der Kundenausleihungen und Forderungen gegenüber Banken sowie Bemessung der Wertberichtigungen und Rückstellungen

Prüfungssachverhalt

Die Zürcher Kantonalbank weist Kundenausleihungen, bestehend aus Forderungen gegenüber Kunden und Hypothekarforderungen, sowie Forderungen gegenüber Banken zum Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen aus. Auf ausgesetzten Limiten, welche am Bilanzstichtag nicht benutzt sind, werden bei Bedarf Rückstellungen gebildet. Die Ermittlung eines Wertberichtigungs- oder Rückstellungsbedarfs wird auf Einzelbasis vorgenommen und bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung bzw. einer allfällig höheren Limite und dem voraussichtlich einbringlichen Betrag unter Berücksichtigung des Gegenpartei-risikos und des Nettoerlöses aus der Verwertung allfälliger Sicherheiten. Bei der Bemessung von Wertberichtigungen und Rückstellungen sind Schätzungen vorzunehmen und Annahmen zu treffen, welche naturgemäss mit wesentlichem Ermessensspielraum verbunden sind und je nach Beurteilung variieren können.

Die Zürcher Kantonalbank weist per 31. Dezember 2016 Kundenausleihungen und Forderungen gegenüber Banken von CHF 90.1 Mrd. aus. Deren Anteil an der Bilanzsumme betrug per Bilanzstichtag 57.1%. Die Beurteilung der Werthaltigkeit der Kundenausleihungen und Forderungen gegenüber Banken sowie die Bemessung der Wertberichtigungen und Rückstellungen stellen deshalb besonders wichtige Prüfungssachverhalte dar.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zu den Kundenausleihungen, den Forderungen gegenüber Banken sowie den Wertberichtigungen und Rückstellungen erläutert die Zürcher Kantonalbank auf den Seiten 73, 74, 77 und 79 sowie 115 bis 120 des Geschäftsberichts. Zudem verweisen wir auf die Anmerkungen 2 und 16 auf den Seiten 82 und 92 im Anhang zur Konzernrechnung.



Unser Prüfverfahren Unsere Prüfungen beinhalteten die Prüfung der Prozesse und Kontrollen im Zusammenhang mit der Kreditgewährung und -überwachung sowie der Identifikation und Berechnung von Wertberichtigungen und Rückstellungen. Zudem prüften wir stichprobenweise die Werthaltigkeit ausgewählter Kundenausleihungen und Forderungen gegenüber Banken und beurteilten die Einhaltung und Umsetzung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die Offenlegung im Anhang zur Konzernrechnung.

Fair Value-Bewertung von Finanzinstrumenten

Prüfungssachverhalt Der Fair Value definiert sich als der Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, interessierten und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht oder eine Schuld beglichen wird. Dieser entspricht dem auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellten Preis oder, bei dessen Fehlen, einem aufgrund eines Bewertungsmodells ermittelten Preis. Bewertungsmodelle werden massgeblich von den verwendeten Annahmen beeinflusst, die Zins-, Forward und Swap-Sätze, Spreadkurven, Volatilitäten und Schätzungen zukünftiger Mittelflüsse einschliessen. Die Festlegung dieser Annahmen ist mit einem wesentlichen Ermessensspielraum verbunden.

Die Zürcher Kantonalbank weist Finanzinstrumente mit einer Fair Value-Bewertung – zu einem massgeblichen Anteil im Zusammenhang mit dem Kundengeschäft – in verschiedenen Bilanzpositionen aus. Der Fair Value der positiven Wiederbeschaffungswerte von derivativen Finanzinstrumenten beträgt per 31. Dezember 2016 CHF 1.9 Mrd., jener der negativen Wiederbeschaffungswerte CHF 1.6 Mrd. Das zugrundeliegende Kontraktvolumen vor Berücksichtigung von Nettingvereinbarungen beträgt CHF 616.0 Mrd. Im Weiteren weist die Zürcher Kantonalbank per 31. Dezember 2016 mittels Modell bewertete Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair Value-Bewertung in der Höhe von CHF 3.1 Mrd. aus. Aufgrund der inhärenten Ermessensspielräume und der Bedeutung der genannten Bilanzpositionen in der Konzernrechnung der Zürcher Kantonalbank, stellt deren Bewertung einen besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar.

Die Zürcher Kantonalbank erläutert die entsprechenden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze auf den Seiten 74, 75, 80, 81 sowie 120 bis 122 des Geschäftsberichts. Zudem verweisen wir auf die Anmerkungen 3, 4 und 14 auf den Seiten 83, 84 und 90 im Anhang zur Konzernrechnung.

Unser Prüfverfahren Wir prüften die Prozesse und Kontrollen zur Fair-Value-Bewertung, die Validierung und die Anwendung von Bewertungsmodellen, sowie die diesen zugrundeliegenden wesentlichen Annahmen. Ferner haben wir auf der Basis von Stichproben die im Rahmen der Bewertungen angewandten Annahmen beurteilt. Von preiseffizienten und liquiden Märkten berücksichtigte Preise haben wir auf der Grundlage von Stichproben mit unabhängigen Quellen abgestimmt.

Rückstellungen für Compliance- und Rechtsrisiken

Prüfungssachverhalt Die Zürcher Kantonalbank ist mit einzelnen Rechtspendenz und Prozessrisiken konfrontiert, für welche sie basierend auf dem geschätzten Streitwert den Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2016 ermittelt und bilanziert hat. Die Beurteilung der Bemessung und Vollständigkeit der Rückstellungen für Compliance- und Rechtsrisiken stellt für uns einen besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar, da die Einschätzung der möglichen Kosten und Verpflichtungen erhebliche Unsicherheiten aufweist und die Einschätzungen und Beurteilungen der Bank mit wesentlichen Ermessensspielräumen verbunden sind. Zudem können unerwartete negative Entwicklungen wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der Zürcher Kantonalbank haben.

Das grenzüberschreitende Dienstleistungsgeschäft der Bank mit US-Kunden in der Vergangenheit ist Gegenstand von Untersuchungen des U.S. Department of Justice und des U.S. Internal Revenue Service. Die Bank beurteilt laufend ihre Risiken, so auch in diesem Zusammenhang, und trifft, wo erforderlich, entsprechende Vorkehrungen bezüglich Risikoversorge.

Die Zürcher Kantonalbank erläutert die relevanten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze auf den Seiten 77 und 127 des Geschäftsberichts. Zudem verweisen wir auf die Anmerkung 16 auf der Seite 92 im Anhang zur Konzernrechnung.

Unser Prüfvorgehen Unsere Prüfungen im Zusammenhang mit den Rückstellungen für Compliance- und Rechtsrisiken umfassten die Einsichtnahme in bankinterne Dokumentationen und Risikoanalysen, die Besprechung der Annahmen bei der Ermittlung von Rückstellungen mit Verantwortlichen der Bank sowie die Beurteilung der Einschätzungen von externen Rechtsvertretern der Bank zu Händen von uns.



Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR und Art. 11 RAG) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Anlehnung an Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Bankrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Konzernrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Konzernrechnung zu genehmigen.

Ernst & Young AG



Rolf Walker
Zugelassener Revisionsexperte
(Leitender Revisor)



Stefan Lutz
Zugelassener Revisionsexperte

Abschluss Stammhaus

Erfolgsrechnung

in Mio. CHF	Anhang	2016	2015	Veränderung	Veränderung in %
Erfolg aus dem Zinsengeschäft					
Zins- und Diskontertrag		1'452	1'396	57	4,1
Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen		57	64	-6	-10,0
Zinsaufwand		-311	-300	-11	3,7
Brutto-Erfolg Zinsengeschäft		1'199	1'159	39	3,4
Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft		-12	3	-16	-
Subtotal Netto-Erfolg Zinsengeschäft		1'186	1'162	24	2,1
Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft					
Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft		573	501	72	14,4
Kommissionsertrag Kreditgeschäft		55	55 ¹	0	0,7
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft		102	91	12	12,9
Kommissionsaufwand		-107	-83	-23	27,9
Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft		624	563	61	10,8
Erfolg aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option	32	357	303	53	17,6
Übriger ordentlicher Erfolg					
Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen		1	7	-6	-86,2
Beteiligungsertrag		72	127	-55	-43,1
Liegenschaftenerfolg		13	7	6	76,2
Anderer ordentlicher Ertrag		18	11 ¹	7	59,8
Anderer ordentlicher Aufwand		-3	-3	1	-19,5
Subtotal Übriger ordentlicher Erfolg		102	149	-48	-31,8
Geschäftsertrag		2'269	2'178	90	4,2
Geschäftsaufwand					
Personalaufwand	34	-1'035 ²	-892	-143	16,0
Sachaufwand	35	-411	-401	-10	2,6
Subtotal Geschäftsaufwand		-1'446	-1'293	-153	11,8
Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten		-121	-103	-19	18,1
Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste		-7	-60	53	-87,9
Geschäftserfolg		694	722	-29	-3,9
Ausserordentlicher Ertrag	36	17	62	-45	-72,3
Ausserordentlicher Aufwand	36	-6	-0	-5	-
Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken	36	70 ³	-100	170	-
Jahresgewinn		775	684	91	13,4

¹ Infolge einer geänderten Ertragszuordnung wurde ein Restatement von 4,3 Mio. CHF vorgenommen (+ Kommissionsertrag Kreditgeschäft / -Anderer ordentlicher Ertrag).

² Inklusive einmaliger Personalaufwand von 70 Mio. CHF im Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen.

³ Auflösung von Reserven für allgemeine Bankrisiken zur Ergebnisneutralisation des einmaligen Personalaufwands.

Gewinnverwendung

<i>in Mio. CHF</i>	2016	2015	Veränderung	Veränderung in %
Jahresgewinn	775	684	91	13,4
Gewinnvortrag	1	1	-0	-17,1
Bilanzgewinn	776	685	91	13,3

Gewinnverwendung

Gewinnausschüttung

Dividende	351	326	24	7,5
- davon zur Bestreitung der Kapitalkosten	21	26	-6	-21,3
- davon Dividende zugunsten Kanton	220	200	20	10,0
- davon Dividende zugunsten Gemeinden	110	100	10	10,0

Gewinnrückbehalt

Reservenzuweisung	425	358	67	18,7
- davon Zuweisung an freiwillige Gewinnreserve	425	358	67	18,7

Neuer Gewinnvortrag	1	1	-0	-18,3
---------------------	---	---	----	-------

Die Gewinnverwendung wurde vom Bankrat am 26.01.2017 verabschiedet. Die Genehmigung der Jahresrechnung durch den Kantonsrat ist für den 08.05.2017 geplant.

Bilanz

vor Gewinnverwendung per 31. Dezember

in Mio. CHF	Anhang	2016	2015	Veränderung	Veränderung in %
Aktiven					
Flüssige Mittel		35'292	32'490	2'802	8,6
Forderungen gegenüber Banken		5'248	5'817	-570	-9,8
Forderungen aus Wertpapier-Finanzierungsgeschäften	1	14'889	14'966	-77	-0,5
Forderungen gegenüber Kunden	2	7'541	7'716	-175	-2,3
Hypothekarforderungen	2	77'275	73'623	3'652	5,0
Handelsgeschäft	3	7'834	8'880	-1'047	-11,8
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	4	1'990	2'983	-994	-33,3
Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung	3				
Finanzanlagen	5	4'041	4'177	-137	-3,3
Aktive Rechnungsabgrenzungen		324	236	88	37,2
Beteiligungen		624	562	63	11,2
Sachanlagen		799	852	-52	-6,1
Immaterielle Werte		3	3	-0	-9,4
Sonstige Aktiven	10	501	545	-44	-8,1
Total Aktiven		156'360	152'851	3'509	2,3
Total nachrangige Forderungen		181	291	-110	-37,8
– davon mit Wandlungsverzicht und/oder Forderungsverzicht		44	8	35	427,0

Passiven					
Verpflichtungen gegenüber Banken		34'096	34'749	-653	-1,9
Verpflichtungen aus Wertpapier-Finanzierungsgeschäften	1	5'084	2'991	2'093	70,0
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen		80'957	80'880	77	0,1
Verpflichtungen aus Handelsgeschäften	3	2'656	2'110	546	25,9
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	4	1'551	2'067	-516	-25,0
Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung	3,14	1'581	2'725	-1'144	-42,0
Kassenobligationen		235	269	-34	-12,6
Obligationenanleihen		9'329	7'669	1'660	21,7
Pfandbriefdarlehen		8'384	7'716	668	8,7
Passive Rechnungsabgrenzungen		584	505	80	15,8
Sonstige Passiven	10	499	207	292	141,4
Rückstellungen	16	632	572	60	10,5
Reserven für allgemeine Bankrisiken		4'836	4'906	-70	-1,4
Grundkapital	21	2'425	2'425		
Gesetzliche Gewinnreserve	21	1'213	1'213		
Freiwillige Gewinnreserve	21	1'521	1'163	358	30,8
Gewinnvortrag	21	1	1	-0	-17,1
Jahresgewinn	21	775	684	91	13,4
Eigenkapital	21	10'771	10'392	379	3,6
Total Passiven		156'360	152'851	3'509	2,3
Total nachrangige Verpflichtungen		1'298	1'310	-13	-1,0
– davon mit Wandlungsverzicht und/oder Forderungsverzicht		1'298	1'310	-13	-1,0

Ausserbilanzgeschäfte					
Eventualverpflichtungen	2	4'484	3'852	632	16,4
Unwiderrufliche Zusagen	2	9'019	8'907	112	1,3
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen	2	233	147	86	58,6
Verpflichtungskredite					

Eigenkapitalnachweis

<i>in Mio. CHF</i>	Gesellschaftskapital	Gesetzliche Gewinnreserve	Reserven für allgemeine Bankrisiken	Freiwillige Gewinnreserve	Bilanzgewinn	Total Eigenkapital
Total Eigenkapital per 01.01.2015						
Eröffnungsbestand	1'925	2'260	4'806		397	9'388
Kapitalerhöhung	500					500
Kapitalherabsetzung						
Zunahme Kapitalkonsolidierungskreis						
Abnahme Kapitalkonsolidierungskreis						
Weitere Zuschüsse / weitere Einlagen						
Erwerb eigener Kapitalanteile						
Veräusserung eigener Kapitalanteile						
Umgliederungen		-1'163		1'163		
Gewinn (Verlust) aus Veräusserung eigener Kapitalanteile						
Selbstkosten Dotationskapital					-34	-34
Zuweisung an Kanton aus Gewinn Vorjahr					-164	-164
Zuweisung an Gemeinden aus Gewinn Vorjahr					-82	-82
Erfolgsneutral erfasste Bewertungskorrekturen						
Andere Zuweisungen (Entnahmen) der Reserven für allgemeine Bankrisiken			100			100
Andere Zuweisungen (Entnahmen) der anderen Reserven		116			-116	
Jahresgewinn					684	684
Total Eigenkapital per 31.12.2015	2'425	1'213	4'906	1'163	685	10'392

<i>in Mio. CHF</i>	Gesellschaftskapital	Gesetzliche Gewinnreserve	Reserven für allgemeine Bankrisiken	Freiwillige Gewinnreserve	Bilanzgewinn	Total Eigenkapital
Total Eigenkapital per 01.01.2016						
Eröffnungsbestand	2'425	1'213	4'906	1'163	685	10'392
Kapitalerhöhung						
Kapitalherabsetzung						
Zunahme Kapitalkonsolidierungskreis						
Abnahme Kapitalkonsolidierungskreis						
Weitere Zuschüsse / weitere Einlagen						
Erwerb eigener Kapitalanteile						
Veräusserung eigener Kapitalanteile						
Umgliederungen						
Gewinn (Verlust) aus Veräusserung eigener Kapitalanteile						
Selbstkosten Dotationskapital					-26	-26
Zuweisung an Kanton aus Gewinn Vorjahr					-200	-200
Zuweisung an Gemeinden aus Gewinn Vorjahr					-100	-100
Erfolgsneutral erfasste Bewertungskorrekturen						
Andere Zuweisungen (Entnahmen) der Reserven für allgemeine Bankrisiken			-70			-70
Andere Zuweisungen (Entnahmen) der anderen Reserven				358	-358	
Jahresgewinn					775	775
Total Eigenkapital per 31.12.2016	2'425	1'213	4'836	1'521	776	10'771

Anhang Stammhaus

Gemäss Artikel 36 der Verordnung über die Banken und Sparkassen sind Institute, die eine Konzernrechnung erstellen, im Einzelabschluss vom Ausweis gewisser Angaben befreit. Zur besseren Übersicht wird für die auszuweisenden Tabellen die gleiche Nummerierung wie im konsolidierten Abschluss verwendet.

Die Ausführungen zu Porträt, Erläuterungen zum Risikomanagement, Identifikation von Ausfallrisiken und Festlegung des Wertberichtigungsbedarfs, Bewertung der Deckungen und Erläuterung zur Geschäftspolitik beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente sowie zur Anwendung von Hedge Accounting im Konzern gelten auch für das Stammhaus. Dasselbe gilt für wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Buchführung, Bewertung und Bilanzierung richten sich nach den obligationenrechtlichen und bankengesetzlichen Bestimmungen, den Rechnungslegungsvorschriften für Banken, Effekthändler, Finanzgruppen und -konglomerate gemäss Rundschreiben 15/1 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (RVB) sowie dem Gesetz über die Zürcher Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) vom 28. September 1997 und den darauf basierenden Reglementen. Der statutarische Abschluss des Stammhauses wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen nach Art. 25 Abs. 1 Bst. a BankV erstellt («statutarischer Einzelabschluss mit zuverlässiger Darstellung»).

Dabei kommen grundsätzlich die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze des Konzerns mit folgenden Ausnahmen zur Anwendung: Sämtliche Beteiligungen werden im statutarischen Abschluss zum Niederstwertprinzip bilanziert. Der Goodwill aus Akquisition ist in der Position Beteiligungen enthalten.

Im Einzelabschluss werden die Reserven für allgemeine Bankrisiken als eigene Position in der Bilanz ausgewiesen. Ihre Bildung und Auflösung erfolgen über die Position Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken.

Anhang

i) Informationen zur Bilanz

1 Aufgliederung der Wertpapier-Finanzierungsgeschäfte

<i>in Mio. CHF</i>	2016	2015
Buchwert der Forderungen aus Barhinterlagen im Zusammenhang mit Securities Borrowing- und Reverse-Repurchase-Geschäften	14'889	14'966
Buchwert der Verpflichtungen aus Barhinterlagen im Zusammenhang mit Securities-Lending- und Repurchase-Geschäften	5'084	2'991
Buchwert der im Rahmen von Securities Lending ausgeliehenen oder im Rahmen von Securities Borrowing als Sicherheiten gelieferten sowie von Repurchase-Geschäften transferierten Wertschriften im eigenen Besitz	3'325	1'830
– davon bei denen das Recht zur Weiterveräusserung oder Verpfändung uneingeschränkt eingeräumt wurde	3'325	1'830
Fair Value der im Rahmen von Securities Lending als Sicherheiten oder im Rahmen von Securities Borrowing geborgten sowie von Reverse-Repurchase-Geschäften erhaltenen Wertschriften, bei denen das Recht zum Weiterverkauf oder zur Weiterverpfändung uneingeschränkt eingeräumt wurde	43'457	34'760
– davon weiterverpfändete Wertschriften	358	292
– davon weiterverkaufte Wertschriften	31'662	24'525

2 Übersicht der Deckung von Forderungen und Ausserbilanzgeschäften sowie der gefährdeten Forderungen

Übersicht nach Deckungen

<i>in Mio. CHF</i>	Deckungsart			Total
	Hypothekarische Deckung	Andere Deckung	Ohne Deckung	
Ausleihungen (vor Verrechnung mit den Wertberichtigungen)				
Forderungen gegenüber Kunden	72	874	6'709	7'655
Hypothekarforderungen				
– Wohnliegenschaften	64'061			64'061
– Büro- und Geschäftshäuser	8'607			8'607
– Gewerbe und Industrie	2'361			2'361
– Übrige	2'296			2'296
Total Hypothekarforderungen	77'325			77'325
Total Ausleihungen (vor Verrechnung mit den Wertberichtigungen) 2016	77'397	874	6'709	84'980
Total Ausleihungen (vor Verrechnung mit den Wertberichtigungen) 2015	73'757	838	6'900	81'495
Total Ausleihungen (nach Verrechnung mit den Wertberichtigungen) 2016	77'347	869	6'601	84'816
Total Ausleihungen (nach Verrechnung mit den Wertberichtigungen) 2015	73'708	837	6'795	81'339
Ausserbilanz				
Eventualverpflichtungen	59	1'969	2'457	4'484
Unwiderrufliche Zusagen	1'131	41	7'847	9'019
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen			233	233
Verpflichtungskredite				
Total Ausserbilanz 2016	1'190	2'010	10'537	13'737
Total Ausserbilanz 2015	1'289	1'734	9'884	12'907

(Fortsetzung Seite 141)

2 Übersicht der Deckung von Forderungen und Ausserbilanzgeschäften sowie der gefährdeten Forderungen (Fortsetzung)

Angaben zu gefährdeten Forderungen

in Mio. CHF	Bruttoschuld- betrag	Geschätzte Verwertungserlöse der Sicherheiten	Nettoschuld- betrag	Einzelwert- berichtigungen ¹
Gefährdete Forderungen				
2016	468	285	183	169
2015	466	282	184	162

¹ In der Regel werden Einzelwertberichtigungen von 100 Prozent des Nettoschuldbetrags gebildet. Bei Grosspositionen können individuelle Wertberichtigungsätze zur Anwendung gelangen.

3 Handelsgeschäfte und übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung

in Mio. CHF	2016	2015
Aktiven		
Schuldtitle, Geldmarktpapiere und -geschäfte	3'574	3'883
– davon kotiert ¹	3'469	3'647
Beteiligungstitel	2'472	2'773
Edelmetalle und Rohstoffe	1'532	1'929
Weitere Handelsaktiven	256	296
Total Handelsgeschäfte	7'834	8'880
Schuldtitle		
Strukturierte Produkte		
Übrige		
Total Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung		
Total Aktiven	7'834	8'880
– davon mit einem Bewertungsmodell ermittelt	256	296
– davon repofähige Wertschriften gemäss Liquiditätsvorschriften	1'013	1'161

¹ Kotiert = an einer anerkannten Börse gehandelt.

in Mio. CHF	2016	2015
Verpflichtungen		
Schuldtitle, Geldmarktpapiere und -geschäfte	2'644	2'085
– davon kotiert ¹	2'589	2'074
Beteiligungstitel	12	17
Edelmetalle und Rohstoffe	0	9
Weitere Handelspassiven	0	
Total Handelsgeschäfte	2'656	2'110
Schuldtitle		
Strukturierte Produkte	1'581	2'725
Übrige		
Total Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung	1'581	2'725
Total Verbindlichkeiten	4'237	4'835
– davon mit einem Bewertungsmodell ermittelt	1'581	2'725

¹ Kotiert = an einer anerkannten Börse gehandelt.

4 Derivative Finanzinstrumente (Aktiven und Passiven)

in Mio. CHF	Handelsinstrumente			Hedging-Instrumente		
	Positive Wiederbeschaffungswerte	Negative Wiederbeschaffungswerte	Kontraktvolumen	Positive Wiederbeschaffungswerte	Negative Wiederbeschaffungswerte	Kontraktvolumen
Zinsinstrumente						
Terminkontrakte inkl. FRA		0	500			
Swaps	6'169	5'292	257'359	557	1'000	23'164
Futures			5'390			
Optionen (OTC)	185	110	8'720			
Optionen (traded)	0	0	0			
Total	6'354	5'403	271'970	557	1'000	23'164
Devisen/Edelmetalle						
Terminkontrakte	2'963	2'840	297'744			
Kombinierte Zins-/Währungs-Swaps	608	1'001	4'495	85	530	2'269
Futures			27			
Optionen (OTC)	279	81	12'405			
Optionen (traded)	1	1	180			
Total	3'851	3'923	314'851	85	530	2'269
Beteiligungstitel/Indices						
Terminkontrakte						
Swaps	14	9	558			
Futures			112			
Optionen (OTC)	220	61	1'630			
Optionen (traded)	105	133	6'195			
Total	340	202	8'495			
Kreditderivate						
Credit Default Swaps	2	3	447			
Total Return Swaps	2	2	273			
First to Default Swaps						
Andere Kreditderivate						
Total	4	5	719			
Übrige¹						
Terminkontrakte						
Swaps	3	2	362			
Futures			47			
Optionen (OTC)	0	1	45			
Optionen (traded)						
Total	3	4	454			
Total vor Berücksichtigung der Netting-Verträge						
2016	10'552	9'537	596'488	642	1'530	25'433
– davon mit einem Bewertungsmodell ermittelt	10'552	9'537	–	642	1'530	–
2015	9'830	8'891	462'757	748	1'933	30'380
– davon mit einem Bewertungsmodell ermittelt	9'830	8'891	–	748	1'933	–
Total nach Berücksichtigung der Netting-Verträge						
	Positive Wiederbeschaffungswerte (kumuliert)			Negative Wiederbeschaffungswerte (kumuliert)		
2016		1'990		1'551		
2015		2'983		2'067		

(Fortsetzung Seite 143)

4 Derivative Finanzinstrumente (Aktiven und Passiven) (Fortsetzung)

Aufgliederung nach Gegenparteien

in Mio. CHF

Positive Wiederbeschaffungswerte (nach Berücksichtigung der Netting-Verträge)	Zentrale Clearingstellen	Banken und Effekthändler	Übrige Kunden
2016	68	575	1'346

¹ Enthalten sind Rohstoffe und hybride Derivate.

Das Kontraktvolumen zeigt die einem Derivat zugrundeliegende Menge des Basiswerts resp. den einem Derivat zugrundeliegenden Rechenwert nach den Vorschriften des FINMA-RS 15/1, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei der Derivatposition um eine Forderung (long) oder Verpflichtung (short) handelt. Das Kontraktvolumen wird je nach Kontraktart unterschiedlich bestimmt und lässt keinen Rückschluss auf das Risikoexposure zu.

5 Finanzanlagen

in Mio. CHF	Buchwert		Fair Value	
	2016	2015	2016	2015
Schuldtitel	3'813	4'003	4'028	4'227
– davon mit Halteabsicht bis Endfälligkeit	3'813	4'003	4'028	4'227
– davon ohne Halteabsicht bis Endfälligkeit (zur Veräusserung bestimmt)				
Beteiligungstitel	10	11	21	22
– davon qualifizierte Beteiligungen ¹				
Edelmetalle	217	162	217	162
Liegenschaften ²	1	1	1	1
Total Finanzanlagen	4'041	4'177	4'267	4'412
– davon repofähige Wertschriften gemäss Liquiditätsvorschriften	3'720	3'906	3'930	4'125

¹ Mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmen.

² Der Assekuranzwert der Liegenschaften in den Finanzanlagen beträgt 1 Mio. CHF.

Gegenparteien nach Rating

in Mio. CHF

Moody's	Aaa–Aa3	A1–A3	Baa1–Baa3	Ba1–Ba3	Niedriger als Ba3	Ohne Rating
Standard & Poor's, Fitch	AAA–AA–	A+–A–	BBB+–BBB–	BB+–B–	Niedriger als B–	Ohne Rating
Schuldtitel: Buchwerte						
2016	3'422	65				325

Sämtliche Schuldtitel ohne Rating erfüllen die Bedingungen von qualitativ hochwertigen liquiden Aktiven (HQLA) gemäss Liquiditätsverordnung (LiqV).

Falls zwei oder mehrere Ratings mit unterschiedlichen Risikogewichtungen vorhanden sind, werden diejenigen Ratings, welche den beiden niedrigsten Risikogewichtungen entsprechen berücksichtigt, und die höhere der beiden Risikogewichtungen wird verwendet. In erster Priorität wird auf das Emissionsrating und in zweiter Priorität auf das Emittentenrating abgestützt.

10 Sonstige Aktiven und Passiven

in Mio. CHF	Sonstige Aktiven		Sonstige Passiven	
	2016	2015	2016	2015
Ausgleichskonto	315	413		
Aktive latente Ertragssteuern				
Aktivierter Betrag aufgrund von Arbeitgeberbeitragsreserven				
Aktivierter Betrag aufgrund von anderen Aktiven aus Vorsorgeeinrichtungen				
Badwill				
Abrechnungskonten	46	5	355	111
Indirekte Steuern	118	68	42	31
Übrige	23	59	102	65
Total	501	545	499	207

11 Zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändete oder abgetretene Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt

in Mio. CHF	2016		2015	
	Buchwert	Effektive Verpflichtung	Buchwert	Effektive Verpflichtung
Verpfändete/abgetretene Aktiven				
Forderungen gegenüber Banken	2'212	2'189	1'865	1'851
Forderungen gegenüber Kunden	1'692	1'643	2'051	2'031
Hypothekarforderungen	10'101	9'642	10'101	8'873
Handelsgeschäft	50	50	124	124
Finanzanlagen				
Total verpfändete / abgetretene Aktiven	14'056	13'524	14'140	12'879

Es bestehen keine Aktiven unter Eigentumsvorbehalt.

Als Sicherheiten dienende Titel, bei denen im Rahmen des Wertpapier-Finanzierungsgeschäfts das Recht zur Weiterveräußerung oder Verpfändung eingeräumt wurde, werden im Anhang 1 (Seite 140) dargestellt.

12 Verpflichtungen gegenüber eigenen Vorsorgeeinrichtungen sowie Anzahl und Art von Eigenkapitalinstrumenten der Bank, die von eigenen Vorsorgeeinrichtungen gehalten werden

in Mio. CHF	2016	2015	Veränderung
Verpflichtungen gegenüber eigenen Vorsorgeeinrichtungen aus Bilanzgeschäften			
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen	104	144	-40
Kassenobligationen			
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente	11	0	11
Passive Rechnungsabgrenzungen			
Total	115	144	-30

Die eigenen Vorsorgeeinrichtungen halten keine Eigenkapitalinstrumente der Bank.

13A Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR)

in Mio. CHF	Nominalwert	Verwendungs- verzicht	Nettobetrag	Nettobetrag	Einfluss der AGBR auf Personalaufwand	Einfluss der AGBR auf Personalaufwand
	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2015	2016	2015
Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank						
Total						

13B Wirtschaftlicher Nutzen / wirtschaftliche Verpflichtungen und Vorsorgeaufwand

in Mio. CHF	Über-/	Wirtschaftlicher Anteil		Veränderung zum	Bezahlte	Vorsorgeaufwand	
	Unterdeckung	2016	2015	Vorjahr des wirtschaftlichen Anteils	Beiträge	im Personalaufwand	
	31.12.2016			2016	2016	2016	2015
Patronale Fonds / patronale Vorsorgeeinrichtung							
Vorsorgepläne ohne Über-/Unterdeckung					179 ¹	179 ¹	103
Vorsorgepläne mit Überdeckung							
Vorsorgepläne mit Unterdeckung							
Vorsorgeeinrichtungen ohne eigene Aktiven							
Total					179	179	103

¹ Inklusive Bildung von Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen von 70 Mio. CHF.

14 Emittierte strukturierte Produkte

Zugrundeliegendes Risiko (Underlying Risk) des eingebetteten Derivats	Buchwert				Total
	Gesamtbewertung		Getrennte Bewertung		
	Verbuchung im Handelsgeschäft	Verbuchung in den übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung	Wert des Basisinstruments	Wert des Derivats	
in Mio. CHF					
Zinsinstrumente	Mit eigener Schuldverschreibung Ohne eSV				
Beteiligungstitel	Mit eigener Schuldverschreibung Ohne eSV		1'455		1'455
Devisen	Mit eigener Schuldverschreibung Ohne eSV		57		57
Rohstoffe/ Edelmetalle	Mit eigener Schuldverschreibung Ohne eSV		53		53
Kredite	Mit eigener Schuldverschreibung Ohne eSV		8		8
Immobilien	Mit eigener Schuldverschreibung Ohne eSV				
Hybride Instrumente	Mit eigener Schuldverschreibung Ohne eSV		8		8
Total 2016			1'581		1'581
Total 2015			2'725		2'725

16 Darstellung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und ihrer Veränderung im Laufe des Berichtsjahrs

in Mio. CHF	Stand Ende 2015	Zweckkonforme Verwendungen und Auflösungen	Umbuchungen	Währungsdifferenzen	Überfällige Zinsen, Wiedereingänge	Neubildungen zulasten Erfolgsrechnung	Auflösungen zugunsten Erfolgsrechnung	Stand Ende 2016
Rückstellungen für latente Steuern								
Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen ¹						70		70
Rückstellungen für Ausfallrisiken	147	-10				47	-41	144
Rückstellungen für andere Geschäftsrisiken ²	219	-0		2			-1	219
Rückstellungen für Restrukturierungen ³	3	-2						0
Übrige Rückstellungen ⁴	203	-6		2		1	-0	199
Total Rückstellungen	572	-19		4		118	-42	632
Reserven für allgemeine Bankrisiken	4'906						-70	4'836
Wertberichtigungen für Ausfallrisiken und Länderrisiken	162	-5			3	58	-49	169
- davon Wertberichtigungen für Ausfallrisiken aus gefährdeten Forderungen ⁵	162	-5			3	58	-49	169
- davon Wertberichtigungen für latente Risiken								

¹ Im Sinne einer nachhaltigen Personalpolitik hat der Bankrat im Dezember 2016 entschieden, dass die Bank bestimmte Kosten zur Finanzierung der Übergangslösungen im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Pensionskasse aufgrund des veränderten Umfeldes übernimmt. Dafür wurde im Berichtsjahr zulasten des Personalaufwands eine Rückstellung für Vorsorgeverpflichtungen im Umfang von 70 Mio. CHF getätigt.

² Wertberichtigungen und Rückstellungen für andere Geschäftsrisiken betreffen Rückstellungen wie beispielsweise für Abwicklungsrisiken, welche zur Abdeckung von am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken dienen.

³ Die Rückstellungen für Restrukturierungen erfolgten im Zusammenhang mit dem Kauf der Swissscanto-Gruppe und umfassen personelle Massnahmen sowie verschiedene Integrationskosten.

⁴ Die übrigen Rückstellungen bestehen vor allem aus Prozessrückstellungen und Rückstellungen für Ferienguthaben der Mitarbeitenden.

⁵ Die Ausfallrisiken bestehen vor allem aus Delkredererisiken, die in der Regel zu 100 Prozent des Nettoschuldbetrags wertberichtigt werden. Bei Grosspositionen können individuelle Wertberichtigungsätze zur Anwendung gelangen.

Wiedereingänge aus bereits in früheren Perioden ausgebuchten Forderungen werden direkt über Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen / Verluste Zinsgeschäft gebucht (2016: 3 Mio. CHF / 2015: 5 Mio. CHF).

Die Zürcher Kantonalbank hat Kenntnis davon, dass das U.S. Department of Justice (DOJ) und der U.S. Internal Revenue Service (IRS) das grenzüberschreitende Geschäft der Zürcher Kantonalbank mit US-Kunden untersucht. Das am 29.08.2013 vom US-Justizministerium lancierte «Program for Non-Prosecution Agreements or Non-Target Letters for Swiss Banks» ist vom DOJ Ende 2016 für abgeschlossen erklärt worden. Es hat sich an Banken gerichtet, gegen welche die US-Justizbehörden bis zum 29.08.2013 keine Untersuchung eingeleitet hatten. Es fand damit keine Anwendung auf die Zürcher Kantonalbank, gegen die seit September 2011 eine Untersuchung läuft. In diesem Verfahren kooperiert die Bank weiterhin mit den zuständigen Behörden. Sie arbeitet darauf hin, gegebenenfalls eine Einigung erzielen zu können. Der Zeitpunkt für den Abschluss des Verfahrens ist nach wie vor offen. Die Zürcher Kantonalbank beurteilt laufend alle ihre Risiken, so auch in diesem Zusammenhang und trifft, wo erforderlich, die entsprechenden Vorkehrungen bezüglich Risikoversorge. Alle Einschätzungen sind mit grösseren Unsicherheiten verbunden.

Für weitere Ausführungen zum Management der Kreditrisiken, der operationellen Risiken sowie der Rechts- und Compliance-Risiken verweisen wir auf Kapitel I) Risikobericht.

17 Darstellung des Gesellschaftskapitals

in Mio. CHF	2016 Gesamtnominalwert	2015 Gesamtnominalwert
Dotationskapital	2'425	2'425
Partizipationskapital ¹		
Total Gesellschaftskapital	2'425	2'425

¹ Mit Beschluss des Kantonsrats vom 26.05.2014 wurde das Partizipationskapital per 01.01.2015 abgeschafft.

Die Zürcher Kantonalbank verfügt zurzeit nur über Dotationskapital und hat kein Partizipationskapital ausstehend.

Der vom Kantonsrat festgelegte, zeitlich unbefristete Dotationskapitalrahmen wurde im April 2014 um 500 Mio. CHF auf 3'000 Mio. CHF erhöht. Das Gesellschaftskapital der Zürcher Kantonalbank besteht aus dem Dotationskapital, welches per 30.06.2015 um 500 Mio. CHF auf 2'425 Mio. CHF erhöht wurde. Bei Bedarf kann der Bankrat die nicht ausgeschöpften 575 Mio. CHF des Dotationskapitals abrufen.

Die Ausschüttung erfolgt basierend auf den Vorgaben gemäss § 26f. Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28.09.1997 in der Fassung per 01.01.2015 und hat keinen direkten Zusammenhang mit dem Dotationskapital.

18 Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden und Angaben zu allfälligen Mitarbeiterbeteiligungsplänen

Die Zürcher Kantonalbank verfügt über keine Mitarbeiterbeteiligungspläne.

19 Forderungen und Verpflichtungen gegenüber nahestehenden Personen

in Mio. CHF	Forderungen		Verpflichtungen	
	2016	2015	2016	2015
Qualifiziert Beteiligte	4	11	592	472
Gruppengesellschaften	542	580	294	250
Verbundene Gesellschaften	547	421	1'629	1'859
Organgeschäfte	18	16	28	30
Weitere nahestehende Personen				

Als verbundene Gesellschaften gelten öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons oder gemischt-wirtschaftliche Unternehmen, an welchen wiederum der Kanton qualifiziert beteiligt ist.

Bilanz- und Ausserbilanzgeschäfte mit nahestehenden Personen werden mit Ausnahme der Organkredite zu marktüblichen Konditionen abgewickelt. Organkredite werden teilweise zu Personalkonditionen gewährt.

Im Wesentlichen wurden die üblichen bilanziellen Bankgeschäfte beansprucht, d.h. es bestanden grösstenteils Forderungen und Verpflichtungen gegenüber Kunden. Ferner sind in obigen Werten verschiedene Wertschriftenpositionen sowie Forderungen und Verpflichtungen aufgrund von derivativen Geschäften eingeschlossen (positive und negative Wiederbeschaffungswerte).

Die Ausserbilanzgeschäfte mit nahestehenden Personen in der Höhe von 1'727 Mio. CHF (2015: 1'671 Mio. CHF) enthalten im Wesentlichen unwiderrufliche Kreditzusagen, welche insbesondere das Keep-Well-Agreement gegenüber der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd. sowie weitere Eventualverbindlichkeiten umfassen.

20 Angabe der wesentlichen Beteiligten

Die Zürcher Kantonalbank ist eine selbstständige Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Kanton als Träger.

21 Angaben über die eigenen Kapitalanteile und die Zusammensetzung des Eigenkapitals

in Mio. CHF	2016	2015
Reserven für allgemeine Bankrisiken	4'836	4'906
Gesellschaftskapital	2'425	2'425
Gesetzliche Gewinnreserve	1'213	1'213
Freiwillige Gewinnreserve	1'521	1'163
Gewinnvortrag	1	1
Jahresgewinn	775	684
Total Eigenkapital	10'771	10'392

Es werden keine eigenen Kapitalanteile gehalten.

Die gesetzliche Gewinnreserve ist nicht ausschüttbar.

2015 hat der Bankrat eine Umgliederung von 1'163 Mio. CHF von der gesetzlichen Gewinnreserve in die freiwillige Gewinnreserve beschlossen.

22 Angaben gemäss der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften und Art. 663c Abs. 3 OR für Banken, deren Beteiligungstitel kotiert sind

Diese Vorgaben sind für die Zürcher Kantonalbank nicht anwendbar.

26 Aufgliederung des Totals der Auslandsaktiven nach Bonität der Ländergruppen (Risikodomizil)

Ratingklasse ZKB eigenes Länderrating	Moody's	31.12.2016 Netto Auslandsengagement		31.12.2015 Netto Auslandsengagement	
		in Mio. CHF	Anteil in %	in Mio. CHF	Anteil in %
A	Aaa/Aa1/Aa2/Aa3	11'127	84,2	10'241	81,9
B	A1/A2/A3	531	4,0	708	5,7
C	Baa1/Baa2/Baa3	815	6,2	973	7,8
D	Ba1/Ba2	634	4,8	538	4,3
E	Ba3	75	0,6	32	0,3
F	B1/B2/B3	25	0,2	11	0,1
G	Caa1/Caa2/Caa3/Ca/C	4	0,0	9	0,1
Total		13'210	100,0	12'511	100,0

Bezüglich Erläuterungen zum Ratingsystem verweisen wir auf Kapitel I) Risikobericht (Seite 116).

Anhang

j) Informationen zum Ausserbilanzgeschäft

30 Treuhandgeschäfte

in Mio. CHF	2016	2015
Treuhandanlagen bei Drittgesellschaften	243	205
Treuhandanlagen bei Gruppengesellschaften und verbundenen Gesellschaften		
Treuhandkredite		
Treuhandgeschäfte aus Securities Lending und Securities Borrowing (in eigenem Namen für Rechnung von Kunden getätigt)		
Andere treuhänderische Geschäfte		
Total	243	205

31 Aufgliederung der verwalteten Vermögen und Darstellung der Entwicklung

a) Aufgliederung der verwalteten Vermögen

in Mio. CHF	2016	2015
<i>Art der verwalteten Vermögen</i>		
Vermögen in eigenverwalteten kollektiven Anlageinstrumenten	75'939	73'884
Vermögen mit Verwaltungsmandat ¹	56'417	53'114
Andere verwaltete Vermögen ¹	131'027	129'215
Total verwaltete Vermögen (inkl. Doppelzählungen)²	263'384	256'214
– davon Doppelzählungen ³	38'658	30'838

¹ Vermögen mit einem Private Portfolio Consulting (PPC)-Mandat (ca. 500 Mio. CHF) werden neu unter den anderen verwalteten Vermögen gezeigt (bisher Vermögen mit Verwaltungsmandat). Beim PPC-Mandat handelt es sich um eine intensivere Beratungsform mit Mehrleistungen gegenüber der klassischen Anlageberatung. Das Vorjahr wurde entsprechend angepasst.

² Das ausgewiesene Kundenvermögen umfasst sämtliche bei der Zürcher Kantonalbank liegenden Kundenvermögen mit Anlagecharakter sowie bei Drittbanken verwahrte Kundenvermögen, welche durch die Zürcher Kantonalbank verwaltet werden. Zudem sind Passivprodukte von Firmenkunden, welche kein Anlagecharakter haben, ebenfalls als verwaltetes Vermögen gezeigt. Nicht enthalten sind die bei der Zürcher Kantonalbank verwahrten Vermögen, welche durch Dritte verwaltet werden (Custody-only). Als Custody-only werden Vermögen von Banken sowie bedeutenden Fondsgesellschaften (inkl. deren Sammel-, Anlage- und Vorsorgestiftungen sowie Pensionskassen) behandelt, für welche die Zürcher Kantonalbank ausschliesslich als Depotbank fungiert.

³ Berichtigung Vorjahreswert im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen Swisscanto um 5,8 Mrd. CHF.

b) Darstellung der Entwicklung der verwalteten Vermögen

in Mio. CHF	2016	2015 ¹
Total verwaltete Vermögen (inkl. Doppelzählungen) zu Beginn	256'214	207'415
+ / – Nettozu- oder -abfluss von verwalteten Vermögen ²	7'887	–2'574
+ / – Kursentwicklung, Zinsen, Dividenden und Währungsentwicklung	6'412	–867
+ / – übrige Effekte	–7'130 ³	52'239 ⁴
Total verwaltete Vermögen (inkl. Doppelzählungen) zum Ende	263'384	256'214

¹ Infolge geänderter Geschäftspartner- und Passivgelder-Segmentierungen wurden die Vorjahreswerte angepasst.

² Der Netto-Neugeld-Zufluss/-Abfluss wird ermittelt aus der Gesamtveränderung der Kundenvermögen abzüglich titel- und währungsbedingter Kursschwankungen, Zinsen- und Dividendenzahlungen, den Kunden belasteten Kommissionen und Spesen sowie Umschichtungen von Vermögenswerten. Veränderungen aufgrund von Akquisitionen bzw. Veräusserungen von Tochtergesellschaften werden nicht berücksichtigt. Die für Kredite in Rechnung gestellten Kundenzinsen sind in der Netto-Neugeld-Veränderung enthalten.

³ Die Neustrukturierung eines grossen Mandates führte zu einer Reduktion der anrechenbaren Bestände, ohne dass effektiv Vermögen abgeflossen sind. Die Reduktion des Vermögens von 7,1 Mrd. CHF ist deshalb in den übrigen Effekten abgebildet.

⁴ Die übrigen Effekte aus dem Jahr 2015 widerspiegeln zum grössten Teil die Akquisition der Swisscanto Holding AG.

Anhang

k) Informationen zur Erfolgsrechnung

32 Aufgliederung des Erfolgs aus dem Handelsgeschäft und der Fair-Value-Option

a) Aufgliederung nach Geschäftssparten (gemäss Organisation der Bank bzw. der Finanzgruppe)

<i>in Mio. CHF</i>	2016	2015
Erfolg Handel aus Devisen, Noten und Edelmetallen	133	115
Erfolg Handel aus Obligationen, Zins- und Kreditderivaten	144	114
Erfolg Handel aus Aktien und Strukturierten Produkten	25	34
Übriger Handelserfolg ¹	54	40
Total	357	303

b) Aufgliederung nach zugrunde liegenden Risiken und aufgrund der Anwendung der Fair-Value-Option

<i>in Mio. CHF</i>	Handelserfolg aus:							
	2016	Devisen und Noten	Edel- metallen	Securities Lending und Borrowing	Obligationen, Zins- und Kredit- derivaten	Aktien und Aktien- derivaten	Rohstoffen und Roh- stoff- derivaten	Übrigen Produkten ²
Erfolg Handel aus Devisen, Noten und Edelmetallen	133	113	20					
Erfolg Handel aus Obligationen, Zins- und Kreditderivaten	144	-0			142	2		
Erfolg Handel aus Aktien und Strukturierten Produkten	25	11	-5		-7	29	-2	1
Übriger Handelserfolg	54		-0	58	-3	-1	-0	
Total	357	124	15	58	132	31	-2	1
- davon aufgrund Fair-Value-Option auf Aktiven								
- davon aufgrund Fair-Value-Option auf Passiven	-12	-1	-0		-0	-5	-6	0

¹ Der übrige Handelserfolg enthält Ergebnisse aus dem Securities Lending und Securities Borrowing sowie Positionen in der Verantwortung der Geschäftsleitung respektive des Asset Managements.

² Der Handelserfolg aus übrigen Produkten enthält hybride Produkte und Immobilienderivate.

33 Angabe eines wesentlichen Refinanzierungsertrags in der Position Zins- und Diskontertrag sowie von wesentlichen Negativzinsen

Im Geschäftsjahr 2016 war ein Refinanzierungsertrag von –12,1 Millionen Franken (Vorjahr –1,9 Millionen Franken) in der Position Zins- und Diskontertrag enthalten.

Negativzinsen auf Aktivgeschäften werden als Reduktion des Zins- und Diskontertrags ausgewiesen.

Negativzinsen auf Passivgeschäften werden als Reduktion des Zinsaufwands erfasst.

<i>in Mio. CHF</i>	2016	2015
Negativzinsen auf Aktivgeschäften (Reduktion des Zins- und Diskontertrags)	147	114
Negativzinsen auf Passivgeschäften (Reduktion des Zinsaufwands)	117	82

34 Personalaufwand

<i>in Mio. CHF</i>	2016	2015
Gehälter Bankbehörden und Personal	762	702
– davon alternative Formen der variablen Vergütung		
AHV, IV, ALV, andere Sozialleistungen	241 ¹	159
Wertanpassungen bezüglich des wirtschaftlichen Nutzens bzw. Verpflichtungen von Vorsorgeeinrichtungen		
Übriger Personalaufwand	32	31
Total	1'035	892

¹ Inklusive Bildung von Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen von 70 Mio. CHF.

35 Sachaufwand

<i>in Mio. CHF</i>	2016	2015
Raumaufwand	32	44
Aufwand für Informations- und Kommunikationstechnik	168	167
Aufwand für Fahrzeuge, Maschinen, Mobiliar und übrige Einrichtungen sowie Operational Leasing	1	2
Honorare der Prüfungsgesellschaften	5	4
– davon für Rechnungs- und Aufsichtsprüfung	5	4
– davon für andere Dienstleistungen		
Übriger Geschäftsaufwand	205	184
– davon Abgeltung für Staatsgarantie	22	21
Total	411	401

36 Erläuterungen zu wesentlichen Verlusten, ausserordentlichen Erträgen und Aufwänden sowie zu wesentlichen Auflösungen von stillen Reserven, Reserven für allgemeine Bankrisiken und von freiwerdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen

in Mio. CHF	2016	2015
Ausserordentlicher Ertrag		
Wertaufholungen übrige Beteiligungen	7	21
Verkaufsgewinn andere Liegenschaften/Bankgebäude	8	38
Erfolg aus Veräusserung von Beteiligungen	2	3
Übriges	0	1
Total	17	62
Ausserordentlicher Aufwand		
Verkaufsverluste andere Liegenschaften/Bankgebäude	0	0
Periodenfremde Aufwände		
Verlust aus Veräusserung von Beteiligungen		
Übriges	6	0
Total	6	0
Veränderung von Reserven für allgemeine Bankrisiken		
Auflösung Reserven für allgemeine Bankrisiken	70 ¹	
Total	70	

¹ Auflösung von Reserven für allgemeine Bankrisiken zur Ergebnisneutralisation des einmaligen Personalaufwands.

Im Geschäftsjahr waren keine Auflösungen stiller Reserven und keine wesentlichen freiwerdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen zu verzeichnen.

37 Angabe und Begründung von Aufwertungen von Beteiligungen und Sachanlagen bis höchstens zum Anschaffungswert

in Mio. CHF	2016	2015
Beteiligung	Sitz	
Caleas AG	Zürich	0
CLS Group Holdings AG	Luzern	1
Technopark Winterthur AG	Winterthur	0
Technopark Immobilien AG	Zürich	0
Valiant Holding AG	Luzern	17
Zürcher Kantonalbank Österreich AG	Salzburg	1
Zürcher Kantonalbank Representações Ltda.	São Paulo	0
Total	2	20

Die Aufwertung erfolgt bei nicht kotierten Beteiligungen nach der Praktiker- und bei kotierten Beteiligungen nach der Marktwert-Methode.

39 Darstellung von laufenden Steuern, der latenten Steuern und Angabe des Steuersatzes

Als selbstständige Anstalt des kantonalen Rechts ist die Zürcher Kantonalbank sowohl nach kantonalem Steuergesetz (Art. 61) als auch nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 56) von der Ertrags- und Kapitalsteuer befreit.

Pfandleihkasse

der Zürcher Kantonalbank

Die Zürcher Kantonalbank ist gehalten, eine Pfandleihkasse zu betreiben (Kantonalbankgesetz Art. 7 Abs. 3). Die Pfandleihkasse gewährt seit dem Jahr 1872 Gelddarlehen gegen das Hinterlegen von Pfändern. Sie wird als selbstständiger Geschäftsbetrieb in Zürich an der Zurlindenstrasse 105 geführt. Nachfolgend sind Bilanz, Erfolgsrechnung und Darlehensverkehr der Pfandleihkasse dargestellt (Werte in CHF 1'000).

Bilanz (vor Gewinnverwendung)

in 1'000 CHF	2016	2015	in 1'000 CHF	2016	2015
Aktiven			Passiven		
Kassa	228	227	Zürcher Kantonalbank	5'404	5'762
Postcheckkonto	12	40	Steigerungsmehrerlöse	225	240
Debitoren			Kreditoren	6	9
Darlehen	6'359	6'655	Rückstellungen	140	145
Lagerposten	0		Reservefonds	1'029	942
Mobilien, EDV-Anlage	0	0	Gewinnvortrag	1	1
Marchzinsen	242	264			
Bilanzsumme	6'841	7'186	Betriebsgewinn	36	87
			Bilanzsumme	6'841	7'186

Erfolgsrechnung

in 1'000 CHF	2016	2015	in 1'000 CHF	2016	2015
Aufwand			Ertrag		
Geschäftsaufwand	949	958	Zinsen auf Darlehen	840	902
Refinanzierungsaufwand	52	56	Übriger Ertrag	200	200
Verluste	1	1			
Abschreibungen und Rückstellungen					
Betriebsgewinn	36	87			
Total	1'039	1'102	Total	1'039	1'102

Darlehensverkehr

	Posten	in 1'000 CHF	Posten	in 1'000 CHF
Bestand der Darlehen 31.12.2015			5'676	6'655
Neue Darlehen 2016 (inkl. Erneuerungen)			11'207	13'609
Rückzahlungen 2016	11'293	13'751		
Liquidationen durch Versteigerungen inkl. Lagerposteneingänge	238	154		
Bestand der Darlehen 31.12.2016			5'352	6'359



Ernst & Young AG
Maagplatz 1
Postfach
CH-8010 Zürich

Telefon +41 58 286 31 11
Fax +41 58 286 30 04
www.ey.com/ch

Bericht der Revisionsstelle an den Kantonsrat des Kantons Zürich
über die Prüfung der Jahresrechnung per 31. Dezember 2016 der

Zürich, 2. März 2017

Zürcher Kantonalbank, Zürich

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der Zürcher Kantonalbank, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang (Seiten 135 bis 153), für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.



Verantwortung des Bankrats

Der Bankrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den für Banken anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften, dem schweizerischen Gesetz und dem Gesetz über die Zürcher Kantonalbank verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Bankrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.



Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.



Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und dem Gesetz über die Zürcher Kantonalbank.



Berichterstattung über besonders wichtige Prüfungssachverhalte aufgrund Rundschreiben 1/2015 der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemässen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung der Jahresrechnung des aktuellen Zeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung der Jahresrechnung als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab. Für jeden nachfolgend aufgeführten Sachverhalt ist die Beschreibung, wie der Sachverhalt in der Prüfung behandelt wurde, vor diesem Hintergrund verfasst.

Der im Berichtsabschnitt „Verantwortung der Revisionsstelle“ beschriebenen Verantwortung sind wir nachgekommen, auch in Bezug auf diese Sachverhalte. Dementsprechend umfasste unsere Prüfung die Durchführung von Prüfungshandlungen, die als Reaktion auf unsere Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung geplant wurden. Das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen, einschliesslich der Prüfungshandlungen, welche durchgeführt wurden, um die unten aufgeführten Sachverhalte zu berücksichtigen, bildet die Grundlage für unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung.

Ausleihungen – Werthaltigkeit der Kundenausleihungen und Forderungen gegenüber Banken sowie Bemessung der Wertberichtigungen und Rückstellungen

Prüfungssachverhalt

Die Zürcher Kantonalbank weist Kundenausleihungen, bestehend aus Forderungen gegenüber Kunden und Hypothekarforderungen, sowie Forderungen gegenüber Banken zum Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen aus. Auf ausgesetzten Limiten, welche am Bilanzstichtag nicht benutzt sind, werden bei Bedarf Rückstellungen gebildet. Die Ermittlung eines Wertberichtigungs- oder Rückstellungsbedarfs wird auf Einzelbasis vorgenommen und bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung bzw. einer allfällig höheren Limite und dem voraussichtlich einbringlichen Betrag unter Berücksichtigung des Gegenpartierisikos und des Nettoerlöses aus der Verwertung allfälliger Sicherheiten. Bei der Bemessung von Wertberichtigungen und Rückstellungen sind Schätzungen vorzunehmen und Annahmen zu treffen, welche naturgemäss mit wesentlichem Ermessensspielraum verbunden sind und je nach Beurteilung variieren können.

Die Zürcher Kantonalbank weist per 31. Dezember 2016 Kundenausleihungen und Forderungen gegenüber Banken von CHF 90.1 Mrd. aus. Deren Anteil an der Bilanzsumme betrug per Bilanzstichtag 57.6%. Die Beurteilung der Werthaltigkeit der Kundenausleihungen und Forderungen gegenüber Banken sowie die Bemessung der Wertberichtigungen und Rückstellungen stellen deshalb einen besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zu den Kundenausleihungen, den Forderungen gegenüber Banken sowie den Wertberichtigungen und Rückstellungen erläutert die Zürcher Kantonalbank für das Stammhaus und den Konzern auf den Seiten 73, 74, 77 und 79 sowie 115 bis 120 des Geschäftsberichts. Zudem verweisen wir auf die Anmerkungen 2 und 16 auf den Seiten 140, 141 und 146 im Anhang zur Jahresrechnung der Stammhauses.



Unser Prüfverfahren Unsere Prüfungen beinhalteten die Prüfung der Prozesse und Kontrollen im Zusammenhang mit der Kreditgewährung und -überwachung sowie der Identifikation und Berechnung von Wertberichtigungen und Rückstellungen. Zudem prüften wir stichprobenweise die Werthaltigkeit ausgewählter Kundenausleihungen und Forderungen gegenüber Banken und beurteilten die Einhaltung und Umsetzung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die Offenlegung im Anhang zur Jahresrechnung.

Fair Value-Bewertung von Finanzinstrumenten

Prüfungssachverhalt Der Fair Value definiert sich als der Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, interessierten und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht oder eine Schuld beglichen wird. Dieser entspricht dem auf einem preiseffizienten und liquiden Markt gestellten Preis oder, bei dessen Fehlen, einem aufgrund eines Bewertungsmodells ermittelten Preis. Bewertungsmodelle werden massgeblich von den verwendeten Annahmen beeinflusst, die Zins-, Forward und Swap-Sätze, Spreadkurven, Volatilitäten und Schätzungen zukünftiger Mittelflüsse einschliessen. Die Festlegung dieser Annahmen ist mit einem wesentlichen Ermessensspielraum verbunden.

Die Zürcher Kantonalbank weist Finanzinstrumente mit einer Fair Value-Bewertung – zu einem massgeblichen Anteil im Zusammenhang mit dem Kundengeschäft – in verschiedenen Bilanzpositionen aus. Der Fair Value der positiven Wiederbeschaffungswerte von derivativen Finanzinstrumenten beträgt per 31. Dezember 2016 CHF 2.0 Mrd., jener der negativen Wiederbeschaffungswerte CHF 1.6 Mrd. Das zugrundeliegende Kontraktvolumen vor Berücksichtigung von Nettingvereinbarungen beträgt CHF 621.9 Mrd. Im Weiteren weist die Zürcher Kantonalbank per 31. Dezember 2016 mittels Modell bewertete Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair Value-Bewertung in der Höhe von CHF 1.6 Mrd. aus. Aufgrund der inhärenten Ermessensspielräume und der Bedeutung der genannten Bilanzpositionen in der Jahresrechnung der Bank, stellt deren Bewertung einen besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar.

Die Zürcher Kantonalbank erläutert die entsprechenden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze für das Stammhaus und den Konzern auf den Seiten 74, 75, 80, 81 sowie 120 bis 122 des Geschäftsberichts. Zudem verweisen wir auf die Anmerkungen 3, 4 und 14 auf den Seiten 141 bis 143 sowie 145 im Anhang zur Jahresrechnung des Stammhauses.

Unser Prüfverfahren Wir prüften die Prozesse und Kontrollen zur Fair-Value-Bewertung, die Validierung und die Anwendung von Bewertungsmodellen, sowie die diesen zugrundeliegenden wesentlichen Annahmen. Ferner haben wir auf der Basis von Stichproben die im Rahmen der Bewertungen angewandten Annahmen beurteilt. Von preiseffizienten und liquiden Märkten berücksichtigte Preise haben wir auf der Grundlage von Stichproben mit unabhängigen Quellen abgestimmt.



Rückstellungen für Compliance- und Rechtsrisiken

Prüfungssachverhalt	<p>Die Zürcher Kantonalbank ist mit einzelnen Rechtspendenz- und Prozessrisiken konfrontiert, für welche sie basierend auf dem geschätzten Streitwert den Rückstellungsbedarf per 31. Dezember 2016 ermittelt und bilanziert hat. Die Beurteilung der Bemessung und Vollständigkeit der Rückstellungen für Compliance- und Rechtsrisiken stellt für uns einen besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar, da die Einschätzung der möglichen Kosten und Verpflichtungen erhebliche Unsicherheiten aufweist und die Einschätzungen und Beurteilungen der Bank mit wesentlichen Ermessensspielräumen verbunden sind. Zudem können unerwartete negative Entwicklungen wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der Zürcher Kantonalbank haben.</p> <p>Das grenzüberschreitende Dienstleistungsgeschäft der Bank mit US-Kunden in der Vergangenheit ist Gegenstand von Untersuchungen des U.S. Department of Justice und des U.S. Internal Revenue Service. Die Bank beurteilt laufend ihre Risiken, so auch in diesem Zusammenhang, und trifft, wo erforderlich, entsprechende Vorkehrungen bezüglich Risikoversorge.</p> <p>Die Zürcher Kantonalbank erläutert die relevanten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze für das Stammhaus und den Konzern auf den Seiten 77 und 127 des Geschäftsberichts. Zudem verweisen wir auf die Anmerkung 16 auf der Seite 146 im Anhang zur Jahresrechnung der Bank.</p>
----------------------------	---

Unser Prüfverfahren	<p>Unsere Prüfungen im Zusammenhang mit den Rückstellungen für Compliance- und Rechtsrisiken umfassten die Einsichtnahme in bankinterne Dokumentationen und Risikoanalysen, die Besprechung der Annahmen bei der Ermittlung von Rückstellungen mit Verantwortlichen der Bank sowie die Beurteilung der Einschätzungen von externen Rechtsvertretern der Bank zu Händen von uns.</p>
----------------------------	---



Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR und Art. 11 RAG) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Anlehnung an Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Bankrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.



Ferner bestätigen wir, dass der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem schweizerischen Gesetz und dem Gesetz über die Zürcher Kantonalbank entspricht, und empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Ernst & Young AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Walker', is positioned above the name Rolf Walker.

Rolf Walker
Zugelassener Revisionsexperte
(Leitender Revisor)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lutz', is positioned above the name Stefan Lutz.

Stefan Lutz
Zugelassener Revisionsexperte

(Diese Seite wurde absichtlich leergelassen.)

Offenlegung der Eigenmittel und der Liquidität

Offenlegung per 31. Dezember 2016

Mit den vorliegenden Informationen per 31. Dezember 2016 trägt die Bank den Vorgaben aus der Eigenmittelverordnung (ERV) respektive den Offenlegungsvorschriften gemäss FINMA-Rundschreiben 2008/22 respektive 2016/01 (soweit bereits anwendbar) Rechnung.

Entwicklung der regulatorischen Kapitaladäquanz Basel III und der Liquidität

Die Eigenkapitalbasis der Zürcher Kantonalbank übersteigt per 31. Dezember 2016 sowohl gewichtet als auch ungewichtet deutlich die regulatorischen Anforderungen. Dasselbe gilt für die kurzfristige Liquidität im Zusammenhang mit der «Liquidity Coverage Ratio» (LCR).

Die Gesamtkapitalquote betrug per 31. Dezember 2016 auf Konzernbasis 17.5 Prozent (2015: 17.9 Prozent). Die Quote des harten Kernkapitals beläuft sich auf 15.6 Prozent (2015: 15.8 Prozent).

Der risikobasierten Eigenmittelanforderung als systemrelevante Bank in der Höhe von 9'691 Millionen Franken (2015: 9'244 Millionen Franken) standen am 31. Dezember 2016 im Konzern anrechenbare Eigenmittel von 11'564 Millionen Franken (2015: 11'293 Millionen Franken) gegenüber. Dies entspricht einer Überdeckung von 1'873 Millionen Franken (2015: 2'049 Millionen Franken).

Die Zunahme der anrechenbaren Eigenmittel ist hauptsächlich auf den Gewinnrückbehalt zurückzuführen. Die erhöhte Eigenmittelanforderung indes widerspiegelt die Zunahme der risikogewichteten Aktiven auf 65'987 Millionen Franken (2015: 62'942 Millionen Franken). Diese begründet sich insbesondere durch das Wachstum bei den hypothekarisch gedeckten Ausleihungen und die höheren Kreditäquivalente bei den Derivat- und Repo-Geschäften.

Die Leverage Ratio von 6.7 Prozent auf Konzernebene liegt deutlich über der Anforderung als systemrelevante Bank in der Höhe von 3.4 Prozent. Dies widerspiegelt die starke Eigenkapitalbasis der Zürcher Kantonalbank auch auf ungewichteter Basis.

Die LCR auf Konzernbasis betrug im vierten Quartal 2016 durchschnittlich 132% (Vorjahr 128%) und übersteigt damit die erforderlichen 100% erneut deutlich.

Zum Unternehmen

Die Zürcher Kantonalbank wendet sich, ihrem Leistungsauftrag entsprechend, primär an Kundinnen und Kunden im Wirtschaftsraum Zürich. In begrenztem Rahmen ist die Bank auch in der übrigen Schweiz und im Ausland tätig.

Die Zürcher Kantonalbank ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Das durch den Kanton als Träger zur Verfügung gestellte Gesellschaftskapital (Dotationskapital) ist Bestandteil der Eigenmittel der Zürcher Kantonalbank. Zusätzlich haftet der Kanton für alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen sollten.

1 Qualitative Offenlegung

1.1 Allgemeine Angaben zum Risikomanagement

Risikoprofil. Angesichts der anhaltend negativen Schweizerfranken-Zinsen gestaltet sich das Management der Bilanzstrukturrisiken unverändert anspruchsvoll. Die im langfristigen Vergleich hohe Zinssensitivität im Bankenbuch trägt in erster Linie dem Risiko einer länger andauernden Tiefzinsphase Rechnung.

Im Kreditgeschäft hat sich das Volumen der Hypothekarforderungen bei unveränderter Vergabepolitik um knapp 5 Prozent auf 77,3 Milliarden Franken erhöht. Davon entfallen 57 Milliarden Franken auf Immobilienfinanzierungen an Private. In der Bonitätsstruktur der verschiedenen Kreditportfolios haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Mit Ausnahme von eventgetriebenen Ausschlägen, beispielsweise nach dem Brexit-Referendum im Juni, zeigt der Value-at-Risk des Handelsbuchs für 2016 einen wenig volatilen Verlauf. Das tiefe Niveau der Risikozahlen des Handels widerspiegelt dessen auf das Kundengeschäft ausgerichtete Handelsstrategie.

Die Kennzahl zum kurzfristigen Liquiditätsrisiko zeigt die komfortable Liquiditätssituation der Zürcher Kantonalbank. Ab 2018 werden in der Schweiz zudem Anforderungen in Form einer Finanzierungsrate (Net Stable Funding Ratio, NSFR) gestellt. Diese sollen eine nachhaltige und stabile Finanzierung der Aktivgeschäfte sowie der ausserbilanziellen Aktivitäten einer Bank sicherstellen. Die Zürcher Kantonalbank berechnet diese Kennzahl bereits heute. Die Berechnungen zeigen auch hier eine klare Überdeckung.

Bei den operationellen Risiken erfordert das Management von Risiken im Bereich der Cyber-Kriminalität nach wie vor besondere Aufmerksamkeit. Im Management der Compliance-Risiken bilden die Rechts- und Reputationsrisiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft sowie die Anpassungen an die sich verändernden regulatorischen Rahmenbedingungen für Finanzdienstleister Schwerpunkte.

Internes Kontrollsystem. Das interne Kontrollsystem der Zürcher Kantonalbank umfasst die Gesamtheit der Kontrollstrukturen und -prozesse, die auf allen Ebenen des Konzerns die Grundlage bilden für die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele, den Schutz von Bonität und Reputation, die Einhaltung der Normen des Rechts und der Ethik sowie die Verlässlichkeit der finanziellen Berichterstattung. Das interne Kontrollsystem beinhaltet nicht nur Aktivitäten der nachträglichen Kontrolle, sondern auch solche der Planung und Steuerung. Zentrale Elemente des internen Kontrollsystems bilden:

- die risikopolitischen Vorgaben des Bankrats zum Schutz der Bonität und Reputation der Bank,
- die systematische Risikoanalyse und die periodische Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrolle durch die Generaldirektion und den Bankrat,
- die in der Bank etablierten Prozesse für das Risikomanagement und die Einhaltung der anwendbaren Normen (Compliance) und
- der systematische Prozess zur Sicherstellung der Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrolle in den einzelnen Geschäftseinheiten und -prozessen.

Grundsätze des Risikomanagements. Ziel des Risikomanagements ist die Unterstützung der Wertschöpfung der Bank unter Erhaltung einer erstklassigen Bonität und Reputation. Das Risikomanagement der Zürcher Kantonalbank beruht auf folgenden Grundsätzen:

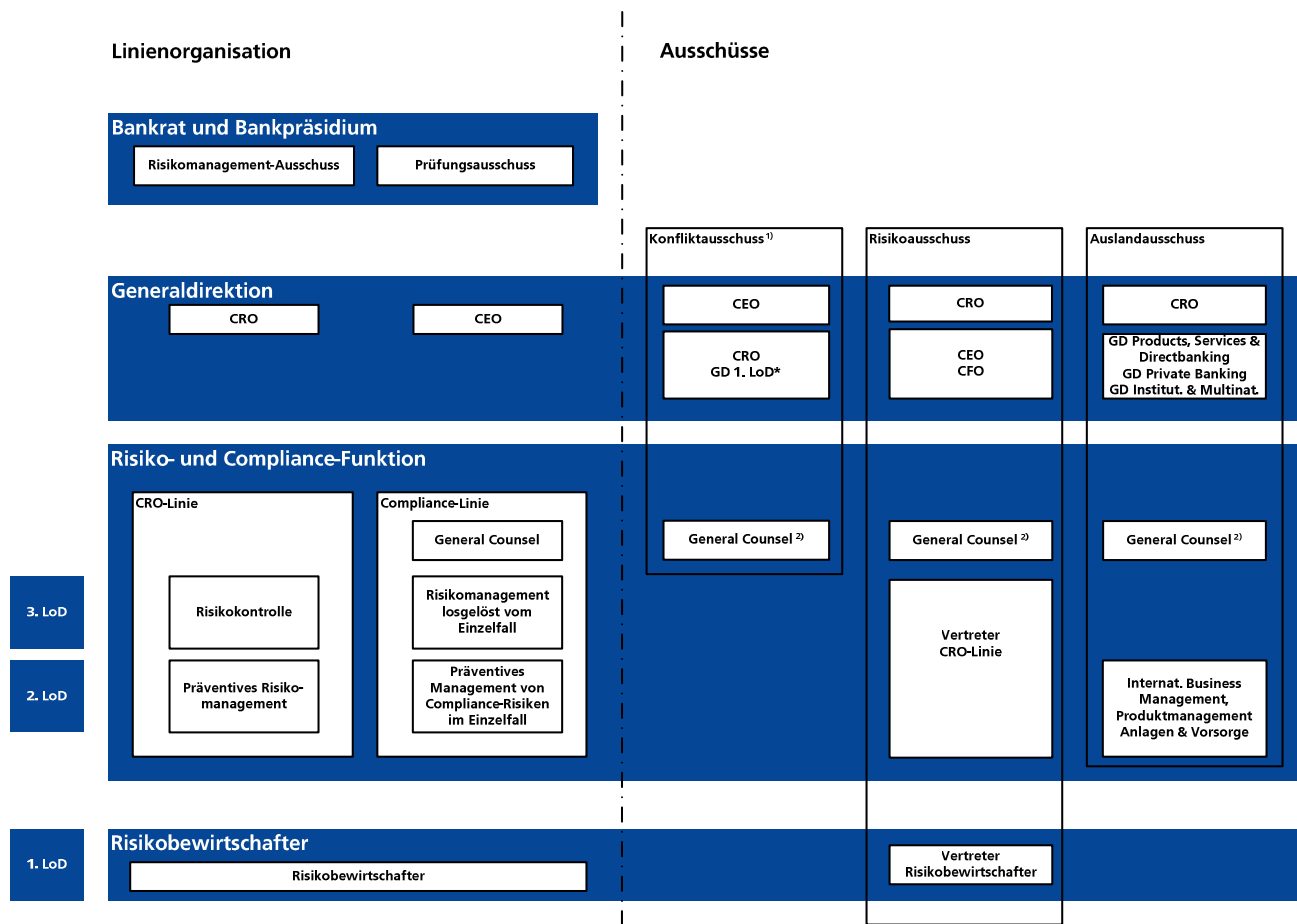
- Risikokultur: Die Bank fördert eine auf verantwortungsvolles Handeln ausgerichtete Risikokultur. Die Risikobewirtschafter tragen die Verantwortung für die auf den eingegangenen Risiken erzielten Erträge und Verluste. Zudem tragen sie die primäre Verantwortung für die Erkennung von Geschäften und Konstellationen mit besonderen geschäftspolitischen Risiken, Interessenskonflikten oder besonderen Auswirkungen auf die Reputation der Bank.
- Trennung der Funktionen: Für die bedeutenden Risiken und zur Vermeidung von Interessenskonflikten richtet die Bank wirksame, bewirtschaftungsunabhängige Kontrollprozesse ein.
- Risikoidentifikation und -überwachung: Die Bank geht Geschäfte nur ein, sofern die Risiken im Einklang mit der Geschäftsstrategie stehen und angemessen erfasst, bewirtschaftet und überwacht werden können.
- Risiko und Rendite: Für sämtliche Geschäfte strebt die Bank ein ausgewogenes Verhältnis von Risiko und Rendite an. Die Beurteilung des Risiko-Rendite-Profiles erfolgt unter Berücksichtigung sowohl der quantifizierbaren als auch der nicht-quantifizierbaren Risiken.
- Transparenz: Die Berichterstattung über Risiken und die Offenlegung orientieren sich bezüglich Objektivität, Umfang, Transparenz und Zeitnähe an hohen Branchenstandards.

Diese Grundsätze bilden das Fundament für die Gestaltung der Organisation und das detaillierte Rahmenwerk des konzernweiten Risikomanagements.

Grundsätze der Compliance. Das Ziel der Compliance ist die Übereinstimmung der Geschäftstätigkeit der Zürcher Kantonalbank mit den Normen des Rechts und der Ethik. Die Grundsätze der Compliance-Politik sind die folgenden: Massgabe des Rechts und der Ethik; Verankerung ethischer und leistungsbezogener Grundwerte in einem Verhaltenskodex; Pflicht aller Mitarbeitenden und Organmitglieder zur Befolgung von Gesetzen, Regulatorien, internen Vorschriften, marktüblichen Standards, Standesregeln mit entsprechender Sanktionierung von Regelverstößen; besonderes Meldeverfahren bei festgestellten Regelverstößen für Mitarbeitende (Whistleblowing); primäre Verantwortung der Geschäftsleitung für die Compliance; jährliche Einschätzung des Compliance-Risikos auf der Basis eines Risikoinventars mit entsprechendem Tätigkeitsplan sowie die Unabhängigkeit der Funktion Compliance. An oberster Stelle steht der Grundsatz, dass die Zürcher Kantonalbank das Bankgeschäft im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie der anerkannten beruflichen und ethischen Grundsätze der Bankbranche betreibt.

Risiko- und Compliance-Organisation. Die Linienorganisation des Risikomanagements der Zürcher Kantonalbank orientiert sich am 3-Lines-of-Defence-Modell. Die Funktionen Risikonahme und -bewirtschaftung (1. Line of Defence) einerseits sowie die Funktionen präventives Risikomanagement (2. Line of Defence) und Risikokontrolle (3. Line of Defence) andererseits sind organisatorisch auf Ebene Generaldirektion getrennt.

Abb. 1: Risiko- und Compliance-Organisation



¹⁾ Eskalationsorgan ist das Bankpräsidium. ²⁾Jederzeitiges Eskalationsrecht des General Counsels an das Bankpräsidium *) Line of Defence

Bankrat und Bankpräsidium. Der Bankrat genehmigt die Grundsätze für das Risikomanagement und die Compliance, den Verhaltenskodex, die Risikobereitschaft und zusätzliche risikopolitische Vorgaben. Dem Bankrat obliegt ferner die Überwachung und regelmässige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrolle inklusive der Risiko- und Compliance-Organisation.

Der Bankrat bewilligt Geschäfte mit hohem finanziellem Engagement und/oder besonderen Auswirkungen auf die Reputation des Konzerns in Schlüsselbereichen. Das Bankpräsidium bewilligt Limiten und behandelt Geschäfte mit besonderen geschäftspolitischen Risiken, soweit sie die Kompetenzen der Generaldirektion übersteigen und nicht in die Kompetenz des Bankrats fallen. Der Risikomanagement-Ausschuss und der Prüfungsausschuss unterstützen den Bankrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Generaldirektion. Die Generaldirektion genehmigt die Bestimmungen für die Identifikation, Beurteilung, Messung, Begrenzung und Überwachung der Risiken. Sie erstattet periodisch Bericht an den Bankrat über die Gesamtbankrisiken und die Einhaltung der risikopolitischen Vorgaben. Die Generaldirektion informiert zudem den Bankrat über Messmethoden und Modelle und deren Konsequenzen auf die Risikobewirtschaftung. Der Generaldirektion obliegt ferner die Genehmigung von Geschäften mit besonderen geschäftspolitischen Risiken, Interessenskonflikten oder besonderen Auswirkungen auf die Reputation der Zürcher Kantonalbank, sofern sie reglementarisch nicht einem anderen Kompetenzträger zugewiesen sind.

Konfliktausschuss. Auf der Grundlage delegierter Kompetenzen der Generaldirektion entscheiden die im Konflikt-ausschuss vertretenen Mitglieder der Generaldirektion über Geschäfte mit besonderen geschäftspolitischen Risiken. Eskalationsorgan des Konfliktausschusses ist das Bankpräsidium.

Risikoausschuss. Der Risikoausschuss unterstützt die Generaldirektion bei der Gestaltung der Risikomanagementprozesse. Entscheide des Risikoausschusses werden auf Basis delegierter Kompetenzen von den im Risikoausschuss vertretenen Mitgliedern der Generaldirektion getroffen. In vier separaten Komitees (Kredit-Komitee, Handels-Komitee, Treasury-Komitee und Operational-Risk-Komitee) werden die Geschäfte des Risikoausschusses durch die vertretenen Risikobewirtschafter und Mitglieder der Risiko- und Compliance-Organisation vorberaten und Anträge an den Risikoausschuss formuliert. Im Krisenfall stellen dem Risikoausschuss unterstellte Bereichskrisenstäbe die Definition und Umsetzung erforderlicher und situationsgerechter Massnahmen sicher.

Auslandsausschuss. Dem Auslandsausschuss obliegt namentlich die Konkretisierung der geschäftspolitischen Vorgaben für die Geschäfte mit Auslandbezug, die entsprechende Überwachung und Berichterstattung sowie die Bewilligung der zulässigen Geschäftstätigkeiten pro Land.

CRO-Linie. Der Chief Risk Officer (CRO) ist Mitglied der Generaldirektion und führt die Geschäftseinheit Risk. Er verfügt über ein Interventionsrecht, das die Anordnung von Massnahmen zuhanden der Risikobewirtschafter erlaubt, wenn dies die Risikosituation beziehungsweise der Schutz der Bank erfordert.

Der Risikokontrolle (3. Line of Defence) obliegt die Identifikation und Überwachung der Risiken auf Stufe Portfolio, die Überwachung der Einhaltung der risikopolitischen Vorgaben sowie die integrierte Risikoberichterstattung an die Generaldirektion und den Bankrat. Die Risikokontrolle verantwortet die Vorgabe der Risikomessmethoden, Teile des Abnahmeverfahrens für neue Produkte und Bewertungsmethoden, die Modellvalidierung sowie die Durchführung und die Qualitätssicherung der implementierten Risikomessung.

Dem präventiven Risikomanagement (2. Line of Defence) obliegen die Analyse und Prüfung von Geschäften vor Abschluss im Rahmen bestehender Kompetenzordnungen beziehungsweise Konsultationspflichten, die Definition von Vorgaben auf Stufe Einzelgeschäft, die laufende geschäftsnah Überwachung der Risiken sowie die Schulung von Risikobewirtschaftern.

Compliance-Linie. Der General Counsel ist direkt dem CEO unterstellt und führt die Einheit Recht Steuern & Compliance. Als Mitglied des Risiko-, Konflikt- und Auslandsausschusses verfügt er über ein Eskalationsrecht zum Bankpräsidium. Darüber hinaus hat er jederzeit direkten Zugang zum Bankpräsidium.

Der Compliance-Funktion als 3. Line of Defence obliegen folgende Aufgaben: jährliche Überprüfung des Compliance-Risikoinventars und Ausarbeiten des jährlichen Tätigkeitsplans mit Schwerpunktthemen im Bereich des Managements von Compliance-Risiken, Ausarbeiten von Vorschlägen und gegebenenfalls Durchführung von definierten Überwachungs- und Kontrollaufgaben im Sinne der Post-Deal-Kontrolle, Definition von Risikosteuerungstools sowie Durchführung von Risikosteuerungsmassnahmen losgelöst vom Einzelfall, wie zum Beispiel Redaktion von Weisungen im Rahmen der Umsetzung neuer Erlasse oder die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen. Der Compliance-Funktion als 2. Line of Defence obliegt im Wesentlichen die vorausschauende Rechtsberatung mit dem Ziel, im Einzelfall erkannte Risiken und Gefahren, die sich aus rechtlichen Vorgaben ergeben, zu vermeiden oder zu minimieren. Rechtsberatung erfolgt im Rahmen bestehender Konsultationspflichten, als Pre-Deal-Konsultation oder auf Verlangen.

Risikobewirtschafter. Die Risikobewirtschafter (1. Line of Defence) verantworten die auf den eingegangenen Risiken erzielten Erträge und Verluste. Sie sind verantwortlich für die laufende und aktive Bewirtschaftung der Risiken und für die permanente Einhaltung der risikopolitischen Vorgaben, relevanten Gesetze, Verordnungen und Standards. Für Kreditrisiken zeichnen die Vertriebseinheiten als Risikobewirtschafter verantwortlich, für Marktrisiken im Handelsbuch die Einheit Handel und Kapitalmarkt. Zinsrisiken im Bankenbuch und Liquiditätsrisiken werden einerseits vom Treasury in der Geschäftseinheit Finanz und andererseits von der Einheit Handel und Kapitalmarkt bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung der operationellen und der Compliance Risiken obliegt sämtlichen Einheiten der Bank.

Risikoberichterstattung. Die Risikokontrolle berichtet quartalsweise im Rahmen der integrierten Risikoberichterstattung an die Generaldirektion und den Bankrat über die Entwicklung des Risikoprofils, über wesentliche interne und externe Ereignisse sowie über Erkenntnisse aus der Überwachungstätigkeit. Die Quartalsberichterstattung wird mit Spezialanalysen zu bedeutenden Themen ergänzt. Neben der quartalsweisen Berichterstattung werden für die einzelnen Risikoarten verschiedene Reports erstellt, die bezüglich Erscheinungsrhythmus und Empfängerkreis auf die jeweiligen Risiken zugeschnitten sind und eine umfassende, objektive und transparente Information der Entscheidungsträger und Überwachungsgremien sicherstellen. Zusätzlich erstattet die Compliance-Funktion einmal jährlich direkt Bericht an den Bankrat.

1.2 Regulatorische Eigenmittelanforderungen

1.2.1 Beteiligungen und Umfang der Konsolidierung

Der Konsolidierungskreis für die Eigenmittelberechnung ist identisch mit demjenigen für die Erstellung der Konzernrechnung.

Im Stammhaus erfolgt die Berechnung der Eigenmittel auf solokonsolidierter Basis nach Art. 10 Abs. 3 ERV unter Einbezug der Tochtergesellschaft Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd., St. Peter Port, Guernsey. Ansonsten bestehen keine weiteren Abweichungen zwischen dem regulatorischen und dem rechnungslegungstechnischen Konsolidierungskreis.

Der Konsolidierungskreis des Konzerns umfasst neben dem Stammhaus der Zürcher Kantonalbank alle direkt und indirekt gehaltenen hundertprozentigen Tochtergesellschaften: die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd., die Zürcher Kantonalbank Österreich AG sowie die Swissscanto, bestehend aus Swissscanto Holding AG, Swissscanto Fondsleitung AG, Swissscanto Vorsorge AG, Swissscanto Funds Centre Ltd. sowie Swissscanto Asset Management International SA.

Nicht vollkonsolidiert wird die Repräsentanz in São Paulo, die im Sinne der Rechnungslegung unwesentliche Mehrheitsbeteiligung an der Zürcher Kantonalbank Representações Ltda.

Eigenkapitalinstrumente an im Finanzbereich tätigen Unternehmen werden gemäss dem in Art. 33 - 40 ERV beschriebenen Verfahren behandelt. Dabei wird der über einem Schwellenwert liegende Anteil direkt vom Eigenkapital abgezogen, während der Anteil unter dem Schwellenwert risikogewichtet wird.

Die Zürcher Kantonalbank besitzt mehrere wesentliche Beteiligungen, die nicht konsolidiert werden. Die Behandlung dieser Positionen bezüglich Eigenmittelunterlegung ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Abb. 2: Behandlung nicht konsolidierter wesentlicher Beteiligungen¹ in Bezug auf die Eigenmittelunterlegung

Firmenname	Sitz	Geschäftstätigkeit	Eigenmittelmässige Behandlung	
			Schwellenwertverfahren ²	Gewichtung
Technopark Immobilien AG	Zürich	Projektierung, Errichtung, Betrieb von Bauten		X
Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG	Zürich	Pfandbriefinstitut	X	
Aduno Holding AG	Zürich	Beteiligungen	X	
Zürcher Kantonalbank Representações Ltda.	São Paulo	Repräsentanz	X	

¹ Gezeigt werden alle Tochtergesellschaften (Quote > 50 Prozent), welche aus Wesentlichkeitsgründen nicht konsolidiert werden und Beteiligungen, deren Quote grösser als 10 Prozent ist. Zusätzlich muss der Anteil dieser Beteiligungen am Gesellschaftskapital entweder > 2 Millionen CHF oder der Buchwert > 15 Millionen CHF betragen.

² Eigenkapitalinstrumente von im Finanzbereich tätigen Unternehmen werden gemäss dem in Art. 33 - 40 ERV beschriebenen Verfahren behandelt. Dabei wird der über einem Schwellenwert liegende Anteil direkt vom Eigenkapital abgezogen während der Anteil unter dem Schwellenwert risikogewichtet wird.

1.2.2 Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel

Gewichtete Eigenmittelanforderungen. Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kredit-, Markt- und operationelle Risiken steht den Banken nach Basel III eine Auswahl verschiedener Ansätze zur Verfügung. Die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken erfolgt nach dem Internationalen Standardansatz (SA-BIZ). Für die Marktrisiken wird das Modellverfahren kombiniert mit dem Internationalen Standardansatz (SA-BIZ) für spezifische Zinsrisiken genutzt, für operationelle Risiken wird der Basisindikatoransatz angewandt.

Die Kapitalanforderungen für systemrelevante Institute bestehen grundsätzlich aus Eigenmittelanforderungen zur ordentlichen Weiterführung der Bank (Going-concern) und aus zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln (Gone-concern). Die Gesamtanforderung zur ordentlichen Weiterführung der Bank besteht aus einer Sockelanforderung und Zuschlägen, die jährlich aufgrund des Marktanteils und des Gesamtengagements berechnet werden. Anforderungen für zusätzlich verlustabsorbierende Mittel bestehen zum aktuellen Zeitpunkt nur für global systemrelevante Banken (G-SIB) und sind somit für die Zürcher Kantonalbank als national systemrelevantes Institut (D-SIB) nicht relevant. Bei den inländisch systemrelevanten Banken ist die Ausgestaltung der gone-concern-Anforderungen noch offen. Im Frühjahr 2017 soll ein Evaluationsbericht des Bundesrats darüber Auskunft geben.

Das Eigenmittelerfordernis für die Zürcher Kantonalbank als national systemrelevantes Institut wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) mit einer individuellen Verfügung geregelt und beträgt sowohl für das Stammhaus als auch den Konzern per 31. Dezember 2016 14,0 Prozent der risikogewichteten Positionen. Dazu kommt die Anforderung aus dem antizyklischen Kapitalpuffer auf mit Wohnliegenschaften im Inland besicherten Hypothekarkrediten, der mit 453 Millionen Franken zu einer Erhöhung der Anforderung um 0,7 Prozent auf 14,7 Prozent führt.

Im Konzern standen am 31. Dezember 2016 den erforderlichen Mindesteigenmitteln von 5'279 Millionen Franken (2015: 5'035 Millionen Franken) anrechenbare Eigenmittel von 11'564 Millionen Franken (2015: 11'293 Millionen Franken) gegenüber. Die erforderlichen Mindesteigenmittel lagen somit um 244 Millionen Franken über denjenigen des Vorjahrs. Der Anstieg der erforderlichen Eigenmittel für die Kreditrisiken ist zum grössten Teil auf das Wachstum bei den hypothekarisch gedeckten Ausleihungen und höhere Kreditäquivalente bei den Derivat- und Repo-Geschäften zurückzuführen. Die Anforderungen für die Marktrisiken gingen gegenüber dem Vorjahr leicht zurück, während sich diejenigen für die operationellen Risiken leicht erhöht haben.

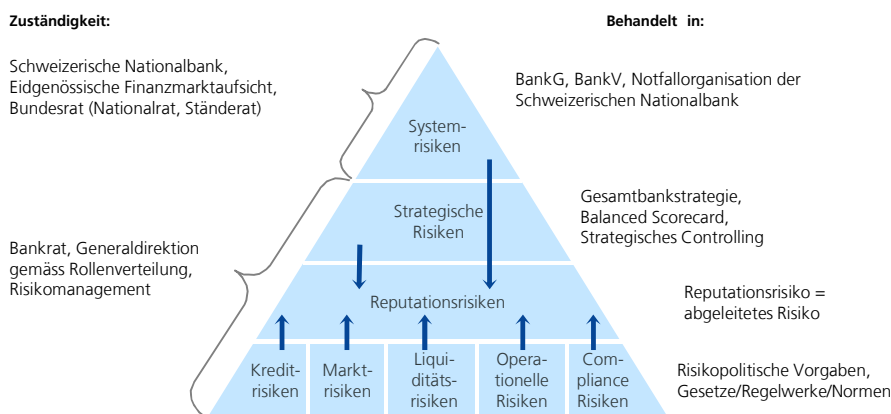
Die anrechenbaren Eigenmittel der Zürcher Kantonalbank haben sich im Geschäftsjahr 2016 erhöht, was hauptsächlich auf den Gewinnrückbehalt zurückzuführen ist. Die Gesamtkapitalquote von 17,5 Prozent (2015: 17,9 Prozent) und die Quote des harten Kernkapitals von 15,6 Prozent (2015: 15,8 Prozent) auf Basis der erforderlichen Mindesteigenmittel widerspiegeln die solide Eigenkapitalbasis der Zürcher Kantonalbank.

Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio). Die ungewichtete Eigenmittelanforderung (Leverage Ratio) beläuft sich auf 3,4 Prozent gemäss Verfügung der FINMA. Die systemrelevante Leverage Ratio von 6,7 Prozent per 31. Dezember 2016 liegt deutlich über den Anforderungen, was die starke Eigenkapitalbasis der Zürcher Kantonalbank auch bei der ungewichteten Eigenmittelanforderung verdeutlicht.

Risikokategorien

Für die Abgrenzung der Risikokategorien orientiert sich die Zürcher Kantonalbank an nachfolgender Abbildung.

Abb. 3: Abgrenzung der Risikokategorien



Systemrisiken. Als Systemrisiko wird die Gefahr bezeichnet, dass ein Institut ohne eigenes Verschulden aufgrund negativer Entwicklungen im Finanzsystem Schaden erleidet. Systemrisiken können von einem einzelnen Institut nicht autonom begrenzt und kontrolliert werden. Das Management der Systemrisiken erfolgt im Verbund mit der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und gegebenenfalls dem Bundesrat. Für die Einrichtung adäquater Prozesse für das Management der Systemrisiken zeichnen die Nationalbank und die FINMA verantwortlich.

Strategische Risiken. Als strategisches Risiko wird einerseits die Gefahr bezeichnet, eine vor dem Hintergrund der relevanten Einflussfaktoren nicht angemessene Strategie zu verfolgen und andererseits die Gefahr, Strategien nicht erfolgreich umzusetzen. Strategische Risiken werden im Rahmen des Strategieprozesses der Bank bewirtschaftet.

Reputationsrisiken. Das Reputationsrisiko beinhaltet das Risiko, dass der Ruf der Bank Schaden erleidet. Da Reputationsrisiken sich potenziell aus allen Geschäften ergeben können, besteht das Reputationsrisikomanagement primär in der bankweiten Sicherstellung von Kompetenz, Integrität und Verlässlichkeit. Diese Aufgabe ist vielschichtig und umfasst die ganze Palette der operativen und strategischen Führungsinstrumente der Bank. Wichtig für das Management der Reputationsrisiken sind für die Zürcher Kantonalbank zudem die Erkenntnisse aus dem kontinuierlichen Medienmonitoring und der periodischen Reputationsmessung.

Übrige Risiken. Die Definition der Risikokategorien sowie die Strategie, Prozesse und die Organisation des Risikomanagements in den jeweiligen Risikokategorien werden in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

1.3 Kreditrisiken

Ausleihungen, Zahlungsverprechen und Handelsgeschäfte bergen Kreditrisiken. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass von einem Schuldner fällig werdende Zahlungen nicht oder nicht zeitgerecht erfüllt werden.

1.3.1 Strategie, Organisation und Prozesse bezüglich Kreditrisiken

Strategie. Die Strategie im Management der Kreditrisiken ist in der internen Kreditpolitik formuliert, die von der Risikoorganisation in einem jährlichen, strukturierten Prozess überprüft und aktualisiert und von der Generaldirektion genehmigt wird. Zu den formulierten Grundsätzen im Kreditgeschäft gehört unter anderem, dass die Risiken mittels einheitlichen, verbindlichen Vorgaben und Instrumenten gemessen und bewirtschaftet werden, dass sie nach objektiven, betriebswirtschaftlichen Kriterien und in einem vertretbaren Verhältnis zur Risikofähigkeit der Bank eingegangen werden sowie dass die Qualität des Kreditportfolios nachhaltig gesteuert wird.

Die Bank verfolgt eine risiko- und kostengerechte Preisgestaltung mit transparenten Kreditentscheiden und einer selektiven, qualitätsorientierten Strategie bei der Akquisition von Finanzierungen. Besondere Aufmerksamkeit gilt auch der Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialrisiken in der Kreditprüfung. Unter Würdigung des vollen Engagements der Eigentümer werden bei KMU aus dem Wirtschaftsraum Zürich punktuell bewusst auch höhere Risiken in Kauf genommen.

Im Rahmen des 3-Lines-of-Defence-Modells sind die Funktionen des präventiven Risikomanagements und der Risikokontrolle von der Risikobewirtschaftung auf Ebene Generaldirektion getrennt. Dem präventiven Risikomanagement obliegen dabei der Erlass von kreditpolitischen Vorgaben, die Analyse und Prüfung von Geschäften entlang bestehender Kompetenzordnungen, die laufende geschäftsnah Überwachung der Risiken sowie die Schulung der Risikobewirtschaftler. Der Risikokontrolle als 3. Line of Defence obliegen die Überwachung und die Risikoberichterstattung auf Stufe Portfolio sowie die Vorgabe der Risikomessmethoden.

Die Steuerung und Begrenzung der Kreditrisiken erfolgt auf Stufe Einzelengagement mittels detaillierter Vorgaben und Kompetenzregelungen im Rahmen des Kreditprozesses, auf Stufe Portfolio durch die Begrenzung des Risikokapitals für das Kreditgeschäft gemäss Capital-at-Risk-Ansatz. Ein zentrales Steuerungselement im Kreditrisikomanagement bildet ausserdem das risikoadjustierte Pricing, welches sowohl die erwarteten Verluste (Standardrisikokosten) als auch die Kosten für das zu haltende Risikokapital zur Abdeckung unerwarteter Verluste beinhaltet.

Basis für die Bestimmung der erwarteten Verluste bilden Ausfallwahrscheinlichkeiten (Probability of Default, „PD“), Annahmen über die Höhe der Engagements bei Ausfall (Exposure at Default, „EAD“) sowie Schätzungen über Verlustquoten bei Ausfall (Loss Given Default, „LGD“). Für die Bestimmung der Ausfallwahrscheinlichkeiten kommen segmentsspezifische Ratingmodelle zur Anwendung. Die Ratingverfahren für Private, Firmen und Banken verbinden statistische Verfahren mit langjähriger praktischer Erfahrung im Kreditgeschäft und berücksichtigen sowohl qualitative als auch quantitative Faktoren. Länderratings basieren grundsätzlich auf den Ratings externer Agenturen (Country Ceiling Ratings und Sovereign Default Ratings).

Basis für die Bestimmung der unerwarteten Verluste bildet ein Kreditportfoliomodell. Neben Ausfallwahrscheinlichkeiten, Engagements bei Ausfall und Verlustquoten sind für die Bestimmung der unerwarteten Verluste insbesondere Korrelationen zwischen Schuldnern von Bedeutung. Das Modell deckt grundsätzlich sowohl Bilanz- als auch Ausserbilanzpositionen ab.

Zur Bewertung der Sicherheiten für Kredite, insbesondere für die Ermittlung der Verkehrs- und Belehnungswerte, bestehen umfangreiche interne Regelwerke, welche die entsprechenden Methoden, das Vorgehen und die Kompetenzen vorschreiben. Die Regelwerke werden kontinuierlich überprüft und den regulatorischen Vorgaben sowie den Marktveränderungen angepasst. Für die Bewertung von Grundpfandsicherheiten verwendet die Bank auf die Objektart abgestimmte und anerkannte Schätzmethoden. So kommen unter anderem hedonische Modelle, Ertragswertverfahren und Expertenschätzungen zum Einsatz. Sowohl die verwendeten Modelle als auch die einzelnen Bewertungen werden regelmässig überprüft. Die maximale Belehnungshöhe von Grundpfandobjekten richtet sich nach der Verwertbarkeit der Sicherheit und wird beeinflusst durch Faktoren wie Lage oder Objekttyp (zum Beispiel Einfamilienhaus, Gewerbeobjekt). Kurante Sicherheiten (zum Beispiel Wertschriften, Edelmetalle, Kontoguthaben) werden grundsätzlich gemäss aktuellen Marktpreisen bewertet. Die Belehnung der kurrenten Sicherheiten erfolgt unter Abzug festgelegter Margen. Diese Margen unterscheiden sich primär nach Anfälligkeit für Wertschwankungen der kurrenten Sicherheit.

Die Kreditengagements werden mittels Limiten begrenzt. Zusätzlich zu den Limiten auf Stufe Gegenpartei beziehungsweise Gegenparteigruppe bestehen Limiten für Teilportfolios, beispielsweise für Auslandengagements. Sämtliche Kredit- und Eventualengagements werden täglich, Engagements aus Handelsgeschäften realtime überwacht. Bei Handelsgeschäften kann die Einhaltung der Gegenparteilimite mittels eines Pre-Deal-Checks vor Abschluss des Geschäfts überprüft und sichergestellt werden. Allfällige Überschreitungen von Limiten werden dem Kompetenzträger zeitnah rapportiert. Mittels eines Frühwarnsystems werden negative Entwicklungen identifiziert und den Kompetenzträgern kommuniziert. Das Rating der Firmenkunden wird grundsätzlich einmal jährlich auf Basis des Jahresabschlusses überprüft. Eine ergänzende Überprüfung von Ratings, Limiten und Engagements im Privat- und Firmenkundengeschäft erfolgt anhand von risikoorientierten Kriterien. Ratings, Limiten und Engagements im Bankengeschäft werden periodisch beziehungsweise ausserordentlich bei Bonitätsverschlechterungen eines Instituts überprüft.

Wertberichtigungen. Für sämtliche Positionen im Kreditportfolio der Bank prüfen die Kundenbetreuer in ihrer Funktion als Risikobewirtschafter laufend, ob Anzeichen für Wertminderungen erkennbar sind. Im Fall solcher Anzeichen wird auf Basis eines standardisierten Wertminderungstests festgestellt, ob eine Forderung als gefährdet einzustufen ist. Gefährdet sind Forderungen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seinen zukünftigen Verpflichtungen nachkommen kann. Sobald die Rückführung einer Forderung nicht mehr gewährleistet ist, bildet die Bank unter Berücksichtigung der Schuldnerbonität eine Wertberichtigung für den ungedeckten Teil der Forderung. Bei der Bestimmung des Wertberichtigungsbedarfs werden Grundpfandsicherheiten (unter Einbezug von Bewertungsabschlägen, Liquidationsaufwendungen und Haltekosten) und kurrente Sicherheiten (frei handelbare Wertschriften sowie andere leicht verwertbare Vermögenswerte wie Passivgelder, Edelmetalle, Treuhandanlagen etc.) im Umfang der aktuellen Liquidationswerte berücksichtigt. Die Werthaltigkeit weiterer Deckungen (z.B. Leasingobjekte, Bürgschaften) ist besonders nachzuweisen. Die Bewilligungskompetenz für die Neubildung von Einzelwertberichtigungen liegt bei den Risikobewirtschaftern, ab einer bestimmten Höhe ist zusätzlich eine Genehmigung durch die Risikoorganisation erforderlich.

Zinsen und entsprechende Kommissionen, welche mehr als 90 Tage nach Fälligkeit nicht vollumfänglich geleistet wurden und somit als überfällig gelten, werden als gefährdet betrachtet und vollständig wertberichtigt. Für Kontoüberzüge bis 30'000 Franken sowie über 90 Tage ausstehende Zinsen und entsprechende Kommissionen bis zum gleichen Betrag werden pauschalierte Einzelwertberichtigungen gebildet, ansonsten gilt prinzipiell die Einzelbetrachtung.

Die Betreuung der wertberichtigten Positionen erfolgt über alle Kundensegmente hinweg durch eine zentrale, darauf spezialisierte Einheit. Diese begleitet die Positionen durch den Stabilisierungs-, Sanierungs- oder Liquidations-

prozessprozess und stellt sicher, dass eine regelmässige Einschätzung des Anpassungsbedarfs für bestehende Wertberichtigungen erfolgt.

Länderrisiken. Die Bestimmung des Länderrisikos der einzelnen Engagements erfolgt entlang der Richtlinien für das Management der Länderrisiken der Schweizerischen Bankiervereinigung SBVg nach dem Risikodomizil, wenn dieses nicht identisch mit dem Domizil des Schuldners ist. Bei gedeckten Engagements wird dabei das Risikodomizil unter Berücksichtigung des Domizils der Sicherheit bestimmt. Die Risiken pro Land, die gesamten Länderrisiken sowie die gesamten Länderrisiken ausserhalb der besten Ratingklasse (bankeigene Länderratingklassen B bis G) werden durch Limiten begrenzt, deren Einhaltung laufend überwacht wird.

Settlement-Risiken. Ein Erfüllungsrisiko oder Settlement-Risiko entsteht bei Transaktionen mit gegenseitigen Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen, wenn die Zürcher Kantonalbank ihren Verpflichtungen nachkommen muss, ohne sicherstellen zu können, dass die Gegenleistung ebenfalls erbracht wird. Das Erfüllungsrisiko tritt unter anderem bei Devisentransaktionen, im Securities-Lending und -Borrowing (SLB) und im OTC-Repo-Geschäft sowie bei Geschäften mit unterschiedlichen Zahlungssystemen und Zeitzonen im Interbankenbereich auf. Die Mitgliedschaft der Zürcher Kantonalbank bei der Gemeinschaftseinrichtung CLS Bank International Ltd., einer Clearingstelle für die Abwicklung von Devisengeschäften «Zahlung gegen Zahlung», trägt dazu bei, dass die im Devisenhandel entstehenden Erfüllungsrisiken zu einem wesentlichen Teil eliminiert werden können.

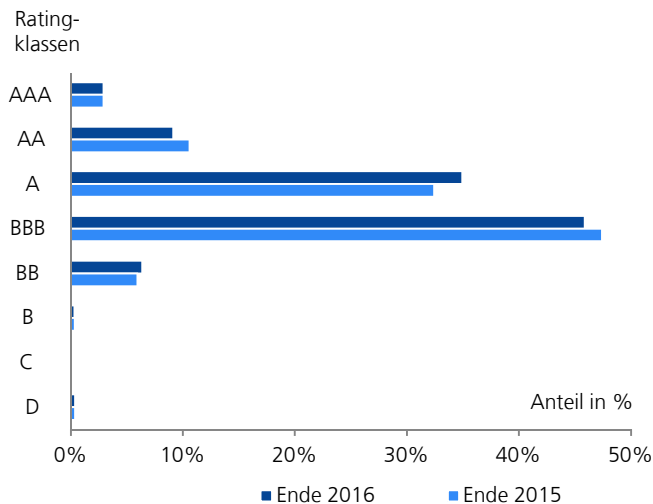
Konzentrationsrisiken. Die Zürcher Kantonalbank verfügt über eine systemunterstützte bankinterne Kontrolle der Konzentrationsrisiken. Neben der Messung zur Erstellung der regulatorischen Meldungen werden Konzentrationsrisiken auf Produkt- und Kundenstufe mittels Richtwerten begrenzt, die sich in entsprechenden Kompetenzreglementen widerspiegeln. Die interne Konzentrationsrisikoberichterstattung umfasst unter anderem Informationen über Produkt-, Branchen- und Einzelpositionskonzentrationen. Das grösste Konzentrationsrisiko im Kreditportfolio besteht in Form eines geografischen Konzentrationsrisikos, das sich aus der Verankerung der Bank im Wirtschaftsraum Zürich ergibt.

1.3.2 Risikoprofil

In den folgenden Abschnitten sind Informationen über die wichtigsten Teilportfolios der Kreditengagements der Zürcher Kantonalbank nach unterschiedlichen Kriterien dargestellt. Kreditengagements nach Gegenparteigruppen gemäss Basel III sind im quantitativen Teil dieser Offenlegung in Abbildung 7 auf Seite 32 ersichtlich.

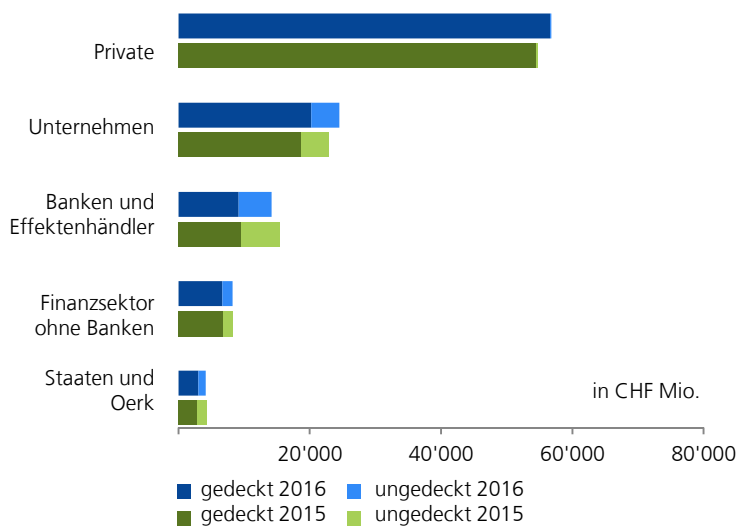
Geldkredite nach Ratingklasse. Die Zuordnung von Ratings zu Ausfallwahrscheinlichkeiten erfolgt bankintern auf Basis einer 19-er Skala. Abbildung 4 zeigt die Geldkredite der Gegenparteien mit Rating, abgebildet auf die Ratingskala von Standard & Poor's.

Abb. 4: Geldkredite nach Ratingklassen



Geldkredite nach Kundenportfolio. Abbildung 5 zeigt die Geldkredite gegliedert nach bankintern definierten Kundenportfolios.

Abb. 5: Geldkredite nach Kundenportfolio



Die Geldkredite an "Private" bestehen fast ausschliesslich aus hypothekarischen Forderungen und entsprechen 53 Prozent (2015: 52 Prozent) der gesamten Geldkredite. Das Portfolio "Unternehmen" umfasst Geldkredite an Kunden mit kommerziellem Charakter. Der Anteil dieser Kundengruppe an den gesamten Geldkrediten beträgt 23 Prozent (2015: 22 Prozent), wovon wiederum 83 Prozent (2015: 82 Prozent) durch Grundpfand oder liquide Vermö-

genswerte besichert sind. Im Portfolio "Banken und Effekthändler" besteht der volumenmässig grössere Teil der Geldkredite in Form von besicherten Geschäften, wie beispielsweise Reverse-Repo-Geschäften (Reverse-Repurchase). Weitere Geldkreditengagements gegenüber Banken ergeben sich aus der Handelstätigkeit und aus dem Aussenhandelsfinanzierungsgeschäft. Versicherungsgesellschaften, Pensionskassen, Finanzholdings, Fondsgesellschaften und ähnliche Gesellschaften bilden zusammen das Portfolio "Finanzsektor ohne Banken". Das mit einem Anteil von 4 Prozent am Geldkreditvolumen kleinste Portfolio "Staaten und öffentlich-rechtliche Körperschaften" besteht aus Positionen gegenüber Zentralbanken, Zentralregierungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Hypothekarforderungen an Private. Immobilienfinanzierungen an Privatpersonen gehören zum Kerngeschäft der Zürcher Kantonalbank. Zwei Drittel der Hypothekarforderungen betreffen selbstgenutzte Wohnliegenschaften. Die restlichen Forderungen sind mit vermieteten Wohnliegenschaften oder Objekten mit gewerblicher Nutzung besichert. Die Hypothekarforderungen an Private haben 2016 um 3,9 Prozent zugenommen. Der Median der Bruttobelehnung liegt über alle Objekte im Kundenportfolio Private bei 51 Prozent (2015: 52 Prozent).

Kredite ohne Deckung. Die Blankokredite im Portfolio „Unternehmen“ verteilen sich zu 75 Prozent (2015: 78 Prozent) auf Kunden in den Ratingklassen AAA bis BBB (Investment Grade). Das Volumen der ungedeckten Ausleihungen im Kundenportfolio Unternehmen hat sich insgesamt leicht erhöht.

Abb. 6: Blankokredite Unternehmen nach Ratingklassen

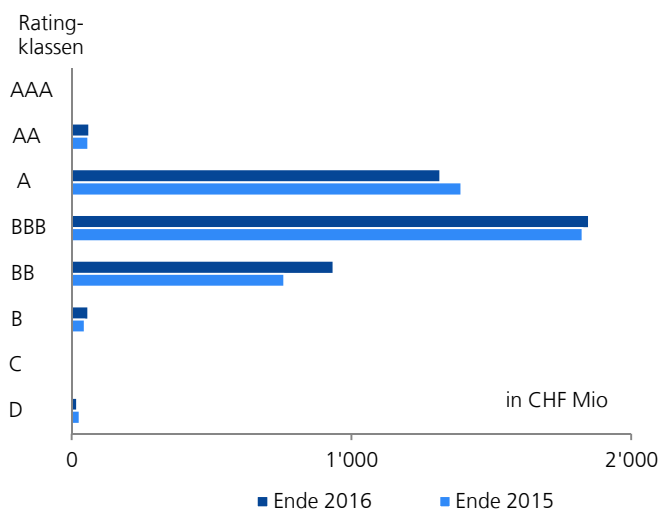
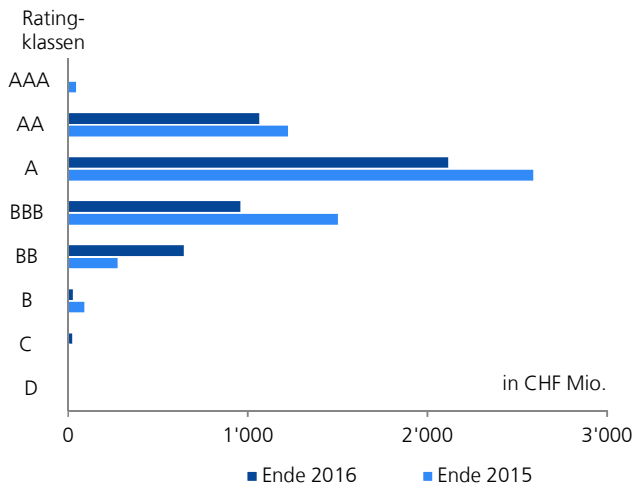


Abb. 7: Blankokredite Banken und Effektenhändler nach Ratingklassen



Im Portfolio „Banken und Effektenhändler“ sind die Blankokreditvolumen in den Ratingklassen AA und A infolge einer leichten Abnahme der Geldmarktausleihungen und Reduktionen der Aussenhandelsfinanzierungen gesunken. Ratingverschlechterungen von Banken aus den Emerging Markets sind die Ursache für die Volumenverschiebung von der Ratingklasse BBB in die Ratingklasse BB. 83 Prozent (2015: 92 Prozent) der Blankoengagements verteilen sich auf die Ratingkategorien AAA bis BBB (Investment Grade).

Gefährdete Forderungen. Die gefährdeten Forderungen (Impaired Loans) betragen 468 Millionen Franken (2015: 466 Millionen Franken). Nach Abzug der geschätzten Verwertungserlöse der Sicherheiten verbleibt ein Nettoschuldbetrag von 183 Millionen Franken (2015: 184 Millionen Franken). Die risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen im Ausland machen weniger als 15 Prozent aller risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen der Bank aus, weshalb auf eine geografische Aufteilung verzichtet wird.

Überfällige Forderungen. Der Nominalwert der überfälligen Forderungen (Non-Performing-Loans) belief sich am Ende der Berichtsperiode auf 128 Millionen Franken (2015: 143 Millionen Franken). Forderungen sind überfällig, wenn Zinszahlungen, Kommissionszahlungen, Amortisationen oder die vollständige Kapitalrückzahlung mehr als 90 Tage nach Fälligkeit nicht vollumfänglich geleistet worden sind. Dazu gehören auch Forderungen gegenüber Schuldnern, die in Liquidation sind, sowie Positionen mit bonitätsbedingten Sonderkonditionen. Überfällige Forderungen sind häufig auch Bestandteil der gefährdeten Forderungen.

Wertberichtigungen und Rückstellungen. Der Bestand der Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken hat sich 2016 um 3 Millionen Franken auf 312 Millionen Franken erhöht.

1.3.3 Ansatz der Eigenmittelunterlegung, Anrechnung von Sicherheiten und verwendete Absicherungsinstrumente bezüglich Kreditrisiken

Die Unterlegung von Kreditrisiken erfolgt nach dem Internationalen Standardansatz. Das Kreditäquivalent von Derivaten wird aufgrund der Marktwertmethode ermittelt. Für die Kreditrisikominderung und die Berechnung des Kreditäquivalents von Repo-Geschäften kommt der umfassende Sicherheitenansatz zur Anwendung. Entsprechend den regulatorischen Vorgaben werden auch die Finanzanlagen und Beteiligungen mit Eigenmitteln zur Deckung von Kreditrisiken unterlegt. Die erforderlichen Eigenmittel für das Risiko möglicher Wertanpassungen aufgrund des Gegenpartekreditrisikos von Derivaten (CVA-Risiko) werden nach dem Standardansatz berechnet.

Im Rahmen von Basel III ist es möglich, die Ermittlung der Risikogewichte von Gegenparteien aufgrund von Agenturratings vorzunehmen. Die Zürcher Kantonalbank verwendet in den Positionsklassen Unternehmen und öffentlich-rechtliche Körperschaften die Ratings der Agenturen Standard & Poor's und Moody's. Bei Banken und Staaten werden zusätzlich die Ratings von Fitch berücksichtigt. Für Wertpapiere gelangen die emissionspezifischen Ratings von Standard & Poor's und Moody's zur Anwendung.

Die Basis für die Berechnung der Kreditengagements gemäss Eigenmittelverordnung ist für die meisten Geschäfte der bilanzierte Wert. Im Bereich der Ausserbilanzgeschäfte wird ein Kreditumrechnungsfaktor berücksichtigt. Die derivativen Geschäfte werden in ein Kreditäquivalent umgerechnet und nach Netting angegeben.

1.4 Marktrisiken im Handelsbuch

Marktrisiken sind die Risiken dass auf eigenen Wertschriften- und Devisenpositionen finanzielle Verluste entstehen könnten aus Veränderungen von preisbestimmenden Marktfaktoren wie zum Beispiel Aktienkursen, Zinssätzen, Volatilitäten oder Wechselkursen sowie aus dem Ausfall von Emittenten.

1.4.1 Strategie, Organisation und Prozesse bezüglich Bewirtschaftung von Marktrisiken im Handelsbuch

Strategie. Die Zürcher Kantonalbank verfolgt im Handelsgeschäft eine auf Kundentransaktionen ausgerichtete Strategie. Für die einzelnen Desks bestehen vom Risikoausschuss genehmigte Handelsmandate, welche die Rahmenbedingungen hinsichtlich verfolgter Ziele, verwendeter Instrumente für Grund- und Absicherungsgeschäfte, Art der Risikobewirtschaftung und Haltedauer festlegen.

Organisation und Prozesse. Im Rahmen des 3-Lines-of-Defence-Modells sind die Funktionen des präventiven Risikomanagements und der Risikokontrolle von der Risikobewirtschaftung auf Ebene Generaldirektion getrennt. Zu den Aufgaben der vom Handel unabhängigen präventiven Risikomanagement- beziehungsweise der nachgelagerten Risikokontrollfunktion zählen die Überwachung der Einhaltung der Risikolimiten und Handelsmandate, die Berechnung und die Analyse des Handelserfolgs (P&L) und der Risikozahlen sowie die präventive Analyse von Transaktionen mit potenziell erhöhten Risiken. Im Weiteren obliegen der Risikoorganisation die Vorgabe der Risikomessmethoden, deren unabhängige Validierung sowie die interne und externe Risikoberichterstattung.

Die Messung, die Steuerung und die Begrenzung der Marktrisiken erfolgen einerseits durch die Allokation von Risikokapital gemäss Capital-at-Risk-Ansatz und andererseits über Value-at-Risk-Limiten. Sie werden mit periodisch durchgeführten Stresstests und mit der Überwachung von Marktliquiditätsrisiken ergänzt. Der Wert der Handelspositionen wird nach der Fair-Value-Methode bestimmt, wobei auf einer täglichen Basis Marktpreise oder, mit erhöhten Auflagen verbunden, auch Modellpreise zur Anwendung kommen.

Das Capital-at-Risk für Marktrisiken entspricht dem allozierten Risikokapital für die Marktrisiken von Handelsgeschäften auf einem Einjahreshorizont für ein Konfidenzniveau von 99,9 Prozent. Ausgangspunkt der Modellierung bildet einen gestresster Value-at-Risk (Stress-VaR). Neben allgemeinen Marktrisiken deckt das Modell auch Emittentenausfallrisiken ab.

Die Zürcher Kantonalbank berechnet den Value-at-Risk für einen zehntägigen Zeitraum auf einem Konfidenzniveau von 99 Prozent mittels Monte-Carlo-Simulation. Die Verlustverteilung ergibt sich durch Bewertung des Portfolios unter einer Vielzahl von erzeugten Szenarien (Full Valuation). Die für die Bestimmung der Szenarien notwendigen Parameter werden auf der Basis historischer Marktdaten geschätzt, wobei jüngere Beobachtungen zur Prognose von Volatilitäten stärker gewichtet werden als weiter zurückliegende. Dadurch reagiert der Value-at-Risk zeitnah auf eine sich verändernde Volatilität der Märkte. Der Value-at-Risk wird täglich für das gesamte Handelsbuch berechnet. Die Risiken aus den vier Risikofaktorgruppen Rohstoffe, Währungen, Zinsen und Aktien werden sowohl getrennt als auch kombiniert berechnet und ausgewiesen (Abbildung 16a im quantitativen Teil der Offenlegung).

Für das Stresstesting verwendet die Bank verschiedene Arten von Szenarien: In Matrix-Szenarien werden alle Marktpreise zusammen mit ihren entsprechenden Volatilitäten stark ausgelenkt. Ein solches Szenario ist zum Beispiel ein allgemeiner Kurszerfall an den Aktienmärkten von 30 Prozent bei gleichzeitiger Erhöhung der Marktvolatilität um 70 Prozent. So können die Risiken von Verlusten aus allgemeinen Preis- und Volatilitätsänderungen identifiziert werden. An den Matrix-Szenarien lassen sich zudem Nichtlinearitäten oder Asymmetrien von Risiken beobachten. Zusätzlich zu den Matrix-Szenarien identifiziert die Zürcher Kantonalbank wahrscheinlichkeitsbasierte Szenarien, denen

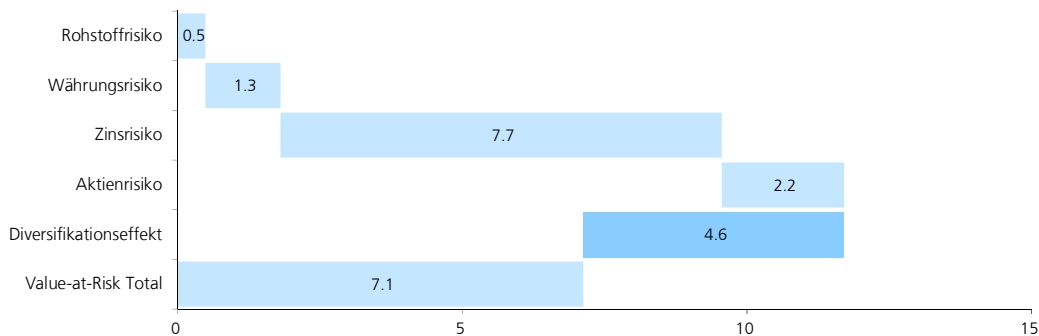
eine Eintretenswahrscheinlichkeit von 0,1 Prozent zugeordnet wird. Diese Szenarien werden mit erhöhten Korrelationen zwischen den Risikofaktoren berechnet, um der typischerweise in einer Extremsituation zu beobachtenden Reduktion des Diversifikationseffekts Rechnung zu tragen.

Zusätzlich werden Marktliquiditätsrisiken einzelner Portfolios überwacht. Im Aktienderivatbereich wird dazu das sich aus der Absicherungsstrategie ergebende potenzielle Handelsvolumen bei Veränderung der bestimmenden Risikofaktoren ins Verhältnis zum gesamten Marktvolumen gesetzt. Für Bonds und bondähnliche Produkte werden, ausgehend von beobachteten Geld-Brief-Spannen (Bid-Ask-Spreads) und unter Berücksichtigung von weiteren Preiszu beziehungsweise -abschlägen, hypothetische Glattstellungskosten berechnet. Grosse Positionen werden regelmässig auf eine angemessene Liquidität hin überprüft, und bei Bedarf werden Bewertungsreserven gebildet, die im Rahmen der Eigenmittelunterlegung eine Verminderung des Kernkapitals bewirken.

Die Bank führt ein tägliches Backtesting zur Überprüfung der Prognosegenauigkeit des Value-at-Risk durch. Das regulatorische Backtesting basiert auf dem Vergleich des Value-at-Risk mit einem Tag Haltedauer und dem Backtestingerfolg. Überschreitungen werden unverzüglich den zuständigen Stellen gemeldet.

Das Marktrisikomodell wird jährlich entlang eines definierten Prozesses validiert. Die Validierung umfasst sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte. Im Fokus der quantitativen Validierung steht das Backtesting der Risikofaktorverteilung. Im Fokus der qualitativen Validierung stehen Aspekte wie Datenqualität, Modellbetrieb und -weiterentwicklung sowie die laufende Plausibilisierung der Modellresultate. Zusätzlich zum jährlichen Review des Modells werden periodisch in einem separaten Prozess nicht im Value-at-Risk modellierte Risiken analysiert und hinsichtlich Materialität überwacht.

Abb. 8: Komponenten des Value-at Risk (in CHF Mio.)



Backtesting Ergebnisse 2016: Die Güte des verwendeten Value-at-Risk-Ansatzes wird durch den Vergleich des Value-at-Risk für eine Halteperiode von einem Tag mit dem realisierten täglichen Backtestingerfolg abgeschätzt (Abbildung 17 im quantitativen Teil der Offenlegung). 2016 waren zwei Überschreitungen des Value-at-Risk zu verzeichnen. Bei einer eintägigen Halteperiode und einem 99-Prozent-Quantil werden zwei bis drei Überschreitungen des Value-at-Risk pro Jahr erwartet. Das Backtesting-Ergebnis entspricht damit der statistischen Erwartung. Die erste Überschreitung war die Folge ausserordentlicher Marktbewegungen nach dem Brexit-Entscheid in Grossbritannien, die zweite war auf eine grosse Bewegung der Geldmarktzinsen Ende November zurückzuführen.

1.4.2 Ansatz zur Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken im Handelsbuch

Die erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken werden auf Basis des von der FINMA genehmigten internen Modellverfahrens mit dem Value-at-Risk-Ansatz ermittelt. Die Unterlegung basiert auf den Marktrisiken des Handelsbuchs und den Wechselkurs-, Edelmetall- und Rohstoffrisiken des Bankenbuchs. Neben den täglich berechneten Value-at-Risk-Werten fließen in die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel wöchentlich berechnete stressbasierte Value-at-Risk-Werte ein. Das Gesamtrisiko wird dabei ebenfalls auf Basis des Modellverfahrens berechnet, die Wertänderungen der Risikofaktoren basieren jedoch auf Daten, die in einem Zeitraum beobachtet wurden, in dem für die Zürcher Kantonalbank ein signifikanter Marktstress beobachtet wurde. Die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für die spezifischen Risiken von Zinsinstrumenten erfolgt demgegenüber nach dem seit dem 31. Dezember 2015 gültigen internationalen Standardansatz (SA-BIZ).

1.5 Marktrisiken im Bankenbuch.

1.5.1 Strategie, Organisation und Prozesse bezüglich der Bewirtschaftung von Zinsrisiken in der Bilanz

Das Zinsänderungsrisiko ist das Risiko, dass sich Veränderungen der Marktzinssätze negativ auf die Finanzlage der Zürcher Kantonalbank auswirken. Zinsänderungen wirken sich dabei nicht nur auf das Zinsergebnis des laufenden Jahres aus, sondern beeinflussen auch den zukünftigen Erfolg.

Strategie. Bei der Bewirtschaftung der Zinsrisiken im Bankenbuch verfolgt die Zürcher Kantonalbank eine auf mittelfristige Optimierung des Zinsergebnisses ausgerichtete Strategie. Basis für die Zinsrisikobewirtschaftung bildet die Marktzinsmethode. Für Kundeneinlagen und -ausleihungen mit variablem Zinssatz wird die Zinsbindung auf der Grundlage des mutmasslichen zukünftigen Zinssatzungsverhaltens der Bank bestimmt und mindestens jährlich überprüft.

Organisation und Prozesse. Die Zinsrisiken im Bankenbuch werden strategisch durch den Bankrat und taktisch durch den CFO und das Treasury bewirtschaftet. Die strategische Zinsrisikoposition wird vom Bankrat periodisch in Form einer Anlagestrategie für das Eigenkapital festgelegt (Eigenkapital-Benchmark). Der CFO und das Treasury bewirtschaften die Abweichung der Zinsrisikoposition des Bankenbuchs von der Eigenkapital-Benchmark im Rahmen der vom Bankrat vorgegebenen Risikolimiten. Die Geschäftseinheit Risk stellt die Risikomessung und -überwachung sowie die unabhängige Berichterstattung über die Zinsrisiken sicher.

Die Zinsrisikosteuerung berücksichtigt sowohl die Barwert- als auch die Ertragsperspektive. In der Barwertperspektive erfolgt die Zinsrisikosteuerung mittels Allokation von Risikokapital gemäss Capital-at-Risk-Ansatz (Risikohorizont ein Jahr, Konfidenzniveau 99,9 Prozent) und über Value-at-Risk-Limiten (Haltedauer 20 Handelstage, Konfidenzniveau 99 Prozent). Zusätzlich werden Stress-Szenarien simuliert, um die Auswirkungen ausserordentlicher Änderungen des Zinsniveaus zu analysieren und zu begrenzen.

In der Ertragsperspektive vermitteln Stresstests eine Indikation für den Strukturbeitrag im Fall ausserordentlicher Veränderungen der Marktzinssätze bei gleichbleibender Positionierung über eine Einjahresperiode. Nebst dem Strukturbeitrag sind in der Ertragsicht Margeneffekte besonders auf Kundeneinlagen mit variabler Verzinsung materiell. Dies gilt ausgeprägt im Umfeld negativer Marktzinsen für jene Bilanzpositionen wie Einlagegelder von Retailkunden, die nicht mit Negativzinsen belastet werden. Neu implementierte Überwachungsinstrumente erlauben die Analyse solcher Margeneffekte für verschiedene Zinsszenarien über mehrere Jahre.

Risikoprofil. Der Value-at-Risk der Zinsrisikoposition des Bankenbuchs hat sich aufgrund der tieferen Volatilität an den Zinsmärkten verringert.

Abb. 9: Value-at-Risk der Zinsrisiken des Bankenbuchs

in Mio. CHF	Value-at-Risk (99% Quantil)
Per 31.12.2016	-164
Per 31.12.2015	-226

Für die laufzeitenbezogenen Sensitivitätszahlen verweisen wir auf Abbildung 13 der quantitativen Offenlegung.

Strategie, Organisation und Prozesse bezüglich der Bewirtschaftung von Risiken im Anlagebestand

Die Risiken des Anlagebestands umfassen Emittentenrisiken von Schuldtiteln in den Finanzanlagen sowie Marktrisiken von Beteiligungstiteln und Immobilienrisiken. Zinsänderungsrisiken werden im Rahmen der Bilanzstrukturrisiken bewirtschaftet und limitiert.

Strategie. Der Anlagebestand hat hauptsächlich betriebliche Hintergründe. Die Schuldtitel in den Finanzanlagen bilden Teil des Liquiditätspuffers der Bank, die Beteiligungen beziehen sich namentlich auf Unternehmen der Finanzmarktinfrastuktur und die Immobilienposition umfasst nahezu ausschliesslich selbstgenutzte Liegenschaften.

Organisation und Prozesse. Für den Kauf von Finanzanlagen und Immobilien beziehungsweise für das Eingehen von Beteiligungen bestehen detaillierte Vorgaben und Kompetenzen. Die Anlagestrategie der durch das Treasury bewirtschafteten Finanzanlagen ist in einer vom Risikoausschuss genehmigten Richtlinie festgehalten. Zulässig ist nur der Kauf von Schuldtiteln erstklassiger Bonität, welche den hochwertigen liquiden Aktiven (HQLA) anrechenbar sind. Die Geschäftseinheit Risk stellt die Risikomessung und -überwachung sowie die unabhängige Berichterstattung über die Risiken des Anlagebestands sicher.

Die interne Risikosteuerung auf dem Anlagebestand erfolgt mittels Allokation von Risikokapital. Für die Bestimmung des Risikokapitals von Finanzanlagen und Beteiligungen verwendet die Zürcher Kantonalbank ein internes Modell, das auf einer Stressperiode in den Risikofaktoren basiert und sowohl Diversifikationseffekte als auch Abhängigkeiten von Liquidität und Absicherbarkeit der Positionen berücksichtigt. Für die bankeigenen Immobilien erfolgt die Risikokapitalallokation auf Basis der regulatorisch erforderlichen Eigenmittel.

Risikoprofil. Der Bilanzwert der Schuldtitel in den Finanzanlagen belief sich am 31. Dezember 2016 auf 3,9 Milliarden Franken (2015: 4,1 Milliarden Franken). Das Portfolio besteht aus Anleihen erstklassiger Qualität und ist hinsichtlich Gegenparteigruppen und Länder diversifiziert. Teilweise bestehen Garantien von Zentralstaaten bei Schuldtiteln von Banken, die aus der Darstellung nicht ersichtlich sind. Ferner ist zu beachten, dass das Engagement in Pfandbriefen aufgrund der regulatorischen Anforderungen in der Gegenparteigruppe Unternehmen ausgewiesen wird.

1.5.2 Ansatz zur Eigenmittelunterlegung von Risiken im Anlagebestand.

Die erforderlichen Eigenmittel für den Anlagebestand ermitteln sich nach dem internationalen Standardansatz.

1.6 Operationelle Risiken

Operationelle Risiken sind potenzielle Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von Personen, Systemen, Verfahren oder infolge von externen Ereignissen eintreten.

1.6.1 Strategie, Organisation und Prozesse hinsichtlich operationeller Risiken

Strategie. Ziel des operationellen Risikomanagements der Zürcher Kantonalbank ist der risikoorientierte Schutz von Personen, Informationen, Leistungen und Vermögenswerten im eigenen Verantwortungsbereich sowie die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der kritischen Geschäftsprozesse im operationellen Notfall. Damit leistet das operationelle Risikomanagement einen essentiellen Beitrag für das Vertrauen des Kantons, der Kunden, der Partner, des Publikums und des Regulators in die Leistungserstellung der Bank. Bei der Beurteilung der operationellen Risiken werden nicht nur die direkten finanziellen Verluste bewertet, sondern auch die Folgen des Verlusts von Kundenvertrauen und Reputation einbezogen.

Organisation und Prozesse. Basis für das Management der operationellen Risiken bildet das gesamtbankliche Inventar der operationellen Risiken. Im Rahmen von periodisch und systematisch durchgeführten Assessments werden die operationellen Risiken sämtlicher kritischer Leistungen und Leistungsträger der Bank identifiziert, bewertet und dokumentiert. Einen wichtigen Bestandteil des Managements der operationellen Risiken bildet das gesamtbankliche Sicherheitsmanagement, das vier Sicherheitsthemen und entsprechende Schutzziele umfasst:

Sicherheitsthema	Schutzziel Sicherheit
Business Continuity Management	Aufrechterhaltung der kritischen Geschäftsfunktionen bei schwerwiegenden Ereignissen aus operationellen Risiken
Informationssicherheit	Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen
Personenschutz	Schutz von Personen (Leib und Leben)
Objektschutz	Schutz von physischen Sachwerten

Die Bewertung der operationellen Risiken basiert auf einer Einschätzung von Schadenspotenzial und Eintretenswahrscheinlichkeit. Zur Ermittlung des operationellen Risikos werden die inhärenten Risiken den bestehenden risikomindernden Massnahmen gegenübergestellt. Falls die Restrisiken die Risikotoleranz überschreiten, werden zusätzliche risikomindernde Massnahmen definiert. Die Wirksamkeit der risikomindernden Massnahmen wird im Rahmen des bankweiten internen Kontrollsystems überwacht. Die Fachfunktion „Operational Risk“ der Geschäftseinheit Risk gibt Methoden vor und stellt Instrumente zur Überwachung des internen Kontrollsystems zur Verfügung.

Risikoprofil. Das Risikoprofil der operationellen Risiken hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert. Fundamentale Änderungen im Geschäftsmodell, beziehungsweise in der Organisation der Bank, blieben aus. Besondere Aufmerksamkeit widmet die Zürcher Kantonalbank der Erkennung von operationellen Risikoszenarien im Bereich der Cyber-Kriminalität. Der gestiegenen Bedrohungslage begegnet das Sicherheitsmanagement der Bank mit kontinuierlich verbesserten Schutz- und Abwehrmassnahmen.

1.6.2 Ansatz zur Eigenmittelunterlegung operationeller Risiken.

Für die Bestimmung der erforderlichen eigenen Mittel für operationelle Risiken verwendet die Zürcher Kantonalbank den Basisindikatoransatz.

1.7 Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken

Unter Liquidität wird die Fähigkeit der Bank zur fristgerechten und uneingeschränkten Begleichung von Verbindlichkeiten verstanden. Als Liquiditätsrisiko wird die Gefahr bezeichnet, dass diese Zahlungsfähigkeit unter instituts- oder marktspezifischen Stressbedingungen beeinträchtigt ist.

Unter Refinanzierung wird die Mittelbeschaffung zwecks Finanzierung der Aktiven verstanden. Das Management der Refinanzierungen beinhaltet die Bewirtschaftung des Fälligkeitsprofils von Aktiven und Passiven. Das Refinanzierungsrisiko ist die Gefahr, dass die Bank nicht in der Lage ist, ausreichend Mittel für die fortlaufende Finanzierung der Aktivgeschäfte zu angemessenen Konditionen zu beschaffen.

1.7.1 Strategie, Organisation und Prozesse bezüglich Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiken

Strategie. Ziel des Managements der Liquiditätsrisiken ist die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit auch unter instituts- oder marktspezifischen Stressbedingungen. Die Refinanzierungspolitik der Zürcher Kantonalbank ist langfristig ausgerichtet und berücksichtigt sowohl Kosten- als auch Risikoaspekte.

Die Bewirtschaftung der Refinanzierungsrisiken erfolgt mittels einer bewussten Diversifikation hinsichtlich Fälligkeiten sowie genutzter Refinanzierungsinstrumente und -märkte, um die Abhängigkeit von Finanzierungsquellen zu beschränken. Dabei nutzt das Treasury sowohl kurz- als auch langfristige Instrumente, welche im In- oder Ausland platziert werden. Die diversifizierte Refinanzierungsbasis widerspiegelt sich in einem breiten Produktportfolio, bestehend aus Kundeneinlagen, Bankeinlagen sowie Kapitalmarktrefinanzierungen.

Organisation und Prozesse. Die Verantwortung für das Management der Liquiditätsrisiken und der Refinanzierung der Zürcher Kantonalbank obliegt der Organisationseinheit Treasury, welche dem CFO untersteht. Die operative Liquiditätsbewirtschaftung ist vom Treasury an den Geldhandel delegiert, welcher die effiziente Nutzung der Liquidität unter Berücksichtigung interner und regulatorischer Vorgaben gewährleistet. Im Rahmen der risikopolitischen Vorgaben legt der Bankrat basierend auf dem internen Modell die Liquiditätsrisikotoleranz fest. Die Risikoorganisation überwacht die Einhaltung der Vorgaben und berichtet dem Bankrat regelmässig darüber.

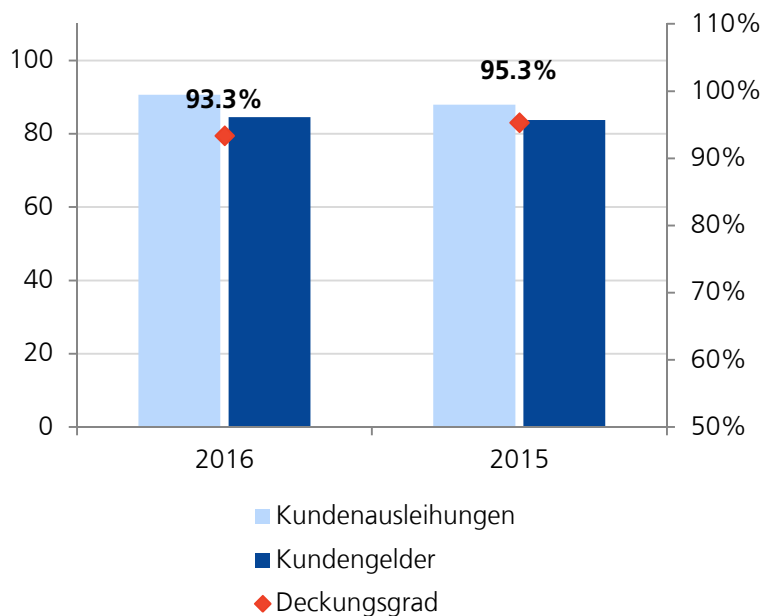
Die Messung, Steuerung und Kontrolle der kurzfristigen Liquiditätsrisiken basiert sowohl auf dem internen Modell wie auf der regulatorischen Kennzahl Liquidity Coverage Ratio (LCR). Die Grundlage des internen Modells bildet ein bankspezifisches, auf die Eigenschaften der Zürcher Kantonalbank zugeschnittenes Stressszenario. In diesem Szenario wird von substanziellen Abflüssen mit unterschiedlicher Intensität im Kunden- und Interbankengeschäft ausgegangen. Das Ergebnis der Liquiditätsrisikomessung ist ein täglich vollautomatisch erstellter Bericht über die Nettoliquiditätsposition, die Verfügbarkeit von flüssigen Mitteln und repofähigen Wertschriften in den Finanzanlagen und Handelspositionen sowie die Liquiditätszu- und -abflüsse unter dem Stressszenario. Als systemrelevante Bank gilt für die Zürcher Kantonalbank seit dem 1. Januar 2015 eine Mindestvorgabe von 100 Prozent für die LCR. Für die Aufteilung von Wholesale-Einlagen in operative und nicht-operative Anteile verwendet die Zürcher Kantonalbank ein internes Modell gemäss Randziffer 225 des FINMA-Rundschreibens 2015/2 Liquiditätsrisiken Banken. Die Bestimmung der Nettomittelabflüsse aus Derivaten aufgrund von Marktwertveränderungen gemäss Randziffer 262 des Rundschreibens erfolgt auf Basis einer Look-Back-Methode. Neben dem Schweizer Franken, der den weitaus bedeutendsten Teil der Bilanz der Zürcher Kantonalbank ausmacht, wird die LCR auch in den weiteren wesentlichen Währungen überwacht und periodisch rapportiert. Ebenfalls Teil der Steuerung der Liquiditätsrisiken ist ein Notfallkonzept. Dieses unterstützt das situationsgerechte Handeln der verantwortlichen Funktionen in einem Krisenfall.

Risikoprofil. Die Liquiditätskennzahlen haben sich 2016 in einem stabilen Rahmen bewegt. Die Quartalsdurchschnitte der LCR sind im quantitativen Teil dieser Offenlegung in Abbildung 15 auf Seite 41 dargestellt. Sie liegen zwischen 116 Prozent und 132 Prozent. Die qualitativ hochwertigen Aktiven (HQLA) betragen zwischen CHF 34,3 Mrd. und CHF 41,0 Mrd. Diese können weiter unterteilt werden in Level-1-Aktiven (Barmittel, Zentralbankguthaben, marktgängige Wertpapiere) und Level-2-Aktiven (marktgängige Wertpapiere mit weniger strengen Kriterien). Der überwiegende Teil der Level-1-Aktiven wird in Form von Zentralbankguthaben gehalten. Die Steuerung des Liquiditätsrisikoprofils erfolgt aktiv, insbesondere durch die gezielte Bewirtschaftung von Termingeldern sowie des SLB- und Repo-Geschäftes. Die Veränderung der LCR ist getrieben durch Schwankungen im Bereich der nicht operativen Einlagen sowie des SLB- und Repo-Geschäfts mit Banken und Grosskunden.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Deckungsgrad des aktivseitigen Kundengeschäfts im Jahresvergleich. Den Kundenausleihungen in Höhe von CHF 90,6 Mrd. standen am 31. Dezember 2016 Kundengelder von CHF 84,6 Mrd. gegenüber. Daraus ergibt sich ein Deckungsgrad von 93,3 Prozent. Der Deckungsgrad hat sich aufgrund des gestiegenen Hypothekarvolumens im Vergleich zum Vorjahr leicht reduziert.

Abb. 10 Deckungsgrad Kundengeschäft

in Mrd. CHF



2 Quantitative Offenlegung

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die per 31. Dezember 2016 geltenden Eigenmittel- und Liquiditäts-Offenlegungsvorschriften.

Referenz RS 08/22 sofern nicht anders erwähnt	Offenzulegende Angaben	Für Zürcher Kantonalbank anwendbar	Offenlegung aufgrund Systemrelevanz	Erforderliche Frequenz gemäss FINMA RS	Effektive Offenlegungsfrequenz	Referenz Offenlegungsbericht
Rz 23	Merkmale emittierter regulatorisch anrechenbarer Eigenkapitalinstrumente	ja	nein	J/Anpassung	Q	Abb. 11
Rz 38	Zusammensetzung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel	ja	nein	HJ	Q	Abb. 1,3, 4a-c
Rz 39	Erforderliche Eigenmittel	ja	nein	HJ	Q	Abb. 2, 5a-b, 6a-b
Rz 40	Kreditrisiko / Verteilung nach Gegenpartei oder Branche	ja	nein	HJ	Q	Abb. 7
Rz 41	Regulatorische Kreditrisikominderungen	ja	nein	HJ	Q	Abb. 8
Rz 42	Segmentierung der Kreditrisiken	ja	nein	HJ	Q	Abb. 9
Rz 43	Geografisches Kreditrisiko	nein	nein	n/a	n/a	n/a
Rz 44	Gefährdete Kundenausleihungen nach geografischen Gebieten	nein	nein	n/a	n/a	n/a
Rz 45	Kreditderivatgeschäfte im Bankenbuch	ja	nein	HJ	Q	Abb. 10
Rz 45.1	Umfang risikogewichteter Positionen unter Verwendung von externen Ratings	ja	nein	HJ	Q	Abb. 12
Rz 46	Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch - Angaben über den Vermögens- und Einkommenseffekt bei einem Zinsänderungsschock	ja	nein	HJ	Q	Abb. 13
Rz 46.1	Leverage Ratio	ja	nein	HJ	Q	Abb. 14
Rz 46.3	Liquidity Coverage Ratio	nein	nein	n/a	n/a	n/a
Rz 46.2 Rz 46.4 – Rz 46.6	Liquidity Coverage Ratio (Konzern)	ja	verschärfte Anforderungen ab 1.1.2017	HJ	Q	Abb. 15
Rz 47 - Rz 47.4	Offenlegungspflichten gemäss Basler Mindestansatz bei Verwendung:					
	▪ bankspezifischer Berechnungen für Kreditrisiken	nein	nein	n/a	n/a	n/a
	▪ Marktrisiko-Modellansatz	ja	nein	HJ	Q	Abb. 16 a-b Abb. 17
	▪ institutspezifischer Ansatz für operationelle Risiken	nein	nein	n/a	n/a	n/a
	▪ Verbriefungstransaktionen im Sinne des FINMA-RS 08/19	nein	nein	n/a	n/a	n/a

Referenz RS 08/22 sofern nicht an- ders erwähnt	Offenzulegende Angaben		Für Zürcher Kanto- nalbank anwendbar	Offenlegung auf- grund System- relevanz	Erforderliche Frequenz gemäss FINMA RS	Effektive Offenle- gungsfrequenz	Referenz Offenle- gungsbericht
Rz 42, (FINMA-RS 2016/1)	Grosse Banken gemäss RZ 42 müssen zusätzliche Informatio- nen gemäss Anhang 4 RS 2016/1 publizieren. Dies hat auf Stufe Gruppe sowie für die bedeutenden in- und ausländi- schen Bankentochtergesellschaften und Subgruppen, die Eigenmittel bzw. Liquiditätsanforderungen unterliegen, zu erfolgen.		ja	nein	Q	Q	Abb. 20
Rz 59.0	Banken mit einem Gesamtengagement > EUR 200 Mio. → zusätzliche Offenlegungspflichten		nein	nein	n/a	n/a	n/a
Rz 49 (FINMA-RS 2016/1)	Systemrelevante Banken müssen die Angaben gemäss An- hang 5 RS 2016/1 offenlegen. Dies hat sowohl auf Stufe Finanzgruppe zu erfolgen, als auch für das Einzelinstitut sowie für bedeutende inländische Banktochtergesellschaften und –subgruppen, welche Eigenmittelanforderungen unter- stehen.		ja	ja	Q	Q	Abb. 18 Abb. 19
Rz 53 (FINMA-RS 2016/1)	Auflistung und Qualifizierung der auf Stufe Einzelinstitut gewährten Erleichterungen auf den RWA, anrechenbaren Eigenmitteln, oder Gesamtengagement unter Angabe der Wesentlichkeit ihrer Auswirkungen/Bedeutung usw.		nein	nein	n/a	n/a	n/a

2.1 Veränderung der anrechenbaren und der erforderlichen Eigenmittel

Abb. 1: Veränderung der anrechenbaren Eigenmittel (in Mio. CHF)

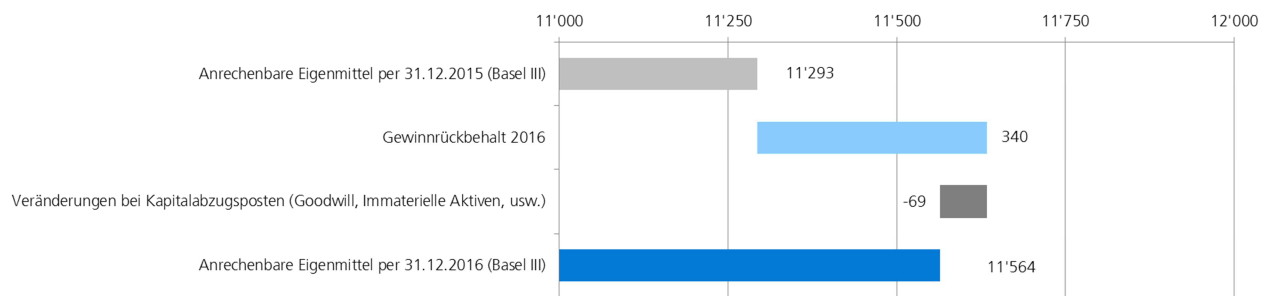
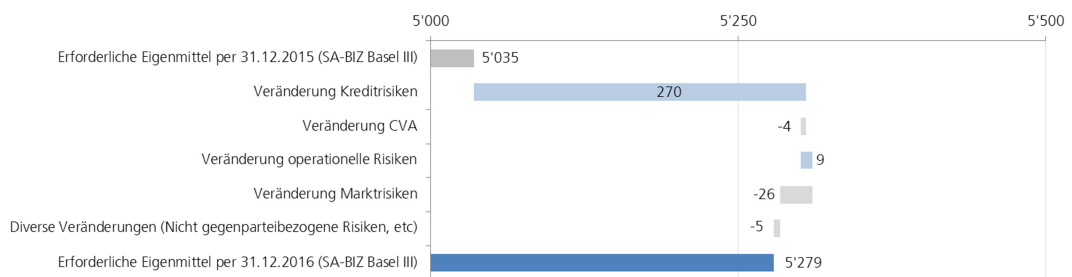


Abb. 2: Veränderung der erforderlichen Mindesteigenmittel (in Mio. CHF)



2.2 Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel sowie Kapitalquoten

Die folgenden Tabellen geben Auskunft über die detaillierte Zusammensetzung sowie die Veränderung der anrechenbaren und der erforderlichen Eigenmittel.

Abb. 3: Konzernbilanz vor Gewinnverwendung

in Mio. CHF

Referenzen zu Abb. 4a 31.12.2016¹

31.12.2015¹

Aktiven			
Flüssige Mittel		35'336	32'497
Forderungen gegenüber Banken		5'364	6'011
Forderungen aus Wertpapier-Finanzierungsgeschäften		14'889	14'966
Forderungen gegenüber Kunden		7'509	7'673
Hypothekarforderungen		77'275	73'623
Handelsgeschäft		9'472	10'226
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente		1'933	2'897
Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung		20	220
Finanzanlagen		4'156	4'320
Aktive Rechnungsabgrenzungen		360	294
Nicht konsolidierte Beteiligungen		179	161
Sachanlagen		804	860
Immaterielle Werte		168	124
- davon Goodwill	A	165	121
- davon andere immaterielle Werte	B	3	3
Sonstige Aktiven		520	538
- davon latente Steueransprüche, die von der zukünftigen Rentabilität abhängen	C	9	9
Total Aktiven		157'985	154'410
Passiven			
Fremdkapital			
Verpflichtungen gegenüber Banken		34'137	34'803
Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften		5'084	2'991
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen		80'890	80'820
Verpflichtungen aus Handelsgeschäften		2'656	2'110
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente		1'551	2'067
Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung		3'100	4'163
Kassenobligationen		235	269
Obligationenanleihen		9'329	7'669
Pfandbriefdarlehen		8'384	7'716
Passive Rechnungsabgrenzungen		683	578
Sonstige Passiven		506	211
Rückstellungen		636	584
- davon latente Steuern für Bewertungsdifferenzen		0	0
Total Fremdkapital		147'191	143'981
- davon nachrangige Verpflichtungen, anrechenbar als zusätzliches Kernkapital (AT1) ²	D	583	589
- davon nachrangige Verpflichtungen, anrechenbar als Ergänzungskapital (T2) ³	E	714	721
- davon Pauschalwertberichtigungen zur Deckung von latenten Ausfallrisiken, anrechenbar als Ergänzungskapital (T2)	F		14
Eigenkapital			
Gesellschaftskapital		2'425	2'425
- davon als CET1 anrechenbar	G	2'425	2'425
Gewinnreserve	H	7'686	7'290
Währungsumrechnungsreserve	I	-8	-8
Konzerngewinn		691	722
- davon Minderheitsanteile am Konzerngewinn			
- davon Gewinnrückbehalt	J	340	396
Total Eigenkapital		10'793	10'429
Total Passiven		157'985	154'410

¹ Der regulatorische Konsolidierungskreis nach Eigenmittelverordnung ist mit demjenigen der Rechnungslegung identisch.

² Besteht ausschliesslich aus Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz.

³ Besteht ausschliesslich aus Wandlungskapital mit tiefem Auslösungssatz.

Abb. 4a: Anrechenbare Eigenmittel Konzern¹

<i>in Mio. CHF</i>	Referenzen zu Abb. 3	31.12.2016 ²	31.12.2015 ²
Hartes Kernkapital (CET1)			
Ausgegebenes einbezahltes Gesellschaftskapital, vollständig anrechenbar	G	2'425	2'425
Gewinnreserven / Gewinn- (Verlust)vortrag	H+J	8'026	7'686
Kapitalreserven und Fremdwährungsumrechnungsreserve	I	-8	-8
Hartes Kernkapital vor Anpassungen		10'443	10'103
Anpassungen bezüglich des Harten Kernkapitals			
Goodwill	A	-165	-121
Andere immaterielle Werte	B	-3	-3
Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen	C	-9	-9
Summe der Anpassungen des Harten Kernkapitals		-177	-133
Hartes Kernkapital (Net CET1)		10'266	9'970
Zusätzliches Kernkapital (AT1)			
Ausgegebene und einbezahlte Schuldinstrumente ³		590	590
Abzug Netto-Long-Positionen in eigenen AT1-Instrumenten		-7	-1
Zusätzliches Kernkapital (Net AT1)	D	583	589
Kernkapital (Net Tier 1)		10'849	10'559
Ergänzungskapital (Tier 2)			
Ausgegebene und einbezahlte Schuldinstrumente ⁴	E	721	729
Abzug Netto-Long-Positionen in eigenen Tier 2 Instrumenten	E	-7	-8
Pauschalwertberichtigungen zur Deckung von latenten Ausfallrisiken	F		14
Ergänzungskapital (Net Tier 2)		714	735
Regulatorisches Gesamtkapital (Net Tier 1 und Net Tier 2)		11'564	11'293

¹ Nicht verwendete Rubriken gemäss der Mustertabelle 1b) des Anhangs 2 FINMA-Rundschreiben 2008/22 EM-Offenlegung Banken werden zugunsten einer übersichtlicheren Darstellung weggelassen.

² Kapitalzahlen sind nach den definitiven Basel III-Bestimmungen ermittelt. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140-142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen.

³ Besteht ausschliesslich aus Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz.

⁴ Besteht ausschliesslich aus Wandlungskapital mit tiefem Auslösungssatz.

Abb. 4b: Anrechenbare Eigenmittel Stammhaus^{1,2,3}

<i>in Mio. CHF</i>	31.12.2016 ⁴	31.12.2015 ⁴
Hartes Kernkapital (CET 1)		
Ausgegebenes einbezahltes Gesellschaftskapital, vollständig anrechenbar	2'425	2'425
Gewinnreserven, inkl. Reserven für allgemeine Bankrisiken / Gewinn- (Verlust)vortrag	8'089	7'724
Kapitalreserven und Fremdwährungsumrechnungsreserve		
Hartes Kernkapital vor Anpassungen	10'514	10'149
Anpassungen bezüglich des Harten Kernkapitals		
Goodwill		
Andere immaterielle Werte	-3	-3
Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen		
Zu konsolidierende Beteiligungen (CET1-Instrumente)	-447	-402
Summe der Anpassungen des Harten Kernkapitals	-450	-405
Hartes Kernkapital (Net CET 1)	10'064	9'744
Zusätzliches Kernkapital (AT1)		
Ausgegebene und einbezahlte Schuldinstrumente ⁵	590	590
Abzug Netto-Long-Positionen in eigenen AT1-Instrumenten	-7	-1
Zusätzliches Kernkapital (Net AT1)	583	589
Kernkapital (Net Tier 1)	10'647	10'333
Ergänzungskapital (Tier 2)		
Ausgegebene und einbezahlte Schuldinstrumente ⁶	721	729
Abzug Netto-Long-Positionen in eigenen Tier 2 Instrumenten	-7	-8
Pauschalwertberichtigungen zur Deckung von latenten Ausfallrisiken		14
Ergänzungskapital (Net Tier 2)	714	735
Regulatorisches Gesamtkapital (Net Tier 1 und Net Tier 2)	11'362	11'068

¹ Nicht verwendete Rubriken gemäss der Mustertabelle 1b) des Anhangs 2 FINMA-Rundschreiben 2008/22 EM-Offenlegung Banken werden zugunsten einer übersichtlicheren Darstellung weggelassen.

² Seit dem 31.12.2012 erfolgt die Berechnung der Eigenmittel für das Stammhaus auf solokonsolidierter Basis. Nach Art. 10 Abs. 3 ERV kann die FINMA einer Bank erlauben, im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften aufgrund ihrer besonders engen Beziehung zur Bank bereits auf Stufe Einzelinstitut zu konsolidieren (Solokonsolidierung). Mittels Verfügung gestattet die FINMA der Zürcher Kantonalbank im Rahmen der Einzelinstitutsvorschriften ab 2012 die Tochtergesellschaft Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd. solo zu konsolidieren.

³ Die Zürcher Kantonalbank beansprucht keine Erleichterungen auf der Grundlage von Art. 125 ERV.

⁴ Kapitalzahlen sind nach den definitiven Basel III-Bestimmungen ermittelt. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140-142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen.

⁵ Besteht ausschliesslich aus Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz.

⁶ Besteht ausschliesslich aus Wandlungskapital mit tiefem Auslösungssatz.

Abb 4c: Schwellenwerte und Positionen ohne Abzug vom Harten Kernkapital (CET1) Konzern¹

<i>in Mio. CHF</i>	31.12.2016		31.12.2015	
	Betrag ²	Schwellenwert	Betrag ²	Schwellenwert
Nicht qualifizierte Beteiligungen am Stammkapital anderer Unternehmen im Finanzbereich	319	1'027 ³	470	999 ³
Qualifizierte Beteiligungen am Stammkapital anderer Unternehmen im Finanzbereich	313	1'027 ⁴	205	999 ⁴

¹ Beträge unter dem Schwellenwert unterliegen der normalen Eigenmittelanforderung. Die Zürcher Kantonalbank weist keine 'Bedienungsrechte von Hypotheken' und 'Übrige latente Steueransprüche' auf.

² Nettoposition (Handels- und Bankenbuch) für Eigenkapitalinstrumente von im Finanzbereich tätigen Unternehmen (Art. 52 ERV).

³ Schwellenwert 1 nach Art. 35 Abs. 2 ERV.

⁴ Schwellenwert 2 nach Art. 35 Abs. 3 ERV.

Abb. 5a: Erforderliche Eigenmittel Konzern

<i>in Mio. CHF</i>	Bemerkungen	31.12.2016 SA-BIZ	31.12.2015 SA-BIZ
Kreditrisiko (nach Standardansatz)	inkl. CVA ¹	4'561	4'296
- davon Kursrisiko bezüglich der Beteiligungstitel im Bankenbuch		29	25
Nicht gegenparteibezogene Risiken (nach Standardansatz)		64	69
Marktrisiko		326	353
- davon Marktrisiko (nach Modellverfahren) ^{2,4}		163	214
- davon Marktrisiko Zinsinstrumente (spezifisches Marktrisiko) ^{3,4}		163	139
Operationelles Risiko (nach Basisindikatoransatz)		327	318
Erforderliche Mindesteigenmittel		5'279	5'035
Summe der risikogewichteten Positionen	12.5*Mindesteigenmittel	65'987	62'942

¹ Die erforderlichen Eigenmittel für das Risiko möglicher Wertanpassungen aufgrund des Gegenparteikreditrisikos von Derivaten (CVA-Risiko) werden nach dem Standardansatz berechnet und beliefen sich am 31.12.2016 auf 194 Mio. CHF (31.12.2015 198 Mio. CHF).

² Ohne spezifische Zinsrisiken; Summe Value-at-Risk (VaR) aus dem Durchschnitt der unmittelbar vorangegangenen 60 Handelstage und stressbasiertem VaR aus dem Durchschnitt der unmittelbar vorangegangenen zwölf Wochen.

³ Spezifische Risiken aus Zinsen (aus Zinsinstrumenten, Optionen und Kreditderivaten).

⁴ Die Werte der beiden Zeilen waren im Offenlegungsbericht 2015 vertauscht.

Abb. 5b: Erforderliche Eigenmittel Stammhaus¹

<i>in Mio. CHF</i>	Bemerkungen	31.12.2016 SA-BIZ	31.12.2015 SA-BIZ
Kreditrisiko (nach Standardansatz)	inkl. CVA ²	4'552	4'286
- davon Kursrisiko bezüglich der Beteiligungstitel im Bankenbuch		29	25
Nicht gegenparteibezogene Risiken (nach Standardansatz)		64	68
Marktrisiko		326	353
- davon Marktrisiko (nach Modellverfahren) ^{3,5}		163	214
- davon Marktrisiko Zinsinstrumente (spezifisches Marktrisiko) ^{4,5}		163	139
Operationelles Risiko (nach Basisindikatoransatz)		316	304
Erforderliche Mindesteigenmittel		5'259	5'010
Summe der risikogewichteten Positionen	12.5*Mindesteigenmittel	65'731	62'626

¹ Seit dem 31.12.2012 erfolgt die Berechnung der Eigenmittel für das Stammhaus auf solokonsolidierter Basis. Nach Art. 10 Abs. 3 ERV kann die FINMA einer Bank erlauben, im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften aufgrund ihrer besonders engen Beziehung zur Bank bereits auf Stufe Einzelinstitut zu konsolidieren (Solokonsolidierung). Mittels Verfügung gestattet die FINMA der Zürcher Kantonalbank im Rahmen der Einzelinstitutsvorschriften ab 2012 die Tochtergesellschaft Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd. solo zu konsolidieren.

² Die erforderlichen Eigenmittel für das Risiko möglicher Wertanpassungen aufgrund des Gegenparteikreditrisikos von Derivaten (CVA-Risiko) werden nach dem Standardansatz berechnet und beliefen sich am 31.12.2016 auf 194 Mio. CHF (31.12.2015 198 Mio. CHF).

³ Ohne spezifische Zinsrisiken; Summe Value-at-Risk (VaR) aus dem Durchschnitt der unmittelbar vorangegangenen 60 Handelstage und stressbasiertem VaR aus dem Durchschnitt der unmittelbar vorangegangenen zwölf Wochen.

⁴ Spezifische Risiken aus Zinsen (aus Zinsinstrumenten, Optionen und Kreditderivaten).

⁵ Die Werte der beiden Zeilen waren im Offenlegungsbericht 2015 vertauscht.

Abb. 6a: Kapitalquoten nach Basel III (Schweiz) Konzern

	Bemerkungen	31.12.2016 ¹	31.12.2015 ¹
Quote Hartes Kernkapital (CET1)	auf Basis Mindesteigenmittel (8%)	15.6%	15.8%
Quote Zusätzliches Kernkapital (AT1)	auf Basis Mindesteigenmittel (8%)	0.9%	0.9%
Quote Kernkapital (Tier 1 = CET1 + AT1)	auf Basis Mindesteigenmittel (8%)	16.4%	16.8%
Quote Ergänzungskapital (Tier 2)	auf Basis Mindesteigenmittel (8%)	1.1%	1.2%
Quote Gesamtkapital (Tier 1 + Tier 2)	auf Basis Mindesteigenmittel (8%)	17.5%	17.9%
<hr/>			
CET1-Anforderungen gemäss Basler Mindeststandards (Mindestanforderungen + Eigenmittelpuffer + antizyklischer Puffer + Eigenmittelpuffer für global systemrelevante Institute) (in % der risikogewichteten Positionen)		5.8%	5.2%
- davon Eigenmittelpuffer gemäss Basler Mindeststandards (in % der risikogewichteten Positionen) ²		0.6%	
- davon antizyklischer Puffer (in % der risikogewichteten Positionen) ³		0.7%	0.7%
- davon Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute gemäss Basler Mindeststandards (in % der risikogewichteten Positionen)		-	-
Verfügbares CET1 zur Deckung der Mindest- und Pufferanforderungen nach Abzug der AT1- und Tier 2-Anforderungen ⁴ , die durch CET1 erfüllt werden (in % der risikogewichteten Positionen)		14.0%	14.4%
<hr/>			
CET1-Erfordernis ⁵ zuzüglich des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)		10.7%	10.7%
Verfügbares CET1 zur Deckung des Erfordernisses und des antizyklischen Puffers nach Abzug der AT1- und Tier 2-Anforderungen ⁶ , die durch CET1 erfüllt werden (in % der risikogewichteten Positionen)		13.4%	13.8%
<hr/>			
Tier 1-Erfordernis zuzüglich des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)		13.7%	13.7%
Verfügbares Tier 1 zur Deckung des Erfordernisses und des antizyklischen Puffers nach Abzug der Tier 2-Anforderungen, die durch Tier 1 erfüllt werden (in % der risikogewichteten Positionen)		16.4%	16.8%
<hr/>			
Erfordernis für das regulatorische Gesamtkapital zuzüglich des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)		14.7%	14.7%
Verfügbares regulatorisches Gesamtkapital zur Deckung des Erfordernisses und des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)		17.5%	17.9%

¹ Kapitalzahlen sind Nettowerte nach den definitiven Basel III-Bestimmungen. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140-142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen.

² Der Eigenmittelpuffer gemäss den Basler Mindeststandards beträgt aufgrund der Übergangsbestimmungen im Jahr 2015 0,0 %, im Jahr 2016 0,625%.

³ Basis für den antizyklischen Kapitalpuffer sind die Hypothekarkredite zur Finanzierung von Wohnliegenschaften in der Schweiz. Er beträgt seit dem 30.06.2014 2,0 % der entsprechenden risikogewichteten Positionen und belief sich per 31.12.2016 auf 453 Mio. CHF (31.12.2015 432 Mio. CHF).

⁴ AT1-Anforderung 2,0 %, Tier 2-Anforderung 2,6 % (Anhang 8 ERV)

⁵ Abgeleitet aus der Verfügung der FINMA vom August 2014 beträgt das CET1-Erfordernis der Zürcher Kantonalbank 10,0 % seit 31.12.2014.

⁶ Abgeleitet aus der Verfügung der FINMA vom August 2014 beträgt das AT1-Erfordernis der Zürcher Kantonalbank 3,0 % und das Tier 2-Erfordernis 1,0 % seit 31.12.2014.

Abb. 6b: Kapitalquoten nach Basel III (Schweiz) Stammhaus

	Bemerkungen	31.12.2016 ¹	31.12.2015 ¹
Quote Hartes Kernkapital (CET1)	auf Basis Mindesteigenmittel (8%)	15.3%	15.6%
Quote Zusätzliches Kernkapital (AT1)	auf Basis Mindesteigenmittel (8%)	0.9%	0.9%
Quote Kernkapital (Tier 1 = CET1 + AT1)	auf Basis Mindesteigenmittel (8%)	16.2%	16.5%
Quote Ergänzungskapital (Tier 2)	auf Basis Mindesteigenmittel (8%)	1.1%	1.2%
Quote Gesamtkapital (Tier 1 + Tier 2)	auf Basis Mindesteigenmittel (8%)	17.3%	17.7%
<hr/>			
CET1-Anforderungen gemäss Basler Mindeststandards (Mindestanforderungen + Eigenmittelpuffer + antizyklischer Puffer + Eigenmittelpuffer für global systemrelevante Institute) (in % der risikogewichteten Positionen)		5.8%	5.2%
- davon Eigenmittelpuffer gemäss Basler Mindeststandards (in % der risikogewichteten Positionen) ²		0.6%	
- davon antizyklischer Puffer (in % der risikogewichteten Positionen) ³		0.7%	0.7%
- davon Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute gemäss Basler Mindeststandards (in % der risikogewichteten Positionen)		-	-
Verfügbares CET1 zur Deckung der Mindest- und Pufferanforderungen nach Abzug der AT1- und Tier 2-Anforderungen ⁴ , die durch CET1 erfüllt werden (in % der risikogewichteten Positionen)		13.8%	14.2%
<hr/>			
CET1-Erfordernis ⁵ zuzüglich des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)		10.7%	10.7%
Verfügbares CET1 zur Deckung des Erfordernisses und des antizyklischen Puffers nach Abzug der AT1- und Tier 2-Anforderungen ⁶ , die durch CET1 erfüllt werden (in % der risikogewichteten Positionen)		13.2%	13.5%
<hr/>			
Tier 1-Erfordernis zuzüglich des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)		13.7%	13.7%
Verfügbares Tier 1 zur Deckung des Erfordernisses und des antizyklischen Puffers nach Abzug der Tier 2-Anforderungen, die durch Tier 1 erfüllt werden (in % der risikogewichteten Positionen)		16.2%	16.5%
<hr/>			
Erfordernis für das regulatorische Gesamtkapital zuzüglich des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)		14.7%	14.7%
Verfügbares regulatorisches Gesamtkapital zur Deckung des Erfordernisses und des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)		17.3%	17.7%

¹ Kapitalzahlen sind Nettowerte nach den definitiven Basel III-Bestimmungen. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140-142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen.

² Der Eigenmittelpuffer gemäss den Basler Mindeststandards beträgt aufgrund der Übergangsbestimmungen im Jahr 2015 0,0 %, im Jahr 2016 0,625%.

³ Basis für den antizyklischen Kapitalpuffer sind die Hypothekarkredite zur Finanzierung von Wohnliegenschaften in der Schweiz. Er beträgt seit dem 30.06.2014 2,0 % der entsprechenden risikogewichteten Positionen und belief sich per 31.12.2016 auf 453 Mio. CHF (31.12.2015 432 Mio. CHF).

⁴ AT1-Anforderung 2,0 %, Tier 2-Anforderung 2,6 % (Anhang 8 ERV)

⁵ Abgeleitet aus der Verfügung der FINMA vom August 2014 beträgt das CET1-Erfordernis der Zürcher Kantonalbank 10,0 % seit 31.12.2014.

⁶ Abgeleitet aus der Verfügung der FINMA vom August 2014 beträgt das AT1-Erfordernis der Zürcher Kantonalbank 3,0 % und das Tier 2-Erfordernis 1,0 % seit 31.12.2014.

2.3 Kreditrisiken

Die folgenden Tabellen geben Auskunft über verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit den Kreditrisiken.

Abb 7: Kreditengagements Konzern nach Gegenparteigruppen

Kreditengagements ¹	in Mio. CHF	Zentral- regierungen und Zentral- banken	Banken und Effekthändler	Andere Institutionen ²	Unternehmen	Privatkunden und Kleinunternehmen ³	Übrige Positionen ⁴	Total
Bilanzpositionen								
Forderungen gegenüber Banken		15	5'348		1		0	5'364
Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften		204	8'831	2'800	3'054			14'889
Forderungen gegenüber Kunden		2	0	993	4'382	2'026	107	7'509
Hypothekarforderungen				44	4'830	70'606	1'795	77'275
Positive Wiederbeschaffungswerte		83	594	128	465	575	88	1'933
Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung			20					20
Schuldtitle in den Finanzanlagen		572	696	1'140	1'528	209		4'145
Rechnungsabgrenzungen							360	360
Sonstige Aktiven ⁵		116					80	196
Total per 31.12.2016		992	15'488	5'105	14'260	73'416	2'431	111'692
Total per 31.12.2015		1'232	16'013	5'195	15'375	69'834	2'297	109'946
Ausserbilanzgeschäfte								
Eventualverpflichtungen		6	1'227	83	2'804	339	24	4'483
Unwiderrufliche Zusagen ⁶		3	100	317	5'102	1'901	82	7'506
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen							233	233
Verpflichtungskredite								
Total per 31.12.2016		9	1'327	400	7'906	2'240	340	12'222
Total per 31.12.2015		8	1'171	407	7'877	1'786	227	11'477

¹ Die Gegenparteigruppen entsprechen jenen aus der Eigenmittelverordnung (ERV). Nicht unter Kreditengagements gezeigt werden die flüssigen Mittel, die nicht gegenparteibezogenen Aktiven sowie Engagements mit Beteiligungscharakter.

² Zu dieser Gruppe gehören öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), der Internationale Währungsfonds (IWF), multilaterale Entwicklungsbanken sowie Gemeinschaftseinrichtungen.

³ Als Kleinunternehmen gelten nach Zürcher Kantonalbank Definition alle Unternehmen, die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen: Mitarbeiteranzahl < 50, Bilanzsumme < 6 Mio. CHF, Nettoumsatz < 15 Mio. CHF.

⁴ Z. B. Stiftungen oder Rechnungsabgrenzungen.

⁵ Ohne Ausgleichskonten für nicht erfolgswirksame Wertanpassungen und ohne latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen.

⁶ Die unwiderruflichen Zusagen werden nach Definition der Eigenmittelverordnung (ERV) ausgewiesen.

Aufgrund der unterschiedlichen Erfassungskriterien kann das Total von demjenigen gemäss RVB (Konzernbilanz) abweichen.

Die folgenden Tabellen weisen die Kreditengagements gemäss Eigenmittelverordnung (ERV) aus. Die mit Eigenmitteln zu unterlegenden Geschäfte berechnen sich hauptsächlich aus dem bilanzierten Wert. Im Bereich der Ausserbilanzgeschäfte wird ein Kreditumrechnungsfaktor berücksichtigt, die derivativen Geschäfte werden in ein Kreditäquivalent umgerechnet und nach Netting angegeben. Die Totale sind somit nicht mit der Tabelle «Kreditengagements Konzern nach Gegenparteigruppen» identisch.

Abb 8: Regulatorische Kreditrisikominderung Konzern

<i>in Mio. CHF</i>	Gedeckt durch Garantien	Hypothekarische Deckung	Finanzielle Sicherheiten ¹	Übrige Kreditengagements	Total
Kreditengagements²					
Zentralregierungen und Zentralbanken	1			970	971
- davon <i>Derivate</i> ³				261	261
Banken und Effektenhändler ⁴	709		0	13'294	14'004
- davon <i>Derivate</i> ³				3'115	3'115
Andere Institutionen	151	44		2'930	3'125
- davon <i>Derivate</i> ³				304	304
Unternehmen ⁴	356	4'639	1'220	10'180	16'394
- davon <i>Derivate</i> ³				1'349	1'349
Privatkunden und Kleinunternehmen	219	70'179	719	3'553	74'669
- davon <i>Derivate</i> ³				673	673
Übrige Positionen		1'783	16	36'365	38'164
- davon <i>Derivate</i> ³				207	207
Total per 31.12.2016	1'436	76'644	1'955	67'293	147'328
Total per 31.12.2015	1'312	73'002	1'684	63'181	139'178

¹ Seit dem 31.12.2012 erfolgt die Risikominderung nach dem umfassenden Sicherheitenansatz. Die finanziellen Sicherheiten werden zum Nettowert nach Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Haircuts ausgewiesen.

² Die Gegenparteigruppen entsprechen jenen aus der Eigenmittelverordnung (ERV). Nicht unter Kreditengagements gezeigt werden die nicht gegenparteibezogenen Aktiven sowie Engagements mit Beteiligungscharakter. Die Kreditengagements sind nach eigenmittelmässigem Netting angegeben. Die Ausserbilanzpositionen wurden in Kreditäquivalente umgerechnet.

³ Zur Ermittlung der Kreditäquivalente bei Derivaten wurde die Marktwertmethode angewandt.

⁴ Inklusiv Engagements gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien (2'013 Mio. CHF).

Abb 9: Segmentierung der Kreditengagements Konzern nach Risikogewichtungsklassen

in Mio. CHF	0%	2%	20%	35%	50%	75%	100%	150%	250%	Abzug	Total
Kreditengagements nach Besicherung¹											
Zentralregierungen und Zentralbanken	1'916				0		205				2'122
- davon Derivate ²	58						202				261
Banken und Effekthändler ³		880	6'486		5'352		603	99			13'420
- davon Derivate ²		386	645		2'059		22	3			3'115
Andere Institutionen	594		805	27	972		642	0			3'039
- davon Derivate ²	84		61		37		123				304
Unternehmen ³		1'133	674	2'481	649	50	9'906	20			14'912
- davon Derivate ²		386	34		163		766				1'349
Privatkunden und Kleinunternehmen				59'833		1'765	12'053	80			73'731
- davon Derivate ²							673				673
Übrige Positionen	35'336			921		18	1'872	1			38'148
- davon Derivate ²							207				207
Total per 31.12.2016	37'846	2'013	7'964	63'262	6'974	1'833	25'281	200			145'373
Total per 31.12.2015	35'233	2'575	7'567	60'410	6'339	1'801	23'398	172			137'494

¹ Die Gegenparteigruppen entsprechen jenen aus der Eigenmittelverordnung (ERV). Nicht unter Kreditengagements gezeigt werden die nicht gegenparteibezogenen Aktiven sowie Engagements mit Beteiligungscharakter. Kreditengagements sind nach eigenmittelmässigem Netting angegeben. Die Ausserbilanzpositionen wurden in ihr Kreditäquivalent umgerechnet. Seit dem 31.12.2012 wird der umfassende Sicherheitenansatz zur Kreditrisikominderung verwendet. Dabei wird der Nettowert der finanziellen Sicherheiten nach Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Haircuts vom besicherten Engagement abgezogen. Für Garantien kommt weiterhin der Substitutionsansatz zur Anwendung, bei dem besicherte Positionen der Gegenparteigruppe des Sicherungsgebers zugeteilt werden können, um damit dem tieferen Risiko der Sicherheit Rechnung zu tragen. Im Gegensatz zur vorherigen Tabelle zeigt diese Tabelle die Kreditengagements der Gegenparteigruppen nach Besicherung (Abzug oder Substitution).

² Zur Ermittlung der Kreditäquivalente bei Derivaten wurde die Marktwertmethode angewandt.

³ Inklusive Engagements gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien (Risikogewichtungsklasse 2%).

Die Zürcher Kantonalbank setzt punktuell Derivate zur Absicherung von Kreditengagements ein. Kreditderivate zu Absicherungszwecken führt die Zürcher Kantonalbank gemäss Eigenmittelverordnung (ERV) im Bankenbuch. Per 31. Dezember 2016 bestanden keine entsprechenden offenen Positionen.

Abb 10: Kreditderivatgeschäfte im Bankenbuch Konzern

in Mio. CHF	Sicherungsgeber Kontraktvolumen	Sicherungsnehmer Kontraktvolumen
Credit Default Swaps		
Credit Linked Notes		
Total Return Swaps		
First-to-Default Swaps		
Andere Kreditderivate		
Total per 31.12.2016		
Total per 31.12.2015		

Abb 11: Merkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente

	Dotationskapital	Tier 1-Anleihe
Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
Geltendes Recht des Instruments	Schweizer Recht	Schweizer Recht
Identifikation (ISIN)	n/a	CH0143808332
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
Berücksichtigung unter den Basel-III-Übergangsregelungen (CET1 / AT1 / T2)	Hartes Kernkapital (CET1)	Zusätzliches Kernkapital (AT1)
Berücksichtigung nach der Basel-III-Übergangsphase (CET1 / AT1 / T2)	Hartes Kernkapital (CET1)	Zusätzliches Kernkapital (AT1)
Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
Beteiligungstitel / Schuldtitel / hybride Instrumente / sonstige Instrumente	sonstige Instrumente	Hybrides Instrument (Nachrangige Anleihe mit bedingtem Forderungsverzicht)
An regulatorisches Eigenkapital anrechenbarer Betrag (gemäss letztem Eigenmittelnachweis)	CHF 2'425 Mio.	CHF 583 Mio.
Nennwert des Instruments	CHF 2'425 Mio.	CHF 590 Mio.
Rechnungslegungsposition	Gesellschaftskapital	Obligationenanleihen
Ursprüngliches Ausgabedatum	15.02.1870	31.01.2012
Unbegrenzt oder mit Verfalltermin	unbegrenzt	unbegrenzt
Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	n/a	n/a
Durch Emittenten kündbar (mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde)	nein	ja
Wählbarer Kündigungstermin / bedingte Kündigungstermine / Tilgungsbetrag	n/a	Erstmals am 30.06.2017 Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	n/a	Danach jährlich per Zinstermin 30.06.
Coupons/Dividenden		
Fest / variabel / zuerst fest und dann variabel / zuerst variabel und dann fest	n/a	Fest mit Neufestsetzung alle 5 Jahre
Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	n/a	Fix 3,5 % bis zum 30.06.2017 und danach Neufestsetzung alle 5 Jahre auf Basis 5-Jahres-Mid-Swap plus Aufschlag von 2,98 %
Bestehen eines „Dividenden-Stopps“ (Dividendenverzicht auf dem Instrument führt zu einer Aufhebung der Dividenden auf ordentliche Aktien)	n/a	Ja. Keine Ausschüttung an Kanton wenn Coupon nicht bezahlt wird
Zinsenzahlung / Dividenden: völlig diskretionär / teilweise diskretionär / zwingend	Gewinnausschüttung völlig diskretionär	Zinsenzahlung völlig diskretionär
Bestehen einer Zinserhöhungsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein	nein
Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ
Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar, Forderungsverzicht
Abschreibungsmerkmal	n/a	Abschreibung bis Trigger-Ratio (7 %) wieder erfüllt ist
Auslöser für die Abschreibung	n/a	Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 7 %, oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest
Ganz / teilweise	n/a	Ganz oder teilweise; zur Wiedererreichung der Trigger-Ratio (7 %) in 25 % Schritten vom Nominalbetrag
Dauerhaft oder vorübergehend	n/a	dauerhaft
Bei vorübergehender Abschreibung: Mechanismus der Zuschreibung	n/a	n/a
Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Tier 1-Anleihe	Nachrangig zu allen anderen nachrangigen Verpflichtungen (sofern vorhanden) ausser zu pari-passu-Instrumenten
Vorhandensein von Merkmalen, die eine volle Anerkennung unter Basel III verhindern	nein	nein

	CHF Tier 2-Anleihe	EUR Tier 2-Anleihe
Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
Geltendes Recht des Instruments	Schweizer Recht	Schweizer Recht
Identifikation (ISIN)	CH0267596697	XS1245290181
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
Berücksichtigung unter den Basel-III-Übergangsregelungen (CET1 / AT1 / T2)	Ergänzungskapital (Tier 2)	Ergänzungskapital (Tier 2)
Berücksichtigung nach der Basel-III-Übergangsphase (CET1 / AT1 / T2)	Ergänzungskapital (Tier 2)	Ergänzungskapital (Tier 2)
Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
Beteiligungstitel / Schuldtitel / hybride Instrumente / sonstige Instrumente	Hybrides Instrument (Nachrangige Anleihe mit bedingtem Forderungsverzicht)	Hybrides Instrument (Nachrangige Anleihe mit bedingtem Forderungsverzicht)
An regulatorisches Eigenkapital anrechenbarer Betrag (gemäss letztem Eigenmittelnachweis)	CHF 183 Mio.	CHF 531 Mio.
Nennwert des Instruments	CHF 185 Mio.	EUR 500 Mio.
Rechnungslegungsposition	Obligationenanleihen	Obligationenanleihen
Ursprüngliches Ausgabedatum	02.03.2015	15.06.2015
Unbegrenzt oder mit Verfalltermin	02.09.2025	15.06.2027
Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	n/a	n/a
Durch Emittenten kündbar (mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde)	ja	ja
Wählbarer Kündigungstermin / bedingte Kündigungstermine / Tilgungsbetrag	Erstmals am 02.09.2020 Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 15.06.2022 Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Danach jährlich per Zinstermin 02.09	n/a
Coupons/Dividenden		
Fest / variabel / zuerst fest und dann variabel / zuerst variabel und dann fest	Fest mit Neufestsetzung nach 5 Jahren	Fest mit Neufestsetzung nach 7 Jahren
Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fix 1,0 % bis zum 02.09.2020 und danach Neufestsetzung auf Basis 5-Jahres-Mid-Swap (Minimum 0, 00 %) plus Aufschlag von 1,00 %	Fix 2,625 % bis zum 15.06.2022 und danach Neufestsetzung auf Basis 5-Jahres-Mid-Swap plus Aufschlag von 1,85 %
Bestehen eines „Dividenden-Stopps“ (Dividendenverzicht auf dem Instrument führt zu einer Aufhebung der Dividenden auf ordentliche Aktien)	nein	nein
Zinsenzahlung / Dividenden: völlig diskretionär / teilweise diskretionär / zwingend	Zinsenzahlung zwingend, ausser wenn Forderungsverzicht eingetreten ist	Zinsenzahlung zwingend, ausser wenn Forderungsverzicht eingetreten ist
Bestehen einer Zinserhöhungsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein	nein
Nicht kumulativ oder kumulativ	n/a	n/a
Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar, Forderungsverzicht	nicht wandelbar, Forderungsverzicht
Abschreibungsmerkmal	Vollständige Abschreibung, wenn Auslöser eingetreten sind	Vollständige Abschreibung, wenn Auslöser eingetreten sind
Auslöser für die Abschreibung	Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 5 %, und/oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest	Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 5 %, und/oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest
Ganz / teilweise	ganz	ganz
Dauerhaft oder vorübergehend	dauerhaft	dauerhaft
Bei vorübergehender Abschreibung: Mechanismus der Zuschreibung	n/a	n/a
Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Vorrangig zu tiefer subordinierten Verpflichtungen wie Verpflichtungen aus Tier 1-Anleihen. Pari-passu zu gleichrangigen Instrumenten wie Tier 2-Anleihen. Nachrangig zu allen anderen Verpflichtungen.	Vorrangig zu tiefer subordinierten Verpflichtungen wie Verpflichtungen aus Tier 1-Anleihen. Pari-passu zu gleichrangigen Instrumenten wie Tier 2-Anleihen. Nachrangig zu allen anderen Verpflichtungen.
Vorhandensein von Merkmalen, die eine volle Anerkennung unter Basel III verhindern	nein	nein

Abb. 12: Auf Basis externer Ratings bestimmte risikogewichtete Positionen Konzern

		<i>in Mio. CHF</i>	0%	20%	50%	100%	150%
Kreditengagements nach Besicherung							
Zentralregierungen und Zentralbanken	Mit Rating ¹	732			0	3	
	Ohne Rating					202	
Banken und Effektenhändler	Mit Rating ¹		6'101	4'491	603	97	
	Ohne Rating		385	861			
Andere Institutionen	Mit Rating ²		450	150			
	Ohne Rating					625	
Unternehmen	Mit Rating ²		574	649	151	0	
	Ohne Rating					7'642	

¹ Standard & Poor's, Moody's, Fitch

² Standard & Poor's, Moody's

2.4 Zinsänderungsrisiken Bankenbuch

Die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten laufzeitbezogenen Sensitivitätskennzahlen (Key-Rate-Sensitivitäten) drücken den Wertverlust oder -zuwachs bei einer Zinssatzsenkung des jeweiligen Laufzeitbands um einen Basispunkt (0,01 Prozentpunkt) aus. Die CHF-Zinssensitivität des Bankenbuchs erreicht per 31. Dezember 2016 8,1 Millionen Franken pro Basispunkt und liegt damit im Rahmen des Vorjahres. Das Zinsexposure dient hauptsächlich als strategische Absicherung gegen anhaltend tiefe bzw. weiter sinkende Schweizerfranken-Zinsen. Die Euro- und US-Dollar-Zinsexposures sind per Ende 2016 nahezu vollständig abgesichert.

Abb 13: Zinssensitivität Schweizer Franken, Euro und US-Dollar im Bankenbuch

Basispunktsensitivität <i>in 1'000 CHF</i>	bis 12 Monate	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Total
Grundgeschäft	-30	3'902	6'934	10'806
Absicherung	-36	-1'788	-879	-2'703
Total per 31.12.2016	-66	2'114	6'055	8'103
Total per 31.12.2015	200	3'349	4'509	8'058

Basispunktsensitivität ¹ <i>in 1'000 EUR</i>	bis 12 Monate	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Total
Grundgeschäft	-10	-237	-763	-1'010
Absicherung	28	168	845	1'041
Total per 31.12.2016	18	-69	82	31
Total per 31.12.2015	-27	-39	120	54

Basispunktsensitivität ¹ <i>in 1'000 USD</i>	bis 12 Monate	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Total
Grundgeschäft	-13	38	2	27
Absicherung	-	-	-	-
Total per 31.12.2016	-13	38	2	27
Total per 31.12.2015	-2	30	17	45

¹ Die Basispunktsensitivität wird als Barwertgewinn/-verlust bei einer Senkung des Zinssatzes des betreffenden Laufzeitbands um einen Basispunkt (bp) gemessen.

2.5 Leverage Ratio

Abb 14: Vergleich zwischen den bilanzierten Aktiven und dem Gesamtengagement für die Leverage Ratio sowie detaillierte Darstellung der Leverage Ratio

<i>in Mio. CHF</i>	Konzern 31.12.2016	Stammhaus ¹ 31.12.2016
Übersicht Gesamtengagement ²		
1 Summe der Aktiven gemäss der veröffentlichten Rechnungslegung ¹	157'985	157'894
2 Anpassungen in Bezug auf Investitionen in Bank-, Finanz-, Versicherungs- und Kommerzgesellschaften, die rechnungslegungsmässig, aber nicht regulatorisch konsolidiert sind (Rz 6-7 FINMA-RS 15/3) sowie Anpassungen in Bezug auf Vermögenswerte, die vom Kernkapital abgezogen werden (Rz 16-17 FINMA-RS 15/3)	-177	-450
3 Anpassungen in Bezug auf Treuhandaktiven, die rechnungslegungsmässig bilanziert werden, aber für die Leverage Ratio nicht berücksichtigt werden müssen (Rz 15 FINMA-RS 15/3)		
4 Anpassungen in Bezug auf Derivate (Rz 21-51 FINMA-RS 15/3)	3'754	3'754
5 Anpassungen in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Rz 52-73 FINMA-RS 15/3)	2'149	2'149
6 Anpassungen in Bezug auf Ausserbilanzgeschäfte (Rz 74-76 FINMA-RS 15/3)	7'906	7'906
7 Andere Anpassungen		
8 Gesamtengagement für die Leverage Ratio	171'618	171'254
Detaillierte Darstellung der Leverage Ratio ³		
Bilanzpositionen		
1 Bilanzpositionen ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, aber inklusive Sicherheiten (Rz 14-15 FINMA-RS 15/3)	141'162	141'072
2 Aktiven, die in Abzug des anrechenbaren Kernkapitals gebracht werden müssen (Rz 7 und Rz 16-17 FINMA-RS 15/3).	-177	-450
3 Summe der Bilanzpositionen im Rahmen der Leverage Ratio ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	140'985	140'622
Derivate		
4 Positive Wiederbeschaffungswerte in Bezug auf alle Derivattransaktionen inklusive solche gegenüber zentralen Gegenparteien (CCP) unter Berücksichtigung der erhaltenen Margenzahlungen und der Netting-Vereinbarungen (Rz 22-23 und Rz 34-35 FINMA-RS 15/3)	2'043	2'043
5 Sicherheitszuschläge (Add-ons) für alle Derivate (Rz 22 und Rz 25 FINMA-RS 15/3)	3'594	3'594
6 Wiedereingliederung der im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, sofern ihre buchhalterische Behandlung zu einer Reduktion der Aktiven führt (Rz 27 FINMA-RS 15/3)	2'584	2'584
7 Abzug von durch gestellte Margenzahlungen entstandenen Forderungen (Rz 36 FINMA-RS 15/3)	-2'561	-2'561
8 Abzug in Bezug auf das Engagement gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien (QCCP), wenn keine Verantwortung gegenüber den Kunden im Falle des Ausfalles der qualifizierten zentralen Gegenpartei vorliegt (Rz 39 FINMA-RS 15/3)		
9 Effektive Nominalwerte der ausgestellten Kreditderivate, nach Abzug der negativen Wiederbeschaffungswerte (Rz 43 FINMA-RS 15/3)	137	137
10 Verrechnung mit effektiven Nominalwerten von gegenläufigen Kreditderivaten (Rz 44-50 FINMA-RS 15/3) und Abzug der Add-ons bei ausgestellten Kreditderivaten (Rz 51 FINMA-RS 15/3)	-109	-109
11 Total Engagements aus Derivaten	5'687	5'688

in Mio. CHF

Konzern
31.12.2016

Stammhaus ¹
31.12.2016

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

12 Bruttoaktiven im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften ohne Verrechnung (ausser bei Novation mit einer qualifizierten zentralen Gegenpartei (Rz 57 FINMA-RS 15/3)) einschliesslich jener, die als Verkauf verbucht wurden (Rz 69 FINMA-RS 15/3), abzüglich der im Rahmen eines Wertpapierfinanzierungsgeschäftes entgegengenommenen Wertschriften, die in den Aktiven der Bilanz ausgewiesen werden (Rz 58 FINMA-RS 15/3)	14'889	14'889
13 Verrechnung von Barverbindlichkeiten und -forderungen in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfts-Gegenparteien (Rz 59-62 FINMA-RS 15/3)		
14 Engagements gegenüber Wertpapierfinanzierungsgeschäfts-Gegenparteien (Rz 63-68 FINMA-RS 15/3)	2'149	2'149
15 Engagements für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit der Bank als Kommissionär (Rz 70-73 FINMA-RS 15/3)		
16 Total Engagements aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	17'038	17'038

Übrige Ausserbilanzpositionen

17 Ausserbilanzgeschäfte als Bruttonominalwerte vor der Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren	31'315	31'310
18 Anpassungen in Bezug auf die Umrechnung in Kreditäquivalente (Rz 75-76 FINMA-RS 15/3)	-23'409	-23'404
19 Total der Ausserbilanzpositionen	7'906	7'906

Anrechenbare Eigenmittel und Gesamtengagement

20 Kernkapital (Tier 1) (Rz 5 FINMA-RS 15/3)	10'849	10'647
21 Gesamtengagement (Summe der Zeilen 3, 11, 16 und 19)	171'618	171'254

Leverage Ratio

22 Leverage Ratio (Rz 3-4 FINMA-RS 15/3)	6.32%	6.22%
--	-------	-------

¹ Seit dem 31.12.2012 erfolgt die Berechnung der Eigenmittel für das Stammhaus auf solokonsolidierter Basis. Nach Art. 10 Abs. 3 ERV kann die FINMA einer Bank erlauben, im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften aufgrund ihrer besonders engen Beziehung zur Bank bereits auf Stufe Einzelinstitut zu konsolidieren (Solokonsolidierung). Mittels Verfügung gestattet die FINMA der Zürcher Kantonalbank im Rahmen der Einzelinstitutsvorschriften ab 2012 die Tochtergesellschaft Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd. solo zu konsolidieren.

² Die Nummerierung der Zeilen entspricht der Mustertabelle 46 des Anhangs 2 im FINMA-RS 16/1 Offenlegung Banken.

³ Die Nummerierung der Zeilen entspricht der Mustertabelle 47 des Anhangs 2 im FINMA-RS 16/1 Offenlegung Banken.

2.6 Liquidity Coverage Ratio (LCR)

Abb 15: Information zur Quote für kurzfristige Liquidität (LCR) Konzern

in Mio. CHF	Quartalsdurchschnitte Q3 ¹		Quartalsdurchschnitte Q4 ¹	
	Ungewichtete Werte	Gewichtete Werte	Ungewichtete Werte	Gewichtete Werte
Qualitativ hochwertige liquide Aktiven (HQLA)				
Total der qualitativ hochwertigen liquiden Aktiven (HQLA)		40'482		40'976
<i>davon Level 1</i>		37'550		37'773
<i>davon Level 2</i>		2'932		3'203
Mittelabflüsse				
Einlagen von Privatkunden und KMU	51'291	5'323	52'009	5'414
<i>davon stabile Einlagen</i>	6'031	302	5'972	299
<i>davon weniger stabile Einlagen</i>	45'260	5'021	46'037	5'116
Unbesicherte, von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel	39'799	23'796	39'691	22'836
<i>davon operative Einlagen (alle Gegenparteien)</i>	3'859	965	3'892	973
<i>davon nicht-operative Einlagen (alle Gegenparteien)</i>	35'692	22'583	35'600	21'663
<i>davon unbesicherte Schuldverschreibungen</i>	248	248	200	200
Besicherte Finanzierungen von Geschäfts- oder Grosskunden und Sicherheitenswaps		7'287		7'075
Weitere Mittelabflüsse	42'496	32'040	43'067	32'729
<i>davon Mittelabflüsse in Zusammenhang mit Derivatgeschäften und anderen Transaktionen</i>	35'036	30'238	35'641	30'977
<i>davon Mittelabflüsse aus Pfandbriefdarlehen</i>	114	114	73	73
<i>davon Mittelabflüsse aus fest zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</i>	7'345	1'688	7'353	1'680
Sonstige vertragliche Verpflichtungen zur Mittelbereitstellung	965	950	762	733
Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung	24'595	371	24'995	374
Total der Mittelabflüsse		69'767		69'162
Mittelzuflüsse				
Besicherte Finanzierungsgeschäfte (z.B. Reverse-Repo-Geschäfte) und Sicherheitenswaps	8'264	5'990	8'947	6'018
Zuflüsse aus voll werthaltigen Forderungen	2'948	2'933	2'458	2'430
Sonstige Mittelzuflüsse	28'513	28'513	29'563	29'563
Total der Mittelzuflüsse	39'725	37'436	40'969	38'011
Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA)		40'482		40'976
Total des Nettomittelabflusses		32'331		31'151
Quote für kurzfristige Liquidität LCR (in %)		125%		132%

¹ Die Basis zur Durchschnittsbildung bilden die Werte, die im monatlichen Liquiditätsnachweis ausgewiesen werden.

2.7 Marktrisiken

Die Messung der Marktrisiken der Zürcher Kantonalbank erfolgt im Rahmen eines internen Modellverfahrens auf Basis des Value-at-Risk (VaR) für eine angenommene Haltedauer von 10 Tagen und einem Konfidenzniveau von 99 Prozent. Per 31. Dezember 2016 betrug der Value-at-Risk (inkl. Risikozuschlag für unvollständig modellierte Produkte) 9 Millionen Franken und lag damit unter dem Stand per Ende Vorjahr (VJ: 12 Millionen Franken). In der Zusammensetzung dominieren unverändert die Zinsrisiken. Im Durchschnitt verringerte sich der Value-at-Risk 2016 im Vergleich zu 2015 um 6 Millionen auf 11 Millionen Franken.

Abb 16a: Marktrisiken des Handelsbuchs Konzern

Risiken inklusive Volatilitätsrisiken in Mio. CHF	Rohstoffe ¹	Währungen ²	Zinsen	Aktien	Diversifikation	Modelliertes Gesamtrisiko	Gesamtrisiko ³
Risiken gemäss Modellverfahren (Value-at-Risk mit Haltedauer 10 Tage)							
Per 31.12.2016	0	1	8	2	-5	7	9
Durchschnitt laufendes Jahr 2016	1	1	9	3	-5	8	11
Maximum	1	4	16	8	-9	15	17
Minimum	0	0	6	1	-3	5	7
Per 31.12.2015	0	1	9	3	-4	9	12

¹ Ohne Gold

² Inkl. Gold

³ Summe aus modelliertem Gesamtrisiko und Risikozuschlag für unvollständig modellierte Handelsprodukte.

Für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen berechnet die Zürcher Kantonalbank zudem wöchentlich einen stressbasierten VaR. Hierbei wird das Gesamtrisiko ebenfalls auf Basis des internen Modellverfahrens berechnet. Die Wertänderungen der Risikofaktoren basieren dabei auf beobachteten Daten aus einem Zeitraum mit für die Zürcher Kantonalbank signifikantem Marktstress:

Abb 16b: Stressbasierte Marktrisiken des Handels- und Bankenbuchs Konzern¹

Stressbasierter VaR in Mio. CHF	Modelliertes Gesamtrisiko	Gesamtrisiko ²
Stressbasierte Risiken gemäss Modellverfahren (Value-at-Risk mit Haltedauer 10 Tage) ³		
Per 30.12.2016	36	38
Durchschnitt laufendes Jahr 2016	42	44
Maximum	55	59
Minimum	33	35
Per 31.12.2015	39	42

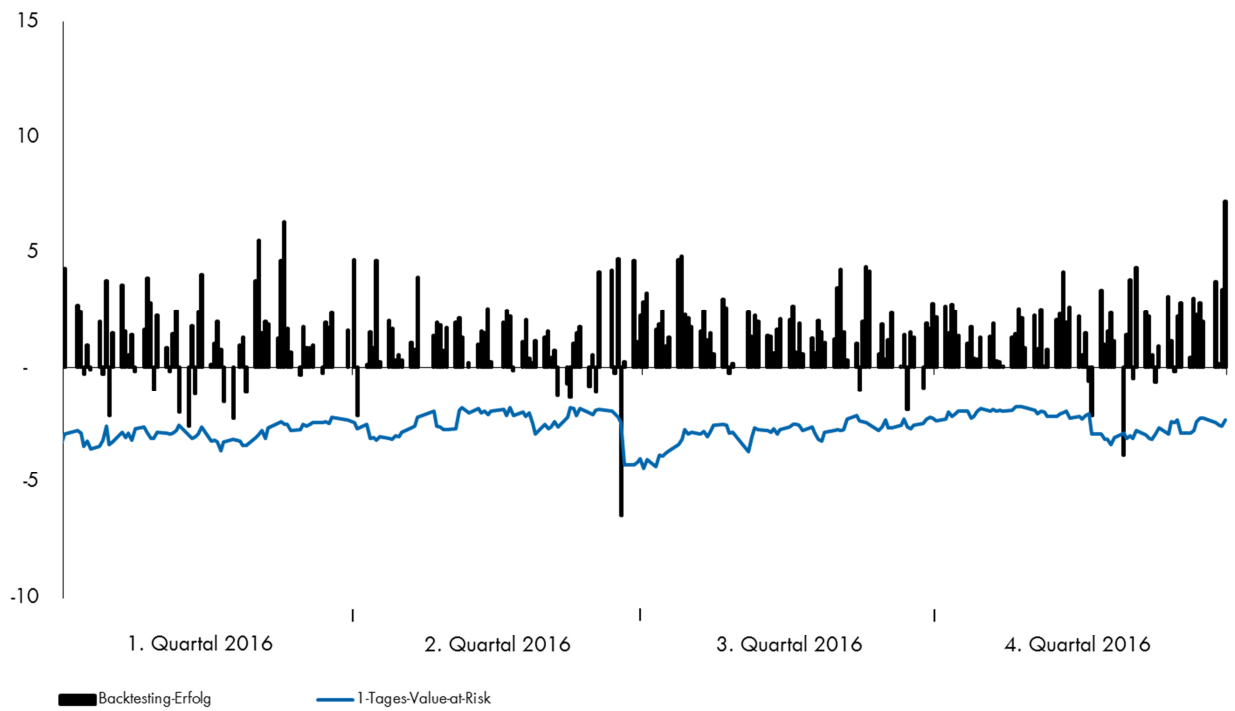
¹ Inklusive Wechselkurs-, Edelmetall- und Rohstoffrisiken des Bankenbuchs.

² Summe aus modelliertem Gesamtrisiko und Risikozuschlag für unvollständig modellierte Handelsprodukte.

³ VaR-Modell, kalibriert auf beobachtete Wertänderungen aus Marktstress.

Die Güte des von der Zürcher Kantonalbank verwendeten VaR-Modells wird im Rahmen des Backtestings überprüft. Hierbei wird ein VaR für eine angenommene Haltedauer von einem Tag (Konfidenzniveau 99 Prozent) berechnet und dem am nächsten Handelstag realisierten täglichen Handelserfolg gegenübergestellt. Über die letzten 250 Handelstage ergibt sich folgendes Bild:

Abb. 17: Vergleich Backtesting-Erfolg¹ und Value-at-Risk Marktrisiken Konzern (in Mio. CHF)



¹⁾ Der Backtesting-Erfolg entspricht dem für den Zweck der methodischen Überprüfung der Güte des Risikomodells angepassten und verwendeten Handelserfolg.

2.8 Offenlegung im Zusammenhang mit der Systemrelevanz

Seit November 2013 gilt die Zürcher Kantonalbank als systemrelevantes Institut.

Die risikogewichteten Kapitalanforderungen für systemrelevante Institute bestehen aus einer Basisanforderung (4,5 Prozent), dem Eigenmittelpuffer (8,5 Prozent) zuzüglich antizyklischem Kapitalpuffer (0,7 Prozent per 31.12.2016) und einer progressiven Komponente (1,0 Prozent). Diese berechnet sich aus der Summe des Zuschlags für den inländischen Marktanteil und des Zuschlags für die Grösse der Finanzgruppe, wobei Abzüge für Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe berücksichtigt werden können. Der Wert für die progressive Komponente wird durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) jährlich neu festgelegt. Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (Leverage Ratio) berechnet sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus der Verfügung der FINMA vom August 2014 beträgt diese 3,4 Prozent des Gesamtengagements.

Abb. 18: Risikobasierte Eigenmittelanforderung auf Basis von Kapitalquoten

in Mio. CHF	Konzern 31.12.2016			
	Übergangsregeln		Regeln ab 2020	
Bemessungsgrundlage	CHF		CHF	
Risikogewichtete Positionen (RWA)	65'987		65'987	
Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von Kapitalquoten	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA
Total¹	9'691	14.7%	9'889	15.0%
Davon CET1: Minimum	4'075	6.2%	2'969	4.5%
Davon CET1: Eigenmittelpuffer	1'287	2.0%	2'679	4.1%
Davon CET1: antizyklischer Kapitalpuffer	453	0.7%	453	0.7%
Davon CET1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2	1'237	1.9%	950	1.4%
Davon Additional Tier 1: Minimum	1'204	1.8%	2'310	3.5%
Davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer	528	0.8%	528	0.8%
Davon Additional Tier 1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2	907	1.4%		
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)^{2,3}	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA
Kernkapital	11'564	17.5%	10'849	16.4%
Davon CET1	8'924	13.5%	8'012	12.1%
Davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	1'342	2.0%	2'254	3.4%
Davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	583	0.9%	583	0.9%
Davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos				
Davon Tier 2 High-Trigger-CoCos			-	-
Davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	714	1.1%	-	-
Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten⁴	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA
Total (netto)				
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA
Total				
Davon Bail-in Bonds				
Davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird				
Davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird				

¹ Die Kapitalanforderungen berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Aktiven. Abgeleitet aus der Verfügung der FINMA vom August 2014 beträgt die CET1-Zielquote der Zürcher Kantonalbank 10,0 %, die T1-Zielquote 13,0 %, die Gesamtkapital-Zielquote 14,0 %, jeweils zuzüglich antizyklischer Puffer von 0,7 %.

² Kapitalzahlen sind Nettowerte nach den definitiven Basel III-Bestimmungen. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140-142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen.

³ Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der ERV vom 11. Mai 2016 (Art. 148b ERV) bezüglich Kapitalqualität für systemrelevante Banken, kann das Tier 2 Kapital mit tiefem Trigger bis zum ersten Kapitalabruf längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2019 an das Kernkapital angerechnet werden.

⁴ Momentan bestehen keine Gone-concern-Kapitalanforderungen für D-SIB (Domestic systemically important Banks).

		Stammhaus ^{5,6}			
		31.12.2016			
<i>in Mio. CHF</i>		Übergangsregeln		Regeln ab 2020	
Bemessungsgrundlage		CHF		CHF	
Risikogewichtete Positionen (RWA)		65'731		65'731	
Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von Kapitalquoten					
	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA	
Total¹	9'655	14.7%	9'852	15.0%	
Davon CET1: Minimum	4'059	6.2%	2'958	4.5%	
Davon CET1: Eigenmittelpuffer	1'282	2.0%	2'669	4.1%	
Davon CET1: antizyklischer Kapitalpuffer	453	0.7%	453	0.7%	
Davon CET1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2	1'232	1.9%	947	1.4%	
Davon Additional Tier 1: Minimum	1'200	1.8%	2'301	3.5%	
Davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer	526	0.8%	526	0.8%	
Davon Additional Tier 1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2	904	1.4%			
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)^{2,3}					
	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA	
Kernkapital	11'362	17.3%	10'647	16.2%	
Davon CET1	8'732	13.3%	7'821	11.9%	
Davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	1'332	2.0%	2'243	3.4%	
Davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	583	0.9%	583	0.9%	
Davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos					
Davon Tier 2 High-Trigger-CoCos			-	-	
Davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	714	1.1%	-	-	
Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten⁴					
	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA	
Total (netto)					
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)					
	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA	
Total					
Davon Bail-in Bonds					
Davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird					
Davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird					

¹ Die Kapitalanforderungen berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Aktiven. Abgeleitet aus der Verfügung der FINMA vom August 2014 beträgt die CET1-Zielquote der Zürcher Kantonalbank 10,0 %, die T1-Zielquote 13,0 %, die Gesamtkapital-Zielquote 14,0 %, jeweils zuzüglich antizyklischer Puffer von 0,7 %.

² Kapitalzahlen sind Nettowerte nach den definitiven Basel III-Bestimmungen. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140-142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen.

³ Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der ERV vom 11. Mai 2016 (Art. 148b ERV) bezüglich Kapitalqualität für systemrelevante Banken, kann das Tier 2 Kapital mit tiefem Trigger bis zum ersten Kapitalabruf längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2019 an das Kernkapital angerechnet werden.

⁴ Momentan bestehen keine Gone-concern-Kapitalanforderungen für D-SIB (Domestic systemically important Banks).

⁵ Seit dem 31.12.2012 erfolgt die Berechnung der Eigenmittel für das Stammhaus auf solokonsolidierter Basis. Nach Art. 10 Abs. 3 ERV kann die FINMA einer Bank erlauben, im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften aufgrund ihrer besonders engen Beziehung zur Bank bereits auf Stufe Einzelinstitut zu konsolidieren (Solokonsolidierung). Mittels Verfügung gestattet die FINMA der Zürcher Kantonalbank im Rahmen der Einzelinstitutsvorschriften ab 2012 die Tochtergesellschaft Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd. solo zu konsolidieren.

⁶ Die Zürcher Kantonalbank beansprucht keine Erleichterungen auf der Grundlage von Art. 125 ERV.

Abb. 19: Ungewichtete Eigenmittelanforderungen auf Basis Leverage Ratio

in Mio. CHF	Konzern 31.12.2016			
	Übergangsregeln		Regeln ab 2020	
Bemessungsgrundlage	CHF		CHF	
Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)	171'618		171'618	
Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der Leverage Ratio	CHF	In % LRD	CHF	In % LRD
Total¹	5'766	3.4%	7'723	4.5%
Davon CET1: Minimum	3'947	2.3%	2'574	1.5%
Davon CET1: Eigenmittelpuffer	0	0.0%	2'574	1.5%
Davon CET1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2	172	0.1%		
Davon Additional Tier 1: Minimum	1'201	0.7%	2'574	1.5%
Davon Additional Tier 1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2	446	0.3%		
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)^{2,3}	CHF	In % LRD	CHF	In % LRD
Kernkapital	11'467	6.7%	10'849	6.3%
Davon CET1	8'924	5.2%	8'012	4.7%
Davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	1'342	0.8%	2'254	1.3%
Davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos ⁴	583	0.3%	583	0.3%
Davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos				
Davon Tier 2 High-Trigger-CoCos			-	-
Davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ⁴	618	0.4%	-	-
Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis der Leverage Ratio⁵	CHF	In % LRD	CHF	In % LRD
Total (netto)				
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	CHF	In % LRD	CHF	In % LRD
Total				
Davon Bail-in Bonds				
Davon CET1, das zur Erfüllung von Goneconcern-Anforderungen verwendet wird				
Davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird				

¹ Die Kapitalanforderungen berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus der Verfügung der FINMA vom August 2014 beträgt die ungewichtete Eigenmittelanforderung 3,4 %.

² Kapitalzahlen sind Nettowerte nach den definitiven Basel III-Bestimmungen. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140-142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen.

³ Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der ERV vom 11. Mai 2016 (Art. 148b ERV) bezüglich Kapitalqualität für systemrelevante Banken, kann das Tier 2 Kapital mit tiefem Trigger bis zum ersten Kapitalabruf längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2019 an das Kernkapital angerechnet werden.

⁴ Die anrechenbaren Eigenmittel in der ungewichteten Eigenkapitalquote welche durch AT 1 und in der Übergangszeit durch AT 2 abgedeckt werden können, sind im Jahr 2016 auf 0.7 % beschränkt (Art. 148c ERV).

⁵ Momentan gibt es keine Gone-concern-Kapitalanforderungen für D-SIB (Domestic systemically important Banks).

		Stammhaus^{6,7}			
		31.12.2016			
<i>in Mio. CHF</i>		Übergangsregeln		Regeln ab 2020	
Bemessungsgrundlage		CHF		CHF	
Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)		171'254		171'254	
Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der Leverage Ratio					
	CHF	In % LRD	CHF	In % LRD	
Total¹	5'754	3.4%	7'706	4.5%	
Davon CET1: Minimum	3'939	2.3%	2'569	1.5%	
Davon CET1: Eigenmittelpuffer	0	0.0%	2'569	1.5%	
Davon CET1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2	171	0.1%			
Davon Additional Tier 1: Minimum	1'199	0.7%	2'569	1.5%	
Davon Additional Tier 1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2	445	0.3%			
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)^{2,3}					
	CHF	In % LRD	CHF	In % LRD	
Kernkapital	11'263	6.6%	10'647	6.2%	
Davon CET1	8'732	5.1%	7'821	4.6%	
Davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	1'332	0.8%	2'243	1.3%	
Davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos ⁴	583	0.3%	583	0.3%	
Davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos					
Davon Tier 2 High-Trigger-CoCos			-	-	
Davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos ⁴	615	0.4%	-	-	
Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis der Leverage Ratio⁵					
	CHF	In % LRD	CHF	In % LRD	
Total (netto)					
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)					
	CHF	In % LRD	CHF	In % LRD	
Total					
Davon Bail-in Bonds					
Davon CET1, das zur Erfüllung von Goneconcern-Anforderungen verwendet wird					
Davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird					

¹ Die Kapitalanforderungen berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus der Verfügung der FINMA vom August 2014 beträgt die ungewichtete Eigenmittelanforderung 3,4 %.

² Kapitalzahlen sind Nettowerte nach den definitiven Basel III-Bestimmungen. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140-142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen.

³ Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der ERV vom 11. Mai 2016 (Art. 148b ERV) bezüglich Kapitalqualität für systemrelevante Banken, kann das Tier 2 Kapital mit tiefem Trigger bis zum ersten Kapitalabruf längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2019 an das Kernkapital angerechnet werden.

⁴ Die anrechenbaren Eigenmittel in der ungewichteten Eigenkapitalquote welche durch AT 1 und in der Übergangszeit durch AT 2 abgedeckt werden können, sind im Jahr 2016 auf 0.7 % beschränkt (Art. 148c ERV).

⁵ Momentan gibt es keine Gone-concern-Kapitalanforderungen für D-SIB (Domestic systemically important Banks).

⁶ Seit dem 31.12.2012 erfolgt die Berechnung der Eigenmittel für das Stammhaus auf solokonsolidierter Basis. Nach Art. 10 Abs. 3 ERV kann die FINMA einer Bank erlauben, im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften aufgrund ihrer besonders engen Beziehung zur Bank bereits auf Stufe Einzelinstitut zu konsolidieren (Solokonsolidierung). Mittels Verfügung gestattet die FINMA der Zürcher Kantonalbank im Rahmen der Einzelinstitutsvorschriften ab 2012 die Tochtergesellschaft Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd. solo zu konsolidieren.

⁷ Die Zürcher Kantonalbank beansprucht keine Erleichterungen auf der Grundlage von Art. 125 ERV.

2.9 Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken

Abb. 20: Mindestoffenlegung

<i>in Mio. CHF (wo nicht anders vermerkt)</i>	Konzern	Stammhaus ⁴
	31.12.2016	31.12.2016
1 Mindesteigenmittel basierend auf risikobasierten Anforderungen	5'279	5'259
2 Anrechenbare Eigenmittel	11'564	11'362
3 Davon hartes Kernkapital (CET1)	10'266	10'064
4 Davon Kernkapital (T1)	10'849	10'647
5 Risikogewichtete Positionen (RWA)	65'987	65'731
6 CET1-Quote (hartes Kernkapital in % der RWA) ¹	15.6	15.3
7 Kernkapitalquote (Kernkapital in % der RWA) ¹	16.4	16.2
8 Gesamtkapitalquote (in % der RWA) ¹	17.5	17.3
9 Antizyklischer Kapitalpuffer (in % der RWA)	0.7	0.7
10 CET1-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 der ERV zzgl. antizyklischem Kapitalpuffer ²	10.7	10.7
11 T1-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 der ERV zzgl. antizyklischem Kapitalpuffer ²	13.7	13.7
12 Gesamtkapital-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 der ERV zzgl. antizyklischem Kapitalpuffer ²	14.7	14.7
13 Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements)	6.3	6.2
14 Gesamtengagement	171'618	171'254
15 Kurzfristige Liquiditätsquote, LCR (in %) im 4. Quartal ³	132	131
16 Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven	40'976	40'943
17 Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	31'151	31'230
18 Kurzfristige Liquiditätsquote, LCR (in %) im 3. Quartal ³	125	125
19 Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven	40'482	40'459
20 Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	32'331	32'396
21 Kurzfristige Liquiditätsquote, LCR (in %) im 2. Quartal ³	116	115
22 Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven	34'302	34'239
23 Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	29'673	29'808
24 Kurzfristige Liquiditätsquote, LCR (in %) im 1. Quartal ³	119	118
25 Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven	34'821	34'752
26 Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	29'290	29'370

¹ Kapitalzahlen sind Nettowerte nach den definitiven Basel III-Bestimmungen. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140-142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen. Die Berechnung der Kennzahlen erfolgt nach den Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken.

² Abgeleitet aus der Verfügung der FINMA vom August 2014 beträgt die CET1-Zielquote der Zürcher Kantonalbank 10,0 %, die T1-Zielquote 13,0 %, die Gesamtkapital-Zielquote 14,0 %, jeweils zuzüglich antizyklischer Puffer von 0,7 %.

³ Basierend auf den Monatsdurchschnitten.

⁴ Seit dem 31.12.2012 erfolgt die Berechnung der Eigenmittel für das Stammhaus auf solokonsolidierter Basis. Nach Art. 10 Abs. 3 ERV kann die FINMA einer Bank erlauben, im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften aufgrund ihrer besonders engen Beziehung zur Bank bereits auf Stufe Einzelinstitut zu konsolidieren (Solokonsolidierung). Mittels Verfügung gestattet die FINMA der Zürcher Kantonalbank im Rahmen der Einzelinstitutsvorschriften ab 2012 die Tochtergesellschaft Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd. solo zu konsolidieren.

Offenlegung der Eigenmittel und der Liquidität

Offenlegung per 31. März 2017

Mit den vorliegenden Informationen per 31. März 2017 trägt die Bank den Vorgaben aus der Eigenmittelverordnung (ERV) sowie den Offenlegungsvorschriften gemäss FINMA-Rundschreiben 2008/22 respektive 2016/01 (soweit bereits anwendbar) Rechnung.

Offenlegung der Eigenmittel und der Liquidität

Die Berechnung der Eigenmittel erfolgt nach dem internationalen Standardansatz (SA-BIZ).

Die Eigenkapitalbasis der Zürcher Kantonalbank übersteigt per 31. März 2017 sowohl gewichtet als auch ungewichtet weiterhin die regulatorischen Anforderungen. Dasselbe gilt für die kurzfristige Liquidität im Zusammenhang mit der «Liquidity Coverage Ratio» (LCR).

Die Gesamtkapitalquote betrug per 31. März 2017 auf Konzernbasis 17.6 Prozent (Dezember 2016: 17.5 Prozent). Die Quote des harten Kernkapitals beläuft sich auf 15.6 Prozent (Dezember 2016: 15.6 Prozent).

Der risikobasierten Eigenmittelanforderung als systemrelevante Bank in der Höhe von 9'670 Millionen Franken (Dezember 2016: 9'691 Millionen Franken) standen am 31. März 2017 im Konzern anrechenbare Eigenmittel von 11'580 Millionen Franken (Dezember 2016: 11'564 Millionen Franken) gegenüber. Dies entspricht einer Überdeckung von 1'910 Millionen Franken (Dezember 2016: 1'873 Millionen Franken).

Die Leverage Ratio von 6.7 Prozent (Konzern) liegt deutlich über der Anforderung als systemrelevante Bank in der Höhe von 3.5 Prozent. Dies widerspiegelt die starke Eigenkapitalbasis der Zürcher Kantonalbank auch auf ungewichteter Basis.

Die LCR auf Konzernbasis betrug im ersten Quartal 2017 durchschnittlich 125% und übersteigt damit weiterhin die erforderlichen 100% erneut deutlich.

Zum Unternehmen

Die Zürcher Kantonalbank wendet sich, ihrem Leistungsauftrag entsprechend, primär an Kundinnen und Kunden im Wirtschaftsraum Zürich. In begrenztem Rahmen ist die Bank auch in der übrigen Schweiz und im Ausland tätig.

Die Zürcher Kantonalbank ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Das durch den Kanton als Träger zur Verfügung gestellte Gesellschaftskapital (Dotationskapital) ist Bestandteil der Eigenmittel der Zürcher Kantonalbank. Zusätzlich haftet der Kanton für alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen sollten.

Konsolidierungskreis

Im Stammhaus erfolgt die Berechnung der Eigenmittel auf solokonsolidierter Basis nach Art. 10 Abs. 3 ERV unter Einbezug der Tochtergesellschaft Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd., St. Peter Port, Guernsey.

Der Konsolidierungskreis des Konzerns umfasst neben dem Stammhaus der Zürcher Kantonalbank alle direkt und indirekt gehaltenen hundertprozentigen Tochtergesellschaften: die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd., die Zürcher Kantonalbank Österreich AG sowie die Swisscanto Gruppe bestehend aus Swisscanto Holding AG, Swisscanto Fondsleitung AG, Swisscanto Vorsorge AG, Swisscanto Funds Centre Ltd. sowie Swisscanto Asset Management International SA.

Nicht vollkonsolidiert wird die Repräsentanz in São Paulo, eine im Sinne der Rechnungslegung unwesentliche Mehrheitsbeteiligung an der Zürcher Kantonalbank Representações Ltda.

Die Einzelabschlüsse der Konzerngesellschaften basieren auf einheitlichen, konzernweit gültigen Rechnungslegungsstandards und richten sich nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise.

Eigenmittelanforderungen und verwendete Berechnungsstandards

Das risikogewichtete Eigenmittelerfordernis für die Zürcher Kantonalbank als systemrelevantes Institut beträgt aufgrund der Verfügung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) aktuell sowohl für das Stammhaus als auch für den Konzern 14.0 Prozent. Darin enthalten ist die progressive Komponente von 1.0 Prozent, welche wahlweise durch Wandlungskapital mit tiefem Auslösungssatz oder Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz gedeckt werden kann. Dazu kommt die Anforderung in der Höhe von aktuell 0.7 Prozent aus dem antizyklischen Kapitalpuffer auf mit Wohnliegenschaften im Inland besicherten Hypothekarkrediten.

Die Unterlegung von Kreditrisiken erfolgt nach dem Internationalen Standardansatz (SA-BIZ). Das Kreditäquivalent von Derivaten wird aufgrund der Marktwertmethode ermittelt. Für die Kreditrisikominderung und die Berechnung des Kreditäquivalents von Repo-Geschäften kommt der umfassende Sicherheitenansatz zur Anwendung. Entsprechend den regulatorischen Vorgaben werden auch die Finanzanlagen und Beteiligungen mit Eigenmitteln zur Deckung von Kreditrisiken unterlegt. Die erforderlichen Eigenmittel für das Risiko möglicher Wertanpassungen aufgrund des Gegenparteikreditrisikos von Derivaten (CVA-Risiko) werden nach dem Standardansatz berechnet.

Im Rahmen von Basel III ist es möglich, die Ermittlung der Risikogewichte von Gegenparteien aufgrund von Agenturratings vorzunehmen. Die Zürcher Kantonalbank verwendet in den Positionsklassen Unternehmen und öffentlich-rechtliche Körperschaften die Ratings der Agenturen Standard & Poor's und Moody's. Bei Banken und Staaten werden zusätzlich die Ratings von Fitch berücksichtigt. Für Wertpapiere gelangen die emissionsspezifischen Ratings von Standard & Poor's und Moody's zur Anwendung.

Die Basis für die Berechnung der Kreditengagements gemäss Eigenmittelverordnung ist für die meisten Geschäfte der bilanzierte Wert. Im Bereich der Ausserbilanzgeschäfte wird ein Kreditumrechnungsfaktor berücksichtigt. Die derivativen Geschäfte werden in ein Kreditäquivalent umgerechnet und nach Netting angegeben.

Die erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken werden auf Basis des von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) genehmigten internen Modellverfahrens mit dem Value-at-Risk-Ansatz ermittelt. Die Unterlegung basiert auf den Marktrisiken des Handelsbuchs und den Wechselkurs-, Edelmetall- und Rohstoffrisiken des Bankenbuchs. Neben den täglich berechneten Value-at-Risk-Werten fliessen in die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel wöchentlich berechnete stressbasierte Value-at-Risk-Werte ein. Das Gesamtrisiko wird dabei ebenfalls auf Basis des Modellverfahrens berechnet, die Wertänderungen der Risikofaktoren basieren jedoch auf Daten, die in einem Zeitraum beobachtet wurden, in dem für die Zürcher Kantonalbank ein signifikanter Marktstress beobachtet wurde.

Für die Bestimmung der erforderlichen eigenen Mittel für operationelle Risiken verwendet die Zürcher Kantonalbank den Basisindikatoransatz.

Regulatorische Kapitaladäquanz Basel III (Schweiz)

Die anrechenbaren Eigenmittel der Zürcher Kantonalbank veränderten sich verglichen zum 31. Dezember 2016 nur unwesentlich. Der Gewinn des laufenden Geschäftsjahres wird bei der Ermittlung der anrechenbaren Eigenmittel nicht berücksichtigt

Die erforderlichen eigenen Mittel waren per 31. März 2017 leicht tiefer als per Ende 2016. Dies begründet sich im Wesentlichen wie folgt: Die aufgrund des Hypotheken- und Kreditwachstums höheren Kreditrisiken wurden insbesondere durch tiefere Anforderungen bei den Marktrisiken überkompensiert. Die Anforderungen im Zusammenhang mit der CVA sind ebenfalls zurückgegangen.

Die Summen der Nettopositionen für Eigenkapitalinstrumente von im Finanzbereich tätigen Unternehmen liegen unter den entsprechenden Schwellenwerten. Somit ist kein Kapitalabzug erforderlich, und die Positionen werden risikogewichtet.

Abb. 1: Veränderung der anrechenbaren Eigenmittel (in Mio. CHF)

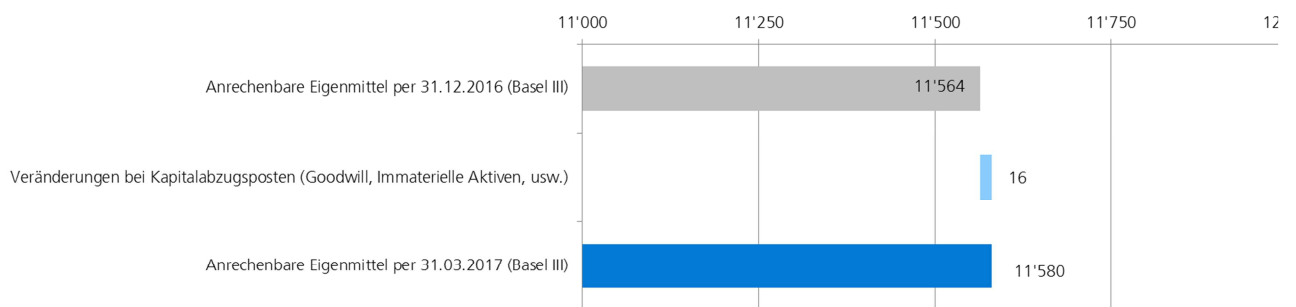
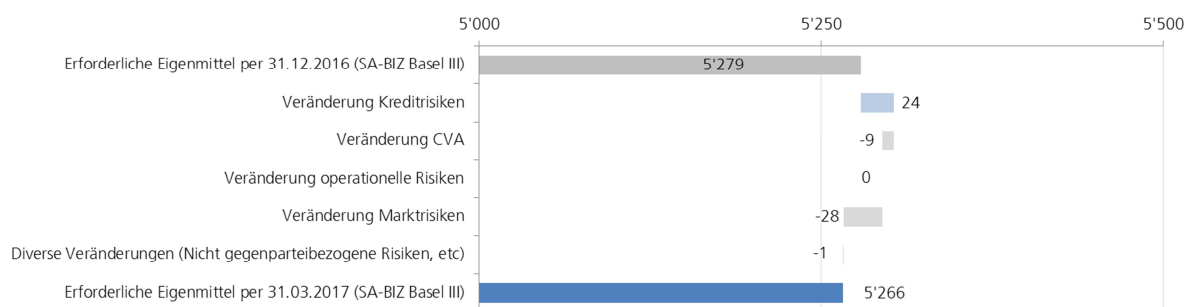


Abb. 2: Veränderung der erforderlichen Mindesteigenmittel (in Mio. CHF)



Anforderungen für kurzfristige Liquidität (LCR)

Gestützt auf die FINMA-Verordnung über die Liquidität der Banken (Liquiditätsverordnung, LiqV) und das FINMA-Rundschreiben 2015/02, ist die Zürcher Kantonalbank verpflichtet, einen angemessenen Bestand an lastenfreien, erstklassigen liquiden Aktiva (HQLA) zu halten, die in Barmittel umgewandelt werden können. Diese dienen dazu, den Liquiditätsbedarf in einem von der Aufsicht definierten erheblichen Liquiditäts-Stressszenario zu decken.

Der Bestand an liquiden Aktiva sollte es der Bank ermöglichen, mindestens bis zum Tag 30 des Stressszenarios zu überleben. Bis dahin sollten angemessene Abhilfemassnahmen von der Geschäftsleitung und/oder der Aufsicht ergriffen werden können.

Für die regulatorische Kennzahl LCR wird der Bestand an HQLA (Zähler) ins Verhältnis zu den, gemäss Stressszenario im 30-Tages-Horizont zu erwartenden Nettomittelabflüssen (Nenner), gestellt. Als systemrelevante Bank muss die Zürcher Kantonalbank während mindestens 30 Tagen jederzeit sämtliche Liquiditätsabflüsse, die bei Eintreten des Stressszenarios zu erwarten sind, gemäss Artikel 13 LiqV zu 100% decken können. Im Quartalsdurchschnitt, für das erste Quartal 2017 betrug die LCR im Konzern 125%. Sie zeigt die komfortable Liquiditätssituation der Zürcher Kantonalbank.

Die Berechnung erfolgte ab dem 1. Januar 2017 in Übereinstimmung mit dem FINMA Rundschreiben 2016/01 als einfacher Durchschnitt der Tagesendwerte der Arbeitstage des Berichtsquartals, wobei 63 Datenpunkte berücksichtigt wurden.

Liquidität: Informationen zur strukturellen Liquidität (NSFR)

Ab 2018 werden in der Schweiz zudem Anforderungen in Form einer Finanzierungsrate (Net Stable Funding Ratio, NSFR) gestellt. Diese sollen eine nachhaltige und stabile Finanzierung der Aktivgeschäfte sowie der ausserbilanziellen Aktivitäten einer Bank sicherstellen. Die Zürcher Kantonalbank berechnet diese Kennzahl bereits heute. Die Berechnungen zeigen auch hier eine klare Überdeckung.

1 Quantitative Offenlegung

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die per 31. März 2017 geltenden Eigenmittel- und Liquiditäts-Offenlegungsvorschriften.

Referenz RS 08/22 sofern nicht anders erwähnt	Offenzulegende Angaben	Für Zürcher Kantonalbank anwendbar	Offenlegung aufgrund Systemrelevanz	Erforderliche Frequenz gemäss FINMA RS	Effektive Offenlegungsfrequenz	Referenz Offenlegungsbericht
Rz 23	Merkmale emittierter regulatorisch anrechenbarer Eigenkapitalinstrumente	ja	nein	J/Anpassung	Q	Abb. 11
Rz 38	Zusammensetzung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel	ja	nein	HJ	Q	Abb. 1,3, 4a-c
Rz 39	Erforderliche Eigenmittel	ja	nein	HJ	Q	Abb. 2, 5a-b, 6a-b
Rz 40	Kreditrisiko / Verteilung nach Gegenpartei oder Branche	ja	nein	HJ	Q	Abb. 7
Rz 41	Regulatorische Kreditrisikominderungen	ja	nein	HJ	Q	Abb. 8
Rz 42	Segmentierung der Kreditrisiken	ja	nein	HJ	Q	Abb. 9
Rz 43	Geografisches Kreditrisiko	nein	nein	n/a	n/a	n/a
Rz 44	Gefährdete Kundenausleihungen nach geografischen Gebieten	nein	nein	n/a	n/a	n/a
Rz 45	Kreditderivatgeschäfte im Bankenbuch	ja	nein	HJ	Q	Abb. 10
Rz 45.1	Umfang risikogewichteter Positionen unter Verwendung von externen Ratings	ja	nein	HJ	Q	Abb. 12
Rz 46	Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch - Angaben über den Vermögens- und Einkommenseffekt bei einem Zinsänderungsschock	ja	nein	HJ	Q	Abb. 13
Rz 46.1	Leverage Ratio	ja	nein	HJ	Q	Abb. 14
Rz 46.3	Liquidity Coverage Ratio	nein	nein	n/a	n/a	n/a
Tabelle 48 (FINMA-RS 2016/1)	Liquidity Coverage Ratio (Konzern)	ja	ja	HJ	Q	Abb. 15
Rz 47 - Rz 47.4	Offenlegungspflichten gemäss Basler Mindestansatz bei Verwendung:					
	▪ bankspezifischer Berechnungen für Kreditrisiken	nein	nein	n/a	n/a	n/a
	▪ Marktrisiko-Modellansatz	ja	nein	HJ	Q	Abb. 16 a-b Abb. 17
	▪ institutspezifischer Ansatz für operationelle Risiken	nein	nein	n/a	n/a	n/a
	▪ Verbriefungstransaktionen im Sinne des FINMA-RS 08/19	nein	nein	n/a	n/a	n/a

Referenz RS 08/22 sofern nicht anders erwähnt	Offenzulegende Angaben	Für Zürcher Kantonalbank anwendbar	Offenlegung aufgrund Systemrelevanz	Erforderliche Frequenz gemäss FINMA RS	Effektive Offenlegungsfrequenz	Referenz Offenlegungsbericht
Rz 42, (FINMA-RS 2016/1)	Grosse Banken gemäss RZ 42 müssen zusätzliche Informationen gemäss Anhang 4 RS 2016/1 publizieren. Dies hat auf Stufe Gruppe sowie für die bedeutenden in- und ausländischen Bankentochtergesellschaften und Subgruppen, die Eigenmittel bzw. Liquiditätsanforderungen unterliegen, zu erfolgen.	ja	nein	Q	Q	Abb. 20
Rz 59.0	Banken mit einem Gesamtengagement > EUR 200 Mio. → zusätzliche Offenlegungspflichten	nein	nein	n/a	n/a	n/a
Rz 49 (FINMA-RS 2016/1)	Systemrelevante Banken müssen die Angaben gemäss Anhang 5 RS 2016/1 offenlegen. Dies hat sowohl auf Stufe Finanzgruppe zu erfolgen, als auch für das Einzelinstitut sowie für bedeutende inländische Banktochtergesellschaften und –subgruppen, welche Eigenmittelanforderungen unterstehen.	ja	ja	Q	Q	Abb. 18 Abb. 19
Rz 53 (FINMA-RS 2016/1)	Auflistung und Qualifizierung der auf Stufe Einzelinstitut gewährten Erleichterungen auf den RWA, anrechenbaren Eigenmitteln, oder Gesamtengagement unter Angabe der Wesentlichkeit ihrer Auswirkungen/Bedeutung usw.	nein	nein	n/a	n/a	n/a

1.1 Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel sowie Kapitalquoten

Die folgenden Tabellen geben Auskunft über die detaillierte Zusammensetzung sowie die Veränderung der anrechenbaren und der erforderlichen Eigenmittel.

Abb. 3: Konzernbilanz vor Gewinnverwendung

in Mio. CHF

Referenzen zu Abb. 4a 31.03.2017 ¹

31.12.2016 ¹

Aktiven			
Flüssige Mittel		38'150	35'336
Forderungen gegenüber Banken		5'649	5'364
Forderungen aus Wertpapier-Finanzierungsgeschäften		11'764	14'889
Forderungen gegenüber Kunden		7'902	7'509
Hypothekarforderungen		77'892	77'275
Handelsgeschäft		10'232	9'472
Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente		1'682	1'933
Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung			20
Finanzanlagen		4'243	4'156
Aktive Rechnungsabgrenzungen		331	360
Nicht konsolidierte Beteiligungen		181	179
Sachanlagen		797	804
Immaterielle Werte		161	168
- davon Goodwill	A	159	165
- davon andere immaterielle Werte	B	3	3
Sonstige Aktiven		564	520
- davon latente Steueransprüche, die von der zukünftigen Rentabilität abhängen	C	9	9
Total Aktiven		159'548	157'985
Passiven			
Fremdkapital			
Verpflichtungen gegenüber Banken		35'970	34'137
Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften		3'933	5'084
Verpflichtungen aus Kundeneinlagen		80'565	80'890
Verpflichtungen aus Handelsgeschäften		1'869	2'656
Negative Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente		1'084	1'551
Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung		3'232	3'100
Kassenobligationen		220	235
Obligationenanleihen		10'609	9'329
Pfandbriefdarlehen		8'604	8'384
Passive Rechnungsabgrenzungen		435	683
Sonstige Passiven		1'747	506
Rückstellungen		632	636
- davon latente Steuern für Bewertungsdifferenzen		0	0
Total Fremdkapital		148'900	147'191
- davon nachrangige Verpflichtungen, anrechenbar als zusätzliches Kernkapital (AT1) ²	D	587	583
- davon nachrangige Verpflichtungen, anrechenbar als Ergänzungskapital (T2) ³	E	720	714
- davon Pauschalwertberichtigungen zur Deckung von latenten Ausfallrisiken, anrechenbar als Ergänzungskapital (T2)	F		
Eigenkapital			
Gesellschaftskapital		2'425	2'425
- davon als CET1 anrechenbar	G	2'425	2'425
Gewinnreserve	H	8'026	7'686
Währungsumrechnungsreserve	I	-8	-8
Konzerngewinn		205 ⁴	691
- davon Minderheitsanteile am Konzerngewinn			
- davon Gewinnrückbehalt	J		340
Total Eigenkapital		10'648	10'793
Total Passiven		159'548	157'985

¹ Der regulatorische Konsolidierungskreis nach Eigenmittelverordnung ist mit demjenigen der Rechnungslegung identisch.

² Besteht ausschliesslich aus Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz.

³ Besteht ausschliesslich aus Wandlungskapital mit tiefem Auslösungssatz.

⁴ Der Gewinn des laufenden Geschäftsjahres ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Eigenmittel.

Abb. 4a: Anrechenbare Eigenmittel Konzern¹

in Mio. CHF

Referenzen zu Abb. 3

31.03.2017²

31.12.2016²

Hartes Kernkapital (CET1)			
Ausgegebenes einbezahltes Gesellschaftskapital, vollständig anrechenbar	G	2'425	2'425
Gewinnreserven / Gewinn- (Verlust)vortrag	H+J	8'026	8'026
Kapitalreserven und Fremdwährungsumrechnungsreserve	I	-8	-8
Hartes Kernkapital vor Anpassungen		10'443	10'443
Anpassungen bezüglich des Harten Kernkapitals			
Goodwill	A	-159	-165
Andere immaterielle Werte	B	-3	-3
Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen	C	-9	-9
Summe der Anpassungen des Harten Kernkapitals		-170	-177
Hartes Kernkapital (Net CET1)		10'273	10'266
Zusätzliches Kernkapital (AT1)			
Ausgegebene und einbezahlte Schuldinstrumente ³		590	590
Abzug Netto-Long-Positionen in eigenen AT1-Instrumenten		-3	-7
Zusätzliches Kernkapital (Net AT1)	D	587	583
Kernkapital (Net Tier 1)		10'859	10'849
Ergänzungskapital (Tier 2)			
Ausgegebene und einbezahlte Schuldinstrumente ⁴	E	720	721
Abzug Netto-Long-Positionen in eigenen Tier 2 Instrumenten	E		-7
Pauschalwertberichtigungen zur Deckung von latenten Ausfallrisiken	F		
Ergänzungskapital (Net Tier 2)		720	714
Regulatorisches Gesamtkapital (Net Tier 1 und Net Tier 2)		11'580	11'564

¹ Nicht verwendete Rubriken gemäss der Mustertabelle 1b) des Anhangs 2 FINMA-Rundschreiben 2008/22 EM-Offenlegung Banken werden zugunsten einer übersichtlicheren Darstellung weggelassen.

² Kapitalzahlen sind nach den definitiven Basel III-Bestimmungen ermittelt. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140-142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen.

³ Besteht ausschliesslich aus Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz.

⁴ Besteht ausschliesslich aus Wandlungskapital mit tiefem Auslösungssatz.

Abb. 4b: Anrechenbare Eigenmittel Stammhaus^{1,2,3}

<i>in Mio. CHF</i>	31.03.2017 ⁴	31.12.2016 ⁴
Hartes Kernkapital (CET1)		
Ausgegebenes einbezahltes Gesellschaftskapital, vollständig anrechenbar	2'425	2'425
Gewinnreserven, inkl. Reserven für allgemeine Bankrisiken / Gewinn- (Verlust)vortrag	8'089	8'089
Kapitalreserven und Fremdwährungsumrechnungsreserve		
Hartes Kernkapital vor Anpassungen	10'514	10'514
Anpassungen bezüglich des Harten Kernkapitals		
Goodwill		
Andere immaterielle Werte	-3	-3
Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen		
Zu konsolidierende Beteiligungen (CET1-Instrumente)	-451	-447
Summe der Anpassungen des Harten Kernkapitals	-454	-450
Hartes Kernkapital (Net CET1)	10'060	10'064
Zusätzliches Kernkapital (AT1)		
Ausgegebene und einbezahlte Schuldinstrumente ⁵	590	590
Abzug Netto-Long-Positionen in eigenen AT1-Instrumenten	-3	-7
Zusätzliches Kernkapital (Net AT1)	587	583
Kernkapital (Net Tier 1)	10'647	10'647
Ergänzungskapital (Tier 2)		
Ausgegebene und einbezahlte Schuldinstrumente ⁶	720	721
Abzug Netto-Long-Positionen in eigenen Tier 2 Instrumenten		-7
Pauschalwertberichtigungen zur Deckung von latenten Ausfallrisiken		
Ergänzungskapital (Net Tier 2)	720	714
Regulatorisches Gesamtkapital (Net Tier 1 und Net Tier 2)	11'367	11'362

¹ Nicht verwendete Rubriken gemäss der Mustertabelle 1b) des Anhangs 2 FINMA-Rundschreiben 2008/22 EM-Offenlegung Banken werden zugunsten einer übersichtlicheren Darstellung weggelassen.

² Seit dem 31.12.2012 erfolgt die Berechnung der Eigenmittel für das Stammhaus auf solokonsolidierter Basis. Nach Art. 10 Abs. 3 ERV kann die FINMA einer Bank erlauben, im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften aufgrund ihrer besonders engen Beziehung zur Bank bereits auf Stufe Einzelinstitut zu konsolidieren (Solokonsolidierung). Mittels Verfügung gestattet die FINMA der Zürcher Kantonalbank im Rahmen der Einzelinstitutsvorschriften ab 2012 die Tochtergesellschaft Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd. solo zu konsolidieren.

³ Die Zürcher Kantonalbank beansprucht keine Erleichterungen auf der Grundlage von Art. 125 ERV.

⁴ Kapitalzahlen sind nach den definitiven Basel III-Bestimmungen ermittelt. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140-142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen.

⁵ Besteht ausschliesslich aus Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz.

⁶ Besteht ausschliesslich aus Wandlungskapital mit tiefem Auslösungssatz.

Abb 4c: Schwellenwerte und Positionen ohne Abzug vom Harten Kernkapital (CET1) Konzern¹

<i>in Mio. CHF</i>	31.03.2017		31.12.2016	
	Betrag ²	Schwellenwert	Betrag ²	Schwellenwert
Nicht qualifizierte Beteiligungen am Stammkapital anderer Unternehmen im Finanzbereich	299	1'027 ³	319	1'027 ³
Qualifizierte Beteiligungen am Stammkapital anderer Unternehmen im Finanzbereich	313	1'027 ⁴	313	1'027 ⁴

¹ Beträge unter dem Schwellenwert unterliegen der normalen Eigenmittelanforderung. Die Zürcher Kantonalbank weist keine 'Bedienungsrechte von Hypotheken' und 'Übrige latente Steueransprüche' auf.

² Nettosition (Handels- und Bankenbuch) für Eigenkapitalinstrumente von im Finanzbereich tätigen Unternehmen (Art. 52 ERV).

³ Schwellenwert 1 nach Art. 35 Abs. 2 ERV.

⁴ Schwellenwert 2 nach Art. 35 Abs. 3 ERV.

Abb. 5a: Erforderliche Eigenmittel Konzern

<i>in Mio. CHF</i>	Bemerkungen	31.03.2017 SA-BIZ	31.12.2016 SA-BIZ
Kreditrisiko (nach Standardansatz)	inkl. CVA ¹	4'576	4'561
- davon Kursrisiko bezüglich der Beteiligungstitel im Bankenbuch		30	29
Nicht gegenparteibezogene Risiken (nach Standardansatz)		64	64
Marktrisiko		299	326
- davon Marktrisiko (nach Modellverfahren) ²		163	163
- davon Marktrisiko Zinsinstrumente (spezifisches Marktrisiko) ³		135	163
Operationelles Risiko (nach Basisindikatoransatz)		327	327
Erforderliche Mindesteigenmittel		5'266	5'279
Summe der risikogewichteten Positionen	12.5*Mindesteigenmittel	65'824	65'987

¹ Die erforderlichen Eigenmittel für das Risiko möglicher Wertanpassungen aufgrund des Gegenparteikreditrisikos von Derivaten (CVA-Risiko) werden nach dem Standardansatz berechnet und beliefen sich am 31.03.2017 auf 185 Mio. CHF (31.12.2016 194 Mio. CHF).

² Ohne spezifische Zinsrisiken; Summe Value-at-Risk (VaR) aus dem Durchschnitt der unmittelbar vorangegangenen 60 Handelstage und stressbasiertem VaR aus dem Durchschnitt der unmittelbar vorangegangenen zwölf Wochen.

³ Spezifische Risiken aus Zinsen (aus Zinsinstrumenten, Optionen und Kreditderivaten).

Abb. 5b: Erforderliche Eigenmittel Stammhaus¹

<i>in Mio. CHF</i>	Bemerkungen	31.03.2017 SA-BIZ	31.12.2016 SA-BIZ
Kreditrisiko (nach Standardansatz)	inkl. CVA ²	4'569	4'552
- davon Kursrisiko bezüglich der Beteiligungstitel im Bankenbuch		29	29
Nicht gegenparteibezogene Risiken (nach Standardansatz)		64	64
Marktrisiko		299	326
- davon Marktrisiko (nach Modellverfahren) ³		163	163
- davon Marktrisiko Zinsinstrumente (spezifisches Marktrisiko) ⁴		135	163
Operationelles Risiko (nach Basisindikatoransatz)		316	316
Erforderliche Mindesteigenmittel		5'248	5'259
Summe der risikogewichteten Positionen	12.5*Mindesteigenmittel	65'600	65'731

¹ Seit dem 31.12.2012 erfolgt die Berechnung der Eigenmittel für das Stammhaus auf solokonsolidierter Basis. Nach Art. 10 Abs. 3 ERV kann die FINMA einer Bank erlauben, im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften aufgrund ihrer besonders engen Beziehung zur Bank bereits auf Stufe Einzelinstitut zu konsolidieren (Solokonsolidierung). Mittels Verfügung gestattet die FINMA der Zürcher Kantonalbank im Rahmen der Einzelinstitutsvorschriften ab 2012 die Tochtergesellschaft Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd. solo zu konsolidieren.

² Die erforderlichen Eigenmittel für das Risiko möglicher Wertanpassungen aufgrund des Gegenparteikreditrisikos von Derivaten (CVA-Risiko) werden nach dem Standardansatz berechnet und beliefen sich am 31.03.2017 auf 185 Mio. CHF (31.12.2016 194 Mio. CHF).

³ Ohne spezifische Zinsrisiken; Summe Value-at-Risk (VaR) aus dem Durchschnitt der unmittelbar vorangegangenen 60 Handelstage und stressbasiertem VaR aus dem Durchschnitt der unmittelbar vorangegangenen zwölf Wochen.

⁴ Spezifische Risiken aus Zinsen (aus Zinsinstrumenten, Optionen und Kreditderivaten).

Abb. 6a: Kapitalquoten nach Basel III (Schweiz) Konzern

	Bemerkungen	31.03.2017 ¹	31.12.2016 ¹
Quote Hartes Kernkapital (CET1)	auf Basis Mindesteigenmittel (8%)	15.6%	15.6%
Quote Zusätzliches Kernkapital (AT1)	auf Basis Mindesteigenmittel (8%)	0.9%	0.9%
Quote Kernkapital (Tier 1 = CET1 + AT1)	auf Basis Mindesteigenmittel (8%)	16.5%	16.4%
Quote Ergänzungskapital (Tier 2)	auf Basis Mindesteigenmittel (8%)	1.1%	1.1%
Quote Gesamtkapital (Tier 1 + Tier 2)	auf Basis Mindesteigenmittel (8%)	17.6%	17.5%
<hr/>			
CET1-Anforderungen gemäss Basler Mindeststandards (Mindestanforderungen + Eigenmittelpuffer + antizyklischer Puffer + Eigenmittelpuffer für global systemrelevante Institute) (in % der risikogewichteten Positionen)		6.4%	5.8%
- davon Eigenmittelpuffer gemäss Basler Mindeststandards (in % der risikogewichteten Positionen) ²		1.3%	0.6%
- davon antizyklischer Puffer (in % der risikogewichteten Positionen) ³		0.7%	0.7%
- davon Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute gemäss Basler Mindeststandards (in % der risikogewichteten Positionen)		-	-
Verfügbares CET1 zur Deckung der Mindest- und Pufferanforderungen nach Abzug der AT1- und Tier 2-Anforderungen ⁴ , die durch CET1 erfüllt werden (in % der risikogewichteten Positionen)		14.1%	14.0%
<hr/>			
CET1-Erfordernis ⁵ zuzüglich des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)		10.7%	10.7%
Verfügbares CET1 zur Deckung des Erfordernisses und des antizyklischen Puffers nach Abzug der AT1- und Tier 2-Anforderungen ⁶ , die durch CET1 erfüllt werden (in % der risikogewichteten Positionen)		13.5%	13.4%
<hr/>			
Tier 1-Erfordernis zuzüglich des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)		13.7%	13.7%
Verfügbares Tier 1 zur Deckung des Erfordernisses und des antizyklischen Puffers nach Abzug der Tier 2-Anforderungen, die durch Tier 1 erfüllt werden (in % der risikogewichteten Positionen)		16.5%	16.4%
<hr/>			
Erfordernis für das regulatorische Gesamtkapital zuzüglich des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)		14.7%	14.7%
Verfügbares regulatorisches Gesamtkapital zur Deckung des Erfordernisses und des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)		17.6%	17.5%

¹ Kapitalzahlen sind Nettowerte nach den definitiven Basel III-Bestimmungen. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140-142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen.

² Der Eigenmittelpuffer gemäss den Basler Mindeststandards beträgt aufgrund der Übergangsbestimmungen im Jahr 2016 0,625%, im Jahr 2017 1,25%.

³ Basis für den antizyklischen Kapitalpuffer sind die Hypothekarkredite zur Finanzierung von Wohnliegenschaften in der Schweiz. Er beträgt seit dem 30.06.2014 2,0 % der entsprechenden risikogewichteten Positionen und belief sich per 31.12.2017 auf 454 Mio. CHF (31.12.2016 453 Mio. CHF).

⁴ AT1-Anforderung 2,0 %, Tier 2-Anforderung 2,6 % (Anhang 8 ERV)

⁵ Abgeleitet aus der Verfügung der FINMA vom August 2014 beträgt das CET1-Erfordernis der Zürcher Kantonalbank 10,0 % seit 31.12.2014.

⁶ Abgeleitet aus der Verfügung der FINMA vom August 2014 beträgt das AT1-Erfordernis der Zürcher Kantonalbank 3,0 % und das Tier 2-Erfordernis 1,0 % seit 31.12.2014.

Abb. 6b: Kapitalquoten nach Basel III (Schweiz) Stammhaus

	Bemerkungen	31.03.2017 ¹	31.12.2016 ¹
Quote Hartes Kernkapital (CET1)	auf Basis Mindesteigenmittel (8%)	15.3%	15.3%
Quote Zusätzliches Kernkapital (AT1)	auf Basis Mindesteigenmittel (8%)	0.9%	0.9%
Quote Kernkapital (Tier 1 = CET1 + AT1)	auf Basis Mindesteigenmittel (8%)	16.2%	16.2%
Quote Ergänzungskapital (Tier 2)	auf Basis Mindesteigenmittel (8%)	1.1%	1.1%
Quote Gesamtkapital (Tier 1 + Tier 2)	auf Basis Mindesteigenmittel (8%)	17.3%	17.3%
<hr/>			
CET1-Anforderungen gemäss Basler Mindeststandards (Mindestanforderungen + Eigenmittelpuffer + antizyklischer Puffer + Eigenmittelpuffer für global systemrelevante Institute) (in % der risikogewichteten Positionen)		6.4%	5.8%
- davon Eigenmittelpuffer gemäss Basler Mindeststandards (in % der risikogewichteten Positionen) ²		1.3%	0.6%
- davon antizyklischer Puffer (in % der risikogewichteten Positionen) ³		0.7%	0.7%
- davon Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute gemäss Basler Mindeststandards (in % der risikogewichteten Positionen)		-	-
Verfügbares CET1 zur Deckung der Mindest- und Pufferanforderungen nach Abzug der AT1- und Tier 2-Anforderungen ⁴ , die durch CET1 erfüllt werden (in % der risikogewichteten Positionen)		13.8%	13.8%
<hr/>			
CET1-Erfordernis ⁵ zuzüglich des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)		10.7%	10.7%
Verfügbares CET1 zur Deckung des Erfordernisses und des antizyklischen Puffers nach Abzug der AT1- und Tier 2-Anforderungen ⁶ , die durch CET1 erfüllt werden (in % der risikogewichteten Positionen)		13.2%	13.2%
<hr/>			
Tier 1-Erfordernis zuzüglich des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)		13.7%	13.7%
Verfügbares Tier 1 zur Deckung des Erfordernisses und des antizyklischen Puffers nach Abzug der Tier 2-Anforderungen, die durch Tier 1 erfüllt werden (in % der risikogewichteten Positionen)		16.2%	16.2%
<hr/>			
Erfordernis für das regulatorische Gesamtkapital zuzüglich des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)		14.7%	14.7%
Verfügbares regulatorisches Gesamtkapital zur Deckung des Erfordernisses und des antizyklischen Puffers (in % der risikogewichteten Positionen)		17.3%	17.3%

¹ Kapitalzahlen sind Nettowerte nach den definitiven Basel III-Bestimmungen. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140-142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen.

² Der Eigenmittelpuffer gemäss den Basler Mindeststandards beträgt aufgrund der Übergangsbestimmungen im Jahr 2016 0,625%, im Jahr 2017 1,25%.

³ Basis für den antizyklischen Kapitalpuffer sind die Hypothekarkredite zur Finanzierung von Wohnliegenschaften in der Schweiz. Er beträgt seit dem 30.06.2014 2,0 % der entsprechenden risikogewichteten Positionen und belief sich per 31.12.2017 auf 454 Mio. CHF (31.12.2016 453 Mio. CHF).

⁴ AT1-Anforderung 2,0 %, Tier 2-Anforderung 2,6 % (Anhang 8 ERV)

⁵ Abgeleitet aus der Verfügung der FINMA vom August 2014 beträgt das CET1-Erfordernis der Zürcher Kantonalbank 10,0 % seit 31.12.2014.

⁶ Abgeleitet aus der Verfügung der FINMA vom August 2014 beträgt das AT1-Erfordernis der Zürcher Kantonalbank 3,0 % und das Tier 2-Erfordernis 1,0 % seit 31.12.2014.

1.2 Kreditrisiken

Die folgenden Tabellen geben Auskunft über verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit den Kreditrisiken.

Abb 7: Kreditengagements Konzern nach Gegenparteigruppen

Kreditengagements ¹	in Mio. CHF	Zentral- regierungen und Zentral- banken	Banken und Effekthändler	Andere Institutionen ²	Unternehmen	Privatkunden und Kleinunternehmen ³	Übrige Positionen ⁴	Total
Bilanzpositionen								
Forderungen gegenüber Banken		100	5'549				0	5'649
Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften		150	7'694	2'800	1'120			11'764
Forderungen gegenüber Kunden		2		1'016	4'341	2'321	222	7'902
Hypothekarforderungen				45	4'794	71'271	1'782	77'892
Positive Wiederbeschaffungswerte		62	414	152	419	554	80	1'682
Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung								
Schuldtitel in den Finanzanlagen		563	723	1'157	1'581	207	0	4'231
Rechnungsabgrenzungen							331	331
Sonstige Aktiven ⁵		123					130	253
Total per 31.03.2017		1'000	14'379	5'170	12'256	74'353	2'545	109'704
Total per 31.12.2016		992	15'488	5'105	14'260	73'416	2'431	111'692
Ausserbilanzgeschäfte								
Eventualverpflichtungen		12	1'288	83	2'184	457	35	4'060
Unwiderrufliche Zusagen		2	131	317	5'658	1'742	64	7'914
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen								
							233	233
Verpflichtungskredite								
Total per 31.03.2017		15	1'419	400	7'842	2'199	332	12'207
Total per 31.12.2016		9	1'327	400	7'906	2'240	340	12'222

¹ Die Gegenparteigruppen entsprechen jenen aus der Eigenmittelverordnung (ERV). Nicht unter Kreditengagements gezeigt werden die flüssigen Mittel, die nicht gegenparteibezogenen Aktiven sowie Engagements mit Beteiligungscharakter.

² Zu dieser Gruppe gehören öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), der Internationale Währungsfonds (IWF), multilaterale Entwicklungsbanken sowie Gemeinschaftseinrichtungen.

³ Als Kleinunternehmen gelten nach Zürcher Kantonalbank Definition alle Unternehmen, die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen: Mitarbeiteranzahl < 50, Bilanzsumme < 6 Mio. CHF, Nettoumsatz < 15 Mio. CHF.

⁴ Z. B. Stiftungen oder Rechnungsabgrenzungen.

⁵ Ohne Ausgleichskonten für nicht erfolgswirksame Wertanpassungen und ohne latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen.

Die folgenden Tabellen weisen die Kreditengagements gemäss Eigenmittelverordnung (ERV) aus. Die mit Eigenmitteln zu unterlegenden Geschäfte berechnen sich hauptsächlich aus dem bilanzierten Wert. Im Bereich der Ausserbilanzgeschäfte wird ein Kreditumrechnungsfaktor berücksichtigt, die derivativen Geschäfte werden in ein Kreditäquivalent umgerechnet und nach Netting angegeben. Die Totale sind somit nicht mit der Tabelle «Kreditengagements Konzern nach Gegenparteigruppen» identisch.

Abb 8: Regulatorische Kreditrisikominderung Konzern

<i>in Mio. CHF</i>	Gedeckt durch Garantien	Hypothekarische Deckung	Finanzielle Sicherheiten ¹	Übrige Kreditengagements	Total
Kreditengagements²					
Zentralregierungen und Zentralbanken	2			942	944
- davon <i>Derivate</i> ³				138	138
Banken und Effektenhändler ⁴	686		0	12'786	13'472
- davon <i>Derivate</i> ³				2'705	2'705
Andere Institutionen	151	45		2'893	3'089
- davon <i>Derivate</i> ³				297	297
Unternehmen ⁴	357	4'609	915	10'178	16'059
- davon <i>Derivate</i> ³				1'417	1'417
Privatkunden und Kleinunternehmen	218	70'781	786	4'124	75'910
- davon <i>Derivate</i> ³				650	650
Übrige Positionen		1'776	16	39'309	41'102
- davon <i>Derivate</i> ³				216	216
Total per 31.03.2017	1'414	77'212	1'718	70'232	150'575
Total per 31.12.2016	1'436	76'644	1'955	67'293	147'328

¹ Seit dem 31.12.2012 erfolgt die Risikominderung nach dem umfassenden Sicherheitenansatz. Die finanziellen Sicherheiten werden zum Nettowert nach Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Haircuts ausgewiesen.

² Die Gegenparteigruppen entsprechen jenen aus der Eigenmittelverordnung (ERV). Nicht unter Kreditengagements gezeigt werden die nicht gegenparteibezogenen Aktiven sowie Engagements mit Beteiligungscharakter. Die Kreditengagements sind nach eigenmittelmässigem Netting angegeben. Die Ausserbilanzpositionen wurden in Kreditäquivalente umgerechnet.

³ Zur Ermittlung der Kreditäquivalente bei Derivaten wurde die Marktwertmethode angewandt.

⁴ Inklusive Engagements gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien (1'663 Mio. CHF).

Abb 9: Segmentierung der Kreditengagements Konzern nach Risikogewichtungsklassen

<i>in Mio. CHF</i>	0%	2%	20%	35%	50%	75%	100%	150%	250%	Abzug	Total
Kreditengagements nach Besicherung¹											
Zentralregierungen und Zentralbanken	1'917				0		167				2'084
- davon <i>Derivate</i> ²	54						84				138
Banken und Effektenhändler ³		693	8'015		3'534		587	50			12'880
- davon <i>Derivate</i> ²		408	1'905		383		8	2			2'705
Andere Institutionen	572		803	28	969		650	0			3'022
- davon <i>Derivate</i> ²	45		60		36		156				297
Unternehmen ³		970	686	2'469	609	42	10'083	20			14'880
- davon <i>Derivate</i> ²		405	37		186		789				1'417
Privatkunden und Kleinunternehmen				60'575		1'590	12'653	87			74'905
- davon <i>Derivate</i> ²							650				650
Übrige Positionen	38'150			907		17	2'011	1			41'086
- davon <i>Derivate</i> ²							216				216
Total per 31.03.2017	40'639	1'663	9'504	63'980	5'112	1'649	26'151	158			148'857
Total per 31.12.2016	37'846	2'013	7'964	63'262	6'974	1'833	25'281	200			145'373

¹ Die Gegenparteigruppen entsprechen jenen aus der Eigenmittelverordnung (ERV). Nicht unter Kreditengagements gezeigt werden die nicht gegenparteibezogenen Aktiven sowie Engagements mit Beteiligungscharakter. Kreditengagements sind nach eigenmittelmässigem Netting angegeben. Die Ausserbilanzpositionen wurden in ihr Kreditäquivalent umgerechnet. Seit dem 31.12.2012 wird der umfassende Sicherheitenansatz zur Kreditrisikominderung verwendet. Dabei wird der Nettowert der finanziellen Sicherheiten nach Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Haircuts vom besicherten Engagement abgezogen. Für Garantien kommt weiterhin der Substitutionsansatz zur Anwendung, bei dem besicherte Positionen der Gegenparteigruppe des Sicherungsgebers zugeteilt werden können, um damit dem tieferen Risiko der Sicherheit Rechnung zu tragen. Im Gegensatz zur vorherigen Tabelle zeigt diese Tabelle die Kreditengagements der Gegenparteigruppen nach Besicherung (Abzug oder Substitution).

² Zur Ermittlung der Kreditäquivalente bei Derivaten wurde die Marktwertmethode angewandt.

³ Inklusiv Engagements gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien (Risikogewichtungsklasse 2%).

Die Zürcher Kantonalbank setzt punktuell Derivate zur Absicherung von Kreditengagements ein. Kreditderivate zu Absicherungszwecken führt die Zürcher Kantonalbank gemäss Eigenmittelverordnung (ERV) im Bankenbuch. Per 31. März 2017 bestanden keine entsprechenden offenen Positionen.

Abb 10: Kreditderivatgeschäfte im Bankenbuch Konzern

<i>in Mio. CHF</i>	Sicherungsgeber	Sicherungsnehmer
	Kontraktvolumen	Kontraktvolumen
Credit Default Swaps		
Credit Linked Notes		
Total Return Swaps		
First-to-Default Swaps		
Andere Kreditderivate		
Total per 31.03.2017		
Total per 31.12.2016		

Abb 11: Merkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente

	Dotationskapital	Tier 1-Anleihe
Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
Geltendes Recht des Instruments	Schweizer Recht	Schweizer Recht
Identifikation (ISIN)	n/a	CH0143808332
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
Berücksichtigung unter den Basel-III-Übergangsregelungen (CET1 / AT1 / T2)	Hartes Kernkapital (CET1)	Zusätzliches Kernkapital (AT1)
Berücksichtigung nach der Basel-III-Übergangsphase (CET1 / AT1 / T2)	Hartes Kernkapital (CET1)	Zusätzliches Kernkapital (AT1)
Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
Beteiligungstitel / Schuldtitel / hybride Instrumente / sonstige Instrumente	sonstige Instrumente	Hybrides Instrument (Nachrangige Anleihe mit bedingtem Forderungsverzicht)
An regulatorisches Eigenkapital anrechenbarer Betrag (gemäss letztem Eigenmittelnachweis)	CHF 2'425 Mio.	CHF 587 Mio.
Nennwert des Instruments	CHF 2'425 Mio.	CHF 590 Mio.
Rechnungslegungsposition	Gesellschaftskapital	Obligationenanleihen
Ursprüngliches Ausgabedatum	15.02.1870	31.01.2012
Unbegrenzt oder mit Verfalltermin	unbegrenzt	unbegrenzt
Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	n/a	n/a
Durch Emittenten kündbar (mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde)	nein	ja
Wählbarer Kündigungstermin / bedingte Kündigungstermine / Tilgungsbetrag	n/a	Erstmals am 30.06.2017 Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	n/a	Danach jährlich per Zinstermin 30.06.
Coupons/Dividenden		
Fest / variabel / zuerst fest und dann variabel / zuerst variabel und dann fest	n/a	Fest mit Neufestsetzung alle 5 Jahre
Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	n/a	Fix 3,5 % bis zum 30.06.2017 und danach Neufestsetzung alle 5 Jahre auf Basis 5-Jahres-Mid-Swap plus Aufschlag von 2,98 %
Bestehen eines „Dividenden-Stopps“ (Dividendenverzicht auf dem Instrument führt zu einer Aufhebung der Dividenden auf ordentliche Aktien)	n/a	Ja. Keine Ausschüttung an Kanton wenn Coupon nicht bezahlt wird
Zinsenzahlung / Dividenden: völlig diskretionär / teilweise diskretionär / zwingend	Gewinnausschüttung völlig diskretionär	Zinsenzahlung völlig diskretionär
Bestehen einer Zinserhöhungsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein	nein
Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ	nicht kumulativ
Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar, Forderungsverzicht
Abschreibungsmerkmal	n/a	Abschreibung bis Trigger-Ratio (7 %) wieder erfüllt ist
Auslöser für die Abschreibung	n/a	Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 7 %, oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest
Ganz / teilweise	n/a	Ganz oder teilweise; zur Wiedererreichung der Trigger-Ratio (7 %) in 25 % Schritten vom Nominalbetrag
Dauerhaft oder vorübergehend	n/a	dauerhaft
Bei vorübergehender Abschreibung: Mechanismus der Zuschreibung	n/a	n/a
Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Tier 1-Anleihe	Nachrangig zu allen anderen nachrangigen Verpflichtungen (sofern vorhanden) ausser zu pari-passu-Instrumenten
Vorhandensein von Merkmalen, die eine volle Anerkennung unter Basel III verhindern	nein	nein

	CHF Tier 2-Anleihe	EUR Tier 2-Anleihe
Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
Geltendes Recht des Instruments	Schweizer Recht	Schweizer Recht
Identifikation (ISIN)	CH0267596697	XS1245290181
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
Berücksichtigung unter den Basel-III-Übergangsregelungen (CET1 / AT1 / T2)	Ergänzungskapital (Tier 2)	Ergänzungskapital (Tier 2)
Berücksichtigung nach der Basel-III-Übergangsphase (CET1 / AT1 / T2)	Ergänzungskapital (Tier 2)	Ergänzungskapital (Tier 2)
Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene	Solo- und Konzernebene
Beteiligungstitel / Schuldtitel / hybride Instrumente / sonstige Instrumente	Hybrides Instrument (Nachrangige Anleihe mit bedingtem Forderungsverzicht)	Hybrides Instrument (Nachrangige Anleihe mit bedingtem Forderungsverzicht)
An regulatorisches Eigenkapital anrechenbarer Betrag (gemäss letztem Eigenmittelnachweis)	CHF 185 Mio.	CHF 535 Mio.
Nennwert des Instruments	CHF 185 Mio.	EUR 500 Mio.
Rechnungslegungsposition	Obligationenanleihen	Obligationenanleihen
Ursprüngliches Ausgabedatum	02.03.2015	15.06.2015
Unbegrenzt oder mit Verfalltermin	02.09.2025	15.06.2027
Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	n/a	n/a
Durch Emittenten kündbar (mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde)	ja	ja
Wählbarer Kündigungstermin / bedingte Kündigungstermine / Tilgungsbetrag	Erstmals am 02.09.2020 Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 15.06.2022 Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Danach jährlich per Zinstermin 02.09	n/a
Coupons/Dividenden		
Fest / variabel / zuerst fest und dann variabel / zuerst variabel und dann fest	Fest mit Neufestsetzung nach 5 Jahren	Fest mit Neufestsetzung nach 7 Jahren
Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Fix 1,0 % bis zum 02.09.2020 und danach Neufestsetzung auf Basis 5-Jahres-Mid-Swap (Minimum 0, 00 %) plus Aufschlag von 1,00 %	Fix 2,625 % bis zum 15.06.2022 und danach Neufestsetzung auf Basis 5-Jahres-Mid-Swap plus Aufschlag von 1,85 %
Bestehen eines „Dividenden-Stopps“ (Dividendenverzicht auf dem Instrument führt zu einer Aufhebung der Dividenden auf ordentliche Aktien)	nein	nein
Zinsenzahlung / Dividenden: völlig diskretionär / teilweise diskretionär / zwingend	Zinsenzahlung zwingend, ausser wenn Forderungsverzicht eingetreten ist	Zinsenzahlung zwingend, ausser wenn Forderungsverzicht eingetreten ist
Bestehen einer Zinserhöhungsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein	nein
Nicht kumulativ oder kumulativ	n/a	n/a
Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar, Forderungsverzicht	nicht wandelbar, Forderungsverzicht
Abschreibungsmerkmal	Vollständige Abschreibung, wenn Auslöser eingetreten sind	Vollständige Abschreibung, wenn Auslöser eingetreten sind
Auslöser für die Abschreibung	Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 5 %, und/oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest	Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 5 %, und/oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest
Ganz / teilweise	ganz	ganz
Dauerhaft oder vorübergehend	dauerhaft	dauerhaft
Bei vorübergehender Abschreibung: Mechanismus der Zuschreibung	n/a	n/a
Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Vorrangig zu tiefer subordinierten Verpflichtungen wie Verpflichtungen aus Tier 1-Anleihen. Pari-passu zu gleichrangigen Instrumenten wie Tier 2-Anleihen. Nachrangig zu allen anderen Verpflichtungen.	Vorrangig zu tiefer subordinierten Verpflichtungen wie Verpflichtungen aus Tier 1-Anleihen. Pari-passu zu gleichrangigen Instrumenten wie Tier 2-Anleihen. Nachrangig zu allen anderen Verpflichtungen.
Vorhandensein von Merkmalen, die eine volle Anerkennung unter Basel III verhindern	nein	nein

Abb. 12: Auf Basis externer Ratings bestimmte risikogewichtete Positionen Konzern

		<i>in Mio. CHF</i>	0%	20%	50%	100%	150%
Kreditengagements nach Besicherung							
Zentralregierungen und Zentralbanken	Mit Rating ¹	731			0	1	
	Ohne Rating					165	
Banken und Effektenhändler	Mit Rating ¹		7'214	3'114	587	48	
	Ohne Rating		801	420			
Andere Institutionen	Mit Rating ²		497	150			
	Ohne Rating					633	
Unternehmen	Mit Rating ²		587	609	208		
	Ohne Rating					7'773	

¹ Standard & Poor's, Moody's, Fitch

² Standard & Poor's, Moody's

1.3 Zinsänderungsrisiken Bankenbuch

Die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten laufzeitbezogenen Sensitivitätskennzahlen (Key-Rate-Sensitivitäten) drücken den Wertverlust oder -zuwachs bei einer Zinssatzsenkung des jeweiligen Laufzeitbands um einen Basispunkt (0,01 Prozentpunkt) aus. Die CHF-Zinssensitivität des Bankenbuchs erreicht per 31. März 2017 rund 7.7 Millionen Franken pro Basispunkt und liegt damit leicht tiefer als im Vorjahr. Das Zinsexposure dient hauptsächlich als strategische Absicherung gegen anhaltend tiefe bzw. weiter sinkende Schweizerfranken-Zinsen. Die Euro- und US-Dollar-Zinsexposures sind per Ende 2016 nahezu vollständig abgesichert.

Abb 13: Zinssensitivität Schweizer Franken, Euro und US-Dollar im Bankenbuch

Basispunktsensitivität <i>in 1'000 CHF</i>	bis 12 Monate	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Total
Grundgeschäft	-289	4'206	6'061	9'979
Absicherung	350	-2'089	-591	-2'330
Total per 31.03.2017	61	2'118	5'470	7'649
Total per 31.12.2016	-66	2'114	6'055	8'103

Basispunktsensitivität ¹ <i>in 1'000 EUR</i>	bis 12 Monate	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Total
Grundgeschäft	5	-296	-777	-1'069
Absicherung	30	227	849	1'106
Total per 31.03.2017	35	-70	73	38
Total per 31.12.2016	18	-69	82	31

Basispunktsensitivität ¹ <i>in 1'000 USD</i>	bis 12 Monate	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Total
Grundgeschäft	-21	36	0	15
Absicherung	-	-	-	-
Total per 31.03.2017	-21	36	0	15
Total per 31.12.2016	-13	38	2	27

¹ Die Basispunktsensitivität wird als Barwertgewinn/-verlust bei einer Senkung des Zinssatzes des betreffenden Laufzeitbands um einen Basispunkt (bp) gemessen.

1.4 Leverage Ratio

Abb 14: Vergleich zwischen den bilanzierten Aktiven und dem Gesamtengagement für die Leverage Ratio sowie detaillierte Darstellung der Leverage Ratio

<i>in Mio. CHF</i>	Konzern 31.03.2017	Stammhaus ¹ 31.03.2017
Übersicht Gesamtengagement ²		
1 Summe der Aktiven gemäss der veröffentlichten Rechnungslegung ¹	159'548	159'542
2 Anpassungen in Bezug auf Investitionen in Bank-, Finanz-, Versicherungs- und Kommerzesellschaften, die rechnungslegungsmässig, aber nicht regulatorisch konsolidiert sind (Rz 6-7 FINMA-RS 15/3) sowie Anpassungen in Bezug auf Vermögenswerte, die vom Kernkapital abgezogen werden (Rz 16-17 FINMA-RS 15/3)	-170	-454
3 Anpassungen in Bezug auf Treuhandaktiven, die rechnungslegungsmässig bilanziert werden, aber für die Leverage Ratio nicht berücksichtigt werden müssen (Rz 15 FINMA-RS 15/3)		
4 Anpassungen in Bezug auf Derivate (Rz 21-51 FINMA-RS 15/3)	3'668	3'668
5 Anpassungen in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Rz 52-73 FINMA-RS 15/3)	1'674	1'674
6 Anpassungen in Bezug auf Ausserbilanzgeschäfte (Rz 74-76 FINMA-RS 15/3)	8'021	8'021
7 Andere Anpassungen		
8 Gesamtengagement für die Leverage Ratio	172'740	172'451
Detaillierte Darstellung der Leverage Ratio ³		
Bilanzpositionen		
1 Bilanzpositionen ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, aber inklusive Sicherheiten (Rz 14-15 FINMA-RS 15/3)	146'102	146'097
2 Aktiven, die in Abzug des anrechenbaren Kernkapitals gebracht werden müssen (Rz 7 und Rz 16-17 FINMA-RS 15/3).	-170	-454
3 Summe der Bilanzpositionen im Rahmen der Leverage Ratio ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	145'932	145'643
Derivate		
4 Positive Wiederbeschaffungswerte in Bezug auf alle Derivattransaktionen inklusive solche gegenüber zentralen Gegenparteien (CCP) unter Berücksichtigung der erhaltenen Margenzahlungen und der Netting-Vereinbarungen (Rz 22-23 und Rz 34-35 FINMA-RS 15/3)	1'689	1'689
5 Sicherheitszuschläge (Add-ons) für alle Derivate (Rz 22 und Rz 25 FINMA-RS 15/3)	3'620	3'620
6 Wiedereingliederung der im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, sofern ihre buchhalterische Behandlung zu einer Reduktion der Aktiven führt (Rz 27 FINMA-RS 15/3)	2'122	2'122
7 Abzug von durch gestellte Margenzahlungen entstandenen Forderungen (Rz 36 FINMA-RS 15/3)	-2'114	-2'114
8 Abzug in Bezug auf das Engagement gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien (QCCP), wenn keine Verantwortung gegenüber den Kunden im Falle des Ausfalles der qualifizierten zentralen Gegenpartei vorliegt (Rz 39 FINMA-RS 15/3)		
9 Effektive Nominalwerte der ausgestellten Kreditderivate, nach Abzug der negativen Wiederbeschaffungswerte (Rz 43 FINMA-RS 15/3)	147	147
10 Verrechnung mit effektiven Nominalwerten von gegenläufigen Kreditderivaten (Rz 44-50 FINMA-RS 15/3) und Abzug der Add-ons bei ausgestellten Kreditderivaten (Rz 51 FINMA-RS 15/3)	-114	-114
11 Total Engagements aus Derivaten	5'349	5'350

<i>in Mio. CHF</i>	Konzern 31.03.2017	Stammhaus ¹ 31.03.2017
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte		
12 Bruttoaktiven im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften ohne Verrechnung (ausser bei Novation mit einer qualifizierten zentralen Gegenpartei (Rz 57 FINMA-RS 15/3)) einschliesslich jener, die als Verkauf verbucht wurden (Rz 69 FINMA-RS 15/3), abzüglich der im Rahmen eines Wertpapierfinanzierungsgeschäftes entgegengenommenen Wertschriften, die in den Aktiven der Bilanz ausgewiesen werden (Rz 58 FINMA-RS 15/3)	11'764	11'764
13 Verrechnung von Barverbindlichkeiten und -forderungen in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfts-Gegenparteien (Rz 59-62 FINMA-RS 15/3)		
14 Engagements gegenüber Wertpapierfinanzierungsgeschäfts-Gegenparteien (Rz 63-68 FINMA-RS 15/3)	1'674	1'674
15 Engagements für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit der Bank als Kommissionär (Rz 70-73 FINMA-RS 15/3)		
16 Total Engagements aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften	13'437	13'437
Übrige Ausserbilanzpositionen		
17 Ausserbilanzgeschäfte als Bruttonominalwerte vor der Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren	30'870	30'865
18 Anpassungen in Bezug auf die Umrechnung in Kreditäquivalente (Rz 75-76 FINMA-RS 15/3)	-22'849	-22'844
19 Total der Ausserbilanzpositionen	8'021	8'021
Anrechenbare Eigenmittel und Gesamtengagement		
20 Kernkapital (Tier 1) (Rz 5 FINMA-RS 15/3)	10'859	10'647
21 Gesamtengagement (Summe der Zeilen 3, 11, 16 und 19)	172'740	172'451
Leverage Ratio		
22 Leverage Ratio (Rz 3-4 FINMA-RS 15/3)	6.29%	6.17%

¹ Seit dem 31.12.2012 erfolgt die Berechnung der Eigenmittel für das Stammhaus auf solokonsolidierter Basis. Nach Art. 10 Abs. 3 ERV kann die FINMA einer Bank erlauben, im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften aufgrund ihrer besonderen engen Beziehung zur Bank bereits auf Stufe Einzelinstitut zu konsolidieren (Solokonsolidierung). Mittels Verfügung gestattet die FINMA der Zürcher Kantonalbank im Rahmen der Einzelinstitutsvorschriften ab 2012 die Tochtergesellschaft Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd. solo zu konsolidieren.

² Die Nummerierung der Zeilen entspricht der Mustertabelle 46 des Anhangs 2 im FINMA-RS 16/1 Offenlegung Banken.

³ Die Nummerierung der Zeilen entspricht der Mustertabelle 47 des Anhangs 2 im FINMA-RS 16/1 Offenlegung Banken.

1.5 Liquidity Coverage Ratio (LCR)

Abb 15: Information zur Quote für kurzfristige Liquidität (LCR) Konzern

in Mio. CHF	Quartalsdurchschnitt Q1 2017 ¹	
	Ungewichtete Werte	Gewichtete Werte
Qualitativ hochwertige liquide Aktiven (HQLA)		
Total der qualitativ hochwertigen liquiden Aktiven (HQLA)		38'646
<i>davon Level 1</i>		34'947
<i>davon Level 2</i>		3'699
Mittelabflüsse		
Einlagen von Privatkunden und KMU	52'455	5'477
<i>davon stabile Einlagen</i>	5'949	297
<i>davon weniger stabile Einlagen</i>	46'506	5'180
Unbesicherte, von Geschäfts- oder Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel	37'728	22'828
<i>davon operative Einlagen (alle Gegenparteien)</i>	3'718	930
<i>davon nicht-operative Einlagen (alle Gegenparteien)</i>	33'741	21'631
<i>davon unbesicherte Schuldverschreibungen</i>	268	268
Besicherte Finanzierungen von Geschäfts- oder Grosskunden und Sicherheitenwaps		6'934
Weitere Mittelabflüsse	46'564	36'619
<i>davon Mittelabflüsse in Zusammenhang mit Derivatgeschäften und anderen Transaktionen</i>	38'505	34'602
<i>davon Mittelabflüsse aus Pfandbriefdarlehen</i>	98	98
<i>davon Mittelabflüsse aus fest zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</i>	7'961	1'919
Sonstige vertragliche Verpflichtungen zur Mittelbereitstellung	1'540	1'525
Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung	24'778	349
Total der Mittelabflüsse		73'733
Mittelzuflüsse		
Besicherte Finanzierungsgeschäfte (z.B. Reverse-Repo-Geschäfte) und Sicherheitenwaps	9'019	6'116
Zuflüsse aus voll werthaltigen Forderungen	3'170	3'155
Sonstige Mittelzuflüsse	33'442	33'442
Total der Mittelzuflüsse	45'632	42'713
Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA)		38'646
Total des Nettomittelabflusses		31'020
Quote für kurzfristige Liquidität LCR (in %)		125%

¹ Einfacher Durchschnitt der Tagesendwerte der Arbeitstage des Berichtsquartals, 63 berücksichtigte Datenpunkte.

1.6 Marktrisiken

Die Messung der Marktrisiken der Zürcher Kantonalbank erfolgt im Rahmen eines internen Modellverfahrens auf Basis des Value-at-Risk (VaR) für eine angenommene Haltedauer von 10 Tagen und einem Konfidenzniveau von 99 Prozent. Per 31. März 2017 betrug der Value-at-Risk (inkl. Risikozuschlag für unvollständig modellierte Produkte) 11 Millionen Franken und lag damit über dem Stand per Ende Vorjahr (VJ: 9 Millionen Franken). In der Zusammensetzung dominieren unverändert die Zinsrisiken. Im Durchschnitt verringerte sich der Value-at-Risk per 31. März 2017 im Vergleich zu 2016 um 1 Million auf 10 Millionen Franken.

Abb 16a: Marktrisiken des Handelsbuchs Konzern

Risiken inklusive Volatilitätsrisiken in Mio. CHF	Rohstoffe ¹	Währungen ²	Zinsen	Aktien	Diversifikation	Modelliertes Gesamtrisiko	Gesamtrisiko ³
Risiken gemäss Modellverfahren (Value-at-Risk mit Haltedauer 10 Tage)							
Per 31.03.2017	0	1	8	2	-4	7	11
Durchschnitt laufendes Jahr 2017	0	1	8	2	-5	7	10
Maximum	1	3	9	5	-8	9	13
Minimum	0	1	7	1	-3	6	8
Per 30.12.2016	0	1	8	2	-5	7	9

¹ Ohne Gold

² Inkl. Gold

³ Summe aus modelliertem Gesamtrisiko und Risikozuschlag für unvollständig modellierte Handelsprodukte.

Für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen berechnet die Zürcher Kantonalbank zudem wöchentlich einen stressbasierten VaR. Hierbei wird das Gesamtrisiko ebenfalls auf Basis des internen Modellverfahrens berechnet. Die Wertänderungen der Risikofaktoren basieren dabei auf beobachteten Daten aus einem Zeitraum mit für die Zürcher Kantonalbank signifikantem Marktstress:

Abb 16b: Stressbasierte Marktrisiken des Handels- und Bankenbuchs Konzern¹

Stressbasierter VaR in Mio. CHF	Modelliertes Gesamtrisiko	Gesamtrisiko ²
Stressbasierte Risiken gemäss Modellverfahren (Value-at-Risk mit Haltedauer 10 Tage)³		
Per 31.03.2017	42	46
Durchschnitt laufendes Jahr 2017	35	38
Maximum	42	46
Minimum	31	33
Per 30.12.2016	36	38

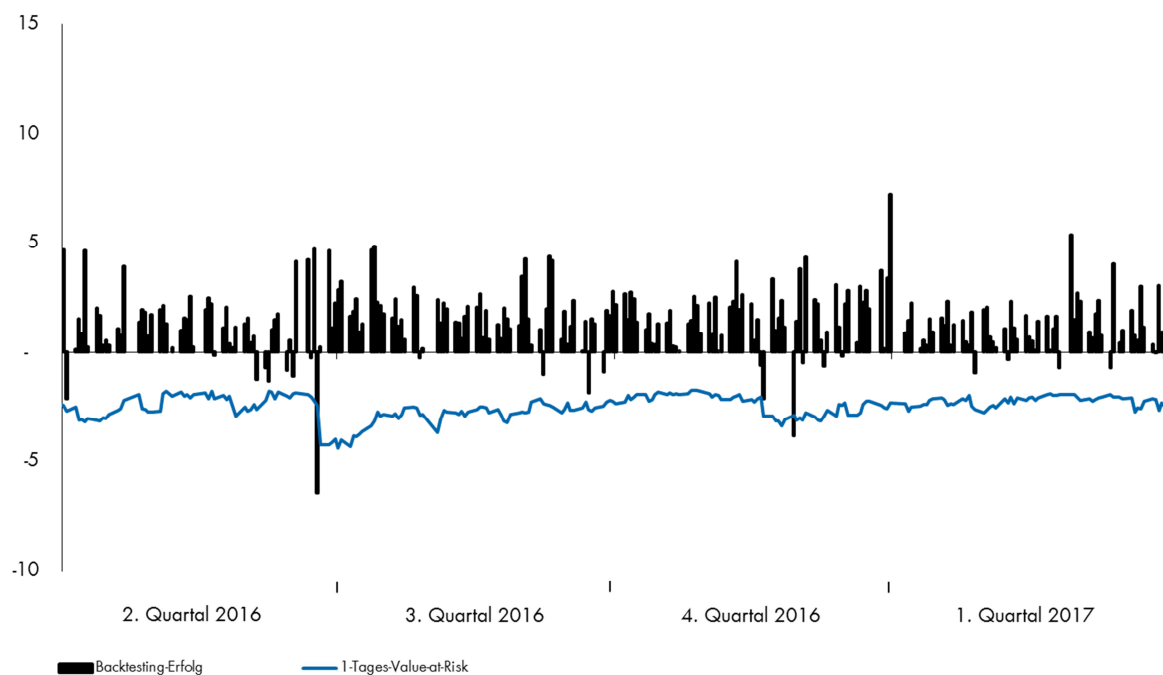
¹ Inklusive Wechselkurs-, Edelmetall- und Rohstoffrisiken des Bankenbuchs.

² Summe aus modelliertem Gesamtrisiko und Risikozuschlag für unvollständig modellierte Handelsprodukte.

³ VaR-Modell, kalibriert auf beobachtete Wertänderungen aus Marktstress.

Die Güte des von der Zürcher Kantonalbank verwendeten VaR-Modells wird im Rahmen des Backtestings überprüft. Hierbei wird ein VaR für eine angenommene Haltedauer von einem Tag (Konfidenzniveau 99 Prozent) berechnet und dem am nächsten Handelstag realisierten täglichen Handelserfolg gegenübergestellt. Über die letzten 250 Handelstage ergibt sich folgendes Bild:

Abb. 17: Vergleich Backtesting-Erfolg¹ und Value-at-Risk Marktrisiken Konzern (in Mio. CHF)



¹⁾ Der Backtesting-Erfolg entspricht dem für den Zweck der methodischen Überprüfung der Güte des Risikomodells angepassten und verwendeten Handelserfolg.

1.7 Offenlegung im Zusammenhang mit der Systemrelevanz

Seit November 2013 gilt die Zürcher Kantonalbank als inländisches systemrelevantes Institut.

Die risikogewichteten Kapitalanforderungen für systemrelevante Institute bestehen aus einer Basisanforderung (5,8 Prozent), dem Eigenmittelpuffer (7,2 Prozent) zuzüglich einem antizyklischem Kapitalpuffer (0,7 Prozent per 31.03.2017) und einer progressiven Komponente (1,0 Prozent). Diese berechnet sich aus der Summe des Zuschlags für den inländischen Marktanteil und des Zuschlags für die Grösse der Finanzgruppe, wobei Abzüge für Massnahmen zur Verbesserung der Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe berücksichtigt werden können. Der Wert für die progressive Komponente kann durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) jährlich neu festgelegt werden. Die ungewichtete Eigenmittelanforderung (Leverage Ratio) berechnet sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Per 31. März 2017 beträgt diese 3,5 Prozent des Gesamtengagements.

Abb. 18: Risikobasierte Eigenmittelanforderung auf Basis von Kapitalquoten

in Mio. CHF	Konzern 31.03.2017			
	Übergangsregeln		Regeln ab 2020	
Bemessungsgrundlage	CHF		CHF	
Risikogewichtete Positionen (RWA)	65'824		65'824	
Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von Kapitalquoten	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA
Total¹	9'670	14.7%	9'867	15.0%
Davon CET1: Minimum	3'818	5.8%	2'962	4.5%
Davon CET1: Eigenmittelpuffer	2'106	3.2%	2'672	4.1%
Davon CET1: antizyklischer Kapitalpuffer	454	0.7%	454	0.7%
Davon CET1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2	658	1.0%	948	1.4%
Davon Additional Tier 1: Minimum	1'448	2.2%	2'304	3.5%
Davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer	527	0.8%	527	0.8%
Davon Additional Tier 1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2	658	1.0%		
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)^{2,3}	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA
Kernkapital	11'580	17.6%	10'859	16.5%
Davon CET1	8'947	13.6%	8'029	12.2%
Davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	1'326	2.0%	2'244	3.4%
Davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	587	0.9%	587	0.9%
Davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos				
Davon Tier 2 High-Trigger-CoCos			-	-
Davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	720	1.1%	-	-
Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten⁴	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA
Total (netto)				
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA
Total				
Davon Bail-in Bonds				
Davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird				
Davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird				

¹ Die Kapitalanforderungen berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Aktiven. Abgeleitet aus der Verfügung der FINMA vom August 2014 beträgt die CET1-Zielquote der Zürcher Kantonalbank 10,0 %, die T1-Zielquote 13,0 %, die Gesamtkapital-Zielquote 14,0 %, jeweils zuzüglich antizyklischer Puffer von 0,7 %.

² Kapitalzahlen sind Nettowerte nach den definitiven Basel III-Bestimmungen. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140-142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen.

³ Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der ERV vom 11. Mai 2016 (Art. 148b ERV) bezüglich Kapitalqualität für systemrelevante Banken, kann das Tier 2 Kapital mit tiefem Trigger bis zum ersten Kapitalabruf längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2019 an das Kernkapital angerechnet werden.

⁴ Momentan bestehen keine Gone-concern-Kapitalanforderungen für D-SIB (Domestic systemically important Banks).

Stammhaus^{5,6}

31.03.2017

in Mio. CHF

	Übergangsregeln		Regeln ab 2020	
Bemessungsgrundlage	CHF		CHF	
Risikogewichtete Positionen (RWA)	65'600		65'600	
Risikobasierte Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis von Kapitalquoten	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA
Total¹	9'638	14.7%	9'835	15.0%
Davon CET1: Minimum	3'805	5.8%	2'952	4.5%
Davon CET1: Eigenmittelpuffer	2'099	3.2%	2'663	4.1%
Davon CET1: antizyklischer Kapitalpuffer	454	0.7%	454	0.7%
Davon CET1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2	656	1.0%	945	1.4%
Davon Additional Tier 1: Minimum	1'443	2.2%	2'296	3.5%
Davon Additional Tier 1: Eigenmittelpuffer	525	0.8%	525	0.8%
Davon Additional Tier 1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2	656	1.0%		
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)^{2,3}	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA
Kernkapital	11'367	17.3%	10'647	16.2%
Davon CET1	8'743	13.3%	7'826	11.9%
Davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	1'317	2.0%	2'234	3.4%
Davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	587	0.9%	587	0.9%
Davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos				
Davon Tier 2 High-Trigger-CoCos			-	-
Davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	720	1.1%	-	-
Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis von Kapitalquoten⁴	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA
Total (netto)				
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	CHF	In % RWA	CHF	In % RWA
Total				
Davon Bail-in Bonds				
Davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird				
Davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird				

¹ Die Kapitalanforderungen berechnen sich als Prozentsatz der risikogewichteten Aktiven. Abgeleitet aus der Verfügung der FINMA vom August 2014 beträgt die CET1-Zielquote der Zürcher Kantonalbank 10,0 %, die T1-Zielquote 13,0 %, die Gesamtkapital-Zielquote 14,0 %, jeweils zuzüglich antizyklischer Puffer von 0,7 %.

² Kapitalzahlen sind Nettowerte nach den definitiven Basel III-Bestimmungen. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140-142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen.

³ Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der ERV vom 11. Mai 2016 (Art. 148b ERV) bezüglich Kapitalqualität für systemrelevante Banken, kann das Tier 2 Kapital mit tiefem Trigger bis zum ersten Kapitalabruf längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2019 an das Kernkapital angerechnet werden.

⁴ Momentan bestehen keine Gone-concern-Kapitalanforderungen für D-SIB (Domestic systemically important Banks).

⁵ Seit dem 31.12.2012 erfolgt die Berechnung der Eigenmittel für das Stammhaus auf solokonsolidierter Basis. Nach Art. 10 Abs. 3 ERV kann die FINMA einer Bank erlauben, im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften aufgrund ihrer besonders engen Beziehung zur Bank bereits auf Stufe Einzelinstitut zu konsolidieren (Solokonsolidierung). Mittels Verfügung gestattet die FINMA der Zürcher Kantonalbank im Rahmen der Einzelinstitutsvorschriften ab 2012 die Tochtergesellschaft Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd. solo zu konsolidieren.

⁶ Die Zürcher Kantonalbank beansprucht keine Erleichterungen auf der Grundlage von Art. 125 ERV.

Abb. 19: Ungewichtete Eigenmittelanforderungen auf Basis Leverage Ratio

in Mio. CHF	Konzern 31.03.2017			
	Übergangsregeln		Regeln ab 2020	
Bemessungsgrundlage	CHF		CHF	
Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)	172'740		172'740	
Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der Leverage Ratio	CHF	In % LRD	CHF	In % LRD
Total¹	6'046	3.5%	7'773	4.5%
Davon CET1: Minimum	3'628	2.1%	2'591	1.5%
Davon CET1: Eigenmittelpuffer	864	0.5%	2'591	1.5%
Davon CET1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2				
Davon Additional Tier 1: Minimum	1'555	0.9%	2'591	1.5%
Davon Additional Tier 1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2				
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)^{2,3}	CHF	In % LRD	CHF	In % LRD
Kernkapital	11'580	6.7%	10'859	6.3%
Davon CET1	8'947	5.2%	8'029	4.6%
Davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	1'326	0.8%	2'244	1.3%
Davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	587	0.3%	587	0.3%
Davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos				
Davon Tier 2 High-Trigger-CoCos			-	-
Davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	720	0.4%	-	-
Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis der Leverage Ratio⁴	CHF	In % LRD	CHF	In % LRD
Total (netto)				
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	CHF	In % LRD	CHF	In % LRD
Total				
Davon Bail-in Bonds				
Davon CET1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird				
Davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird				

¹ Die Kapitalanforderungen berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus ERV Art. 148c beträgt die ungewichtete Eigenmittelanforderung im Jahr 2017 3,5 %.

² Kapitalzahlen sind Nettowerte nach den definitiven Basel III-Bestimmungen. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140-142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen.

³ Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der ERV vom 11. Mai 2016 (Art. 148b ERV) bezüglich Kapitalqualität für systemrelevante Banken, kann das Tier 2 Kapital mit tiefem Trigger bis zum ersten Kapitalabruf längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2019 an das Kernkapital angerechnet werden.

⁴ Momentan gibt es keine Gone-concern-Kapitalanforderungen für D-SIB (Domestic systemically important Banks).

	Stammhaus ^{5,6} 31.03.2017			
<i>in Mio. CHF</i>	Übergangsregeln		Regeln ab 2020	
Bemessungsgrundlage	CHF		CHF	
Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)	172'451		172'451	
Ungewichtete Eigenmittelanforderungen (Going-concern) auf Basis der Leverage Ratio	CHF	In % LRD	CHF	In % LRD
Total¹	6'036	3.5%	7'760	4.5%
Davon CET1: Minimum	3'621	2.1%	2'587	1.5%
Davon CET1: Eigenmittelpuffer	862	0.5%	2'587	1.5%
Davon CET1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2				
Davon Additional Tier 1: Minimum	1'552	0.9%	2'587	1.5%
Davon Additional Tier 1: zusätzliche Eigenmittel Säule 2				
Anrechenbare Eigenmittel (Going-concern)^{2,3}	CHF	In % LRD	CHF	In % LRD
Kernkapital	11'367	6.6%	10'647	6.2%
Davon CET1	8'743	5.1%	7'826	4.5%
Davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	1'317	0.8%	2'234	1.3%
Davon Additional Tier 1 High-Trigger-CoCos	587	0.3%	587	0.3%
Davon Additional Tier 1 Low-Trigger-CoCos				
Davon Tier 2 High-Trigger-CoCos			-	-
Davon Tier 2 Low-Trigger-CoCos	720	0.4%	-	-
Ungewichtete Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern) auf Basis der Leverage Ratio⁴	CHF	In % LRD	CHF	In % LRD
Total (netto)				
Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone-concern)	CHF	In % LRD	CHF	In % LRD
Total				
Davon Bail-in Bonds				
Davon CET1, das zur Erfüllung von Goneconcern-Anforderungen verwendet wird				
Davon Additional Tier 1, das zur Erfüllung von Gone-concern-Anforderungen verwendet wird				

¹ Die Kapitalanforderungen berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Abgeleitet aus ERV Art. 148c beträgt die ungewichtete Eigenmittelanforderung im Jahr 2017 3,5 %.

² Kapitalzahlen sind Nettowerte nach den definitiven Basel III-Bestimmungen. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140-142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen.

³ Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der ERV vom 11. Mai 2016 (Art. 148b ERV) bezüglich Kapitalqualität für systemrelevante Banken, kann das Tier 2 Kapital mit tiefem Trigger bis zum ersten Kapitalabruf längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2019 an das Kernkapital angerechnet werden.

⁴ Momentan gibt es keine Gone-concern-Kapitalanforderungen für D-SIB (Domestic systemically important Banks).

⁵ Seit dem 31.12.2012 erfolgt die Berechnung der Eigenmittel für das Stammhaus auf solokonsolidierter Basis. Nach Art. 10 Abs. 3 ERV kann die FINMA einer Bank erlauben, im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften aufgrund ihrer besonders engen Beziehung zur Bank bereits auf Stufe Einzelinstitut zu konsolidieren (Solokonsolidierung). Mittels Verfügung gestattet die FINMA der Zürcher Kantonalbank im Rahmen der Einzelinstitutsvorschriften ab 2012 die Tochtergesellschaft Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd. solo zu konsolidieren.

⁶ Die Zürcher Kantonalbank beansprucht keine Erleichterungen auf der Grundlage von Art. 125 ERV.

1.8 Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken

Abb. 20: Mindestoffenlegung

in Mio. CHF (wo nicht anders vermerkt)	Konzern		Stammhaus ⁴	
	31.03.2017	31.12.2016	31.03.2017	31.12.2016
1 Mindesteigenmittel basierend auf risikobasierten Anforderungen	5'266	5'279	5'248	5'259
2 Anrechenbare Eigenmittel	11'580	11'564	11'367	11'362
3 Davon hartes Kernkapital (CET1)	10'273	10'266	10'060	10'064
4 Davon Kernkapital (T1)	10'859	10'849	10'647	10'647
5 Risikogewichtete Positionen (RWA)	65'824	65'987	65'600	65'731
6 CET1-Quote (hartes Kernkapital in % der RWA) ¹	15.6	15.6	15.3	15.3
7 Kernkapitalquote (Kernkapital in % der RWA) ¹	16.5	16.4	16.2	16.2
8 Gesamtkapitalquote (in % der RWA) ¹	17.6	17.5	17.3	17.3
9 Antizyklischer Kapitalpuffer (in % der RWA)	0.7	0.7	0.7	0.7
10 CET1-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 der ERV zzgl. antizyklischem Kapitalpuffer ²	10.7	10.7	10.7	10.7
11 T1-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 der ERV zzgl. antizyklischem Kapitalpuffer ²	13.7	13.7	13.7	13.7
12 Gesamtkapital-Zielquote (in %) gemäss Anhang 8 der ERV zzgl. antizyklischem Kapitalpuffer ²	14.7	14.7	14.7	14.7
13 Basel III Leverage Ratio (Kernkapital in % des Gesamtengagements)	6.3	6.3	6.2	6.2
14 Gesamtengagement	172'740	171'618	172'451	171'254
15 Kurzfristige Liquiditätsquote, LCR (in %) im 4. Quartal ³		132		131
16 Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven		40'976		40'943
17 Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses		31'151		31'230
18 Kurzfristige Liquiditätsquote, LCR (in %) im 3. Quartal ³		125		125
19 Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven		40'482		40'459
20 Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses		32'331		32'396
21 Kurzfristige Liquiditätsquote, LCR (in %) im 2. Quartal ³		116		115
22 Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven		34'302		34'239
23 Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses		29'673		29'808
24 Kurzfristige Liquiditätsquote, LCR (in %) im 1. Quartal ³	119	119	118	118
25 Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven	34'821	34'821	34'752	34'752
26 Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	29'290	29'290	29'370	29'370

¹ Kapitalzahlen sind Nettowerte nach den definitiven Basel III-Bestimmungen. Die Zürcher Kantonalbank verzichtet auf die Anwendung der Erleichterungen aus den Übergangsbestimmungen nach Art. 140-142 ERV, die eine stufenweise Einführung der neuen Bestimmungen vorsehen. Die Berechnung der Kennzahlen erfolgt nach den Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken.

² Abgeleitet aus der Verfügung der FINMA vom August 2014 beträgt die CET1-Zielquote der Zürcher Kantonalbank 10,0 %, die T1-Zielquote 13,0 %, die Gesamtkapital-Zielquote 14,0 %, jeweils zuzüglich antizyklischer Puffer von 0,7 %.

³ Basierend auf den Monatsdurchschnitten.

⁴ Seit dem 31.12.2012 erfolgt die Berechnung der Eigenmittel für das Stammhaus auf solokonsolidierter Basis. Nach Art. 10 Abs. 3 ERV kann die FINMA einer Bank erlauben, im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften aufgrund ihrer besonders engen Beziehung zur Bank bereits auf Stufe Einzelinstitut zu konsolidieren (Solokonsolidierung). Mittels Verfügung gestattet die FINMA der Zürcher Kantonalbank im Rahmen der Einzelinstitutsvorschriften ab 2012 die Tochtergesellschaft Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd. solo zu konsolidieren.

(Diese Seite wurde absichtlich leergelassen.)



Zürcher
Kantonalbank